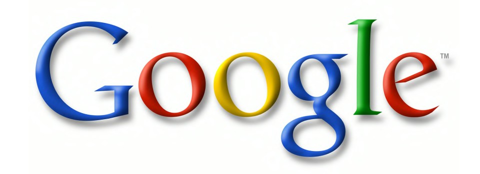


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

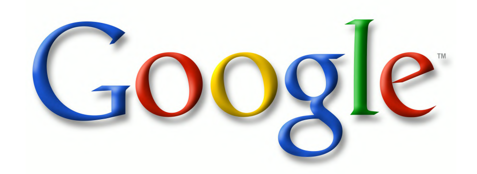
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

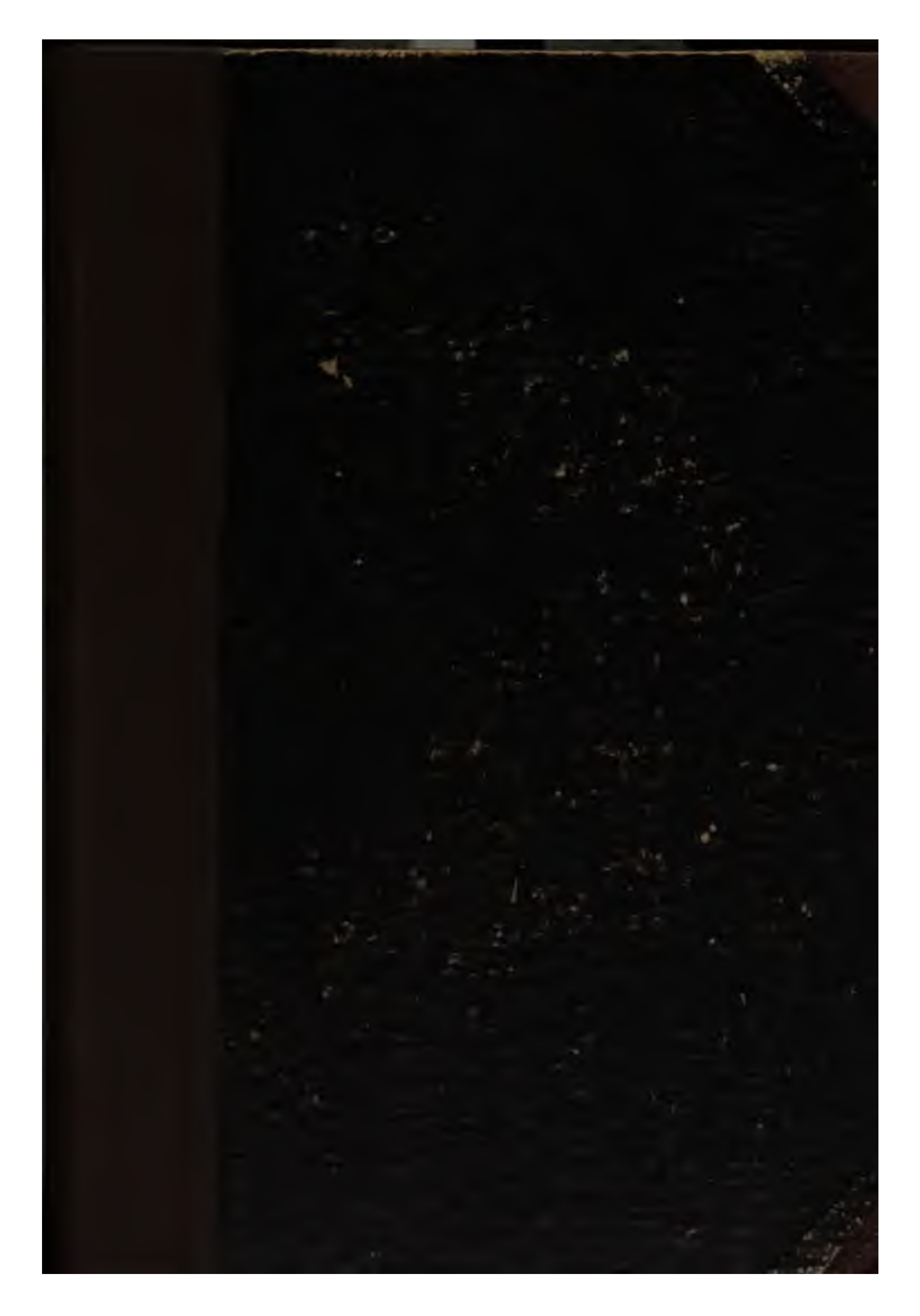
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

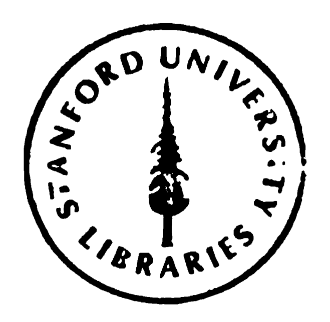
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.




STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY
AUG 1973
STACKS
LIBRARY

Guderley
in
Parchwitz



Germany.

Heer-Ordnung.

Erster Theil: Rekrutirungs-Ordnung.

Zweiter Theil: Landwehr-Ordnung.

Anhang.

1. Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 (Sanitäts-Ordnung) nebst Auszug aus den Ausführungs-Bestimmungen.
2. Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874 (Veterinär-Ordnung).



Berlin 1875.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

U B620
F2
1875

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen — namentlich der Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährigen Freiwilligen vom 11. Dezember 1866, der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867 und der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868 — zur militärischen Ergänzung der von Mir unterm heutigen Tage genehmigten Wehr-Ordnung die beifolgende Heer-Ordnung.

Berlin, den 28. September 1875.

gez. **Wilhelm.**

ggz. **v. Kameke.**

An
den **Kriegs-Minister.**

Abkürzungen:

E. O. .... Ersatz-Ordnung.
K. O. .... Kontrol-Ordnung.
L. O. .... Landwehr-Ordnung.
R. O. .... Rekrutierungs-Ordnung.



Erster Theil.

Rekrutirungs-Ordnung.



Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Ersatz-Geschäft.

Zweiter Abschnitt.

Einstellung.

Dritter Abschnitt.

Entlassung.

Vierter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

[illegible]

Anlagen

Erster Abschnitt.

Ersatz-Geschäft.

§. 1.

Ersatzbedarf.

1. Die Berechnung des Ersatzbedarfs der Truppen geschieht auf Grund der alljährlich gegebenen Rekrutirungs-Bestimmungen (E. O. §. 50, 1).
2. Der Ersatzbedarf (E. O. §. 50, 2) wird armeekorpsweise nach Schema 1 zusammengestellt und durch die General-Kommandos bis zum 15. April jedes Jahres dem Kriegs-Ministerium mitgetheilt. Schema 1

   Die Vorlage der Ersatzbedarfs-Nachweisung für die Großherzoglich Hessischen Truppen geschieht durch das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.
3. Bei Berechnung des Ersatzbedarfs für die Jäger-Bataillone (einschließlich des Garde-Schützen-Bataillons) ist darauf zu rücksichtigen, wie viel Forstlehrlinge zum Dienst-Eintritt angemeldet sind. Die rechtzeitige summarische Mittheilung dieser Zahlen an die Jäger-Bataillone ist Sache der Inspektion der Jäger und Schützen.
4. Der Bedarf an Spielleuten und Oekonomie-Handwerkern wird für die Kadettenhäuser durch die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, für die Unteroffizierschulen durch die Inspektion der Infanterieschulen bis zum 15. April beim Kriegs-Ministerium angemeldet.
5. Der Mobilmachungsbedarf an Ersatz-Reservisten erster Klasse (E. O. §. 13, 5) wird jährlich durch die General-Kommandos berechnet.

§. 2.

Rekrutirung.

1. Das Garde-Korps rekrutirt sich aus dem Königreich Preußen und Elsaß-Lothringen.

   Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für dasselbe ist den Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarz-

burg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie) freigestellt.

Konv. v. 15. 9. 73.

In je einem Infanterie-Brigade-Bezirk des 1. bis 11. und 15. Armee-Korps wohnt ein Stabsoffizier der Garde der Aushebung bei, um bei Auswahl der Garde-Rekruten dem Infanterie-Brigade-Kommandeur zur Unterstützung zu dienen.

Die Festsetzung der betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirke geschieht alljährlich durch das Kriegs-Ministerium.

Die Vertheilung der Garde-Rekruten auf die Truppentheile des Garde-Korps ordnet dessen General-Kommando.

2. Die Provinzial-Armee-Korps und die Großherzoglich Hessische (25.) Division rekrutiren sich aus den eigenen Ersatz-Bezirken (E. O. §. 1).

Abweichungen hiervon werden durch das Kriegs-Ministerium verfügt.

3. Die Regelung der Rekrutirung der einzelnen Truppentheile ist — soweit der eigene Ersatz-Bezirk in Betracht kommt — Sache der General-Kommandos, in Hessen des Divisions-Kommandos.

4. Der Bezirk, aus welchem ein Truppentheil sich rekrutirt, wird sein Rekrutirungs-Bezirk genannt.

5. Bei der Rekrutirung der Infanterie sind folgende besondere Festsetzungen zu beachten.

Es rekrutirt sich:

a) das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 aus dem Herzogthum Anhalt;
b) das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach;
c) das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha;
d) das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96 aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und jüngere Linie.

Die Rekrutirung der unter c. und d. genannten Regimenter findet nach dem Verhältniß der zur Rekrutengestellung beitragenden Staaten mit der Maßgabe statt, daß die Rekruten möglichst innerhalb ihres Heimathslandes zur Einstellung gelangen.

Die Rekruten aus den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe und aus den Hansestädten sind gleichfalls möglichst innerhalb ihres Heimathslandes zur Einstellung zu bringen.

6. Die Großherzoglich Mecklenburgischen Truppen rekrutiren sich aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

die Großherzoglich Oldenburgischen Truppen aus dem Herzogthum Oldenburg.

7. Die Rekruten für die Kadettenhäuser und die Unteroffizierschulen (§. 1, 4) werden von denjenigen Armee-Korps gestellt, in deren Bezirken genannte Anstalten liegen.

8. Die namentliche Vertheilung der Forstlehrlinge auf die Jäger-Bataillone findet durch die Inspektion der Jäger und Schützen statt, welcher zu diesem Behuf unmittelbar nach beendigtem Aushebungs-Geschäft von den Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen eine namentliche Liste der tauglich befundenen Forstlehrlinge nach Schema 7 der Ersatz-Ordnung zugeht.

Die genannte Inspektion theilt bis zum 15. September die angeordnete Vertheilung den Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mit, welche die entsprechende Beorderung der Forstlehrlinge durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos veranlassen.

§. 3.

Beurtheilung der Körperbeschaffenheit.

1. Die Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen findet durch den der Ersatz-Kommission beziehungsweise der Ober-Ersatz-Kommission beigegebenen Arzt, die Entscheidung über die Tauglichkeit durch den Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission statt.

2. Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen,
   a) ob ein Militärpflichtiger tauglich,
   b) ob ein Militärpflichtiger bedingt tauglich,
   c) ob ein Militärpflichtiger zeitig untauglich, oder
   d) ob ein Militärpflichtiger dauernd untauglich ist.

   Die Untersuchung muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benutzung aller Hülfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, vorgenommen werden.

3. Der Militär-Vorsitzende ist an den Ausspruch des Arztes nicht gebunden, sondern entscheidet unter eigener Verantwortung. Es sind jedoch die vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler nach seiner Angabe in die alphabetischen und die Vorstellungslisten einzutragen.

§. 4.

Tauglichkeit im Allgemeinen.

1. Bei Feststellung der Tauglichkeit ist zu unterscheiden:
   a) Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe,
   b) Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

2. Militärpflichtige, welche nach Gesundheit, Größe und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, sind tauglich zum Dienst mit der Waffe.

b) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler —, bei welchen nach nicht längst überstandenen Krankheiten oder Verletzungen eine Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körpertheile zurückgeblieben ist,

c) Militärpflichtige mit solchen nicht sehr bedeutenden Krankheiten oder Gebrechen, welche beseitigt oder doch so vermindert werden können, daß vollkommene oder bedingte Tauglichkeit eintritt.

Anlage 3 Anlage 3 dient als Anhalt für die Beurtheilung der unter 1. c. verstandenen Krankheiten und Gebrechen.

2. Die zeitig untauglichen Militärpflichtigen werden nach §. 29 der Ersatz-Ordnung behandelt.

3. Muß über sie endgültig entschieden werden, so werden diejenigen, deren Untauglichkeit ärztlicherseits mit Sicherheit für eine binnen der nächstfolgenden Jahre vorübergehende erachtet wird, der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt, die übrigen — je nach dem Grade ihrer Untauglichkeit — der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen oder ausgemustert.

4. Militärpflichtige, deren Herstellung oder Kräftigung zur vollkommenen Tauglichkeit mit Sicherheit bis zum Rekruten-Einstellungs-Termin zu erwarten ist, werden in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben.

§. 9.

Dauernde Untauglichkeit.

1. Dauernd untauglich sind diejenigen Militärpflichtigen, welche an bedeutenden unheilbaren Krankheiten leiden oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine freie Bewegung des Körpers, namentlich der Gliedmaßen, dauernd und wesentlich hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören oder die Geistes- und Körperkräfte unter das für den Kriegsdienst erforderliche Maß herabsetzen.

Anlage 4 2. Anlage 4 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen.

3. Mindermaß (unter 1 *m.* 57 *cm.*) macht im dritten Militärpflichtjahre zum Dienst mit der Waffe dauernd untauglich.

§. 10.

Bericht über die Körperbeschaffenheit.

1. Die Aerzte der Ober-Ersatz-Kommissionen stellen auf Grund der Vorstellungslisten eine Uebersicht der Resultate der ärztlichen Untersuchung nach Schema 2 zusammen.

Schema 2 2. Ueber etwaige besondere Wahrnehmungen ist ein Bericht beizufügen.

3. Diese Uebersichten und Berichte werden mit den Resultaten des Ersatz-Geschäfts (E. O. §. 78) den General-Kommandos, in

Hessen dem Divisions-Kommando eingereicht und durch diese im Original dem Kriegs-Ministerium vorgelegt.

4. Die Veröffentlichung etwaigen beim Ersatz-Geschäft gewonnenen Materials darf nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Einstellung.

§. 11.

Ueberweisung.

1. Die Termine für die Einstellung der Rekruten werden alljährlich bestimmt.

Die rechtzeitige Einbeorderung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos (E. O. §. 80).

2. Die Rekruten werden an den Gestellungsorten den Transport-Kommandos, über deren Stärke seitens der Infanterie-Brigade-Kommandeure mit Rücksicht auf möglichste Kosten-Ersparniß Bestimmung zu treffen ist, übergeben.

Die Regelung der Eisenbahn-Transporte ist Sache der General-Kommandos.

3. Der Transportführer erhält von dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur Kontrole während des Transports eine Verleseliste, welche Namen, Wohnort und Truppentheil oder Waffengattung enthält.

4. Ueber sämmtliche Rekruten werden Nationallisten nach Schema 3 durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos angefertigt. Schema 3

Dieselben sind nach Truppentheilen getrennt aufzustellen. Insofern wie bei der Garde die Vertheilung auf Truppentheile noch nicht erfolgt ist, findet eine Trennung nach Waffengattungen statt.

Die Nationallisten werden entweder dem Transportführer mitgegeben oder vor dem Eintreffen der Rekruten den Truppentheilen direkt übersandt.

Die Nationallisten der Garde-Rekruten sind möglichst frühzeitig dem General-Kommando des Garde-Korps zu übersenden.

5. Die Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile findet in der Regel in den Stabsquartieren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone statt. Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf Zeit und Kostenersparniß durch die General-Kommandos genehmigt werden.

6. Nach erfolgter Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile wird eine sorgfältige ärztliche Untersuchung veranlaßt. Nach dem Ergebniß derselben werden die Nationallisten erforderlichenfalls berichtigt (§. 15, 1).

§. 12.

Einstellung.

1. Die tauglich befundenen Rekruten werden in die Truppen-Stammrollen aufgenommen.

Schema 4. Die Truppen-Stammrollen werden nach Schema 4 von jeder Kompagnie, Eskadron und Batterie und zwar nach Jahresklassen geführt.

2. Nach Verlesung der Kriegs-Artikel werden die Rekruten vereidigt.
3. Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt.

Schema 5. Die Resultate werden korpsweise, in Hessen divisionsweise nach Schema 5 zusammengestellt und zum 15. Juni jedes Jahres dem Kriegs-Ministerium eingereicht.

Eine gleiche Nachweisung reicht die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens und die Inspektion der Infanterie-Schulen für ihren Bereich ein.

Nur diejenigen Rekruten sind als »ohne Schulbildung« aufzuführen, welche in keiner Sprache genügend lesen oder ihren Vor- und Zunamen nicht leserlich schreiben können.

Dritter Abschnitt.

Entlassung.

§. 13.

Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht.

1. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt (E. O. §. 6, 4).
2. Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden bereits nach sechswöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt (E. O. §. 9).

Die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der sechswöchentlichen Dienstzeit geben die General-Kommandos.

3. Trainsoldaten (ausschließlich der zum Aufsichtspersonal Heranzubildenden) werden in der Regel bereits nach halbjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.
4. Krankenwärter dienen, gleichviel, ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärtern ausgebildet oder ob sie sogleich als Krankenwärter eingestellt worden sind, im Ganzen zwei Jahre aktiv. Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve eintreten.
5. Die Studirenden des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts haben doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, aktiv zu dienen. Für diejenigen, welche daselbst nur freien Unterricht genossen haben, verringert sich diese aktive Dienstverpflichtung auf die Hälfte.

Das als Einjährig-Freiwillige abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung.

Wer nach Absolvirung des ersten Semesters aus beregter Anstalt wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

Im Uebrigen kann diese besondere aktive Dienstverpflichtung nur durch das Kriegs-Ministerium erlassen werden.

6. Ueber die besondere aktive Dienstverpflichtung von Eleven der Militär-Roßarztschule siehe §. 17 und §. 18 der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874.
7. Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen dienen beim Truppentheil vier Jahre aktiv. Diese besondere aktive Dienstpflicht kann durch die General-Kommandos erlassen werden (E. O. §. 86, 3).
8. Wer nach siebenjähriger aktiver Dienstzeit entlassen wird, tritt zur Landwehr, nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit zum Landsturm über (E. O. §. 81, 1).

§. 14.

Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht.

1. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht findet statt:
   a) durch Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils,
   b) durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt,
   c) durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation,
   d) durch Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden.
2. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile können nach Ablauf einer zweijährigen aktiven Dienstzeit stattfinden, sofern die entstehenden Vakanzen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können. Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter, sowie Rücksicht auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend.

   Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstpflichtjahres jederzeit wieder zu ihren Truppentheilen einberufen werden.

   Die Einberufung erfolgt auf Requisition der Truppentheile durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

   In der Regel findet die Einberufung jedoch nicht vor dem 1. Februar statt.

   Wer bis zum Ablauf des dritten Dienstjahres nicht wieder einberufen ist, tritt stillschweigend zur Reserve über.

   R. M. G. §§. 56 und 60.
3. Die einjährig-freiwilligen Mediziner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (§. 21, 3) zur Reserve beurlaubt werden.

   Ueber die Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht siehe §. 21, 4.

4. Ueber vorzeitige Entlassung auf Reklamation siehe Ersatz-Ordnung §§. 81 und 82.

Ist der zu Entlassende militärisch ausgebildet (E. O. §. 81, 2. Abs. 2), so wird er zur Reserve beurlaubt, anderenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

5. Entlassungen zur Disposition der Ersatz-Behörden finden — abgesehen von dem unter Nr. 4. erwähnten Falle — statt, sobald Soldaten während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden (E. O. § 81, 2).

6. Die entlassenen Mannschaften werden in den Truppen-Stammrollen gestrichen, die zur Disposition beurlaubten Mannschaften jedoch erst am allgemeinen Entlassungstermin ihres dritten Dienstjahres.

§. 15.

Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Ergiebt die ärztliche Untersuchung eines Soldaten beziehungsweise eines zur Einstellung überwiesenen Rekruten, daß derselbe dienstunbrauchbar ist, so hat der untersuchende Militärarzt ein Dienstunbrauchbarkeits-Attest anzufertigen und dem Truppentheil einzureichen.
2. Der Kommandeur des Truppentheils (Regiments oder selbstständigen Bataillons) hat sich darüber zu erklären, ob er dem Gutachten des Arztes beitritt oder nicht.
3. Hierauf wird das ärztliche Attest nebst dem nach dem Schema der Truppen-Stammrolle aufgenommenen, für jeden Mann einzeln aufgestellten Nationale dem General-Kommando eingereicht.
4. Dem kommandirenden General steht allein die Entscheidung über Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit zu. Derselbe entscheidet nach herbeigeführtem Gutachten des Korps-Generalarztes oder einer militärärztlichen Kommission. Ausnahme s. E. O. §. 86, 6.
5. Wird die Entlassung nicht genehmigt, kann der Antrag auf Entlassung nach längerer Beobachtung des Mannes erneuert werden.

§. 16.

Entlassungs-Papiere.

1. Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält einen Militärpaß nach Schema 6.*)

Schema 6.

*) Anmerkung: Zur Unterscheidung der verschiedenen Waffengattungen haben die Deckel der Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale folgende verschiedene Farben:

bei der Garde weiß mit schwarzer Einfassung,
bei der Provinzial-Infanterie dunkel-blau,
bei den Provinzial-Jägern grün,
bei der Provinzial-Kavallerie gelb,

Der Militärpaß wird von dem Kommando des Regiments oder selbstständigen Bataillons, für Unterärzte, Pharmazeuten und Krankenwärter vom Korps-Generalarzt ertheilt.

Bei Ausfertigung der Militärpässe bleibt Folgendes zu beachten:

a) Jeder Soldat tritt bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst — sofern er nicht nach §. 13, 8 zum Landsturm überzuführen oder aus anderen Ursachen zur Disposition der Ersatz-Behörden beziehungsweise aus jedem Militär-Verhältniß zu entlassen ist — zum Beurlaubtenstande seiner Waffe über. Ueber Entlassung Einjährig-Freiwilliger siehe §. 19, §. 20 und §. 21.

   Von den zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie kann nach näherer Bestimmung der General-Kommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden.

b) Unter »Besondere militärische Ausbildung« ist dasjenige anzugeben, was für die zweckmäßige militärische Verwendung bei Wiedereinberufung erforderlich ist.

   Hierzu gehören:

   Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen als Zahlmeister-Aspirant, Büchsenmachergehülfe, Krankenträger, Bäcker oder als Beschlagschmied auf einer Lehrschmiede;

   bei den Jägern, ob zur Klasse A. oder B. gehörig;

   bei der Feld-Artillerie, ob als Fahrer oder Bedienungsmann der reitenden oder der übrigen Feld-Batterien ausgebildet;

   bei der Fuß-Artillerie, ob als Geschützrohr-Arbeiter, Bedienungsmann, Hülfsfeuerwerker ausgebildet; ob im Mobilmachungsfall zur Verwendung als Zeugfeldwebel geeignet;

   bei den Pionieren, ob als Feld- oder Festungs-Pionier ausgebildet;

   beim Train, ob als Aufsichtspersonal, Fahrer oder Pferdewärter ausgebildet.

c) Unter »Bemerkungen« ist bei Mannschaften, welche als invalide ausscheiden, der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungs-Verfügung, der Anfangstermin des Pensionsempfanges und die Zahlungsstelle anzugeben.

d) Alle Angaben im Militärpaß müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden.

---

bei der Provinzial-Feld-Artillerie roth,
bei der Provinzial-Fuß-Artillerie weiß,
bei den Provinzial-Pionieren braun,
bei den Eisenbahn-Truppen braun mit schwarzer Einfassung,
bei dem Train und sonstigen Kategorien hellblau.

4. Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungs-Attest nach Schema.

In das Führungs-Attest sind aufzunehmen:

von den gerichtlichen Strafen:

a) die in den letzten drei Dienstjahren verhängten Strafen,

b) aus den vorangegangenen Dienstjahren

alle Bestrafungen wegen Verbrechen,

alle Bestrafungen wegen nicht militärischer Vergehen,

die Bestrafungen wegen militärischer Vergehen in Fällen, in welchen die Verurtheilung zu Ehrenstrafen stattgefunden hat;

von den Disziplinarstrafen:

alle Bestrafungen mit strengem Arrest aus den letzten drei Dienstjahren.

Das Führungs-Attest wird bei den Truppen vom Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef, für die Unterärzte und Pharmazeuten vom Korps-Generalarzt, für die Krankenwärter vom Chefarzt unterzeichnet.

5. Mediziner, welche nach halbjährigem Waffendienst als Lazarethgehülfen (§. 21, 8) entlassen werden, erhalten statt des Führungs-Attestes ein Dienstzeugniß. Ueber den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe §. 4 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungs-Attesten vorgeschrieben, aufzunehmen.

Auf Roßärzte und Unter-Roßärzte findet Vorstehendes sinngemäße Anwendung.

6. Einjährig-Freiwillige und Unteroffiziere, welche sich zur Beförderung zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eignen, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungs-Attesten Qualifikations-Atteste, welche von den Kommandeuren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone ausgestellt werden (§. 10, 6).

Qualifikations-Atteste zur Weiterbeförderung für Unterärzte und Pharmazeuten werden durch den Korps-Generalarzt ausgestellt.

§. 17.

Ueberweisungs-Papiere.

1. Während der aktiven Dienstzeit dienen die Soldbücher und Auszüge aus der Truppen-Stammrolle als Ueberweisungs-Papiere.
2. Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst werden diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Kontrole überwiesen.

Die Ueberweisung geschieht durch Uebersendung eines Ueberweisungs-Nationales nach Schema 8.

Das Ueberweisungs-Nationale wird von demjenigen militärischen Vorgesetzten unterzeichnet, welcher das Führungs-Attest ausstellt. Schema 8.

Die Angaben im Militärpaß und im Führungs-Attest müssen mit denen im Ueberweisungs-Nationale übereinstimmen.

Die Uebersendung der Ueberweisungs-Nationale an die Landwehr-Bezirks-Kommandos geschieht durch diejenigen militärischen Vorgesetzten, welche die Militärpässe ertheilen.

Die Uebersendung muß so zeitig geschehen, daß die Nationale in den Händen der Bezirks-Feldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

. Befinden sich Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden sollen, im Lazareth, so werden deren Entlassungs- und Ueberweisungs-Papiere vom Truppentheil dem Chefarzt übersandt. Dieser fügt die erforderlichen Notizen hinzu, händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth die Entlassungs-Papiere aus und verfährt mit den Ueberweisungs-Nationalen nach Nr. 4.

Vierter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 18.

Im Allgemeinen.

1. Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Pharmazeut oder als Unter-Roßarzt abgeleistet.

Mediziner, welche in das Sanitäts-Korps aufgenommen zu werden wünschen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als Unterarzt.

2. Die Bestimmungen über Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen sind in der Anlage 5, diejenigen über Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen in der Anlage 6 enthalten. Anlage 5. Anlage 6.

3. Die nachträgliche Ueberführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung eingetreten sind, in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen darf durch die General-Kommandos genehmigt werden; desgleichen die Ueberführung Einjährig-Freiwilliger in die Kategorie der auf Beförderung Dienenden.

§. 19.

Mit der Waffe.

1. Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden.

W. G. §. 11.

melden. Im Unterlassungsfalle werden sie durch das Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst mit der Waffe, und zwar zum 1. April, einbeordert.

5. Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Lazarethgehülfen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Korps-Generalarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

   Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehr-Stammrollen und Standes-Nachweisen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt.

6. Die im fünften und sechsten Semester befindlichen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Korps-Generalarztes hinter die älteste Jahresklasse der Reserve zurückgestellt werden.

   Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

Schema 1. zu §. 1.

Ersatzbedarf

für die Truppen des . . . (x^{ten} Armee-Korps) . . . .

pro 18 . .

Truppentheil	a. Zum Dienst mit der Waffe	b. Zum Dienst ohne Waffe					Summa a.+b.	Bemerkungen
		Schneider	Schuhmacher	Sattler	Krankenwärter	Summa b.		
Summa:								

Anmerkung.

1. Die Truppentheile werden — innerhalb der einzelnen Waffengattungen nach der Nummer der Regimenter ꝛc. geordnet — in folgender Reihenfolge aufgeführt: Infanterie, Jäger, Kürassiere, Ulanen, Dragoner, Husaren, Feld-Artillerie, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Train, Krankenwärter.
2. Unter »Bemerkungen« sind diejenigen Professionisten aufzuführen, deren Gestellung gewünscht wird.

U e b e

über die Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen auf Gru

Briga

pr

Aushebungs-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge	Zahl der in den Vorstellungs-listen enthaltenen Militär-pflichtigen	Hierv											
		a. Bedingt tauglich		b.	c. Dauer								
		wegen geringer körper-licher Fehler	wegen bleibender körper-licher Gebrechen	Zeitig untauglich	auf Grund der Anlage zu §. 9 der Rekrutirun Ordnung								
					A	B	C	D	E	F	G	H	
Summa für den Brigade-Bezirk													

Schema B. zu §. 10.

ſicht

er Vorſtellungsliſten im Bezirk der . . . ten Infanterie-

. . .

18 . .

ſind			Summa a. + b. + c.	Bemerkungen
untauglich				
wegen Mindermaß	aus ſonſtigen Gründen	Summa c.		

Schema [illegible]. zu §. 11.

National-Liste für Rekruten.

1. Laufende №	2. Zuname und Vorname	3. Datum und Ort der Geburt	4. a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b. Bisheriger Aufenthaltsort des Rekruten	5. Religion. / Ob verheirathet. Kinder.	6. Stand oder Gewerbe. / Bestrafungen vor dem Diensteintritt	7. Größe	8. Körperliche Fehler	9. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission	10. Aushebungs-Bezirk, Vorstellungsliste (Buchstabe, Nummer, Jahr)	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung	12. Bemerkungen

Anmerkung.
Die Blätter werden nur auf einer Seite und so beschrieben, daß die Nationale der einzelnen Rekruten abgeschnitten werden können.

Schema 5. zu §.

Nachweisung

der

Schulbildung der im Ersatzjahr .... eingestellten Mannschaft

Armee-Korps	Es sind eingestellt aus dem		Darunter			Bemerkungen
	Bundesstaat, Regierungsbezirk	in Summa Mannschaften	mit Schulbildung		Ohne Schulbildung	
			in deutscher Sprache	in fremder Sprache		

Anmerkung.

1. Die Bundesstaaten sind in der im §. 2 der Ersatz-Ordnung angegeben Reihenfolge hintereinander aufzuführen und die Zahlen bei jedem zu summire
2. In Preußen werden die Regierungs-Bezirke in nachstehender Reihenfolge b Provinzen aufgeführt: Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesie Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau, Rhei provinz, Hohenzollernsche Lande, Jadegebiet, Herzogthum Lauenburg.

Schema G. zu §. 16.



Militär-Paß

des

(Charge.)

....

(Namen.)

....

Jahresklasse: 18.........



Bestimmungen

für die Mannschaften der Reserve und Landwehr und für die zur Disposition beurlaubten Mannschaften.

---

1. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, zu dessen Kompagnie-Bezirk der von ihnen gewählte Aufenthaltsort gehört. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht.
2. Die nächsten militärischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Landwehrmannes sind der Kompagnieführer und der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, sowie der Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Aufenthaltsort liegt, und deren Stellvertreter.
3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten und Gestellungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.
4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, der militärischen Disziplin unterworfen.

4

5. Mannschaften, welche innerhalb des Kompagnie-Bezirks ihren Aufenthaltsort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in einen anderen, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Aufenthaltsort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in welchem der neue Aufenthaltsort liegt, innerhalb 14 Tagen anzumelden.

Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung in der Stadt ihrem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen zu melden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch dem Bezirks-Feldwebel den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militär-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Uebung, so ist der Reservist oder Landwehrmann verpflichtet, einer an ihn ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich dispensirt ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrol-Versammlung, so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Gestellungs-Ordre zur Kontrol-Versammlung erhalten hat, muß derselben Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird. Während der Dauer des Beurlaubtenverhältnisses sind die Reservisten und Wehrleute in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung entbunden.

7. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jeder Zeit zugestellt werden können. Zur Theilnahme an Uebungen und Kontrol-Versammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon dispensirt werden. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sie sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Kontrole sie stehen oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

8. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich beim Bezirks-Feldwebel abzumelden. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel zu melden.

9. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Mel-

6

bung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militär-Paß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen.

Anmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militär-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik »Militaria« versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde versendet werden. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrole entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

11. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. und 15. April, findet für alle Reservisten, und im Herbst, in der Regel zwischen dem 1. und 15. November, für alle Reservisten und Wehrmänner eine Kontrol-Versammlung statt. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an derselben abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde der Kontrol-Versammlung durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden. — Mannschaften der Reserve, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April, sowie

Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November keine Aufforderung zur Kontrol-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der Anmusterung von der Theilnahme an den Kontrol-Versammlungen befreit.

12. Wer zur Uebung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

13. Die Nichtbefolgung der Ordre oder der öffentlichen Aufforderung zu den Kontrol-Versammlungen wird disziplinarisch, zu den größeren Uebungen aber in der Regel gerichtlich bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt stets gerichtliches Verfahren ein.

14. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältnisse stehen, haben von dem Empfange einer Gestellungs-Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

15. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Kontrol-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, diesen Paß und das Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen. So lange in ersterem der Uebertritt zur Landwehr oder die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder Landwehr.

8

Wer seinen Militär-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve besonders zu beachten sind, abgeändert werden.

16. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einer Gestellungs-Ordre behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht sogleich Folge zu leisten.

17. Zum Wechsel des Aufenthaltsortes bedürfen sie der Genehmigung ihres Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

18. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften sind den Straf-Bestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

19. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

9

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

Geboren am

zu

Verwaltungs-Bezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob Verheirathet:

Kinder:

10

5. Datum und Art des Diensteintritts:

6. Bei welchem Truppentheil: (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Versetzungen: (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Beförderungen: (unter Angabe des Datums und der Art)

7. Datum und Art der Entlassung:



11

8. Von welchem Truppentheil:

Nr. der Truppen-Stammrolle:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

12

11. Besondere militärische Ausbildung:

Schießklasse:

12. Bemerkungen:

Hat das Qualifikations-Attest zum

Ausgefertigt (Ort, Datum)

(Stempel.)

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

.... Waffenrock,

.... Hosen,

.... Mütze,

.... Halsbinde,

.... Hemden,

.... Paar Stiefeln.

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort ....

die Eisenbahn

von ....

bis ....

von ....

bis ....

von ....

bis ....

16

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze

17

zu den Personal-Notizen.

18

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt. Datum.	Zusätze

19

zu den Personal-Notizen.

20—26

Meldungen und Beurlaubungen.



. . der Truppen-
nrolle pro . . . .

Schema 7. zu §. 16.

Führungs-Attest.

. . . . (Charge, Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . .
. zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat vom (Datum des
ieintritts) . . . . bis (Datum der Entlassung) . . . . bei der (genaue Bezeich-
der Kompagnie, Eskadron, Batterie) . . . .
at und sich während dieser Dienstzeit . . . . (Führung) . . . .

Strafen:

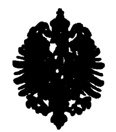
erichtliche Strafen:

Disziplinar-Bestrafungen mit strengem Arrest:

. . (Ort, Datum) . . . .

(Unterschrift.)

Schema 8. zu §. 17.



Ueberweisungs-Nationale

des

(Charge.)

....

(Namen.)

....

Jahresklasse: 18.........



3

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

Geboren am

zu

Verwaltungs-Bezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob Verheirathet:

Kinder:

4

5. Datum und Art des Dienst-Eintritts:

6. Bei welchem Truppentheil: (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Versetzungen: (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Beförderungen: (unter Angabe des Datums und der Art)

…um und Art der Entlassung:

5

8. Von welchem Truppentheil:

Nr. der Truppen-Stammrolle:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge und Verwundungen:

6

11. Besondere militärische Ausbildung:

Schießklasse:

Bemerkungen:

12. Hat das Qualifikations-Attest zum

[illegible]ung und Strafen:

7

Ausgefertigt (Ort, Datum)

(Unterschrift)

6 Seiten.

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt	Datum	Zusätze zu
		(Strafen, Uebungen und

den Personal-Notizen.

Einberufungen, Uebertritt zur Landwehr, Kontrolentziehung.)

10 Seiten.

1. Woher	2. Wohin	3. Landwehr-Stammrolle des Bezirks-Kommandos	4. Welcher Kompagnie überwiesen	5. Kompagnie-Journal
Abgangs-Journal	Eingangs-Journal		Datum der Ueberweisung	Landwehr-Stammrolle der Komp.

6. Datum der Meldung	7. Meldungen und Bemerkungen	8. Hülfsliste (Buchstabe, Ziffer, Nummer)

Anlage 1. zu §. 7.

Geringe körperliche Fehler.

Hierzu gehören, außer allen leicht heilbaren inneren und äuße
Uebeln, besonders:

a) oberflächliche, vermöge ihres Sitzes nicht hinderli
Narben von erlittenen Verletzungen;
b) leichte von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre,
besonders an den unteren Extremitäten vorkommen, und darn
zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern umgebene der
Narben;
c) gut geheilte Knochenbrüche;
d) kleine Geschwülste von gutartigem Charakter,
weder das Tragen der Kleidung noch der Waffe verhindern;
e) nicht umfangreiche Knochenauswüchse an Stellen,
welchen sie nicht gedrückt werden und die Bewegung nicht hinde
f) Schielen geringeren Grades (Anlage 2, b.)
g) Kurzsichtigkeit mit größerem Fernpunktsabstande
in Anlage 4 angegeben, wenn die Sehschärfe mehr als die Häl
der normalen beträgt;
h) Herabsetzung der Sehschärfe, so lange sie mehr als
Hälfte der normalen beträgt;
i) seitliche Hornhautflecke, wenn sie das Sehvermögen ni
beeinträchtigen;
k) geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprac
l) leichte Krümmung des Nackens und geringe im bekl
beten Zustande nicht auffallende Schiefheit des Hals
bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben;
m) leichte Grade von Kropf — voller Hals, Gebirgshals –
wenn die Geschwulst auch bei Ausübung eines leichten Druc
keine Athembeschwerden verursacht;
n) geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Erh
höhung der einen Schulter oder Hüfte;
o) Verkrüppelung der Nagelglieder der Finger m
erhaltener Beweglichkeit;
p) Krümmung der kleinen Finger im 2ten oder 3ten Gele
bei vorhandener Beweglichkeit des Fingers im 1sten Gelenk;
q) Lage eines oder beider Hoden im Unterleibe;
r) nicht zu große Ausdehnungen der Blutadern a
Samenstrange (varicocele);

) einzelne Blutadern an den Beinen, ohne Knotenbildung;

) geringe Form- und Richtungsfehler an den Beinen, welche die militärische Ausbildung nicht behindern;

) Breitfüßigkeit;

) Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.

Einige andere derartige Fehler verhindern nur gewisse bei einer oder mehreren Waffengattungen erforderliche Dienstverrichtungen, während sie die Tauglichkeit nicht allgemein aufheben;

) Verunstaltungen des Schlüsselbeins (erworben oder angeboren), wenn sie das Tragen des Tornisters oder Kürasses hindern, aber die Bewegung des Arms nicht beeinträchtigen, machen untauglich für Truppen, die den Tornister tragen müssen, und für Kürassiere;

) etwas nach innen gebogene Knie (sogenannte X Beine) in dem Grade, daß sie das Marschiren nicht hindern, gestatten den Dienst zu Fuß, machen aber für den Dienst zu Pferde ungeeignet; dagegen erschweren stärkere O Beine mehr den Dienst zu Fuß, als zu Pferde.

) unausgebildete Plattfüßigkeit, auch wenn sie nur einseitig besteht, und

) stärker gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen gestatten in der Regel nicht den Dienst zu Fuß.

Anlage D. zu §. 7.

Bleibende körperliche Gebrechen.

Hierher gehören folgende Gebrechen:

a) Herabsetzung der Sehschärfe auf beiden Augen, wenn dieselbe nur die Hälfte oder weniger, aber mehr als $\frac{1}{4}$ der normalen beträgt;

b) Schielen, wenn beim Geradeaussehen des einen Auges das andere mit dem Hornhautrande den inneren oder äußeren Lidwinkel berührt;

c) mäßiger Grad von chronischer Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;

d) Taubheit auf einem Ohr, nach abgelaufenen Krankheitsprozessen;

e) stärkeres Stottern;

f) einfache Hasenscharten, insofern der Militärpflichtige sich keiner Operation unterziehen will;

g) Mangel sämmtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backzähne in einem Kiefer;

h) ein sogenannter hohler Rücken, bei welchem die Wirbelsäule von den oberen Wirbeln an zu stark nach hinten abweicht, während ihr unterer Theil zu stark nach vorn eingebogen ist;

i) ein etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm, wobei die Bewegung nach allen Richtungen hin, wenn auch mit verkleinertem Exkursionswinkel, möglich ist;

k) Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand gehindert wird;

l) Verlust eines Fingers an der rechten oder linken Hand, (wegen Daumen oder rechten Zeigefinger siehe Anlage 4.), Verlust eines Gliedes an einzelnen Fingern oder mehreren Zehen;

m) andauernde nach Verstauchungen und dergleichen zurückgebliebene Schwäche des Fußgelenks oder anderer größerer Gelenke, wenn dieselbe durch funktionelle oder anatomische Veränderungen nachgewiesen ist;

n) abnormes Hervorragen eines oder beider Fußballen, bedingt durch sehr schiefe Richtung der großen Zehe vom Mittelfußgelenk nach außen;

o) ätzende Fußschweiße, wenn sie bei unausgebildeter Plattfüßigkeit bestehen.

Anlage 3. zu §. 8.

Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.

Hierher gehören:

innere oder äußere Krankheiten oder Fehler, deren Heilung längere Zeit erfordert, namentlich chronische Entzündung eines Auges, chronische Entzündung der Augenbindehäute oder der Thränenwege; Augenmuskellähmungen; Entzündungen rc. des Gehörorgans; chronische nicht blos vereinzelt stehende Hautausschläge; Balg-, Fett- und andere gutartige Geschwülste, die — an sich nur von geringer Bedeutung — an Stellen sitzen, wo sie das Tragen des ordnungsmäßigen militärischen Anzuges nicht gestatten; Mastdarmfisteln; Wasserbrüche (Hydrocele); Mangel der Kopfhaare nach akuten Krankheiten; die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe.

Anlage A. zu § 1

Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.

Hierher gehören:

A. Leiden 2c. allgemeiner Natur oder verschiedenen Sitzes.

1. Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers;
2. Schwacher Knochen- und Muskelbau und äußerlich wahrnehmbare schwache Körperkonstitution überhaupt, wenn sie die nöthige Kräftigung nicht erwarten lassen;
3. Uebermäßige Fettleibigkeit;
4. Erhebliche chronische Drüsenanschwellungen, chronische Verschwärung derselben, Scrophulose;
5. Große Geschwülste, Auswüchse;
6. Bösartige Geschwülste und Geschwüre an Knochen oder Weichtheilen;
7. Chronische entzündliche Leiden der Knochen und deren Ausgänge, Caries, Nekrose;
8. Mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie die Funktion eines Körpertheils oder das Tragen der militärischen Dienstbekleidung verhindern oder sehr entstellend wirken;
9. Progressive Muskelatrophie, sonstige Degenerationen der Muskeln;
10. Chronische Krankheiten der Blutgefäße, z. B. Pulsadergeschwülste;
11. Leukämie, perniciöse Anämie;
12. Bluterkrankheit;
13. Harnruhr;
14. Chronische Gicht;
15. Chronischer Gelenkrheumatismus mit objektiv nachweisbaren anatomischen Veränderungen;
16. Chronische Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten, z. B. Tabes;
17. Chronische Nervenleiden, z. B. periodische Krämpfe, Veitstanz 2c.;
18. Ueberstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militärische Ausbildung sehr erschweren würde;

Deformitäten des Schädels, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht gestatten; *B. Fehler ꝛc. am Kopfe.*

Beträchtliche Eindrücke und Substanzverluste oder andere schwere Schäden an den Schädelknochen;

Unheilbare ausgedehnte Kahlköpfigkeit;

Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen; narbige Entartung der Augenlidbindehaut; *Auge.*

Thränenfisteln;

Augenzittern (Nystagmus);

Herabsetzung der Sehschärfe, wenn dieselbe auf dem besseren Auge ¼ der normalen oder weniger beträgt;

Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem besseren Auge 0,15 *m*. oder weniger beträgt, auch bei voller Sehschärfe;

Blindheit auf einem Auge;

Fehlen einer Ohrmuschel; *Ohr.*

Taubheit oder unheilbare erhebliche Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;

Bleibende Durchlöcherung des Trommelfelles, sowie andere erhebliche schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparats.

1. Verlust der Nase oder Verunstaltung derselben durch Knochen- oder Knorpelzerstörung; *Nase und Nachbartheile.*
2. Chronische Verschwärung, Geschwülste ꝛc. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen.
3. Geschwülste und bösartige Geschwüre am Munde; ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder Wangen, theilweise Verschließung oder Verunstaltung des Mundes; *Mund.*
4. Unheilbare Speichelfisteln;
5. Komplizirte Hasenscharten, Spaltung des Gaumens; gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben;
36. Geschwülste, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzverluste der Zunge mit erschwertem Sprechen und Schlingen;
37. Stummheit, Taubstummheit.
38. Höherer Grad von Kropf (— Gebirgshals, Struma —), wenn beide Hörner der Schilddrüse oder der vordere Theil derselben angeschwollen sind und das Athemholen durch einen darauf angebrachten leichten Druck erschwert wird; *C. Fehler ꝛc. am Halse und an der Wirbelsäule.*
39. Bildungsfehler und erhebliche chronische Leiden des Kehlkopfes und der Luftröhre;
40. Verengerung der Speiseröhre;
41. Auffallende Schiefheit des Halses mit Störung der Bewegungsfähigkeit;
42. Bedeutende Verkrümmungen oder sonstige die Bewegung störende Fehler des Rückgrats.

Fehler ꝛc. der Brust.
43. Mißbildungen des Brustkastens;
44. Zu schwach gebaute Brust;*)
45. Fehler und chronische Krankheiten der Lungen und des Brustfelles, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen bezw. einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausüben;
46. Konstatirte häufig wiederkehrende asthmatische Anfälle, auch ohne nachweisbare materielle Grundlage;
47. Konstatirter (periodischer) Bluthusten, auch ohne nachweisbare materielle Veränderungen der Lunge;
48. Fehler und chronische Krankheiten des Herzens, des Herzbeutels und der großen Gefäße.

E. Fehler ꝛc. am Unterleib.
49. Verwachsenes und mißgestaltetes Becken;
50. Ausgebildete Unterleibsbrüche;
51. Nachweisbare Fehler und chronische Leiden der Unterleibseingeweide, welche objektiv nachweisbar einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;
52. Chronischer Mastdarmvorfall; bedeutende Hämorrhoidalknoten, besonders mit periodischem starkem Blutverluste oder Verschwärung verbunden.

F. Fehler ꝛc. der Harn- und Geschlechtsorgane.
53. Bildungsfehler der Harnröhre von Bedeutung, z. B. Epispadie und Hypospadie, wenn die Mündung hinter ihrer Mitte liegt;
54. Chronische Leiden der Urinwerkzeuge; unheilbare Urinfisteln; Steinkrankheit;
55. Bösartige Geschwülste des Hodens und Samenstranges, Verlust oder Schwund beider Hoden;
56. Erweiterungen der Blutadern am Samenstrange mit starker Schlängelung (Varicocele), wenn sie entweder von *sehr* bedeutendem Umfange oder mit Entartung des Hodens verbunden sind.

G. Fehler ꝛc. an den Extremitäten im Allgemeinen.
57. Verlust eines größeren Gliedes;
58. Erhebliche Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung der Gliedmaßen ꝛc.; Pseudarthrose;
59. Hypertrophie, Lähmung, Atrophie der Gliedmaßen;
60. Chronische Krankheiten und wesentliche Fehler der größeren Gelenke, auch erwiesene Erschlaffung der Gelenke in dem Grade, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt.

H. Fehler ꝛc. an den Händen.
61. Verwachsung der Finger unter einander;
62. Verlust, Verstümmelung, den Gebrauch der Hand verhindernde Steifheit oder Verkrümmung des Daumens der einen oder anderen Hand;

---

*) Anmerk.: Bei mittlerer Körperlänge genügt ein Brustumfang von 0,80 *m.* (in der Exspiration) zur Tauglichkeit nur ausnahmsweise, wenn die übrigen Körperverhältnisse günstig sind und die Respirationsbreite nicht unter 5 *cm.* beträgt.

Verlust des rechten Zeigefingers;
Verlust zweier Finger an einer Hand;
Verlust einzelner Glieder an mehr als 2 Fingern einer Hand;
Steifheit oder Krümmung eines oder des anderen Fingers, wenn durch dessen gleichzeitige besonders ungünstige Stellung der Gebrauch und die Handhabung der Waffen sehr erheblich verhindert wird;
Ueberzahl eines Fingers unter gleicher Voraussetzung.

I. Fehler ꝛc. an den Unterextremitäten.

Blutaderknoten an den Beinen, welche durch ihre weite Verbreitung oder Größe oder schon durch ihre ungünstige Lage den Gebrauch der Extremitäten im Militärdienste stören;
Veraltete Geschwüre an den Unterschenkeln, namentlich wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes oder auch mit Knochenauftreibungen verbunden sind, sowie bedeutende nach solchen Geschwüren an den Unterschenkeln zurückgebliebenen Narben;
Verbildung der Füße (Klump- oder Spitzfuß, ausgebildeter Plattfuß);
Verlust oder Verstümmelung einer großen Zehe;
Verlust mehrerer anderer Zehen;
Bedeutende Krümmung eines oder mehrerer Zehen, wenn sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militärischen Fußbekleidung verhindern;
Ueberzahl der Zehen unter gleicher Voraussetzung.

Anlage 5. zu §. 18.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- u
Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen u
während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Ve
pflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen.

   Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich d
Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des Truppenthei
gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Au
rüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingun
verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Z
stande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefer

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieh
es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppenth
nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäß
angefertigt ist.

   Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die e
forderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommissio
des Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lasse

3. Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären
sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nic
unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme de
selben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß §. 94,
der Ersatz-Ordnung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren
die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, na
einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

   Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung d
Montirungsstücke rc. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht stat

4. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben bei
Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselbe
Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

5. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt d
Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Fel
Armee überwiesen werden, sind aus den Beständen ihres Truppe
theils feldmäßig zu bekleiden, auszurüsten und während d
mobilen Verhältnisses in feldmäßiger Ausrüstung rc. für Rechnun
des Truppentheils zu unterhalten. Die von ihnen bezahlt
Bekleidungsstücke verbleiben ihr Eigenthum, können aber au

gegen Vergütung des Abschätzungswerthes vom Ersatz-Truppentheil übernommen werden. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppentheils der Feld-Armee vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

6. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Besatzungs-Armee überwiesen werden, sowie die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche nach erfolgter Mobilmachung bei einem Truppentheil der Besatzungs-Armee zur Einstellung gelangen, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Werden dieselben innerhalb des ersten Dienstjahres einem Truppentheil der Feld-Armee überwiesen, so tritt in Betreff ihrer feldmäßigen Einkleidung das in Nr. 5 festgesetzte Verfahren ein.

Außerdem darf durch den Truppenbefehlshaber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung für Einjährig-Freiwillige jeder Zeit verfügt werden.

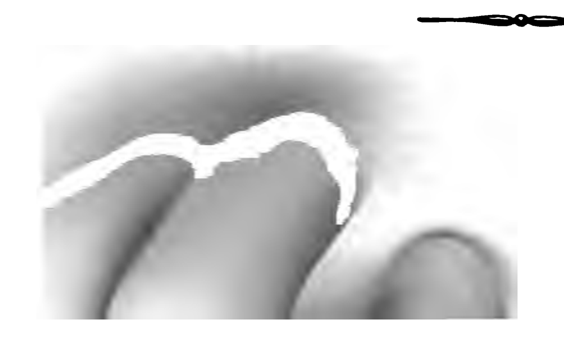
7. Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppentheils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so haben sie den nach Friedenstragezeiten abzuschätzenden Neuwerth derselben an den Truppentheil nach den Etatspreisen zu vergüten.

Anlage G. zu §. 18.

Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen

1. Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der Kavallerie, d reitenden Artillerie oder dem Train behufs Ableistung ihr aktiven Dienstpflicht eintreten, werden durch ihre Truppenthei beritten gemacht.
2. Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Fr willigen der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihre Diensteintritt je dreihundert Mark, diejenigen des Trains je ei hundert und fünfzig Mark zu zahlen.
3. Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen das für Hu beschlag und Pferde-Arzenei festgesetzte Pauschquantum.
4. Die Ration für die zur Berittenmachung verwendeten Dien pferde wird gegen Zahlung des periodisch allgemein normirt Preises verabfolgt.
5. Wird ein Einjährig-Freiwilliger vor Beendigung seiner einjährige aktiven Dienstzeit entlassen, so wird ihm der nach vollen Monat zu berechnende Theil des eingezahlten Geldbetrages für die no nicht abgelaufene Dienstzeit zurückgewährt. —
6. Bei Eintritt einer Mobilmachung findet eine Rückzahlung d entrichteten Vergütung nicht statt. Jedoch werden die zur B rittenmachung der Einjährig-Freiwilligen verwendeten Dienstpferd während der Dauer des mobilen Zustandes bei allen Trupp der Feld- und der Besatzungs-Armee unentgeltlich in Verpflegun genommen.

Die unter Nr. 2 bezeichnete Summe wird auch nach eing tretener Mobilmachung entrichtet.



Zweiter Theil.

Landwehr-Ordnung.



Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr-Behörden.

Zweiter Abschnitt.

Listenführung.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.

Hierher gehören:

A. Leiden &c. allgemeiner Natur oder verschiedenen Sitzes.

1. Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers;
2. Schwacher Knochen- und Muskelbau und äußerlich wahrnehmbare schwache Körperkonstitution überhaupt, wenn sie die nöthige Kräftigung nicht erwarten lassen;
3. Uebermäßige Fettleibigkeit;
4. Erhebliche chronische Drüsenanschwellungen, chronische Verschwärung derselben, Scrophulose;
5. Große Geschwülste, Auswüchse;
6. Bösartige Geschwülste und Geschwüre an Knochen oder Weichtheilen;
7. Chronische entzündliche Leiden der Knochen und deren Ausgänge, Caries, Nekrose;
8. Mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie die Funktion eines Körpertheils oder das Tragen der militärischen Dienstbekleidung verhindern oder stark entstellend wirken;
9. Progressive Muskelatrophie, sonstige Degenerationen &c. der Muskeln;
10. Chronische Krankheiten der Blutgefäße, z. B. Pulsadergeschwülste;
11. Leukämie, perniciöse Anämie;
12. Bluterkrankheit;
13. Harnruhr;
14. Chronische Gicht;
15. Chronischer Gelenkrheumatismus mit objektiv nachweisbaren anatomischen Veränderungen;
16. Chronische Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten, z. B. Tabes;
17. Chronische Nervenleiden, z. B. periodische Krämpfe, Veitstanz &c.;
18. Ueberstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militärische Ausbildung sehr erschweren würde;

. Deformitäten des Schädels, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht gestatten; B. Fehler rc. am Kopfe.

. Beträchtliche Eindrücke und Substanzverluste oder andere schwere Schäden an den Schädelknochen;

. Unheilbare ausgedehnte Kahlköpfigkeit;

. Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen; narbige Entartung der Augenlidbindehaut; Auge.

3. Thränenfisteln;

. Augenzittern (Nystagmus);

5. Herabsetzung der Sehschärfe, wenn dieselbe auf dem besseren Auge ¼ der normalen oder weniger beträgt;

26. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem besseren Auge 0,15 *m.* oder weniger beträgt, auch bei voller Sehschärfe;

27. Blindheit auf einem Auge;

28. Fehlen einer Ohrmuschel; Ohr.

29. Taubheit oder unheilbare erhebliche Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;

30. Bleibende Durchlöcherung des Trommelfelles, sowie andere erhebliche schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparats.

31. Verlust der Nase oder Verunstaltung derselben durch Knochen- oder Knorpelzerstörung; Nase und Nachbartheile.

32. Chronische Verschwärung, Geschwülste rc. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen.

33. Geschwülste und bösartige Geschwüre am Munde; ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder Wangen, theilweise Verschließung oder Verunstaltung des Mundes; Mund.

34. Unheilbare Speichelfisteln;

35. Komplizirte Hasenscharten, Spaltung des Gaumens; gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben;

36. Geschwülste, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzverluste der Zunge mit erschwertem Sprechen und Schlingen;

37. Stummheit, Taubstummheit.

38. Höherer Grad von Kropf (— Gebirgshals, Struma —), wenn beide Hörner der Schilddrüse oder der vordere Theil derselben angeschwollen sind und das Athemholen durch einen darauf angebrachten leichten Druck erschwert wird; C. Fehler rc. am Halse und an der Wirbelsäule.

39. Bildungsfehler und erhebliche chronische Leiden des Kehlkopfes und der Luftröhre;

40. Verengerung der Speiseröhre;

41. Auffallende Schiefheit des Halses mit Störung der Bewegungsfähigkeit;

42. Bedeutende Verkrümmungen oder sonstige die Bewegung störende Fehler des Rückgrats.

Fehler ꝛc. der Brust. 43. Mißbildungen des Brustkastens;
44. Zu schwach gebaute Brust;*)
45. Fehler und chronische Krankheiten der Lungen und des Brustfelles, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen bezw. einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausüben;
46. Konstatirte häufig wiederkehrende asthmatische Anfälle, auch ohne nachweisbare materielle Grundlage;
47. Konstatirter (periodischer) Bluthusten, auch ohne nachweisbare materielle Veränderungen der Lunge;
48. Fehler und chronische Krankheiten des Herzens, des Herzbeutels und der großen Gefäße.

E. Fehler ꝛc. am Unterleib. 49. Verwachsenes und mißgestaltetes Becken;
50. Ausgebildete Unterleibsbrüche;
51. Nachweisbare Fehler und chronische Leiden der Unterleibseingeweide, welche objektiv nachweisbar einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;
52. Chronischer Mastdarmvorfall; bedeutende Hämorrhoidalknoten, besonders mit periodischem starkem Blutverluste oder Verschwärung verbunden.

F. Fehler ꝛc. der Harn- und Geschlechtsorgane. 53. Bildungsfehler der Harnröhre von Bedeutung, z. B. Epispadie und Hypospadie, wenn die Mündung hinter ihrer Mitte liegt;
54. Chronische Leiden der Urinwerkzeuge; unheilbare Urinfisteln; Steinkrankheit;
55. Bösartige Geschwülste des Hodens und Samenstranges, Verlust oder Schwund beider Hoden;
56. Erweiterungen der Blutadern am Samenstrange mit starker Schlängelung (Varicocele), wenn sie entweder von sehr bedeutendem Umfange oder mit Entartung des Hodens verbunden sind.

G. Fehler ꝛc. an den Extremitäten im Allgemeinen. 57. Verlust eines größeren Gliedes;
58. Erhebliche Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung der Gliedmaßen ꝛc.; Pseudarthrose;
59. Hypertrophie, Lähmung, Atrophie der Gliedmaßen;
60. Chronische Krankheiten und wesentliche Fehler der größeren Gelenke, auch erwiesene Erschlaffung der Gelenke in dem Grade, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt.

H. Fehler ꝛc. an den Händen. 61. Verwachsung der Finger unter einander;
62. Verlust, Verstümmelung, den Gebrauch der Hand verhindernde Steifheit oder Verkrümmung des Daumens der einen oder anderen Hand;

*) Anmerk.: Bei mittlerer Körperlänge genügt ein Brustumfang von 0,80 m. (in der Exspiration) zur Tauglichkeit nur ausnahmsweise, wenn die übrigen Körperverhältnisse günstig sind und die Respirationsbreite nicht unter 5 cm. beträgt.

3. Verlust des rechten Zeigefingers;
4. Verlust zweier Finger an einer Hand;
5. Verlust einzelner Glieder an mehr als 2 Fingern einer Hand;
6. Steifheit oder Krümmung eines oder des anderen Fingers, wenn durch dessen gleichzeitige besonders ungünstige Stellung der Gebrauch und die Handhabung der Waffen sehr erheblich verhindert wird;
7. Ueberzahl eines Fingers unter gleicher Voraussetzung.
8. Blutaderknoten an den Beinen, welche durch ihre weite Verbreitung oder Größe oder schon durch ihre ungünstige Lage den Gebrauch der Extremitäten im Militärdienste stören; I. Fehler ꝛc. an den Unterextremitäten.
9. Veraltete Geschwüre an den Unterschenkeln, namentlich wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes oder auch mit Knochenauftreibungen verbunden sind, sowie bedeutende nach solchen Geschwüren an den Unterschenkeln zurückgebliebenen Narben;
0. Verbildung der Füße (Klump- oder Spitzfuß, ausgebildeter Plattfuß);
1. Verlust oder Verstümmelung einer großen Zehe;
2. Verlust mehrerer anderer Zehen;
3. Bedeutende Krümmung eines oder mehrerer Zehen, wenn sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militärischen Fußbekleidung verhindern;
4. Ueberzahl der Zehen unter gleicher Voraussetzung.

Anlage 5. zu §. 18.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- un Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen un während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Ve pflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen.

   Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich d Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des Truppenthei gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Au rüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingun verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Z stande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefer

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschie es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppenthe nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßi angefertigt ist.

   Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die e forderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommissio des Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lasse

3. Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erkläre sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nic unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme de selben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß §. 94, 1 der Ersatz-Ordnung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren s die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, na einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

   Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung d Montirungsstücke 2c. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht stat

4. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben bei Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselbe Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

5. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt d Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Fel Armee überwiesen werden, sind aus den Beständen ihres Truppe theils feldmäßig zu bekleiden, auszurüsten und während d mobilen Verhältnisses in feldmäßiger Ausrüstung 2c. für Rechnun des Truppentheils zu unterhalten. Die von ihnen bezahlt Bekleidungsstücke verbleiben ihr Eigenthum, können aber au

gegen Vergütung des Abschätzungswerthes vom Ersatz-Truppentheil übernommen werden. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppentheils der Feld-Armee vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

6. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Besatzungs-Armee überwiesen werden, sowie die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche nach erfolgter Mobilmachung bei einem Truppentheil der Besatzungs-Armee zur Einstellung gelangen, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Werden dieselben innerhalb des ersten Dienstjahres einem Truppentheil der Feld-Armee überwiesen, so tritt in Betreff ihrer feldmäßigen Einkleidung das in Nr. 5 festgesetzte Verfahren ein.

Außerdem darf durch den Truppenbefehlshaber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung für Einjährig-Freiwillige jeder Zeit verfügt werden.

7. Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppentheils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so haben sie den nach Friedenstragezeiten abzuschätzenden Neuwerth derselben an den Truppentheil nach den Etatspreisen zu vergüten.

Anlage G. zu §. 18.

Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der Kavallerie, der reitenden Artillerie oder dem Train behufs Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht eintreten, werden durch ihre Truppentheile beritten gemacht.
2. Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Diensteintritt je dreihundert Mark, diejenigen des Trains je einhundert und fünfzig Mark zu zahlen.
3. Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen das für Hufbeschlag und Pferde-Arzenei festgesetzte Pauschquantum.
4. Die Ration für die zur Berittenmachung verwendeten Dienstpferde wird gegen Zahlung des periodisch allgemein normirten Preises verabfolgt.
5. Wird ein Einjährig-Freiwilliger vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit entlassen, so wird ihm der nach vollen Monaten zu berechnende Theil des eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit zurückgewährt. —
6. Bei Eintritt einer Mobilmachung findet eine Rückzahlung der entrichteten Vergütung nicht statt. Jedoch werden die zur Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen verwendeten Dienstpferde während der Dauer des mobilen Zustandes bei allen Truppen der Feld- und der Besatzungs-Armee unentgeltlich in Verpflegung genommen.

   Die unter Nr. 2 bezeichnete Summe wird auch nach eingetretener Mobilmachung entrichtet.



Zweiter Theil.

Landwehr-Ordnung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr-Behörden.

Zweiter Abschnitt.

Listenführung.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Schemata.

Anlagen.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr-Behörden.

§. 1.

Im Allgemeinen.

1. Die Landwehr-Behörden (K. O. §. 1, 4) stehen unter der Leitung der Infanterie-Brigade-Kommandos.
2. Die Infanterie-Brigade-Kommandos sind in allen Angelegenheiten der militärischen Kontrole den General-Kommandos direkt unterstellt, insoweit nicht die Mitwirkung der Divisions-Kommandos besonders vorgeschrieben ist.

   Im Großherzogthum Hessen stehen die Infanterie-Brigade-Kommandos unter der Leitung des Divisions-Kommandos.
3. Aenderungen der Kontrol-Bezirke (K. O. §. 1, 5) bedürfen der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

§. 2.

Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

1. Jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk (E. O. Anlage 1.) ist ein Stabsoffizier als Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgesetzt.

   In denjenigen Bezirken, in welchen bereits im Frieden Landwehr-Regimentsstäbe formirt sind, haben die Bataillons-Kommandeure den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegenüber alle Rechte der Landwehr-Bezirks-Kommandeure. Im Uebrigen werden ihre dienstlichen Befugnisse je nach den besonderen Verhältnissen durch das General-Kommando geregelt.
2. Zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure in den Büreaugeschäften sind Lieutenants des aktiven Dienststandes auf 2—3 Jahre kommandirt (Bezirks-Adjutanten). Die Regelung dieser Kommandos ist Sache des General-Kommandos.

   Bei Abwesenheit des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs ist der Bezirks-Adjutant dessen Vertreter, sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bataillons im Stabsquartier anwesend ist.

   Inaktive Offiziere dürfen im Frieden nur nach Maßgabe der Friedens-Verpflegungs-Etats Verwendung bei Landwehr-Bezirks-Kommandos finden.
3. Innerhalb der Landwehr-Kompagnie-Bezirke dienen die Landwehr-Kompagnie-Führer zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

Dieselben werden durch die General-Kommandos aus d
Zahl der Hauptleute oder älteren Lieutenants der Provinzia
Landwehr-Infanterie ernannt.

Es dürfen jedoch nur so viel Landwehr-Kompagnie-Führ
ernannt werden, als im Mobilmachungsfall Landwehr-Infanter
Kompagnien aufgestellt werden.

Die Landwehr-Kompagnie-Führer müssen in dem Bezirk de
Landwehr-Kompagnie ihren festen Wohnsitz haben und durch ih
Persönlichkeit und Lebensstellung zu erfolgreichem Einfluß i
dienstlichen Interesse befähigt sein.

Inwieweit die Landwehr-Kompagnie-Führer zum Dienst i
ihrem Kompagnie-Bezirk heranzuziehen sind, bestimmen die Land
wehr-Bezirks-Kommandeure. Jedenfalls halten dieselben di
Kontrol-Versammlungen in ihren Kompagnie-Bezirken ab.

Beim Verziehen nach anderen Kompagnie-Bezirken erlischt di
ihnen übertragene Funktion als Kompagnie-Führer.

Außerdem können sie bei dauernder Behinderung oder Unab
kömmlichkeit Seitens der General-Kommandos ihrer Stellunge
enthoben werden.

4. Ausnahmsweise wird einzelnen Landwehr-Bezirks-Kommande
ein Militärarzt, ein Zahlmeister zur ständigen Unterstützung be
gegeben.

5. Das Unter-Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos besteh
aus Unteroffizieren (Landwehr-Bezirks-Feldwebel, Sergeanten
Unteroffiziere), Gefreiten und Gemeinen (Musketiere) und befinde
sich entweder im Stabsquartier oder in den Stationsorten de
Kompagnien.

Ueber Vertheilung und dienstliche Verwendung desselben be
findet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

6. Das Unterpersonal wird ergänzt:
   a) durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zu
   Brigade-Verbande gehörenden Linien-Regimentern auf An
   trag des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch den Brigade
   Kommandeur;
   b) durch Annahme von Kapitulanten und dreijährig Freiwilligen
   c) durch Einstellung halbinvalider Mannschaften.

Die militärische Ausbildung der Freiwilligen wird bei de
Linien-Regimentern der Brigade bewirkt.

Zeitweise Verstärkung des Unterpersonals durch Kommandi
rung geeigneter Mannschaften der Linien-Regimenter darf i
Bedarfsfalle durch das Infanterie-Brigade-Kommando verfüg
werden.

7. Die Bezirks-Feldwebel werden auf Vorschlag des Landweh
Bezirks-Kommandeurs durch den Brigade-Kommandeur zu diese
Charge befördert.

Die Beförderung zu Sergeanten, Unteroffizieren und Gefreiten erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

In Betreff des Ausscheidens, der Versorgungs-Ansprüche rc. gelten für die zu den Landwehr-Bezirks-Kommandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienst-Kategorien des stehenden Heeres.

Zweiter Abschnitt.

Listenführung.

§. 3.

Im Allgemeinen.

1. Alle die militärische Kontrole betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

   Aenderungen durch Radiren sind unzulässig. Die zu ändernden Angaben sind zu durchstreichen und die neuen darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, müssen sie allgemein verständlich sein.
2. Die Listen bestehen in
   a) Ranglisten,
   b) Landwehr-Stammrollen,
   c) Kontrollisten,
   d) Hülfslisten.
3. In den Ranglisten werden geführt die Offiziere, die Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes, in den Landwehr-Stammrollen die Mannschaften der Reserve und Landwehr und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, in den Kontrollisten die übrigen zum Beurlaubtenstande gehörigen Mannschaften und die Ersatz-Reservisten erster Klasse.

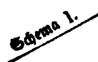
   Die Hülfslisten sind Auszüge aus den Ranglisten, Landwehr-Stammrollen und Kontrollisten und dienen zur Aufrechterhaltung der Uebersicht und Erleichterung der Einberufung.
4. Die Ranglisten werden nur beim Landwehr-Bezirks-Kommando, die Landwehr-Stammrollen, Kontrollisten und Hülfslisten sowohl bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, als auch bei den Landwehr-Kompagnien geführt.

   Fällt der Stationsort einer Landwehr-Kompagnie mit dem Stabsquartier zusammen, so bleibt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die Bestimmung überlassen, ob für diese Kompagnie eine gesonderte Listenführung stattzufinden hat.
5. Jeder detachirte Bezirks-Feldwebel ist einmal jährlich mit seinen gesammten Listen in das Stabsquartier zur Revision derselben zu beordern.

Mehrmalige Beorderung eines Bezirks-Feldwebels bedarf d
Genehmigung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.

6. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist berechtigt, eine Revisi der Listenführung detachirter Bezirks-Feldwebel durch den La wehr-Kompagnieführer am Kompagnie-Stationsort anzuordn Ausnahmsweise darf er den Bezirks-Adjutanten (§. 2, 2) hierm beauftragen.
7. Die Geschäftsführung der Landwehr-Bezirks-Kommandos unterli der Aufsicht der Infanterie-Brigade-Kommandos.
8. Zu generellen Erlassen über die Geschäftsführung der Landwe Bezirks-Kommandos sind nur die General-Kommandos befu Dieselben dürfen Abweichungen in der Listenführung mit Rücks auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke genehmigen.
9. Alle Korrespondenzen, welche über den Landwehr-Bataillons-Bez hinausgehen, werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando geführ

§. 4.
Ranglisten.



1. Die Ranglisten werden nach Schema 1. in getrennten Exemplar wie folgt, angelegt:
   I. Garde.
   II. Provinzial-Infanterie.
   III. Provinzial-Jäger.
   IV. Provinzial-Kavallerie.
   V. Provinzial-Feld-Artillerie.
   VI. Provinzial-Fuß-Artillerie.
   VII. Provinzial-Pioniere.
   VIII. Eisenbahntruppen.
   IX. Provinzial-Train.
   X. Sanitäts-Offiziere.
   XI. Obere Militär-Beamten.

   Innerhalb der einzelnen Ranglisten findet eine Trennu nach Reserve und Landwehr und innerhalb der Rangliste außerdem nach Waffengattungen statt.
2. Die Grundlage für Aufstellung der Ranglisten bilden die Person bogen (§. 6).
3. Uebertragungen von einer Rangliste in die andere finden bei Ve setzungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes zu einer ander Waffengattung oder von der Linie zur Garde und umgekehrt sta
4. Streichungen aus den Ranglisten finden bei Tod, Verabschiedun Abschiedsertheilung, Verlust des Offiziertitels und beim Verzieh nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken statt.
5. Beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken werd die Betreffenden dem Landwehr-Bezirks-Kommando des neu Bezirks mittelst Uebersendung des Personalbogens überwiese worauf die Aufnahme in die Ranglisten dieses Bataillons erfol

In der Zeit vom 1—15. Mai jedes Jahres finden Ueberweisungen nicht statt (§. 5, 1).

6. Woselbst im Frieden Landwehr-Regimentsstäbe formirt sind, werden die Ranglisten bei den Bataillonen getrennt geführt (§. 5, 3).

Die näheren Festsetzungen hierüber treffen die General-Kommandos (§. 2, 1).

§. 5.

Einreichung der Ranglisten und Veränderungs-Nachweisungen.

1. Zum 15. Mai jedes Jahres werden die Ranglisten Allerhöchsten Orts eingereicht.

Zum 1. Mai werden sämmtliche Ranglisten abgeschlossen. Aenderungen derselben sind erst vom 15. Mai ab wieder zulässig.

2. Die Linien-Truppentheile reichen mit ihrer eigenen Rangliste die Rangliste ihrer Reserve-Offiziere*) ein; die Garde-Infanterie-Regimenter außerdem diejenige der korrespondirenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter, das Eisenbahn-Regiment diejenige seiner Landwehr-Offiziere. Das General-Kommando des Garde-Korps reicht die Rangliste der übrigen Landwehr-Offiziere des Garde-Korps ein.

Es müssen daher alle vorstehend erwähnten Stellen hinsichtlich der in ihren Ranglisten zu führenden Offiziere von den Landwehr-Bezirks-Kommandos auf dem Laufenden erhalten werden. Dies geschieht durch Einreichung von Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten zum 5. jedes Monats, und zwar stets für den Zeitraum des letztverflossenen Monats.

Die Einreichung geschieht direkt an die Linien-Truppentheile, für die Garde-Landwehr-Offiziere (ausschließlich der Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere, für welche die Veränderungs-Nachweisungen direkt an die Garde-Infanterie-Regimenter eingesandt werden,) an das Büreau für das Listen- und Kontrolwesen der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde (Kontrolbüreau der Garde) zu Berlin.

Für die Reihenfolge der anzugebenden Veränderungen sind die unter Nr. 5. enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Die auf diese Weise gemeldeten Veränderungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten der Linien-Truppentheile mit aufgenommen. Das Kontrolbüreau der Garde theilt sie der Geheimen Kriegs-Kanzlei direkt mit.

---

*) Offiziere mit gleichen Namen, welche zur Reserve desselben Linien-Truppentheils gehören, werden von diesem innerhalb ihrer Charge nach dem Lebensalter nummerirt. Diese Nummerirung ist auch für die Landwehr-Bezirks-Kommandos, in deren Kontrole sie stehen, maßgebend.

3. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen als eigene Rangli[ste] folgende ein:

Rangliste

des (Landwehr-Truppentheil) .... für (Jahr).

A. Landwehr-Bezirks-Kommando.

a) der Landwehr-Bezirks-Kommandeur,
b) kommandirte Linien-Offiziere,
c) sonstige Offiziere 2c.

B. Landwehr-Offiziere.

a) Provinzial-Infanterie,
b) Provinzial-Jäger,
c) Provinzial-Kavallerie,
d) Provinzial-Feld-Artillerie,
e) Provinzial-Fuß-Artillerie,
f) Provinzial-Pioniere,
g) Provinzial-Train.

C. Sanitäts-Offiziere.

a) Reserve,
b) Landwehr.

D. Obere Militärbeamten.

a) Reserve,
b) Landwehr.

Innerhalb der einzelnen Gruppen regelt sich die Reihenfolge nach Chargen und innerhalb der letzteren nach dem Patent.

Am Schluß der Rangliste wird der Ab- und Zugang seit Einreichung der letzten Rangliste erläutert.

Die Ranglisten der im Frieden bereits formirten Landwehr-Regiments-Kommandos (§. 4, 6) bestehen in der Rangliste des Regimentsstabes und denen der zugehörigen Bataillone.

Als Anlage zu seiner Rangliste reicht das Landwehr-Bezirks-Kommando eine Rangliste der in dem Bataillonsbezirk befindlichen, mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitäts-Offiziere ein. Die Offiziere werden vor den Sanitäts-Offizieren aufgeführt und beide Kategorien in sich chargenweise geordnet.

Die Vorlage geschieht zum 10. Mai an die vorgesetzte Infanterie-Brigade in doppelter Ausfertigung. Das zweite Exemplar ist für das General-Kommando bestimmt.

4. Von den in den Ranglisten des Landwehr-Bezirks-Kommandos enthaltenen Offizieren werden außerdem nach dem für die Rangliste vorgeschriebenen Schema listlich geführt:
   a) die Offiziere des Landwehr-Bezirks-Kommandos und die Landwehr-Offiziere der Provinzial-Infanterie bei der vorgesetzten Infanterie-Brigade,

b) die Landwehr-Offiziere der Garde-Jäger, Garde-Schützen und Provinzial-Jäger beim Jäger-Bataillon des Armee-Korps oder, woselbst ein Jäger-Bataillon nicht vorhanden, bei der Inspektion der Jäger und Schützen,
c) die Landwehr-Offiziere der Provinzial-Kavallerie bei der Kavallerie-Brigade der Division,
d) die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Feld-Artillerie bei der Feld-Artillerie-Brigade oder dem Feld-Artillerie-Regiment des Armee-Korps,
e) die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Fuß-Artillerie bei dem Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillon des Armee-Korps,
f) die Landwehr-Offiziere der Garde- und Provinzial-Pioniere bei dem Pionier-Bataillon des Armee-Korps,
g) die Landwehr-Offiziere des Garde- und Provinzial-Trains bei dem Train-Bataillon des Armee-Korps.

Die General-Inspektion der Artillerie, die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, die Inspektion der Jäger und Schützen und die Train-Inspektion ordnen innerhalb ihrer Waffen die weitere Mittheilung dieser Ranglisten-Auszüge.

Die Korps-Generalärzte, die Korps-Intendanten und die Korps-Roßärzte orientiren sich aus den bei den General-Kommandos verbleibenden Ranglisten.

5. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 5. jedes Monats (mit Ausnahme des Monats Mai) Veränderungs-Nachweisungen zu ihren (nach Nr. 3. aufzustellenden) Ranglisten an die vorgesetzte Infanterie-Brigade in doppelter Ausfertigung ein.

Ein Exemplar ist für das General-Kommando bestimmt, das andere wird durch das Divisions-Kommando zum 15. jedes Monats an die Geheime Kriegs-Kanzlei eingesandt.

Die Veränderungs-Nachweisungen werden nach dem Schema der Ranglisten aufgestellt und zum 1. jedes Monats abgeschlossen. Unter »Bemerkungen« werden die Veränderungen erläutert.

Die übrigen Rubriken brauchen nur insoweit ausgefüllt zu werden, als zur Orientirung erforderlich ist. Jedenfalls muß außer Namen und Charge auch die Nummer des Personalbogens angegeben werden.

Bei Zugang sind die Rubriken sämmtlich auszufüllen.

Die Veränderungen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Abgang,
2. Zugang,
3. Beförderungen innerhalb des Truppentheils,
4. Versetzungen innerhalb des Truppentheils,
5. Ordens-Verleihungen,
6. Sonstige Veränderungen.

Gleichzeitig (jedoch einschließlich Mai) übersenden die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach gleichem Schema auch den unter Nr. 4. a.—g. bezeichneten Stellen die im verflossenen Monat stattgehabten Veränderungen, insoweit sie sich auf die von diesen Stellen geführten Ranglisten-Auszüge beziehen.

§. 6.

Personalbogen.

Schema 2. 1. Personalbogen werden nach Schema 2. für alle Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes aufgestellt.

2. Die Personalbogen werden nur einmal aufgestellt und während der Dienstzeit des Inhabers kurrent erhalten.

Die Aufstellung der Personalbogen geschieht in doppelter Ausfertigung. Ein Exemplar verbleibt beim Landwehr-Bezirks-Kommando. Das andere Exemplar wird in der Geheimen Kriegs-Kanzlei niedergelegt.

Die Einsendung an die Geheime Kriegs-Kanzlei erfolgt bei jedem Zugang (einschließlich Reaktivirungen), sobald der betreffende Offizier, Sanitäts-Offizier oder obere Militär-Beamte zum ersten Mal zu patentiren oder mit Bestallung zu versehen ist.

Bei Beförderungs-Vorschlägen zum Sekonde-Lieutenant des Beurlaubtenstandes werden die Personalbogen den Gesuchslisten beigefügt.

Die Geheime Kriegs-Kanzlei giebt jedem Personalbogen eine bestimmte Nummer und theilt dieselbe der Behörde mit, welche den Personalbogen aufgestellt hat.

3. Veränderungs-Nachweisungen zu den Personalbogen werden nicht eingereicht.

In den ungeraden Jahren werden jedoch den Allerhöchsten Orts einzureichenden Ranglisten Abschriften der Personalbogen beigefügt.

Dieselben werden nur insoweit ausgefüllt, als in den letzten zwei Jahren Veränderungen in den Personalbogen eingetreten sind. Sind keine Veränderungen zu vermerken, werden auch keine Abschriften vorgelegt.

Wenn eine Abschrift beiliegt, ist dies in der Rubrik der Rangliste »Bemerkungen« anzugeben.

Die Abschriften der Personalbogen werden für die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufgestellt und entweder den eigenen Ranglisten beigefügt beziehungsweise mit den Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten den im §. 5, 2 bezeichneten Stellen übersandt.

4 Vor jeder Einsendung der Personalbogen müssen dieselben von ihren Inhabern anerkannt werden. Abschriften müssen dienstlich beglaubigt sein. Sind trotzdem Irrthümer vorgekommen, so sind sie allerdings zu verbessern, jedoch ist hiervon die Geheime Kriegs-Kanzlei unverzüglich direkt zu benachrichtigen.

Die Geheime Kriegs-Kanzlei ist ermächtigt, Personalbogen zur Revision einzufordern.

Bei sämmtlichen Eingaben an die Geheime Kriegs-Kanzlei fallen die Anschreiben fort, wenn dieselben zur Erläuterung nicht erforderlich sind.

5. Bei Abschiedsgesuchen wird der Personalbogen den Gesuchslisten beigefügt.

Die Personalbogen der Offiziere, welche vom aktiven Dienststande in den Beurlaubtenstand übertreten, werden durch den Truppentheil demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando übersandt, in dessen Kontrole sie aufgenommen werden.

Ueber Personalbogen der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3, 1.

Bei Todesfällen, Abschiedsertheilung und Verlust des Offiziertitels wird der Personalbogen — mit bezüglichem Vermerk versehen — der Geheimen Kriegs-Kanzlei direkt übersandt.

6. Die Personalbogen dienen bei Versetzungen, Kommandirungen, Einberufungen und Aufenthaltswechsel als Ueberweisungspapiere.

Im Mobilmachungsfalle verbleiben die Personalbogen bei den Ersatz-Truppentheilen oder den von den General-Kommandos hierzu im Voraus zu bezeichnenden Stellen. Die mobilen Truppentheile führen nur Kriegs-Ranglisten.

7. Die Personalbogen werden bei Wiederentlassung oder Tod der Inhaber nach Eintragung der bezüglichen Vermerke stets demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zurückgesandt, welches dieselben bei der Einberufung eingereicht hat (§. 7, 8).

8. Insoweit in einzelnen Fällen, wie bei ehrengerichtlichen Verhandlungen, die Vorlage eines Personalberichts erforderlich wird, ist derselbe nach dem für die Linientruppen vorgeschriebenen Schema aufzustellen.

§. 7.

Landwehr-Stammrollen.

1 Die Landwehr-Stammrollen werden nach Schema 3. in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt: Schema 3.

I. Garde.
II. Provinzial-Infanterie.
III. Provinzial-Jäger.
IV. Provinzial-Kavallerie.
V. Provinzial-Feld-Artillerie.

VI. Provinzial-Fuß-Artillerie.
VII. Provinzial-Pioniere.
VIII. Eisenbahntruppen.
IX. Provinzial-Train.
X. Sanitäts-Personal.
XI. Veterinär-Personal.
XII. Sonstige Mannschaften.

Jede Landwehr-Stammrolle erhält ein alphabetisches Namens-Verzeichniß.

2. Innerhalb der einzelnen Landwehr-Stammrollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt.

Z. B. ist II./75 Nr. 1. der zuerst eingetragene Mann der Provinzial-Infanterie der Jahresklasse 1875.

Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren Diensteintritt innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis einschließlich 31. März gleicher Kalenderjahre erfolgt ist.

Ausnahmen siehe Ersatz-Ordnung §. 11, 3.

Ueber Versetzungen in eine jüngere Jahresklasse siehe Ersatz-Ordnung §. 11, 4 und §. 12, 8.

3. Innerhalb der einzelnen Waffengattungen sind — abgesehen von den Angaben über die Chargen und über die Eigenschaften als Offizier-Aspirant, Trompeter oder Spielmann — zu unterscheiden:

a) bei den Jägern: Jäger der Klassen A. und B.;
b) bei der Kavallerie: Kürassiere, Ulanen, Dragoner (Reiter, Chevauxlegers), Husaren;
c) bei der Feld-Artillerie: Fahrer und Bedienungs-Mannschaften der reitenden beziehungsweise der nicht reitenden Batterien;
d) bei der Fuß-Artillerie: Geschützrohr-Arbeiter, Bedienungs-Mannschaften, Ober-Feuerwerker, Feuerwerker, Hülfs-Feuerwerker, Zeug-Personal;
e) bei den Pionieren: Feld- und Festungs-Pioniere;
f) beim Train: Aufsichtspersonal, Fahrer und Pferdewärter, Krankenträger (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben), Ober-Bäcker, Bäcker (Schießer);
g) beim Sanitäts-Personal: Unterärzte (einschließlich der hierzu designirten Lazarethgehülfen, R. O. §. 21, 5), ausgebildete Lazarethgehülfen, halbjährig gediente Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Unter-Apotheker, Pharmazeuten, Geistliche;
h) beim Veterinär-Personal: Roßärzte, Unter-Roßärzte, Fahnenschmiede, auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben);
i) bei sonstigen Mannschaften: Zahlmeister-Aspiranten, Büchsenmacher, Büchsenmachergehülfen, Oekonomie-Handwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler), Arbeitssoldaten.

Außerdem sind diejenigen Mannschaften besonders zu bezeichnen, welche approbirte Aerzte sind, ohne dem Sanitäts-Personal anzugehören, sowie diejenigen, welche dem Korps-Intendanten zur Verwendung als Feldbeamte 2c. in Vorschlag gebracht werden können.

4. In den Landwehr-Stammrollen I. (Garde) werden die Mannschaften nach Waffengattungen und Kategorien getrennt.

5. Die Aufnahme in die Landwehr-Stammrollen erfolgt nach Eingang des Ueberweisungs-Nationales (R. O. §. 17). Es bleibt jedoch den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, unter Anlegung einer besonderen Zugangsliste, die Eintragung in die Landwehr-Stammrollen so lange auszusetzen, bis die Anmeldung des Mannes erfolgt oder die Meldefrist abgelaufen ist.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni und vom 15. bis 25. November finden Ueberweisungen nicht statt (§. 10, 1).

Meldet ein Mann sich zur Aufnahme in die Landwehr-Stammrolle an oder wird zu dieser Meldung veranlaßt, ohne überwiesen zu sein, so findet die Aufnahme statt, falls derselbe zur Reserve, zur Landwehr oder zu den zur Disposition beurlaubten Mannschaften gehört.

Die regelmäßige Ueberweisung wird hierauf durch das Bezirks-Kommando veranlaßt.

6. Streichungen in den Landwehr-Stammrollen finden statt:
a) wenn Mannschaften sterben,
b) wenn Mannschaften auswandern oder die Reichsangehörigkeit verlieren,
c) wenn Mannschaften zum Landsturm übergeführt, aus jedem Militär-Verhältniß entlassen (R. O. §. 7, 4 oder als Ganz-Invalide) oder aus dem Heere entfernt werden,
d) bei Aufnahme in die Ranglisten,
e) beim Verziehen nach einem andern Landwehr-Bataillons-Bezirk.

In den Landwehr-Stammrollen der Kompagnien werden Mannschaften auch dann gestrichen, wenn sie nach einem anderen Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons verziehen.

Bei jeder Streichung ist unter »Bemerkungen« der Grund zu vermerken.

7. Die Landwehr-Stammrollen werden durch angestellte dienstliche Ermittelungen, durch die Meldungen der Mannschaften und auf Grund der Resultate der Kontrol-Versammlungen auf dem Laufenden erhalten. Die Landwehr-Stammrollen des Bataillons und der Kompagnie müssen übereinstimmen.

Die detachirten Bezirks-Feldwebel reichen mindestens einmal monatlich Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen ein, nach welchen die der Bezirks-Kommandos berichtigt werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

8. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Dienst einberufen werden, werden in den Landwehr-Stammrollen nicht gestrichen. Sie werden von den Truppentheilen stets wieder demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zurück überwiesen, in dessen Kontrole sie vor der Einberufung standen.

Sind sie nach einem andern Landwehr-Bataillons-Bezirk entlassen, erfolgt ihre nachträgliche Ueberweisung dorthin durch vorgenanntes Landwehr-Bezirks-Kommando; hierauf findet nach Nr. 6, e. die Streichung statt.

9. Die Vernichtung der Landwehr-Stammrollen darf stattfinden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (E. O. §. 4, 8).

§. 8.

Kontrollisten.

1. In Kontrollisten werden geführt:
   a) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten;
   b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen;
   c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;
   d) die Ersatz-Reservisten erster Klasse.

2. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten dienen die Vorstellungslisten als Kontrollisten.

3. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen genügt die Anlegung und Kurrenthaltung einer namentlichen Liste, auf Grund welcher die Beorderung der Betreffenden erfolgen kann

Ein bestimmtes Schema wird für dieselbe nicht vorgeschrieben.

4. Die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften werden nach Jahresklassen getrennt geführt. Für diese Kontrollisten ist das Schema der Landwehr-Stammrollen maßgebend. Nach erfolgter endgültiger Entscheidung werden die Mannschaften in diesen Kontrollisten gestrichen und eventuell in die Landwehr-Stammrollen oder in die Kontrollisten der Ersatz-Reserve erster Klasse aufgenommen

5. Die Kontrollisten der Ersatz-Reserve erster Klasse werden — nach Jahrgängen getrennt — nach Schema 4. geführt.

Schema 4.

Zum gleichen Jahrgange gehören diejenigen, deren Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse in dem Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Januar gleicher Kalenderjahre erfolgt ist (E. O. §. 13, 4 und §. 72, 7).

Die Ueberweisung von Ersatz-Reservisten erster Klasse nach anderen Kontrol-Bezirken geschieht mittelst Auszuges aus der Kontrollisten. Auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Wieder-Anmeldung ist streng zu halten.

Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche ins Ausland verziehen, werden stets der im §. 15, 8 der Kontrol-Ordnung genannten Landwehr-Behörde überwiesen.

Bei Einberufungen werden die Ersatz-Reservisten erster Klasse vorläufig nicht in den Kontrollisten gestrichen (§. 12, 3).

Die Kontrollisten der Ersatz-Reserve erster Klasse dürfen vernichtet werden, sobald die in denselben enthaltenen Mannschaften das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

6. Veränderungs-Nachweisungen zu den Kontrollisten werden mit den Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen eingereicht (§. 7, 7).

§. 9.

Hülfslisten.

1 Die Hülfslisten bilden die Grundlage für die Einberufung der Mannschaften im Mobilmachungsfalle.

Es muß sich jeder Zeit aus ihnen ergeben, welche Mannschaften bei Eintreffen des Mobilmachungsbefehls einzubeordern sind und welche nicht.

2. Die Hülfslisten werden beim Landwehr-Bezirks-Kommando und den Landwehr-Kompagnien in voller Uebereinstimmung geführt.

Die Veränderungs-Nachweisungen zu denselben werden mit denen zu den Landwehr-Stammrollen verbunden (§. 7, 7).

3. Die Hülfslisten werden nach Schema 5. in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt: Schema 5.

Hülfsliste A. enthält die in den Landwehr-Stammrollen geführten zur Einberufung disponiblen Mannschaften (mit Ausnahme der in Hülfsliste B. geführten);

Hülfsliste B. enthält die Beurlaubten der Eisenbahntruppen, soweit sie im Eisenbahndienst angestellt sind, und das vom Waffendienst zurückgestellte Eisenbahn-Personal;

Hülfsliste C. enthält die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten;

Hülfsliste D. enthält die hinter die älteste Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten;

Hülfsliste E. enthält die außer Kontrole Befindlichen.

Jeder Mann wird nur in einer Hülfsliste geführt. In die Hülfsliste E. wird jeder Mann aufgenommen, der sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ueberweisung nicht anmeldet; er wird jedoch sofort in eine andere Hülfsliste übertragen, sobald er in regelmäßige Kontrole tritt.

Es werden daher nur diejenigen Mannschaften nicht in vorstehend bezeichneten Hülfslisten geführt, deren Meldefrist nach erfolgter Ueberweisung noch nicht verstrichen ist.

4. Innerhalb der Hülfsliste A. findet in der Regel eine Trennung der Mannschaften nach Ortschaften (Botentouren, Verwaltungs-

Bezirken ꝛc.) statt, d. h. es müssen die Mannschaften zusamm stehen, die auf demselben Wege einzubeordern sind. Abweichung von dieser Regel dürfen nur die General-Kommandos genehmige

Innerhalb der Hülfsliste B. werden die Mannschaften na Eisenbahn-Verwaltungen getrennt geführt, da die Einberufu durch Vermittelung der Bahn-Verwaltungen erfolgt.

Die einzelnen Abtheilungen erhalten besondere Ziffern u werden in sich mit laufenden Nummern versehen und müß einzeln zu versenden sein.

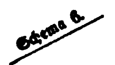
Die Gruppirung der Mannschaften in den Hülfslisten C. — bleibt der Bestimmung des Landwehr-Bezirks-Kommandos üb lassen.

5. Den Hülfslisten D. werden die Unabkömmlichkeits-Atteste (R. §. 21, 3.) beigefügt.

§. 10.

Standes-Nachweise.

1. Zum 15. Juni und 15. November werden die Landwehr-Stam rollen und Kontrollisten abgeschlossen (§. 7, 5.).
2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos stellen hierauf für ihre Bezi Standes-Nachweise nach Schema 6. und 7. zusammen.
3. Die Standes-Nachweise nach Schema 6. werden zum 25. Ju und 25. November in je einem Exemplar an die vorgesetzte I fanterie-Brigade und an das vorgesetzte General-Kommando ei gereicht.



Dieselben enthalten die in den Hülfslisten A. geführten Man schaften mit Ausnahme der Mannschaften des Garde-Korps u der Eisenbahntruppen und die Ersatz-Reservisten erster Klasse, sow sie sich in regelmäßiger Kontrole befinden und nicht hinter d letzten Jahrgang zurückgestellt sind.

Den zum 25. November an das General-Kommando ein reichenden Standes-Nachweisen werden folgende namentliche Lis (nach dem Schema der Hülfslisten) beigegeben:

a) für den Korps-Generalarzt eine Liste der Unterärzte, Unt apotheker, Pharmazeuten und der dem Sanitäts-Korps ni angehörigen approbirten Aerzte des Beurlaubtenstandes u der Ersatz-Reserve erster Klasse,

b) für den Korps-Intendanten eine Liste der zur Verwendu als Feldbeamten geeigneten Mannschaften.

Inwieweit diese Listen auf dem laufenden zu halten sind, stimmen die General-Kommandos.

4. Die Infanterie-Brigaden theilen der Kavallerie-Brigade der Divisi und der Feld-Artillerie-Brigade, dem Fuß-Artillerie-Regim oder selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillon, dem Jäger-Bataill dem Pionier-Bataillon und dem Train-Bataillon des Arm Korps Auszüge bezüglich ihrer Waffe aus den Standes-Nachweisen m

Woselbst ein Jäger-Bataillon nicht vorhanden, werden die Auszüge bezüglich der Jäger an die Inspektion der Jäger und Schützen eingereicht.

5 Die Standes-Nachweise nach Schema 7. reichen die Bezirks-Kommandos zum 25. Juni und 25 November an das Kontrolbüreau der Garde, welches dieselben zusammenstellt. Die weitere Mittheilung von Auszügen aus dieser Zusammenstellung innerhalb des Garde-Korps regelt dessen General-Kommando. Schema 7.

Da laut Vereinbarung die nach Bayern, Sachsen oder Württemberg verzogenen Garde-Mannschaften dem Garde-Korps im Mobilmachungsfall zur Disposition gestellt werden, so werden diese Mannschaften gleichfalls in besondere Standes-Nachweise aufgenommen. Die Mittheilung derselben geschieht entweder direkt an das General-Kommando des Garde-Korps oder durch Vermittelung des Kriegs-Ministeriums.

6 Dem Eisenbahn-Regiment senden die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 1. Juli und 1. Dezember Standes-Nachweise nach Schema 8. ein. Schema 8

Den zum 1. Dezember einzureichenden Standes-Nachweisen wird nach Schema 9. eine Uebersicht der Mannschaften — nach ihrer Berufsthätigkeit geordnet — und eine namentliche Liste nach Schema 10. beigefügt. Schema 9. Schema 10

In diese Liste werden die Mannschaften aufgenommen, welche folgenden Beamten-Kategorien angehören:

a) Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspektoren,
b) Eisenbahn-Telegraphen-Inspektoren,
c) im Eisenbahndienst angestellte Baumeister, Bauführer und Ingenieure,
d) Maschinen-Ingenieure, Maschinen- und Werkmeister,
e) Bahn- und Betriebs-Kontroleure,
f) Stations-Vorsteher und Stations-Assistenten (mit Angabe des Bahnhofs),
g) Beamten, welche sich weder in der Uebersicht nach Schema 9. noch unter vorstehenden Kategorien rubriziren lassen.

Außerdem werden in diese Liste diejenigen Offiziere eingetragen, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal vom Waffendienst zurückgestellt (K. O. §. 23, 7) sind, jedoch in den Ranglisten des Eisenbahn-Regiments nicht geführt werden.

Die bezüglichen Angaben für Sachsen und Württemberg werden dem Kriegs-Ministerium übermittelt, welches die weitere Mittheilung an das Eisenbahn-Regiment veranlaßt.

7 Anderweitige Standes-Nachweise dürfen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nicht gefordert werden. Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos verfügt werden.

8. Die General-Kommandos stellen die ihnen eingereichten Standes-Nachweise für ihren Bereich nach Schema 6. zusammen.

Zum 10. Juli und 10. Dezember werden die Standes-Nachweise für die Korps-Bezirke an das Kriegs-Ministerium eingereicht.

Das General-Kommando des Garde-Korps reicht zu den gleichen Terminen den Standes-Nachweis für das Garde-Korps nach Schema 7 ein.

Der Standes-Nachweis des Eisenbahn-Regiments wird nach Schema 8 zusammengestellt und als Anlage dem Standes-Nachweise für das Garde-Korps beigefügt.

§. 11.

Ueberweisungs-Nationale.

1. Für die Ueberweisungs-Nationale ist Schema 8. zu §. 17 der Rekrutirungs-Ordnung maßgebend.
2. Bei Ueberweisung füllt die überweisende Behörde das »Woher« und »Wohin« aus und unterstempelt die Eintragung in der Rubrik »Woher«.

   Das empfangende Landwehr-Bezirks-Kommando füllt in Rubrik 2. Datum und Journal-Nummer und die Rubriken 3. und 4. aus, die Landwehr-Kompagnie die übrigen Rubriken.

   In welche Hülfsliste der Mann aufgenommen, meldet die Kompagnie bei Vorlage der Veränderungs-Nachweisungen (§. 7, 7).

   Mußte er in die Hülfsliste E. aufgenommen werden, fügt die Kompagnie das Ueberweisungs-Nationale zur Anstellung weiterer Ermittelungen wieder bei. Diese Ermittelungen sind fortzusetzen bis der Verbleib des Mannes festgestellt ist.
3. Verzieht ein Mann nach einem anderen Bataillons-Bezirk, wird die Abmeldung in Rubrik 7. durch die Kompagnie eingetragen mit dem Vermerk: »Gestrichen«, das Bataillon trägt: »Woher« und »Wohin« ein und streicht den Mann gleichfalls.
4. Verzieht ein Mann nach einem anderen Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons, erfolgt die Ueberweisung durch die Kompagnie direkt. Das Bezirks-Kommando erhält durch die Veränderungs-Nachweisungen hiervon Nachricht.
5. Bei Einberufungen vermerkt die Kompagnie in Rubrik 7: Einberufen zum (Datum).

   Sofern Zeit vorhanden, füllt das Landwehr-Bezirks-Kommando »Woher« und »Wohin« aus.

   Sonst wird das Ueberweisungs-Nationale ohne weiteren Zusatz dem Transportführer übergeben.
6. Der Truppentheil trägt die Dauer der Einberufung und die sonstigen Veränderungen in Rubrik »Zusätze zu den Personal-Notizen« ein und sendet bei Wiederentlassung oder Tod des Inhabers das Ueberweisungs-Nationale an das Landwehr-Bezirks-Kommando (§. 7, 8) zurück.

Die Ueberweisungs-Nationale werden nicht mit ins Feld genommen, sondern bleiben bei den Ersatztruppentheilen beziehungsweise bei den von den General-Kommandos hierzu im Voraus bezeichneten Stellen.

Bei Versetzungen der Mannschaften zu anderen Truppentheilen wird das Ueberweisungs-Nationale dem betreffenden Ersatz-Truppentheil übersandt.

Bei den Landwehrbehörden werden die Ueberweisungs-Nationale — waffenweise getrennt — aufbewahrt.

Für die Erneuerung schadhafter Ueberweisungs-Nationale sorgen die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

§. 12.

Militärpässe.

Alle Meldungen der Mannschaften werden in den Militärpässen (K. O. §. 16) durch die Bezirks-Feldwebel bescheinigt.

Beurlaubungen werden von derjenigen Behörde eingetragen, welche den Urlaub ertheilt hat (K. O. §. 7, 3 und 4).

Bei Einberufungen werden den Mannschaften die Militärpässe und Führungs-Atteste beim Truppentheil abgenommen und bei der Wiederentlassung wieder ausgehändigt.

Die Militärpässe und Führungs-Atteste werden mit ins Feld genommen und dienen zur Aufstellung der Kriegs-Stammrollen.

Gehen dieselben im Felde verloren, stellt ausnahmsweise der Ersatz-Truppentheil Duplikate aus.

Sonst wird nach §. 8, 4 der Kontrol-Ordnung verfahren.

Die Schreibegebühren fließen der Bureaukasse desjenigen Truppentheils zu, welcher das Duplikat ausfertigt.

Der Uebertritt zur Landwehr oder zum Landsturm wird im Militärpaß in der Regel bei den Kontrol-Versammlungen durch denjenigen Offizier, welcher die Kontrol-Versammlungen abhält, bescheinigt, ausnahmsweise durch das Landwehr-Bezirks-Kommando.

§. 13.

Ersatz-Reserve-Scheine I.

Auf die Führung der Ersatz-Reserve-Scheine I. (E. O. Schema 3) finden die Bestimmungen des §. 11 sinngemäße Anwendung.

Werden die Ersatz-Reservisten nach erfolgter Ausbildung ins Feld nachgesandt, fertigt der Ersatz-Truppentheil für sie Militärpässe aus.

Haben Ersatz-Reservisten bei ihrer Entlassung drei Monate aktiv gedient, so werden sie als ausgebildet angesehen und erhalten gleichfalls Militärpässe. Ihre Ueberweisung erfolgt sodann vermittelst Ueberweisungs-Nationale unter Beifügung der Ersatz-Reserve-Scheine I.

Das Bezirks-Kommando kassirt nunmehr die letzteren.

3. Werden sie als unausgebildet entlassen, erhalten sie die Ersa Reserve-Scheine I. zurück und müssen sich bei dem Bezirks-Fel webel ihres Aufenthaltsorts wieder anmelden. Sind sie na einem anderen Kontrolbezirk verzogen, wird der Landwehrbehörd des früheren Aufenthaltsorts behufs Streichung in den Kontr listen Mittheilung gemacht.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Personen des Beur laubtenstandes.

§. 14.

Im Allgemeinen.

1. Die Bestimmungen über die militärischen Pflichten der Persone des Beurlaubtenstandes sind in der Kontrol-Ordnung (§. 7) un in der Ersatz-Ordnung enthalten.
2. Die gerichtlichen und Disziplinar-Verhältnisse der Personen de Beurlaubtenstandes regeln sich nach dem Militär-Strafgesetzbu für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und der Disziplina Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.

   Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweite Klasse des Soldatenstandes befinden, in die Kontrole ist dur die Landwehr-Behörden den Polizei-Behörden des Aufenthaltsort Mittheilung zu machen.

   
   Die Bestimmungen über Rehabilitirung sind in der Anlage 1 zusammengestellt.
3. Für Anbringung von Beschwerden sind die Vorschriften über de Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 6. Mä 1873 maßgebend.
4. Pensions- und Versorgungs-Ansprüche werden nach den Bestim mungen des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 un der Gesetzes-Novelle vom 4. April 1874 und nach den bezügliche Ausführungs-Bestimmungen und Erläuterungen erledigt.
5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchbar keit aus jedem Militär-Verhältniß auszuscheiden oder wegen Feld dienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Land wehr zurückgestellt zu werden wünschen, sind bei Gelegenheit de Aushebungs-Geschäfts dem Infanterie-Brigade-Kommandeur vo zustellen. Dieser befindet über solche Gesuche und ertheilt eventue die Genehmigung.
6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche freiwillig zu aktiven Dienst wieder eintreten, müssen dem Truppentheil nac ihrer Annahme durch das Landwehr-Bezirks-Kommando über wiesen werden. Demzufolge ist die Ueberweisung vom Truppen theil beim Landwehr-Bezirks-Kommando zu beantragen.

. Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe Abschnitt V., über diejenigen des Sanitäts-Korps siehe die im Anhang abgedruckte Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873, über diejenigen des Veterinär-Personals siehe den gleichfalls im Anhang abgedruckten Auszug aus den Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874.

. Die Ober-Apotheker gehören zu den oberen Militär-Beamten, die Unter-Apotheker und Pharmazeuten zu den unteren Militär-Beamten.

Die Beförderung zum Unter-Apotheker erfolgt durch den Korps-Generalarzt, zum Ober-Apotheker auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch das Kriegs-Ministerium (R. O. §. 20).

. Geistliche, welche vom Waffendienst zu befreien sind (R. O. §. 13, 5), werden auf ihr Ansuchen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur zum Sanitäts-Personal übergeführt.

. Ueber Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung siehe Anlage 2. Anlage 2

§. 15.

ie zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften (Dispositions-Urlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

. Vor jedem Wechsel des Aufenthaltsorts ist die Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandos durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels rechtzeitig nachzusuchen (R. O. § 7, 8).

Von der ertheilten Genehmigung hat das Landwehr-Bezirks-Kommando den Truppentheil sogleich zu benachrichtigen (R. O. §. 14, 2).

3 Im Frieden werden die Mannschaften zu denjenigen Truppentheilen wiedereinberufen, zu deren Disposition sie beurlaubt sind.

Im Mobilmachungsfall werden sie zu den Truppentheilen einberufen, welche ihre Kompletirungs-Mannschaften aus dem betreffenden Bezirk erhalten.

Hingegen werden die Dispositions-Urlauber des Garde-Korps, sowie die des Baierischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents auch im Mobilmachungsfall stets wieder den im ersten Absatz bezeichneten Truppentheilen überwiesen.

§. 16.

Jäger der Klasse A.

1. Die Dienstverhältnisse der Jägerklasse A. richten sich nach dem

Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Mi tärdienste im Jäger-Korps vom 8. Januar 1873.

2. Sie verbleiben bis zur Beendigung ihrer zwölfjährigen Dien pflicht in der Reserve und verpflichten sich bis zu einer achtjährig aktiven Dienstzeit.

Beurlaubungen zur Disposition treten erst im vierten Die jahre ein.

3 Die Jäger der Klasse A. werden zu demjenigen Jäger-Batail wieder einberufen, bei welchem sie aktiv gedient haben.

Im Mobilmachungsfall werden sie, wie die Jäger der Klasse behandelt.

§. 17.

Kontrol-Versammlungen.

1. Die Festsetzung der Kontrol-Versammlungen bedarf der Genehm gung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.

2. Sie werden durch die Landwehr-Kompagnie-Führer (§. 2, 3) od durch ältere Lieutenants der Linie, die auf Veranlassung d Infanterie-Brigade-Kommandeurs von den Infanterie-Regimente der Brigade kommandirt werden, abgehalten.

Woselbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstand vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Kontr Versammlungen übertragen werden.

Die Offiziere, welche mit der Abhaltung von Kontrol-Ve sammlungen betraut sind, begeben sich direkt auf die Kontrolplätze.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat das Recht, alljäh lich einzelnen Kontrol-Versammlungen persönlich beizuwohnen.

Dem Offizier, welcher die Kontrol-Versammlung abhält, wi ein Bezirks-Feldwebel beigegeben.

Ob weiteres Unterpersonal erforderlich, bestimmt der Lan wehr-Bezirks-Kommandeur.

3. Die Zahl der zu einer Kontrol-Versammlung zu beordernd Mannschaften hat 300 nicht zu übersteigen.

4. Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrol-Versammlunge dienen entweder die Hülfslisten oder es ist eine besondere Verles liste anzufertigen.

5. Die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamte des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrol-Versammlunge in Uniform Theil.

Offiziere, welche dem Patent nach älter sind, als derjenig welcher die Kontrol-Versammlung abhält, sind von der Theil nahme an letzterer zu entbinden.

Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vo Beginn der Kontrol-Versammlung werden Schirme, Stöcke z abgelegt.

Die Mannschaften werden verlesen, Aenderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen festgestellt und vermerkt und dienstliche Vorschriften bekannt gemacht.

Hierzu gehören namentlich die Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen, wobei stets von Neuem in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahnen sich ändert.

Ueber die außer Kontrole gekommenen Mannschaften wird Nachfrage gehalten.

Zum Schluß wird der Uebertritt von Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm in den Militärpässen vermerkt und findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitirungs-Vorschläge statt (§. 14, 2).

Im Uebrigen ist es Sache des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, für die Abhaltung der Kontrol-Versammlungen in seinem Landwehr-Bataillons-Bezirk die näheren Bestimmungen zu treffen.

Wer bei den Kontrol-Versammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, ist nach dem Kompagnie-Stationsort oder dem Bataillons-Stabsquartier zur Rechtfertigung zu beordern.

Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen sind stets zu ertheilen, sobald bei Ermangelung besonderer militärischer Bedenken Billigkeits-Rücksichten anzuerkennen sind.

§. 18.

Uebungen.

1. Art und Umfang der Uebungen wird alljährlich bestimmt.

Die Ranglisten und Standes-Nachweise bilden die Grundlage für Einberufung zu Uebungen.

2. Die General-Kommandos setzen hinsichtlich der Mannschaften fest, aus welchen Landwehr-Bataillons-Bezirken, in welchen Quoten, von welchen Jahresklassen und zu welchen Truppentheilen dieselben einzuberufen sind.

Die näheren Bestimmungen über Anmeldung und Vertheilung des Bedarfs bleiben ihnen für ihren Bereich überlassen.

Die Auswahl der Mannschaften innerhalb der einzelnen Jahresklassen ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos, sofern nicht bereits einzelne Mannschaften, wie die Offizier-Aspiranten namentlich bezeichnet sind (§. 22, 4).

3. Zur Deckung von Manquements sind die General-Kommandos ein für alle Male befugt, vom 1. Februar ab Reservisten zur Uebung einbeordern zu lassen.

Hinsichtlich der Zahl der übungspflichtigen Reservisten siehe Anmerkung 2 zu Schema 6, 7 und 8.

4. Ueber die Heranziehung der Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie befinden die General-Kommandos selbstständig; hinsichtlich der übrigen Waffen

warten die Provinzial-General-Kommandos die Requisition obersten Waffen-Instanzen ab.

§. 19.

Einberufung.

1. Die Grundlage für die Einberufung bilden die Hülfslisten und B.

Die Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstan erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos. *)

Es sind daher alle Designationen für den Mobilmachungs und deren Veränderungen den Landwehr-Bezirks-Komman rechtzeitig mitzutheilen

Der Chef des Generalstabes der Armee ist ermächtigt, Mobilmachungsfalle Personen, die im Feld-Eisenbahndienst V wendung finden sollen, direkt oder durch Vermittelung Eisenbahn-Verwaltungen einzuberufen.

2. Die militärischen Institute und Werkstätten reichen z 1. Juni und 1. Dezember den General-Kommandos, in de Bezirken sie liegen, eine Nachweisung derjenigen bei ihnen gestellten, dem Beurlaubtenstande angehörigen Beamten und beiter ein, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich si

Für die Form dieser Nachweisung ist Schema A. zu §. der Kontrol-Ordnung maßgebend. Der Beifügung von Un kömmlichkeits-Attesten bedarf es nicht.

3. Civil-Beamte und Geistliche, die als unabkömmlich zurückgest worden sind, jedoch im Mobilmachungsfall in ihrem besonde Berufe für militärische Zwecke Verwendung finden sollen, wer durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde einberufen.

4. In welcher Weise die Einberufung durch die Landwehr-Bezi Kommandos erfolgt, hängt von den jedesmaligen besonde Verhältnissen ab (K. O. §. 13, 8).

Maßgebend ist nur die Rücksicht auf möglichst rasche Schl fertigkeit der Truppen. In der Regel soll jedoch den Einbe fenen eine 24stündige Frist nach Bekanntmachung der Mo machung zur Regelung ihrer Privatverhältnisse bleiben.

5. Die Einberufung kann entweder durch öffentliche Aufforderu oder durch Austheilung von Gestellungs-Ordres (Einbeorderu oder durch Austheilung von Gestellungslisten erfolgen.

6. Findet die Einberufung durch öffentliche Aufforderung statt, sind nach allen Ortschaften des Landwehr-Bataillons-Be derartige Aufforderungen zu senden, um dort sogleich öffent bekannt gemacht zu werden.

---

*) Anmerkung: Hingegen werden die auf bestimmte Zeit beurlaub Personen des aktiven Dienststandes durch ihre Truppentheile einberufen.

Die Aufforderungen müssen die Jahresklassen, Waffengattungen und Kategorien, welche einzubeordern sind, und die Gestellungsorte und Gestellungszeiten angeben.

7. Für die Ausstellung von Gestellungs-Ordres ist Schema 11 im Allgemeinen maßgebend. Schema 11.

Abweichungen hiervon können die General-Kommandos genehmigen, wenn mit Rücksicht auf Kurenthaltung der Wohnung in bereits vorher auszufüllenden Ordres derartige Aenderungen erforderlich erscheinen.

Für welche Kategorien der Personen des Beurlaubtenstandes die Gestellungs-Ordres bereits im Voraus auszufüllen sind, bestimmen die General-Kommandos.

Die Ausdehnung dieser Maßnahme auf alle Gestellungs-Ordres wird, je nach den Zeitumständen, den General-Kommandos anheimgestellt.

8. Die Einberufung durch Gestellungs-Listen regelt sich in der Weise, daß den einzelnen Orts-Vorständen Abschnitte aus den Hülfslisten A. übersandt werden.

Aus diesen Listen ergiebt sich Name, Gestellungszeit, Gestellungsort und Kompetenzen der aus dem betreffenden Ort Einzuberufenden.

Mit den Hülfslisten B. wird in gleicher Weise verfahren, sofern nicht eine direkte Beorderung (§. 19, 1) stattgefunden hat. Diese Abschnitte werden den Eisenbahn-Verwaltungen übersandt.

9. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfs gleichzeitig mit den Landwehrmannschaften der jüngsten Jahresklasse einberufen.

10. Wann die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Kriegs-Ministerium.

Desgleichen darf das den Eisenbahnen belassene dienstpflichtige Personal nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums für den Waffendienst Verwendung finden.

11. Die Einberufung der Ersatz-Reservisten erster Klasse erfolgt durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungs-Ordres.

12 Bei Einberufungen sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr zu beordern:

bei Reservisten........................ 5—10 Prozent,
» Landwehrleuten.................... 10—15 » ,
» Ersatz-Reservisten 1. Klasse........ 25 Prozent.

Diese mehr beorderten Mannschaften heißen Prozent-Mannschaften.

13. Die Einberufenen werden in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone gesammelt und in Transporte formirt.

Die Festsetzung anderer Sammelpunkte unterliegt der Entscheidung der General-Kommandos; desgleichen die Bestimmung derjenigen Kategorien, welche direkt zu den Truppentheilen zu instradiren sind.

14. Die Transportführer erhalten Verleselisten nach Schema 5 — nach Waffengattungen und Truppentheilen getrennt —, welche nur auf einer Seite beschrieben werden, um Namen abtrennen zu können.

Mit den Verleselisten werden den Transportführern auch die Ueberweisungs-Nationale ausgehändigt. Jeden Abgang bei Uebernahme oder während des Transports hat der Transportführer in der Verleseliste zu vermerken.

15. Die Gestellungs-Ordres werden den Mannschaften beim Truppentheil abgenommen, mit dem Stempel des Truppentheils unterstempelt und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zurückgesandt. Die Ueberweisungs-Nationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingestellten werden beigefügt.

Die Vertheilung der einberufenen Mannschaften des Garde-Korps auf die Garde-Truppentheile erfolgt durch das Kontrolbüreau der Garde (§. 5, 2).

16. Für fehlende Gestellungs-Ordres werden Ausschnitte aus der Verleseliste oder entsprechende Zettel, mit dem Stempel des Truppentheils versehen, beigegeben.

In gleicher Weise wird bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder Gestellungs-Listen verfahren.

Das Landwehr-Bezirks-Kommando vermerkt in den Landwehr-Stammrollen, bei welchen Truppentheilen die Mannschaften eingestellt sind, und stellt nach den Fehlenden sofortige Nachforschungen an.

17. Zu den Uebungen werden die Personen des Beurlaubtenstandes stets durch Gestellungs-Ordres einbeordert.

Im Uebrigen wird nach Nr. 15 verfahren.

§. 20.

Ueberführung zur Landwehr oder zum Landsturm.

1. Die Ueberführung der Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm geschieht nach §. 11, 5 und §. 12, 4 der Ersatz-Ordnung.

Ueber Bescheinigung im Militärpaß siehe §. 12, 5 und §. 17, 6.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr kann durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos genehmigt werden.

3. Die Versetzung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten von der Reserve zur Landwehr erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach denselben Grundsätzen, wie die der Mannschaften.

Die Reserve-Offiziere der Garde-Infanterie-Regimenter treten zu den korrespondirenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimen-

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Landwehr-Bezirks-Kommando zu melden. Ist der Truppentheil des Reserve-Offiziers einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr. Sobald der Truppentheil sein Einverständniß nicht ertheilt oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr.

Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve keinen Einfluß.

4. Der Uebertritt zur Landwehr wird in den Personalbogen vermerkt, welche sodann den betreffenden Offizieren ꝛc. zum Anerkenntniß vorgelegt werden.

Die erfolgten Ueberführungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten pro Dezember aufgenommen.

5. Ueberführung von Offizieren und Sanitäts-Offizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche statt.

Die Verabschiedung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mittelst Gesuchsliste beantragt.

Ueber den Instanzenweg für Offiziere siehe §. 22, 3.

6. Die Verabschiedung der oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 21.

Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:
   a) aus Mannschaften, welche mit dem Qualifikations-Attest zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offizier-Aspiranten),
   b) durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,
   c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.
2. Die unter a. und c. bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offizier-Korps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein (§. 23 und §. 26, 3).
3. Den Offizier-Aspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung in der Kontrole desjenigen

Landwehr-Bezirks-Kommandos, durch dessen Vermittelung sie ihr künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassun aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.

Wünschen sie zu einem späteren Termin ihre Ueberweisun zu einem anderen Bundes-Kontingent, so erfolgt dieselbe, sofer sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrige Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfal der Eigenschaft als Offizier-Aspirant. Die Wiedererlangung die ser Eigenschaft ist von dem Ergebniß einer besonderen Uebun (§. 22, 6) abhängig.

4. Die unter Nr. 3. enthaltenen Festsetzungen gelten auch für di mit dem Qualifikations-Attest versehenen Unterärzte des Be urlaubtenstandes.

§. 22.

Uebungen der Offizier-Aspiranten.

1. Die Offizier-Aspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst eine achtwöchentliche Uebung absolviren, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offiziere darzuthun

   Die Uebung erfolgt in der Regel in dem auf die Entlassung folgenden Jahre.

2. Die Landwehr Bezirks-Kommandos reichen zum 1. Januar jedes Jahres eine Nachweisung*) der zur Uebung behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung einzuberufenden Mannschaften nach dem Schema der Landwehr-Stammrolle ein.

3. Diese Nachweisungen gehen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos:
   a) für Garde-Infanterie durch das entsprechende Garde-Infanterie-Regiment, für Garde-Kavallerie durch die Garde-Kavallerie-Division an das General-Kommando des Garde-Korps,
   b) für Provinzial-Infanterie durch die vorgesetzte Infanterie-Brigade, für Provinzial-Kavallerie durch die Kavallerie-Brigade der Division auf dem Instanzenwege an das General-Kommando,
   c) für Jäger (Schützen) durch das Jäger-Bataillon des Armee-Korps (§. 10, 4 Absatz 2) an die Inspektion der Jäger und Schützen,
   d) für Feld-Artillerie durch die Feld-Artillerie-Brigade des Armee-Korps, für Fuß-Artillerie durch das Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständige Fuß-Artillerie-Bataillon des Armee-Korps auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion der Artillerie,
   e) für Pioniere durch das Pionier-Bataillon des Armee-Korps auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,

*) Nur auf einer Seite beschrieben.

f) für Eisenbahntruppen durch das Eisenbahn-Regiment an den Chef des Generalstabes der Armee,

g) für den Train durch das Train-Bataillon des Armee-Korps an die Train-Inspektion.

Vorstehend festgesetzter Instanzenzug heißt der Waffen-Instanzenweg.

4. Die obersten Waffen-Instanzen vertheilen die zur Uebung heranzuziehenden Offizier-Aspiranten ihrer Waffen auf die Truppentheile, bestimmen die Zeit der Uebung und wenden sich erforderlichenfalls wegen der Einberufung an die Provinzial-General-Kommandos (§. 18, 4).

5. Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahr wieder zur Uebung vorgeschlagen.

6. In die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Nr. 2 einzureichenden Nachweisungen dürfen auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Qualifikations-Attest nachträglich zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe ertheilt, werden sie im nächsten Jahre zu erneuter Uebung einberufen und wie alle übrigen Offizier-Aspiranten behandelt.

7. Den Offizier-Aspiranten muß während ihrer Uebung Gelegenheit gegeben werden, ihre Befähigung zur Beförderung darzuthun und die einem Subaltern-Offizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen.

Wer sich seiner dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach zu solcher Beförderung eignet, darf nach den ersten Wochen der Uebung zum Vize-Feldwebel oder Vize-Wachtmeister ernannt werden.

8 Beim Schluß der Dienstleistung trägt der im §. 16, 2 der Rekrutirungs-Ordnung genannte Truppenbefehlshaber in das Ueberweisungs-Nationale ein, ob er damit einverstanden ist oder nicht, daß der betreffende Offizier-Aspirant zum Reserve-Offizier des Truppentheils beziehungsweise zum Landwehr-Offizier in Vorschlag gebracht werde.

9. Offizier-Aspiranten, welche in Folge mangelnder Dienstkenntnisse das Einverständniß des Truppenbefehlshabers nicht erlangen, dürfen im nächsten Jahre zur erneuten Uebung in Vorschlag gebracht werden.

10. Offizier-Aspiranten, welche wegen mangelnder Dienstkenntniß trotz wiederholter Dienstleistung oder aus anderen Gründen nicht geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet werden, sind durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos aus der Kategorie der Offizier-Aspiranten zu streichen. — In dem Ueberweisungs-Nationale ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§. 23.

Offizierwahl.

1. Jeder Offizier-Aspirant muß, ehe er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.

3. Werden sie als unausgebildet entlassen, erhalten sie die Er..
Reserve-Scheine I. zurück und müssen sich bei dem Bezirks-Fe..
webel ihres Aufenthaltsorts wieder anmelden. Sind sie n..
einem anderen Kontrolbezirk verzogen, wird der Landwehrbeh..
des früheren Aufenthaltsorts behufs Streichung in den Kont..
listen Mittheilung gemacht.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Personen des Beu laubtenstandes.

§. 14.

Im Allgemeinen.

1. Die Bestimmungen über die militärischen Pflichten der Person.. des Beurlaubtenstandes sind in der Kontrol-Ordnung (§. 7) u.. in der Ersatz-Ordnung enthalten.
2. Die gerichtlichen und Disziplinar-Verhältnisse der Personen d.. Beurlaubtenstandes regeln sich nach dem Militär-Strafgesetzbu.. für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und der Disziplina.. Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.

   Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweite.. Klasse des Soldatenstandes befinden, in die Kontrole ist dur.. die Landwehr-Behörden den Polizei-Behörden des Aufenthaltsor.. Mittheilung zu machen.

   Die Bestimmungen über Rehabilitirung sind in der Anlage .. zusammengestellt.



3. Für Anbringung von Beschwerden sind die Vorschriften über d.. Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 6. Mä.. 1873 maßgebend.
4. Pensions- und Versorgungs-Ansprüche werden nach den Bestim.. mungen des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 un.. der Gesetzes-Novelle vom 4. April 1874 und nach den bezügliche.. Ausführungs-Bestimmungen und Erläuterungen erledigt.
5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchba.. keit aus jedem Militär-Verhältniß auszuscheiden oder wegen Feld.. dienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Land.. wehr zurückgestellt zu werden wünschen, sind bei Gelegenheit de.. Aushebungs-Geschäfts dem Infanterie-Brigade-Kommandeur vo.. zustellen. Dieser befindet über solche Gesuche und ertheilt eventuel.. die Genehmigung.
6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche freiwillig zu.. aktiven Dienst wieder eintreten, müssen dem Truppentheil nac.. ihrer Annahme durch das Landwehr-Bezirks-Kommando über.. wiesen werden. Demzufolge ist die Ueberweisung vom Truppen.. theil beim Landwehr-Bezirks-Kommando zu beantragen.

Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe Abschnitt V., über diejenigen des Sanitäts-Korps siehe die im Anhang abgedruckte Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873, über diejenigen des Veterinär-Personals siehe den gleichfalls im Anhang abgedruckten Auszug aus den Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874.

Die Ober-Apotheker gehören zu den oberen Militär-Beamten, die Unter-Apotheker und Pharmazeuten zu den unteren Militär-Beamten.

Die Beförderung zum Unter-Apotheker erfolgt durch den Korps-Generalarzt, zum Ober-Apotheker auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch das Kriegs-Ministerium (R. O. §. 20).

Geistliche, welche vom Waffendienst zu befreien sind (K. O. §. 13, 5), werden auf ihr Ansuchen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur zum Sanitäts-Personal übergeführt.

Ueber Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung siehe Anlage 2. Anlage 2

§. 15.

...ie zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

... Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften (Dispositions-Urlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

2. Vor jedem Wechsel des Aufenthaltsorts ist die Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandos durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels rechtzeitig nachzusuchen (K. O. § 7, 8).

Von der ertheilten Genehmigung hat das Landwehr-Bezirks-Kommando den Truppentheil sogleich zu benachrichtigen (R. O. §. 14, 2).

3. Im Frieden werden die Mannschaften zu denjenigen Truppentheilen wiedereinberufen, zu deren Disposition sie beurlaubt sind.

Im Mobilmachungsfall werden sie zu den Truppentheilen einberufen, welche ihre Kompletirungs-Mannschaften aus dem betreffenden Bezirk erhalten.

Hingegen werden die Dispositions-Urlauber des Garde-Korps, sowie die des Baierischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents auch im Mobilmachungsfall stets wieder den im ersten Absatz bezeichneten Truppentheilen überwiesen.

§. 16.

Jäger der Klasse A.

1. Die Dienstverhältnisse der Jägerklasse A. richten sich nach dem

Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für d
unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Mi
tärdienste im Jäger-Korps vom 8. Januar 1873.

2. Sie verbleiben bis zur Beendigung ihrer zwölfjährigen Dien
pflicht in der Reserve und verpflichten sich bis zu einer achtjährig
aktiven Dienstzeit.

Beurlaubungen zur Disposition treten erst im vierten Dien
jahre ein.

3 Die Jäger der Klasse A. werden zu demjenigen Jäger-Bataill
wieder einberufen, bei welchem sie aktiv gedient haben.

Im Mobilmachungsfall werden sie, wie die Jäger der Klasse B
behandelt.

§. 17.

Kontrol-Versammlungen.

1. Die Festsetzung der Kontrol-Versammlungen bedarf der Genehm
gung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.

2. Sie werden durch die Landwehr-Kompagnie-Führer (§. 2, 3) od
durch ältere Lieutenants der Linie, die auf Veranlassung d
Infanterie-Brigade-Kommandeurs von den Infanterie-Regimenter
der Brigade kommandirt werden, abgehalten.

Woselbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstande
vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Kontro
Versammlungen übertragen werden.

Die Offiziere, welche mit der Abhaltung von Kontrol-Ve
sammlungen betraut sind, begeben sich direkt auf die Kontrolplätze.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat das Recht, alljähr
lich einzelnen Kontrol-Versammlungen persönlich beizuwohnen.

Dem Offizier, welcher die Kontrol-Versammlung abhält, wir
ein Bezirks-Feldwebel beigegeben.

Ob weiteres Unterpersonal erforderlich, bestimmt der Land
wehr-Bezirks-Kommandeur.

3. Die Zahl der zu einer Kontrol-Versammlung zu beordernde
Mannschaften hat 300 nicht zu übersteigen.

4. Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrol-Versammlunge
dienen entweder die Hülfslisten oder es ist eine besondere Verles
liste anzufertigen.

5. Die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamte
des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrol-Versammlunge
in Uniform Theil.

Offiziere, welche dem Patent nach älter sind, als derjenige
welcher die Kontrol-Versammlung abhält, sind von der Theil
nahme an letzterer zu entbinden.

Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vor
Beginn der Kontrol-Versammlung werden Schirme, Stöcke 2c.
abgelegt.

1\. Die Mannschaften werden verlesen, Aenderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen festgestellt und vermerkt und dienstliche Vorschriften bekannt gemacht.

Hierzu gehören namentlich die Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen, wobei stets von Neuem in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahnen sich ändert.

Ueber die außer Kontrole gekommenen Mannschaften wird Nachfrage gehalten.

Zum Schluß wird der Uebertritt von Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm in den Militärpässen vermerkt und findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitirungs-Vorschläge statt (§. 14, 2).

Im Uebrigen ist es Sache des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, für die Abhaltung der Kontrol-Versammlungen in seinem Landwehr-Bataillons-Bezirk die näheren Bestimmungen zu treffen.

2\. Wer bei den Kontrol-Versammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, ist nach dem Kompagnie-Stationsort oder dem Bataillons-Stabsquartier zur Rechtfertigung zu beordern.

3\. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen sind stets zu ertheilen, sobald bei Ermangelung besonderer militärischer Bedenken Billigkeits-Rücksichten anzuerkennen sind.

§. 18.

Uebungen.

1\. Art und Umfang der Uebungen wird alljährlich bestimmt.

Die Ranglisten und Standes-Nachweise bilden die Grundlage für Einberufung zu Uebungen.

2\. Die General-Kommandos setzen hinsichtlich der Mannschaften fest, aus welchen Landwehr-Bataillons-Bezirken, in welchen Quoten, von welchen Jahresklassen und zu welchen Truppentheilen dieselben einzuberufen sind.

Die näheren Bestimmungen über Anmeldung und Vertheilung des Bedarfs bleiben ihnen für ihren Bereich überlassen.

Die Auswahl der Mannschaften innerhalb der einzelnen Jahresklassen ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos, sofern nicht bereits einzelne Mannschaften, wie die Offizier-Aspiranten namentlich bezeichnet sind (§. 22, 4).

3\. Zur Deckung von Manquements sind die General-Kommandos ein für alle Male befugt, vom 1. Februar ab Reservisten zur Uebung einbeordern zu lassen.

Hinsichtlich der Zahl der übungspflichtigen Reservisten siehe Anmerkung 2 zu Schema 6, 7 und 8.

4\. Ueber die Heranziehung der Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie befinden die General-Kommandos selbstständig; hinsichtlich der übrigen Waffen

warten die Provinzial-General-Kommandos die Requisition oberſten Waffen-Inſtanzen ab.

§. 19.

Einberufung.

1. Die Grundlage für die Einberufung bilden die Hälfslisten und B.

Die Einberufung aller Perſonen des Beurlaubtenſtan erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos.*)

Es ſind daher alle Deſignationen für den Mobilmachungsfa und deren Veränderungen den Landwehr-Bezirks-Kommand rechtzeitig mitzutheilen.

Der Chef des Generalſtabes der Armee iſt ermächtigt, Mobilmachungsfalle Perſonen, die im Feld-Eiſenbahndienſt V wendung finden ſollen, direkt oder durch Vermittelung Eiſenbahn-Verwaltungen einzuberufen.

2. Die militäriſchen Inſtitute und Werkſtätten reichen zu 1. Juni und 1. Dezember den General-Kommandos, in den Bezirken ſie liegen, eine Nachweiſung derjenigen bei ihnen a geſtellten, dem Beurlaubtenſtande angehörigen Beamten und A beiter ein, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich ſin

Für die Form dieſer Nachweiſung iſt Schema A. zu §. der Kontrol-Ordnung maßgebend. Der Beifügung von Una kömmlichkeits-Atteſten bedarf es nicht.

3. Civil-Beamte und Geiſtliche, die als unabkömmlich zurückgeſte worden ſind, jedoch im Mobilmachungsfall in ihrem beſonder Berufe für militäriſche Zwecke Verwendung finden ſollen, werd durch ihre vorgeſetzte Dienſtbehörde einberufen.

4. In welcher Weiſe die Einberufung durch die Landwehr-Bezir Kommandos erfolgt, hängt von den jedesmaligen beſonder Verhältniſſen ab (K. O. §. 13, 8).

Maßgebend iſt nur die Rückſicht auf möglichſt raſche Schla fertigkeit der Truppen. In der Regel ſoll jedoch den Einber fenen eine 24ſtündige Friſt nach Bekanntmachung der Mob machung zur Regelung ihrer Privatverhältniſſe bleiben.

5. Die Einberufung kann entweder durch öffentliche Aufforderu oder durch Austheilung von Geſtellungs-Ordres (Einbeorderun oder durch Austheilung von Geſtellungsliſten erfolgen.

6. Findet die Einberufung durch öffentliche Aufforderung ſtatt, ſind nach allen Ortſchaften des Landwehr-Bataillons-Bezi derartige Aufforderungen zu ſenden, um dort ſogleich öffentli bekannt gemacht zu werden.

---

*) Anmerkung: Hingegen werden die auf beſtimmte Zeit beurlaub Perſonen des aktiven Dienſtſtandes durch ihre Truppentheile einberufen.

Die Aufforderungen müssen die Jahresklassen, Waffengattungen und Kategorien, welche einzubeordern sind, und die Gestellungsorte und Gestellungszeiten angeben.

7. Für die Ausstellung von Gestellungs-Ordres ist Schema 11 im Allgemeinen maßgebend. Schema 11.

Abweichungen hiervon können die General-Kommandos genehmigen, wenn mit Rücksicht auf Kurenthaltung der Wohnung in bereits vorher auszufüllenden Ordres derartige Aenderungen erforderlich erscheinen.

Für welche Kategorien der Personen des Beurlaubtenstandes die Gestellungs-Ordres bereits im Voraus auszufüllen sind, bestimmen die General-Kommandos.

Die Ausdehnung dieser Maßnahme auf alle Gestellungs-Ordres wird, je nach den Zeitumständen, den General-Kommandos anheimgestellt.

8. Die Einberufung durch Gestellungs-Listen regelt sich in der Weise, daß den einzelnen Orts-Vorständen Abschnitte aus den Hülfslisten A. übersandt werden.

Aus diesen Listen ergiebt sich Name, Gestellungszeit, Gestellungsort und Kompetenzen der aus dem betreffenden Ort Einzuberufenden.

Mit den Hülfslisten B. wird in gleicher Weise verfahren, sofern nicht eine direkte Beorderung (§. 19, 1) stattgefunden hat. Diese Abschnitte werden den Eisenbahn-Verwaltungen übersandt.

9. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfs gleichzeitig mit den Landwehrmannschaften der jüngsten Jahresklasse einberufen.

10. Wann die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Kriegs-Ministerium.

Desgleichen darf das den Eisenbahnen belassene dienstpflichtige Personal nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums für den Waffendienst Verwendung finden.

11. Die Einberufung der Ersatz-Reservisten erster Klasse erfolgt durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungs-Ordres.

12. Bei Einberufungen sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr zu beordern:

bei Reservisten	5—10 Prozent,
» Landwehrleuten	10—15 » ,
» Ersatz-Reservisten 1. Klasse	25 Prozent.

Diese mehr beorderten Mannschaften heißen Prozent-Mannschaften.

13. Die Einberufenen werden in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone gesammelt und in Transporte formirt.

Die Festsetzung anderer Sammelpunkte unterliegt der Entscheidung der General-Kommandos; desgleichen die Bestimmung derjenigen Kategorien, welche direkt zu den Truppentheilen zu instradiren sind.

14. Die Transportführer erhalten Verleselisten nach Schema 5 — nach Waffengattungen und Truppentheilen getrennt —, welche nur auf einer Seite beschrieben werden, um Namen abtrennen zu können.

Mit den Verleselisten werden den Transportführern auch die Ueberweisungs-Nationale ausgehändigt. Jeden Abgang bei Uebernahme oder während des Transports hat der Transportführer in der Verleseliste zu vermerken.

15. Die Gestellungs-Ordres werden den Mannschaften beim Truppentheil abgenommen, mit dem Stempel des Truppentheils unterstempelt und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zurückgesandt. Die Ueberweisungs-Nationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingestellten werden beigefügt.

Die Vertheilung der einberufenen Mannschaften des Garde-Korps auf die Garde-Truppentheile erfolgt durch das Kontrolbüreau der Garde (§. 5, 2).

16. Für fehlende Gestellungs-Ordres werden Ausschnitte aus der Verleseliste oder entsprechende Zettel, mit dem Stempel des Truppentheils versehen, beigegeben.

In gleicher Weise wird bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder Gestellungs-Listen verfahren.

Das Landwehr-Bezirks-Kommando vermerkt in den Landwehr-Stammrollen, bei welchen Truppentheilen die Mannschaften eingestellt sind, und stellt nach den Fehlenden sofortige Nachforschungen an.

17. Zu den Uebungen werden die Personen des Beurlaubtenstandes stets durch Gestellungs-Ordres einbeordert.

Im Uebrigen wird nach Nr. 15 verfahren.

§. 20.

Ueberführung zur Landwehr oder zum Landsturm.

1. Die Ueberführung der Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm geschieht nach §. 11, 5 und §. 12, 4 der Ersatz-Ordnung.

Ueber Bescheinigung im Militärpaß siehe §. 12, 5 und §. 17, 6.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr kann durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos genehmigt werden.

3. Die Versetzung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten von der Reserve zur Landwehr erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach denselben Grundsätzen, wie die der Mannschaften.

Die Reserve-Offiziere der Garde-Infanterie-Regimenter treten zu den korrespondirenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimentern über.

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Landwehr-Bezirks-Kommando zu melden. Ist der Truppentheil des Reserve-Offiziers einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr. Sobald der Truppentheil sein Einverständniß nicht ertheilt oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr.

Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve keinen Einfluß.

4. Der Uebertritt zur Landwehr wird in den Personalbogen vermerkt, welche sodann den betreffenden Offizieren ꝛc. zum Anerkenntniß vorgelegt werden.

Die erfolgten Ueberführungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten pro Dezember aufgenommen.

5. Ueberführung von Offizieren und Sanitäts-Offizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche statt.

Die Verabschiedung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mittelst Gesuchsliste beantragt.

Ueber den Instanzenweg für Offiziere siehe §. 22, 3.

6. Die Verabschiedung der oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 21.

Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:
   a) aus Mannschaften, welche mit dem Qualifikations-Attest zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offizier-Aspiranten),
   b) durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,
   c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.
2. Die unter a. und c. bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offizier-Korps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein (§. 23 und §. 26, 3).
3. Den Offizier-Aspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung in der Kontrole desjenigen

Landwehr-Bezirks-Kommandos, durch dessen Vermittelung sie ihr künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.

Wünschen sie zu einem späteren Termin ihre Ueberweisung zu einem anderen Bundes-Kontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Offizier-Aspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebniß einer besonderen Uebung (§. 22, 6) abhängig.

4. Die unter Nr. 3. enthaltenen Festsetzungen gelten auch für die mit dem Qualifikations-Attest versehenen Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

§. 22.

Uebungen der Offizier-Aspiranten.

1. Die Offizier-Aspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst eine achtwöchentliche Uebung absolviren, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offiziere darzuthun

Die Uebung erfolgt in der Regel in dem auf die Entlassung folgenden Jahre.

2. Die Landwehr Bezirks-Kommandos reichen zum 1. Januar jedes Jahres eine Nachweisung*) der zur Uebung behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung einzuberufenden Mannschaften nach dem Schema der Landwehr-Stammrolle ein.

3. Diese Nachweisungen gehen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos:
   a) für Garde-Infanterie durch das entsprechende Garde-Infanterie-Regiment, für Garde-Kavallerie durch die Garde-Kavallerie-Division an das General-Kommando des Garde-Korps,
   b) für Provinzial-Infanterie durch die vorgesetzte Infanterie-Brigade, für Provinzial-Kavallerie durch die Kavallerie-Brigade der Division auf dem Instanzenwege an das General-Kommando,
   c) für Jäger (Schützen) durch das Jäger-Bataillon des Armee-Korps (§. 10, 4 Absatz 2) an die Inspektion der Jäger und Schützen,
   d) für Feld-Artillerie durch die Feld-Artillerie-Brigade des Armee-Korps, für Fuß-Artillerie durch das Fuß-Artillerie-Regiment oder selbstständige Fuß-Artillerie-Bataillon des Armee-Korps auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion der Artillerie,
   e) für Pioniere durch das Pionier-Bataillon des Armee-Korps auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,

*) Nur auf einer Seite beschrieben.

f) für Eisenbahntruppen durch das Eisenbahn-Regiment an den Chef des Generalstabes der Armee,

g) für den Train durch das Train-Bataillon des Armee-Korps an die Train-Inspektion.

Vorstehend festgesetzter Instanzenzug heißt der Waffen-Instanzenweg.

4. Die obersten Waffen-Instanzen vertheilen die zur Uebung heranzuziehenden Offizier-Aspiranten ihrer Waffen auf die Truppentheile, bestimmen die Zeit der Uebung und wenden sich erforderlichenfalls wegen der Einberufung an die Provinzial-General-Kommandos (§. 18, 4).

5. Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahr wieder zur Uebung vorgeschlagen.

6. In die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Nr. 2 einzureichenden Nachweisungen dürfen auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Qualifikations-Attest nachträglich zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe ertheilt, werden sie im nächsten Jahre zu erneuter Uebung einberufen und wie alle übrigen Offizier-Aspiranten behandelt.

7. Den Offizier-Aspiranten muß während ihrer Uebung Gelegenheit gegeben werden, ihre Befähigung zur Beförderung darzuthun und die einem Subaltern-Offizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen.

Wer sich seiner dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach zu solcher Beförderung eignet, darf nach den ersten Wochen der Uebung zum Vize-Feldwebel oder Vize-Wachtmeister ernannt werden.

8 Beim Schluß der Dienstleistung trägt der im §. 16, 2 der Rekrutirungs-Ordnung genannte Truppenbefehlshaber in das Ueberweisungs-Nationale ein, ob er damit einverstanden ist oder nicht, daß der betreffende Offizier-Aspirant zum Reserve-Offizier des Truppentheils beziehungsweise zum Landwehr-Offizier in Vorschlag gebracht werde.

9 Offizier-Aspiranten, welche in Folge mangelnder Dienstkenntnisse das Einverständniß des Truppenbefehlshabers nicht erlangen, dürfen im nächsten Jahre zur erneuten Uebung in Vorschlag gebracht werden.

10. Offizier-Aspiranten, welche wegen mangelnder Dienstkenntniß trotz wiederholter Dienstleistung oder aus anderen Gründen nicht geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet werden, sind durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos aus der Kategorie der Offizier-Aspiranten zu streichen. — In dem Ueberweisungs-Nationale ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§. 23.

Offizierwahl.

1. Jeder Offizier-Aspirant muß, ehe er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.

2. Die Wahl erfolgt durch das Offizier-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem der betreffende Offizier-Aspirant angehört, oder bei Offizier-Aspiranten, welche zum Dienst einberufen sind, durch das Offizier-Korps des Truppentheils.

Mitglieder der Offizier-Korps sind die im §. 6 der Verordnung über die Ehrengerichte ꝛc. bezeichneten Offiziere.

3. Zur Wahl werden nur diejenigen Offizier-Aspiranten gestellt, welche mit ihrer etwaigen Beförderung zum Offizier sich schriftlich einverstanden erklären, die Charge eines Vize-Feldwebels oder Vize-Wachtmeisters bekleiden und den im §. 22, 8 gedachten Vermerk in ihrem Ueberweisungs-Nationale besitzen.

Gewählt dürfen nur diejenigen Offizier-Aspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine gesicherte bürgerliche Existenz und eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen.

Offizier-Aspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

4. Zur Theilnahme an der Wahl sind sämmtliche Mitglieder des Offizier-Korps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht durch zwingende Gründe verhindert sind.

5. Die Theilung des Offizier-Korps eines Landwehr-Bataillons mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der Mitglieder in mehrere Wahl-Abtheilungen geschieht in derselben Weise, wie die Theilung in Ehrengerichte.

6. Die Abgabe der Stimmen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Stimmen werden von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur gesammelt.

7. Die Abstimmung im Wahltermin selbst leitet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Der jüngste Offizier giebt zuerst seine Stimme ab.

Schema 12. Das Protokoll wird nach Schema 12 geführt.

Es ist statthaft, in dem Wahlprotokolle die Wahlverhandlungen über mehrere Offizier-Aspiranten, welche mit derselben Gesuchsliste (§. 24, 1) vorgeschlagen werden, zusammenzufassen.

8. Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Werden Thatsachen zur Sprache gebracht, deren nähere Aufklärung der Landwehr-Bezirks-Kommandeur für erforderlich erachtet, wird der Vorschlag zurückgezogen.

Die Gründe der Minorität gegen die Wahl werden nur dann in das Wahlprotokoll aufgenommen, wenn die Minorität mindestens ⅓ der gesammten Zahl der Stimmenden gewesen ist.

9. Können nicht mindestens neun Offiziere zur Stimmenabgabe herangezogen werden, so findet die Festsetzung des §. 47 der Verordnung über die Ehrengerichte sinngemäße Anwendung.

Das Wahlprotokoll wird später dem Bezirks-Kommando zugestellt, welches den Beförderungs-Vorschlag zu formiren hat.

10. Findet die Wahl beim Truppentheil selbst statt, so hat der Kommandeur zuvor ein Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, welcher den Offizier-Aspiranten in den Landwehr-Stammrollen führt, über die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse des zur Wahl zu Stellenden einzufordern.

Das Attest muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob der betreffende Offizier-Aspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht.

§. 24.

Offizier-Vorschlag.

1. Der Vorschlag zum Offizier wird für alle Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum Dienst einberufen sind, durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf dem Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchsliste zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

Die Gesuchslisten für Infanterie und Kavallerie werden durch die Divisions-Kommandos vorgelegt.

2. In die Gesuchsliste sind Nachrichten über die militärische Laufbahn und die bürgerliche Stellung aufzunehmen.

Für die Bemerkungen der höheren Instanzen sind entsprechende Rubriken freizulassen.

Die Gesuchslisten werden nur in einfacher Ausfertigung eingereicht. Die Konzept-Exemplare der an die Divisions-Kommandos einzureichenden Gesuchslisten, welche den Reinschriften beigefügt werden, werden den General-Kommandos vorgelegt und gelangen mit den Allerhöchsten Entscheidungen ihrer Zeit an die Bezirks-Kommandos zurück.

Außerdem werden den Gesuchslisten Wahl-Protokolle und Personalbogen beigefügt.

3. Die Offizier-Aspiranten der Reserve werden zu Reserve-Offizieren desjenigen Truppentheils vorgeschlagen, dessen Kommandeur sich damit einverstanden erklärt hat (§. 22, 8), sofern nicht besondere Gründe für eine Zutheilung zu einem anderen Truppentheil sprechen. Bezügliche Anträge haben die Zwischen-Instanzen in den Gesuchslisten zu stellen.

4. Offizier-Aspiranten der Landwehr treten mit ihrer Ernennung zum Landwehr-Offizier stets in die jüngste Jahresklasse der Landwehr.

Dies ist ihnen vorher zu eröffnen (§. 23, 8).

5. Offizier-Aspiranten, welche während der Dauer einer Einberufung zum Offizier vorgeschlagen werden, sind in die Gesuchsliste des Truppentheils aufzunehmen.

Das Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs (§. 23, 10) ist außerdem beizufügen.

6. Die Benachrichtigung der Offizier-Aspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

§. 25.

Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.

1. Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr über.
2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.
3. Offiziere, welche zur Reserve übertreten, werden zu Reserve-Offizieren ihres bisherigen Truppentheils vorgeschlagen. Abweichungen hiervon sind besonders zu motiviren.
4. Bei Offizieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppentheil nicht genannt zu werden. Die Einrangirung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando des späteren Aufenthaltsorts.
5. Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mittelst Gesuchsliste weitergereicht.

§. 26.

Auszeichnung vorm Feinde.

1. Wer sich vorm Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Qualifikations-Attest besitzt oder seiner Anciennetät nach zur Beförderung heran ist.
2. Dem Vorschlage muß die Offizier-Wahl vorangehen.
3. Für die Wahl sind die Bestimmungen des §. 23, 10, für den Beförderungs-Vorschlag diejenigen des §. 24, 5 maßgebend.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 27.

Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offizier-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem sie überwiesen sind.

2. Gesuche und Meldungen sind stets an den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu richten.

Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr unterliegen der Begutachtung des Landwehr-Bezirks-Kommandos und der Entscheidung des General-Kommandos.

3. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Während der Beurlaubung wird die Uniform nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen.

4. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere vom 2. Mai 1874.

5. Die Theilnahme am Offizier-Unterstützungs-Fonds regelt sich nach der Instruktion für die Verwaltung der Unterstützungs-Fonds vom 28. Februar 1869.

6. Offiziere des Beurlaubtenstandes*) verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung oder ins Ausland werden sie nach einem ihrem künftigen Aufenthaltsort zunächst gelegenen Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Kontingents überwiesen.

7. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche, während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen begraben.

8. In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3. Anlage 3

§. 28.

Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere.

1. Die Reserve-Offiziere werden, abgesehen von etwaiger anderweitiger Designation für den Mobilmachungsfall, grundsätzlich zu denjenigen Truppentheilen einberufen, zu deren Reserve sie gehören.

2. Sie verbleiben auch beim Aufenthaltswechsel in der Reserve dieser Truppentheile.

Zu Uebungen werden sie (mit Ausnahme der Reserve-Offiziere der Garde und des Eisenbahn-Regiments) in demjenigen Korpsbezirk herangezogen, in welchem ihr Aufenthaltsort gelegen ist.

Ausnahmen hiervon regeln, wenn Mehrkosten nicht erwachsen, die General-Kommandos unter einander.

---

*) Obige Festsetzung findet auf Sanitäts-Offiziere und obere Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes finngemäße Anwendung.

Das Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs (§. 23, 10) ist außerdem beizufügen.

6. Die Benachrichtigung der Offizier-Aspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

§. 25.

Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.

1. Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr über.
2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.
3. Offiziere, welche zur Reserve übertreten, werden zu Reserve-Offizieren ihres bisherigen Truppentheils vorgeschlagen. Abweichungen hiervon sind besonders zu motiviren.
4. Bei Offizieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppentheil nicht genannt zu werden. Die Einrangirung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando des späteren Aufenthaltsorts.
5. Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mittelst Gesuchsliste weitergereicht.

§. 26.

Auszeichnung vorm Feinde.

1. Wer sich vorm Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Qualifikations-Attest besitzt oder seiner Anciennetät nach zur Beförderung heran ist.
2. Dem Vorschlage muß die Offizier-Wahl vorangehen.
3. Für die Wahl sind die Bestimmungen des §. 23, 10, für den Beförderungs-Vorschlag diejenigen des §. 24, 5 maßgebend.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 27.

Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offizier-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem sie überwiesen sind.

2 Gesuche und Meldungen sind stets an den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu richten.

Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr unterliegen der Begutachtung des Landwehr-Bezirks-Kommandos und der Entscheidung des General-Kommandos.

3 Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Während der Beurlaubung wird die Uniform nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen.

4. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere vom 2. Mai 1874.

5. Die Theilnahme am Offizier-Unterstützungs-Fonds regelt sich nach der Instruktion für die Verwaltung der Unterstützungs-Fonds vom 28. Februar 1869.

6. Offiziere des Beurlaubtenstandes*) verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung oder ins Ausland werden sie nach einem ihren künftigen Aufenthaltsort zunächst gelegenen Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Kontingents überwiesen.

7. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche, während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen begraben.

8. In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3. Anlage 3

§. 28.

Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere.

1 Die Reserve-Offiziere werden, abgesehen von etwaiger anderweitiger Designation für den Mobilmachungsfall, grundsätzlich zu denjenigen Truppentheilen einberufen, zu deren Reserve sie gehören.

2. Sie verbleiben auch beim Aufenthaltswechsel in der Reserve dieser Truppentheile.

Zu Uebungen werden sie (mit Ausnahme der Reserve-Offiziere der Garde und des Eisenbahn-Regiments) in demjenigen Korpsbezirk herangezogen, in welchem ihr Aufenthaltsort gelegen ist.

Ausnahmen hiervon regeln, wenn Mehrkosten nicht erwachsen, die General-Kommandos unter einander.

---

*) Obige Festsetzung findet auf Sanitäts-Offiziere und obere Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.

Reserve-Offiziere, welche sich im Auslande aufhalten, üben in demjenigen Korpsbezirk, in welchem sie kontrolirt werden.

3. Die Heranziehung zu den Uebungen wird mit Rücksicht auf die jährlichen Uebungs-Bestimmungen (§. 18, 1) durch die Truppentheile auf Grund der Ranglisten auf dem Waffen-Instanzenweg beantragt.

Die Einberufung erfolgt auf dem in §. 18, 4 angegebenen Wege.

4. Die Reserve-Offiziere avanciren, wenn sie zur Beförderung qualifizirt sind, zugleich mit ihrem Hintermann im Linien-Truppentheil, bei den Jägern im gesammten Jäger-Offizier-Korps, bei den Pionieren im gesammten Ingenieur-Korps, beim Train im ge gesammten Train-Offizier-Korps.

Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die älteste Jahresklasse der Reserve oder Landwehr findet eine Beförderung nicht statt.

5. Die Qualifikation zur Beförderung ist bei Gelegenheit der jährlichen Uebungen festzustellen.

6. Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Requisition des Linien-Truppentheils auf dem Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchsliste eingereicht.

7. Reserve-Offiziere, welche zum Dienst einberufen sind, werden durch den Linien-Truppentheil mit ihrem Hintermann ohne Mitwirkung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs zur Beförderung vorgeschlagen.

8. Versetzungen von Reserve-Offizieren*) zur Reserve eines anderen Truppentheils bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Versetzungen zu einer anderen Truppengattung sind nur mit Einverständniß der Betreffenden zu beantragen.

§. 29.

Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere.

1. Die Einberufung der Landwehr-Offiziere richtet sich nach ihrer Designation für den Mobilmachungsfall.

2. Die Landwehr-Offiziere werden nur zu den Landwehr-Uebungen herangezogen.

Hingegen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderung durch eine besondere vier- bis achtwöchentliche Uebung darthun. Eine Entbindung von dieser Uebung ist nur durch die oberste Waffen-Instanz zulässig.

---

*) Desgleichen Versetzungen von Garde-Landwehr-Infanterie-Offizieren von einem Garde-Landwehr-Infanterie-Regiment zum andern.

Die Einberufung zur Uebung (§. 18, 4) behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung wird durch diejenige Behörde, welche den Landwehr-Offizier listlich führt (§. 5, 4) beantragt.

Die Einberufung der Landwehr-Offiziere der Garde-Infanterie und Kavallerie wird durch das General-Kommando des Garde-Korps, die der Landwehr-Offiziere der Spezialwaffen des Garde-Korps durch die betreffenden obersten Waffen-Instanzen ohne besonderen Antrag veranlaßt.

Die Bestimmungen des §. 28, 2. Absatz 2—4 finden sinngemäße Anwendung.

3. Landwehr-Offiziere, welche zur Beförderung qualifizirt sind, dürfen hierzu vorgeschlagen werden:
   a) bei der Infanterie nach ihrer Anciennetät in der zugehörigen (Garde-) Infanterie-Brigade;
   b) bei der Kavallerie nach ihrer Anciennetät in den zu demselben Divisions-Verbande gehörenden (Garde-) Kavallerie-Regimentern;
   c) bei der Feld-Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Feld-Artillerie-Brigade des Armee-Korps;
   d) bei der Fuß-Artillerie nach ihrer Anciennetät in der Fuß-Artillerie des Armee-Korps;
   e) bei den Jägern und Schützen, den Pionieren, beim Eisenbahn-Regiment und Train in gleicher Weise wie die Reserve-Offiziere.

   Bei der Beförderung im Eisenbahn-Regiment ist jedoch außerdem die Rücksicht auf die allgemeinen Avancements-Verhältnisse maßgebend.

   Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr finden Beförderungen nicht statt.

4. Der Beförderungs-Vorschlag wird auf dem Waffen-Instanzenwege durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Requisition derjenigen Stelle eingereicht, welche die Einberufung beantragt beziehungsweise veranlaßt hat (Nr. 2).

5. Landwehr Offiziere, welche bei einer Mobilmachung einberufen sind, können mit Rücksicht auf ihre Anciennetät in den zu demselben Brigade-Verbande gehörenden Truppentheilen zur Beförderung eingegeben werden.

Rang

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Laufende №	Charge	Zunamen und Rufnamen	Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	Civil-Verhältniß / Wohnsitz	Religion	Dienstzeit		
						aktive von bis	in der Reserve von bis	in der Landwehr von bis

Bemerkungen zur Rangliste:

1. Jede Charge wird in sich besonders nummerirt. Vakante Stellen, insofern dieselben in Gemäßheit der Friedens-Verpflegungs-Etats zu besetzen wären, bleiben offen und sind mit rother Tinte durch »manquirt« zu bezeichnen.
2. Die besonderen Funktionen (Kompagnie-Führer) werden oberhalb der Charge mit rother Tinte vermerkt.

Schema 1. zu §. 4.

liste.

8. Datum und Buchstabe des Patents / Nummer des Personalbogens	9. Uebungen und Einberufungen nach Aufnahme in die Rangliste (Angabe des Truppentheils, der Dauer und des Zwecks der Einberufung)	10. Orden und Ehrenzeichen a. Vaterländische, b. Andere	11. Früheres Dienst-Verhältniß / Jetziges Dienst-Verhältniß	12. Bemerkungen

3. Datum und Ort der Geburt der Reichs-Ausländer wird mit rother Tinte angegeben.

4. Die aktive Dienstzeit wird vom Tage des Diensteintritts, bei Kadetten nach dem Datum der Allerhöchsten Ueberweisungs-Ordre gerechnet.

Uebungen und Einberufungen, auch wenn dieselben im Anschluß an die gesetzliche aktive Dienstzeit stattgefunden haben, werden nicht als aktive Dienstzeit bezeichnet.

Woselbst eine Unterbrechung der aktiven Dienstzeit, wie bei den unter Vorbehalt zur Reserve entlassenen Medizinern stattgefunden, ist dieses anzugeben.

Die Beendigung der einzelnen Abschnitte der Dienstzeit wird unter »bis« erst dann eingetragen, wenn dieselbe wirklich erfolgt ist.

Fremdherrliche Dienstzeit wird unter »Bemerkungen« angegeben.

5. Ist das Patent noch nicht eingegangen, wird das Datum der Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeführt. Bei oberen Militär-Beamten wird das Datum der Bestallung angegeben.

6. Die preußischen Orden und Ehrenzeichen sind wie folgt zu bezeichnen:

Schwarzer Adler-Orden	S. A. O.
Rother Adler-Orden	R. A. O.
Kronen-Orden	Kr. O.
Königlicher Hausorden von Hohenzollern	K. H. O. v. H.

Zusatz-Bezeichnungen:

Großkreuz	G. K.
1ster, 2ter, 3ter, 4ter Klasse	1., 2., 3., 4.
Stern der Groß-Comthure	St. d. G. C.
Groß-Comthurkreuz	G. C.
Stern der Comthure	St. d. C.
Comthurkreuz	C.
Ritterkreuz	R.
Adler der Ritter	A. d. R.
mit Brillanten	m. Br.
mit Kette	m. K.
mit Eichenlaub	m. E.
mit Schwertern	m. S.
mit Schwertern am Ringe	m. S. a. R.
mit dem Stern	m. St.
mit der Schleife	m. d. S.
mit dem Emaille-Bande des Rothen Adler-Ordens	m. E. d. R. A. O.
mit dem Emaille-Bande des Kronen-Ordens	m. E. d. Kr. O.
mit dem Johanniter-Kreuz	m. Joh.
mit rothem Kreuz	m. r. K.

Bezeichnung der Ordensbänder nach der gedruckten Rang- und Quartier-Liste.

Orden pour le mérite mit Eichenlaub und Krone	O. p. l. m. m. E. u. K
Orden pour le mérite ohne Eichenlaub mit Krone	O. p. l. m. m. K.
Orden pour le mérite mit Eichenlaub	O. p. l. m. m. E.
Orden pour le mérite ohne Eichenlaub und Krone	O. p. l. m.
Eisernes Kreuz 1. Klasse . . E. K. 1. } Ehren-Senior	Ehr. S.
» » 2. Klasse . . E. K. 2. } Senior	S.
Eisernes Kreuz 2. Klasse am weißen Bande	E. K. 2. a. w. B.
St. Johanniter-Orden Herren-Meister	St. J. O. H. M.
» » Ehren-Kommendator	St. J. O. Ehr. K.
» » Kommendator	St. J. O. K.
» » Rechts-Ritter	St. J. O. R. R.
» » Ehren-Ritter	St. J. O.
Dienstauszeichnungs-Kreuz	D. K.
Militär-Verdienst-Kreuz	M. V. K.
Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse	M. Ez. 1.
» 2. Klasse	M. Ez. 2.

Dienstauszeichnung 1. Klasse	D. Az. 1.
» 2. Klasse	D. Az. 2.
» 3. Klasse	D. Az. 3.
Landwehr-Dienstauszeichnung 1ster, bezw. 2ter Kl.	L. D. 1. bezw. L. D. 2.
Allgemeines Ehrenzeichen	A. Ez.
Rettungs-Medaille am Bande	R. M. a. B.
Fürstlich Hohenzollernsches Ehren-Kreuz 1. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 1.
» » » 2. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 2.
» » 3. Klasse	Frst. H. Ehr. K. 3.

Die Bezeichnung der fremden Orden und Ehrenzeichen erfolgt nach der gedruckten Rang- und Quartier-Liste.

7. Unter »Früheres Dienst-Verhältniß« ist dasjenige anzugeben, welches der Betreffende vor Aufnahme in die Rangliste des Bezirks-Kommando's gehabt hat.

8. Unter »Jetziges Dienst-Verhältniß« wird der volle Titel angegeben: Sekonde-Lieutenant ꝛc. der Reserve des (Truppentheil), der Infanterie (Jäger, Kavallerie, Feld-Artillerie, Fuß-Artillerie, Pionire oder des Trains) des n ten Bataillons (N.) n ten .....schen Landwehr-Regiments Nr. .., des x ten Garde-Landwehr-(Infanterie-)Regiments, der Garde-Landwehr-Kavallerie ꝛc., der Landwehr des Eisenbahn-Regiments.

9. Unter »Bemerkungen« wird Alles eingetragen, was für die etwaige Einberufung des Betreffenden zu wissen erforderlich ist: »Unabkömmlichkeit, Felddienstunfähigkeit, Zurückstellung vom Waffendienst wegen Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal«.

Die Linien-Truppentheile tragen in diese Rubrik ein, bei welchem Landwehr-Bataillon ihre Reserve-Offiziere oder die Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere in Kontrole stehen.

10. Hat ein Landwehr-Regiment einen Chef, wird derselbe in der Rangliste des I. Bataillons geführt.

11. Für die Namen ist jede Seite der Rangliste gewöhnlich in 10 Querspalten zu theilen.



Schema B. zu §. 6.

Personalbogen

des

....

geb. .... zu .... in ....

Akten №

Alter		Dienstzeit		Religion	Rufnamen und Stand des Vaters	Vor- und Familienname	
Jahr	Monat	Jahr	Monat			der Mutter	der Gattin

Söhne:	Töchter:	Ob Inhaber felddienstfähig?
geb.	geb.	

Erziehung

Diensteintritt

Civilverhältniß

Wohnsitz

1. Truppentheil	2. Charge	3. Allerhöchste Kabinets-Ordres	4. Patent	5. Verän Allerhöchst befohlen

6.	7.	8.
…erungen	Orden und Ehrenzeichen	Feldzüge.
Anderweitige	a. Vaterländische. b. Andere.	

9.	10.	11.	12.
Bestrafungen	Hervorstechendes körperliches Geschick	Hervorstechende Talente und Kenntnisse	Sonstige Bemerkungen

Bemerkungen zum Personalbogen.

1. Auf die erste leer gelassene Zeile ist der Name des Inhabers, auf den schwar Strich der Rufname desselben zu setzen. Die Vornamen sind deutsch, Familienname lateinisch zu schreiben.
2. Die Rubriken »Alter und Dienstzeit« werden erst ausgefüllt, wenn der P sonalbogen an die Geheime Kriegs-Kanzlei endgültig zurückgereicht wird (§. 6,
3. In der Rubrik »Stand des Vaters« ist das letzte Dienst-Verhältniß an geben. Falls derselbe verstorben, ist er als »todt«, wie auch der letzte Wohn und der Sterbetag zu verzeichnen.
4. Auch bei der Mutter und der Gattin ist eventuell hinzuzufügen »todt« u die Angabe des Sterbetages.
5. Die verstorbenen Kinder sind, insofern sie bereits Namen erhalten hatten, eb falls aufzunehmen. Der Sterbetag ist hinter dem Namen anzugeben.
   Stiefkinder sind am Schluß der betreffenden Rubrik summarisch anzugeb
6. Bei der Angabe des Diensteintritts ist der Truppentheil und die Kompagnie zu nennen. Ist Inhaber aus dem Kadetten-Korps gekommen, so ist dies anzugeb
   Ist ein Offizier vor vollendetem 17. Lebensjahre eingetreten, so ist Vermerk » — Monate — Tage vor vollendetem 17. Lebensjahre« zu mach Ist diese Zeit wegen Theilnahme an einem Feldzuge als pensionsfähig rechnen, ist hinzuzufügen: »jedoch in Folge Feldzuges als Dienstzeit zu rechnen
7. Civil-Verhältniß und Wohnsitz werden nur bei Offizieren 2c. des Beurlaubt standes angegeben.
8. In der Rubrik »Truppentheil« wird bei allen Offizieren 2c. des Beurlaubt standes das Landwehr-Bataillon, welchem Inhaber angehört, angegeben.
   Ist der Betreffende à la suite gestellt oder aggregirt, so ist bezüglich Vermerk zu machen.
9. In Rubrik »Charge« wird das Datum einer Beförderung, falls dieselbe ni durch Allerhöchste Kabinets-Ordre z. B. zum Vice-Feldwebel erfolgt, hinzugesetzt, z. B. 1./7. 75.
10. In Rubrik »Allerhöchste Kabinets-Ordres« werden nur die Daten von All höchsten Ordres eingetragen, und beziehen dieselben sich nur auf die Rubril 1, 2, 4 und 5.

1 In Rubrik »Patent« werden nur die Buchstaben der Patente angegeben. Ist jedoch ein Patent an einem anderen Tage verliehen, als das Datum der Allerhöchsten Ordre zeigt, so ist das vollständige Patent in dieser Rubrik anzugeben.

2 In Rubrik »Allerhöchst befohlene Veränderungen« ist durch einen kurzen, aber wörtlichen Auszug der Hauptinhalt der Allerhöchsten Ordres wiederzugeben.

Hierher gehört auch die Angabe der Ernennung zum Kompagnie-Chef, der Ertheilung des Heirathskonsenses, sowie von Allerhöchst bestätigten Strafen oder genehmigten Beurlaubungen 2c.

3 In Rubrik »Anderweitige Veränderungen« werden alle übrigen Veränderungen, welche in der gedruckten Rang- und Quartier-Liste Aufnahme finden, verzeichnet.

Hierzu gehören Versetzungen innerhalb des Truppentheils, Aufrücken in das Hauptmannsgehalt 1. Klasse, Ernennung zum Landwehr-Kompagnie-Führer. Auch ist hier die Ertheilung des Zeugnisses der Reife zum Portepee-Fähnrich mit Beifügung des Datums anzugeben.

Das Datum der Verfügung einer Veränderung, beziehungsweise der Beginn und die Dauer eines Kommando's ist voranzusetzen.

Jede Veränderung beginnt mit einer neuen Zeile, welche in den Rubriken 1—5, sofern dieselben von ihr nicht berührt werden, frei bleibt.

4 In Rubrik »Orden und Ehrenzeichen« sind die Eintragungen wie in den Ranglisten zu machen. Das Datum der Orden-Verleihung oder der Genehmigung zur Anlegung einer fremdherrlichen Dekoration ist beizufügen. Die Reihenfolge wird durch das Datum der Ordres bestimmt.

Fällt ein Orden in Folge Verleihung einer höheren Klasse desselben Ordens fort, so ist derselbe lesbar zu durchstreichen.

5 In Rubrik »Feldzüge« ist bei jedem als Doppeljahr aufzunehmenden Feldzuge der Vermerk »doppelt zu rechnen« zu machen. Auch ist anzugeben, gegen wen der Feldzug gerichtet war.

Die kriegerischen Ereignisse (Belagerungen, Schlachten, Gefechte 2c.), an welchen Inhaber Theil genommen, sind in chronologischer Reihenfolge aufzuführen und etwaige Verwundungen hierbei (leicht oder schwer verwundet) anzugeben. Ist ein Feldzug in auswärtigen Diensten mitgemacht, so ist dies anzugeben.

Befand sich Inhaber in Gefangenschaft, so ist dies unter Angabe der Zeitdauer hier aufzunehmen und dabei zu bemerken, ob die Zeit der Gefangenschaft als Dienstzeit zu rechnen ist.

6 In Rubrik »Sonstige Bemerkungen« ist zu vermerken »Unabkömmlichkeit 2c.«

7. Ist ein Offizier vor Eintritt in diesseitige Dienste in fremdherrlichen gewesen, so ist seiner Dienstlaufbahn in diesseitigen Diensten die andere mit der Ueberschrift voranzusetzen: »Dienstlaufbahn in .... Diensten«.

Dieselbe wird durch die Rubriken 1—6 durchgeschrieben; die Summe der Dienstzeit und »ob dieselbe pensionsfähig« wird vermerkt.

Darunter wird ein horizontaler Strich gemacht und nun folgen unter der Ueberschrift »Dienstlaufbahn in preußischen Diensten« die oben angegebenen Notizen.

8 Die verschiedenen Dienst-Verhältnisse in der Reserve, Landwehr und zur Disposition werden in gleicher Weise durch horizontale Striche von einander getrennt.

9. Der Tod eines Offiziers wird durch die Rubriken 1—8 durchgeschrieben unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Ursache des Todes.

10 Reicht ein Personalbogen zur Aufnahme aller Personal-Notizen nicht aus, so sind dieselben auf einem zweiten Bogen weiterfortzuführen. Die Bogen sind auf der ersten Seite oben rechts als erster oder zweiter Bogen zu bezeichnen.

Landweh[r]

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende №	Zunamen und Vornamen, Charge	Datum und Ort der Geburt	Religion	Datum und Art des Dienst-eintritts	Datum und Art der Entlassung	Orde[n] und Ehrenzei[chen]
		Stand oder Gewerbe	Ob Verheirathet. Kinder	Truppen-theil	Truppen-theil	Feldzü[ge] Verwu[n]dunge[n]

Führung und Strafen.

Führung und Strafen werden auf Grund des Führungs-Atte[stes] …
Von den Bestrafungen im Beurlaubtenstande werden nur die …
Ferner ob in der II. Klasse, ob und wann rehabilitirt.

Anmerkung.

1. Reichen einzelne Rubriken, wie z. B. Nr. 10 und 11, zur Aufnahme [der] eintretenden Veränderungen nicht aus, so sind dieselben zu überkleben u[nd] dann neu zu beschreiben.
2. Reicht die Quer-Rubrik »Führung und Strafen« nicht aus, so sind die bez[üg]lichen Angaben auf einer in Rubrik 1. anzuklebenden Klappe weiter zu führ[en].
3. Die Landwehr-Stammrollen werden in gewöhnlichem Bogen-Format angelegt. Für die Namen wird jede Seite in der Regel in zwei Querspalten gethe[ilt]. Ueber Abweichungen hiervon siehe §. 3, 8.

Schema 8. zu §. 7.

…Stammrolle.

8.	9.	10.	11.	12.
…tragen und …kräftige …erufungen …n — bis	In der Reserve von — bis	Landwehr-Kompagnie, Kompagnie-Stammrolle (Ziffer, Jahres-klasse, Nummer)	Wohnort und Wohnung	Bemerkungen
	In der Landwehr von — bis	Hülfsliste (Buchstabe, Ziffer, Nummer)		
				Hat das Qualifikations-Attest zum …
				Hat das Dienstzeugniß,
				Ist wieder einzuberufen (bei halbjährig gedienten Lazareth-gehülfen),
				Approbirter Arzt,
				Zur Verwendung als Feld-Beamter ꝛc. geeignet,
				Designation für den Mobil-machungsfall,
				Grund der Streichung oder der Uebertragung in eine andere Stammrolle oder Jahresklasse.

…getragen.
…lichen und die mit strengem Arrest eingetragen.

Schema 4. zu §. 8.

Kontrolliste

der Ersatz-Reserve I.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Laufende №	Zunamen und Vornamen	Datum und Ort (Kreis 2c.) der Geburt	Grund der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I.	№ der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes pro 18 . .	Landwehr-Kompagnie, Jahrgang und Nummer der Kontrolliste	Wohnort und Wohnung	Bemerkungen
		Stand oder Gewerbe	Waffengattung	Datum des Ersatz-Reserve-Scheins I.	Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. von — bis		
							Strafen, Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang, Grund der Streichung bezw. der Uebertragung in die Landwehr-Stammrollen oder in einen jüngeren Jahrgang, Designation.

Schema 5. zu §. 9.

Hülfsliste ....

Ziffer ....

2. Zunamen und Vornamen	3. Charge, Waffengattung	4. Jahresklasse, Ziffer und Nummer der Stammrolle des Bezirks-Kommandos	5. Wohnort, Wohnung	6. Bemerkungen

Anmerkung.

1. In Hülfsliste A. ist unter »Bemerkungen« einzutragen:
   Beordert für ....; zu gestellen, an welchem Mobilmachungstage, wo und zu welcher Zeit; Marsch-Kompetenz.
2. In Hülfsliste B. sind die gleichen Eintragungen zu machen oder es ist die Notiz aufzunehmen:
   »Verbleibt der Bahn«.
3. In Hülfsliste C. und D. ist unter »Bemerkungen« Grund und Dauer der Zurückstellung anzugeben, in Hülfsliste E. unter gleicher Rubrik, welche Nachforschungen zur Ermittelung des Mannes angestellt worden sind und welches Resultat dieselben gehabt haben.

Standes-

der zur Einberufung im Mobilmachungsfall disponiblen Man… Truppentheile beurlaubten Mannschaften und der Ersatz-Rese…

Jahresklasse oder Jahrgang	1. Infanterie		2. Jäger				3. Kavallerie								4. Feld-Artillerie					
			Klasse A.		Klasse B.		Kürassiere		Ulanen		Dragoner		Husaren		Reitende Batterien			Nicht r… Batter…		
	Unteroffiziere	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungs-Mannschaften	Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungs…
18..																				
Summa																				

Außerdem:

Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt:

. . . .

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr oder den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve I. zurückgeb…

. . . .

Außer Kontrole:

. . . .

Anmerkung.

1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rot… Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.

2. Unter der »Summa« werden in dem zum 25. November vorzulegenden Standes-Nachweise … übungspflichtigen Reservisten (K. O. §. 12, 1) mit rothen Zahlen angegeben.

5. Fuß-Artillerie						6. Pioniere		
Unteroffiziere	Bedienungs-Mannschaften	Geschützrohr-Arbeiter	Ober-Feuerwerker	Feuerwerker und Hülfsfeuerwerker	Zeug-Personal	Unteroffiziere	Feld-Pioniere	Festungs-Pioniere

[illegible]						
[illegible]						
Unteroffiziere	Mannschaften	Aerzte	Oberbeamte	Ober-Wärter	Schließer und Wärter	Krankenträger

8. Sanitäts-Personal							9. Veterinär-Pers.		
Unterärzte	Ausgebildete Lazarethgehülfen	Halbjährig gediente Lazareth-gehülfen	Krankenwärter	Geistliche	Unter-Apotheker	Pharmazeuten	Roßärzte und Unter-Roßärzte	Ober-Fahnenschmiede und Fahnenschmiede	Auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede

10. Sonstige Mannschaften						
			Oekonomie-Handwerker			
Zahlmeister-Aspiranten	Büchsenmacher	Büchsenmachergehülfen	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Arbeitssoldaten

Schema G. zu §. 10.

Nachweis

schaften der Reserve und Landwehr, der zur Disposition der
visten 1. Klasse im Bezirk ....

Summa von 1—10	11. Ersatz-Reserve 1. Klasse												Summa 11.	12. Bemerkungen
	Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie	Fuß-Artillerie	Pioniere	Train	Aerzte	Thierärzte	Krankenwärter	Schneider	Schuhmacher	Sattler		

Stand

an Offizieren des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie.

Offiziere der	Infanterie				Kavallerie				Bemerkungen
	Stabsoffiziere	Hauptleute	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	Stabsoffiziere	Rittmeister	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	
Reserve									
Landwehr									
Summa									

Anmerkung.

1. Als Reserve-Offiziere sind nur diejenigen aufzuführen, welche Linien-Truppentheilen des Armee-Korps angehören.
2. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr sowie wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal zurückgestellten Offiziere sind nicht aufzunehmen.

Standes

der zur Einberufung im Mobilmachungsfall disponibl
der Garde-Truppentheile Beurlaubte

Jahresklasse oder Jahrgang	1. Infanterie																	
	Garde zu Fuß								Garde-Grenadiere								Garde-Füsiliere	
	1. Regt.		2. Regt.		3. Regt.		4. Regt.		1. Regt.		2. Regt.		3. Regt.		4. Regt.			
	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften
Summa																		

Außerdem:

Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt:

. . . .

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr oder hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve I. zurückgestellt

. . . .

Außer Kontrole:

. . . .

Anmerkung.

1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahle[n] derart angegeben, daß sie in den schwarzen Zahlen mitenthalten sind.

2. Unter der »Summa« werden in dem zum 25. November vorzulegenden Standes-Nachweise die übung[s-] [illegible] (R. O. §. 12, 1) mit rothen Zahlen angegeben.

2. Jäger und Schützen								3. Kavallerie					
Jäger				Schützen				Gardes du Korps		Kürassiere		Ulanen 1.	
Klasse A.		Klasse B.		Klasse A.		Klasse B.							
Ober-Jäger	Mannschaften	Ober-Jäger	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften

	3. Kavallerie										4. Feld-Artillerie				
	Ulanen 2		Ulanen 3		Dragoner 1.		Dragoner 2		Husaren		Reitende Batterien			Nicht rei[...] Batteri[...]	
	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungs-Mannschaften	Unteroffiziere	Fahrer

5. Fuß-Artillerie				6. Pioniere			7. Train						
							Aufsichts-Personal						
Bedienungs-Mannschaften	Geschützrohr-Arbeiter	Ober-Feuerwerker	Feuerwerker und Hülfsfeuerwerker	Unteroffiziere	Feld-Pioniere	Festungs-Pioniere	Unteroffiziere	Mannschaften	Fahrer	Pferdewärter	Ober-Bäcker	Schlächter und Bäcker	Krankenträger

	8. Sanitäts-Personal					9. Veterinär-Pers.		10. Sonstige Mann's ...			
	Ausgebildete Lazarethgehülfen	Halbjährig geübte Lazareth-gehülfen	Ausgebildete Krankenwärter	Krankenwärter der Ersatz-Reserve I.	Geistliche	Ober-Fahnenschmiede und Fahnenschmiede	Auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede	Zahlmeister-Aspiranten	Büchsenmachergehülfen	Oekonomie-Handwerker: Schneider	Schuhmacher



Schema 7. zu §. 10.

achweis

nnschaften der Garde (einschließlich der zur Disposition
Bezirk . . . .

Summa 1—10	Bemerkungen
	Bei den einzelnen Jahresklassen ist hier anzugeben, wieviel Mannschaften sich in der II. Klasse des Soldatenstandes befinden.

Stand

an Offizieren des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie.

Offiziere der	Infanterie				Kavallerie				Bemerkungen
	Stabsoffiziere	Hauptleute	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	Stabsoffiziere	Rittmeister	Premier-Lieutenants	Sekonde-Lieutenants	
Reserve									
Landwehr									
Summa									

Anmerkung.

Die Anmerkungen zu Schema 6 sind auch hier maßgebend

Schema 8. zu §. 10.

Standes-Nachweis

der für Feld-Eisenbahn-Formationen vorhandenen Mannschaften im Bezirk ....

Jahres-klasse	1. Eisenbahn-Regiment		2. Eisenbahn-Personal anderer Waffen		3. Summa 1 und 2	4. Bemerkungen
	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften		
Summa						

Außerdem:

Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt:

. . . .

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt:

. . . .

Außer Kontrole:

. . . .

Anmerkung.

1. Die Offizier-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.
2. Unter der »Summa« werden in dem zum 1. September vorzulegenden Standesnachweise die übungspflichtigen Reservisten (R. O. §. 12, 1) mit rothen Zahlen vermerkt werden.

Summarisch

der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn Ausnahme der namentlich angegebenen Beamten

Bahn-Verwaltung	Verwaltungs- und Expeditions-Personal							Fahr-Personal					Bahn[illegible]			
	Eisenbahn-Sekretäre	Expeditions-Beamte	Materialien-Verwalter	Magazin-Aufseher (Güterbodenmeister)	Wagenmeister	Büreau-Beamte	Zeichner (Geometer)	Lokomotivführer	Heizer, Maschinisten, Maschinenputzer und Wärter	Zugführer und Packmeister	Schaffner	Bremser und Schmierer	Bahnmeister	Bahnwärter	Weichensteller	[illegible]
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
A. Mannschaften des Beurlaubten																
Summa A.																
B. Eisenbahn																
Summa B.																
Summa A. u. B.																

Anmerkung.
Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr zurückgestellt

Schema D. zu §. 10.

Uebersicht

...Regiments und des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals (mit ...
...im Bezirk. . . . .

...und Stations-Personal							Professionisten					Dem Beurlaubtenstande des Eisenbahn-Regiments angehörig und nicht im Eisenbahndienste angestellt	Bemerkungen
Telegraphen-Vorarbeiter	Telegraphisten	Bau-Aufseher und Oberbau-Vorarbeiter	Oberbau-Arbeiter	Güterboden-Arbeiter	Bahnhofs-Arbeiter	Rangirer	Zimmerleute	Eisenarbeiter (Schmiede, Schlosser)	Bergleute und Tunnelbauer	Maurer	Andere Professionisten (In Rubrik Bemerkungen zu erläutern)		
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	
...ands des Eisenbahn-Regiments													
...Personal anderer Waffen													

...und die außer Kontrole befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.

Schema 10. zu §. 10.

Namentliche Liste

der oberen Eisenbahn-Beamten im Bezirk ....

Laufende Nr.	Zunamen und Vornamen	Charge, Waffengattung	Dienst-Eintritt	Civilstellung, Funktion im Eisenbahndienst	Eisenbahn-Verwaltung	Bemerkungen
		A. Offiziere.				Bei Offizieren An-gabe des Patent[s]
						Besitzt das Qualifi-kations-Attest zu[m] Reserve-Offizier
		B Mannschaften.				
		a. Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspektoren 2c.				

Anmerkung.

Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt[en] und die außer Kontrole befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.

Schema 11. zu §. 19.

ahresklasse ....
ſter und Nummer der Stamm-
rolle des Landwehr-Bezirks-
Kommandos ....

Beordert für ....

Gestellungs-Ordre

ür den .... (Charge, Namen) ....
ſ .... (Wohnort, Wohnung) ....
zum .... (Gestellungs-Zeit) ....
nach ...... (Gestellungs-Ort) ....

Diese Ordre, welche beim Truppentheil abzugeben ist, und die Militärpapiere sind mitzubringen.

Landwehr-Bezirks-Kommando zu ......

(Stempel.)

Die Marschkompetenz beträgt
... Mark ... Pfennige.

Schema 12. zu §. 23.

Wahl-Protokoll.

In Folge Aufforderung des unterzeichneten Landwehr-Bezirks-Kommandeurs wa heute das Offizier-Korps des ...... (Landwehr-Truppentheil) .... zur Beschlußnahme über die Offizier-Wahl .... (des oder der) ... Offizie Aspiranten

.... (Charge und Namen) ....

....

vereinigt.

Es wurden abgegeben mündlich ...... Stimmen, schriftlich ..... Stimmen.

Für würdig, in das Offizier-Korps einzutreten, wurden befunden

.... (Charge und Namen) ..... mit ..... Stimmen,

....

....

.... (Ort, Datum) ....

(Unterschrift)

.... und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Anlage A. zu §. 14.

Rehabilitirung.

1 Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Seine Majestät den Kaiser und König erfolgt.

2 In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

A. die erste Rehabilitirung darf

a) wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, erst nach einem Jahre nach verbüßter Strafe,

b) wenn bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung,

c) bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe

nachgesucht werden.

d) Ist in den Fällen unter a. und c. mit der Freiheitsstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre oder kürzere Zeit verbunden und diese Ehrenstrafe mit den bezüglichen Fristen nicht abgelaufen, so verlängern sich letztere bis zur Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung der Rehabilitirungs-Anträge diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungs-Ordre lautet.

B. Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter A. gegebenen Bestimmungen.

C. Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

3 Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos eventuell mit den Gesuchslisten im Monat März, Juni, September und Dezember nach anliegendem Schema an die vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandos eingereicht.

Den Vorschlägen ist beizufügen:

a) ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde, daß de[r] Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen s[einer] Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

b) ein Protokoll darüber, daß die Kameraden des betr[effen]den Landwehr-Kompagnie-Bezirks die Rehabiliti[rung] befürworten.

Dieses Protokoll ist bei Gelegenheit der Kont[roll]-Versammlungen oder Uebungen aufzunehmen und [von] dem Kompagnieführer oder dessen Stellvertreter, [dem] Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reser[visten] oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

c) ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffen[den] von dem Bezirks-Kommando ausgestellt.

4. Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes is[t die] verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Militärkokarde anzule[gen].

Das Recht zur Wiederanlegung der in Folge der Versetzun[g in] die 2. Klasse des Soldatenstandes beziehungsweise in Folge [ge]richtlicher Verurtheilung verloren gegangenen diesseitigen [und] fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen wird d[urch] Rehabilitirung nicht miterlangt. Es ist dazu vielmehr die a[us]drückliche Allerhöchste Wiederverleihung erforderlich.

5. Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen u[nd] Dienstauszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden, wenn [die] betreffenden Personen während eines Zeitraums, welcher dopp[elt] so lang ist, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens a[ber] während eines Zeitraums von 10 Jahren seit Verbüßung [der] Freiheitsstrafe beziehungsweise nach Wiedererlangung der bür[ger]lichen Ehrenrechte vorwurfsfrei sich betragen und den Beweis [ge]liefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen ha[t].

Die bezüglichen Anträge sind nach den für Rehabilitirun[gs]gesuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich [mit] diesen, jedoch getrennt davon, einzureichen. Die Ueberschrift [des] vorgeschriebenen Schemas ist in »Vorschläge des nten Bataill[ons] (N. N.) nten Landwehrregiments Nr. . . . zur Wiederverleihung [ab]erkannter beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheil[ung] verloren gegangener Dekorationen«, die Bezeichnung der Rubri[k] in »Namen der Wiederzubeleihenden« abzuändern.

In der Rubrik »Bemerkungen« sind die Dekorationen, der[en] Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

6. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gle[ich]stehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

7. Die Rehabilitirungsvorschläge für Garde-Mannschaften des [Be]urlaubtenstandes sind von den Landwehr-Bezirks-Komman[dos] behufs der weiteren Veranlassung denjenigen Truppentheilen [des] Garde-Korps zu übersenden, bei denen die betreffenden ih[re] aktiven Dienstpflicht genügt haben.

Schema zu Anlage 1.

Vorschläge

des n^{ten} Bataillons (N.N.) n^{ten} Landwehr-Regiments Nr. x. zur Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nr.	Charge und Waffengattung	Namen der zu Rehabilitirenden	Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses	Dauer der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben	Führung nach Verbüßung der Strafe	Bemerkungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage D. zu §. 14.

Landwehr-Dienstauszeichnung.

§. 1.

Eintheilung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingethei
2. Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kr
in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für die Offiz
des aktiven Dienststandes. Auf der Vorderseite des Kreu
befindet sich, und zwar in der Mitte, der Königliche Namensz
»W. R. mit der Krone«, auf der Rückseite die Zahl 20
römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblau
Bande auf der linken Brust getragen.
3. Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in einem kornblumblau
Bande, in welchem mit gelber Seide der Königliche Namensz
F. W. IV. eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassun
auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung für d
Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Dienststandes getragen
4. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, le
die zweite Klasse ab.

§. 2.

Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und S
nitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwil
eine zwanzigjährige Dienstpflicht übernommen und sich du
reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht sta

2. Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung hab
nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der R
serve und Landwehr (Seewehr) diejenigen Personen des Be
laubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht hab
oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubte
verhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.
3. Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jede
verloren:
   a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstand
   sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, wel
   mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, sel
   wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;

b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;
c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Gestellungs-Ordre oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontrol-Versammlung;
d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

§. 3.

Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und Sanitäts-Offiziere erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König, an die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure.

Die Besitzzeugnisse für Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden durch die kommandirenden Generale nach Schema A., für die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure nach Schema B. vollzogen. Schema A. Schema B.

Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden — nach Schema C. — den durch die Division Allerhöchsten Orts vorzulegenden Gesuchslisten der Landwehr-Bezirks-Kommandos für Monat Juni beigefügt. In diese Listen werden alle in den Ranglisten der Bezirks-Kommandos geführten hier in Betracht kommenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere nach ihrer Reihenfolge in den Ranglisten aufgenommen. Schema C.

Die Listen werden seitens der Division in eine einzige zusammengestellt und so zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

Die Listen der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) werden zum 10. Juni durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Schema D. der vorgesetzten Infanterie-Brigade eingereicht. Schema D.

Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen.

Der Bedarf an Landwehr-Dienstauszeichnungen erster und zweiter Klasse wird brigadeweise zusammengestellt und beim General-Kommando angemeldet.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die General-Kommandos.

Die General-Kommandos empfangen gegen Quittung vom Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin die erforderliche Anzahl von Landwehr-Dienstauszeichnungen.

Auf den Bedarf sind diejenigen Landwehr-Dienstauszeichnungen, sofern sie unbeschädigt, in Anrechnung zu bringen, welche in Folge gerichtlicher Aberkennung derselben den Landwehr-Bezirks-

Summarische

der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-
Ausnahme der namentlich angegebenen Beamten,

Bahn-Verwaltung	Verwaltungs- und Expeditions-Personal							Fahr-Personal					Bahnbewach-			
	Eisenbahn-Sekretäre	Expeditions-Beamte	Materialien-Verwalter	Magazin-Aufseher (Güterbodenmeister)	Wagenmeister	Bürau-Beamte	Zeichner (Geometer)	Lokomotivführer	Heizer, Maschinisten, Maschinenputzer und Wärter	Zugführer und Packmeister	Schaffner	Bremser und Schmierer	Bahnmeister	Bahnwärter	Weichensteller	Telegraphen-Aufseher
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	1
								A. Mannschaften des Beurlaubten-								
Summa A.																
													B. Eisenbahn-			
Summa B.																
Summa A. u. B.																

Anmerkung.
Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr zurückgestellten

Schema D. zu §. 10.

Uebersicht

Regiments und des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals (mit
im Bezirk.............................

nd Stations-Personal							Professionisten					Dem Beurlaubtenstande des Eisenbahn-Regiments angehörig und nicht im Eisenbahndienste angestellt	Bemerkungen
Telegraphen-Vorarbeiter	Telegraphisten	Bau-Aufseher und Oberbau-Vorarbeiter	Oberbau-Arbeiter	Güterboden-Arbeiter	Bahnhofs-Arbeiter	Rangirer	Zimmerleute	Eisenarbeiter (Schmiede, Schlosser)	Bergleute und Tunnelbauer	Maurer	Andere Professionisten (In Rubrik Bemerkungen zu erläutern)		
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	
tands des Eisenbahn-Regiments													
Personal anderer Waffen													

nd die außer Kontrole befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.

Schema 10. zu §. 1[illegible]

Namentliche Liste
der oberen Eisenbahn-Beamten
im Bezirk ....

Laufende Nr.	Zunamen und Vornamen	Charge, Waffengattung	Dienst-Eintritt	Civilstellung, Funktion im Eisenbahndienst	Eisenbahn-Verwaltung	Bemerkungen
		A. Offiziere.				Bei Offizieren An[illegible] gabe des Patent[illegible] Besitzt das Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier.
		B Mannschaften.				
		a. Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspektoren ꝛc.				

Anmerkung.

Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellte und die außer Kontrole befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.

Schema 11. zu §. 19.

ahresklasse ....
ifer und Nummer der Stamm-
rolle des Landwehr-Bezirks-
Kommandos ....

Beordert für ....

Gestellungs-Ordre

für den .... (Charge, Namen) ....

zu .... (Wohnort, Wohnung) ....

zum .... (Gestellungs-Zeit) ....

nach .... (Gestellungs-Ort) ....

Diese Ordre, welche beim Truppentheil abzugeben ist, und die Militärpapiere sind mitzubringen.

Landwehr-Bezirks-Kommando zu ......

(Stempel.)

Die Marschkompetenz beträgt
... Mark ... Pfennige.

Schema 19. zu §. 23.

Wahl-Protokoll.

In Folge Aufforderung des unterzeichneten Landwehr-Bezirks-Kommandeurs wa[r] heute das Offizier-Korps des ...... (Landwehr-Truppentheil) .... zur Beschlußnahme über die Offizier-Wahl .... (des oder der) ... Offizie[r-] Aspiranten

.... (Charge und Namen) ....

....

vereinigt.

Es wurden abgegeben mündlich ...... Stimmen, schriftlich ..... Stimmen.

Für würdig, in das Offizier-Korps einzutreten, wurden befunden

.... (Charge und Namen) ..... mit ..... Stimmen,

....

....

...............(Ort, Datum).............

(Unterschrift)

.... und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Anlage 1. zu §. 14.

Rehabilitirung.

Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Seine Majestät den Kaiser und König erfolgt.

In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

A. die erste Rehabilitirung darf

a) wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, erst nach einem Jahre nach verbüßter Strafe,

b) wenn bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung,

c) bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe nachgesucht werden.

d) Ist in den Fällen unter a. und c. mit der Freiheitsstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre oder kürzere Zeit verbunden und diese Ehrenstrafe mit den bezüglichen Fristen nicht abgelaufen, so verlängern sich letztere bis zur Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung der Rehabilitirungs-Anträge diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungs-Ordre lautet.

B. Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter A. gegebenen Bestimmungen.

C. Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

3. Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos eventuell mit den Gesuchslisten im Monat März, Juni, September und Dezember nach anliegendem Schema an die vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandos eingereicht.

Den Vorschlägen ist beizufügen:

a) ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde, daß der Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen sei Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

b) ein Protokoll darüber, daß die Kameraden des betref den Landwehr-Kompagnie-Bezirks die Rehabilitiru befürworten.

Dieses Protokoll ist bei Gelegenheit der Kontr Versammlungen oder Uebungen aufzunehmen und v dem Kompagnieführer oder dessen Stellvertreter, d Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservist oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

c) ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffende von dem Bezirks-Kommando ausgestellt.

4. Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist d verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Militärkokarde anzuleg

Das Recht zur Wiederanlegung der in Folge der Versetzung die 2. Klasse des Soldatenstandes beziehungsweise in Folge richtlicher Verurtheilung verloren gegangenen diesseitigen un fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen wird dur Rehabilitirung nicht miterlangt. Es ist dazu vielmehr die au drückliche Allerhöchste Wiederverleihung erforderlich.

5. Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen un Dienstauszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden, wenn d betreffenden Personen während eines Zeitraums, welcher doppe so lang ist, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens ab während eines Zeitraums von 10 Jahren seit Verbüßung d Freiheitsstrafe beziehungsweise nach Wiedererlangung der bürge lichen Ehrenrechte vorwurfsfrei sich betragen und den Beweis g liefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hab

Die bezüglichen Anträge sind nach den für Rehabilitirung gesuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich m diesen, jedoch getrennt davon, einzureichen. Die Ueberschrift d vorgeschriebenen Schemas ist in »Vorschläge des nten Bataillon (N. N.) nten Landwehrregiments Nr. . . . zur Wiederverleihung a erkannter beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilun verloren gegangener Dekorationen«, die Bezeichnung der Rubrik in »Namen der Wiederzubeleihenden« abzuändern.

In der Rubrik »Bemerkungen« sind die Dekorationen, deren Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

6. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleic stehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

7. Die Rehabilitirungsvorschläge für Garde-Mannschaften des B urlaubtenstandes sind von den Landwehr-Bezirks-Kommando behufs der weiteren Veranlassung denjenigen Truppentheilen d Garde-Korps zu übersenden, bei denen die betreffenden ihr aktiven Dienstpflicht genügt haben.

Schema zu Anlage 1.

Vorschläge

des n^ten Bataillons (N.N.) n^ten Landwehr-Regiments Nr. x.
zur Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

1. Laufende №	2. Charge und Waffengattung	3. Namen der zu Rehabilitirenden	4. Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses	5. Dauer der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben	6. Führung nach Verbüßung der Strafe	7. Bemerkungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage D. zu §. 14.

Landwehr-Dienstauszeichnung.

§. 1.

Eintheilung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.
2. Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für die Offiziere des aktiven Dienststandes. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, der Königliche Namenszug »W. R. mit der Krone«, auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen.
3. Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande, in welchem mit gelber Seide der Königliche Namenszug F. W. IV. eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung für die Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Dienststandes getragen.
4. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

§. 2.

Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

   Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt.
2. Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (Seewehr) diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.
3. Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:
   a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;

b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;

c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Gestellungs-Ordre oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontrol-Versammlung;

d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

§. 3.

Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1 Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und Sanitäts-Offiziere erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König, an die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure.

2 Die Besitzzeugnisse für Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden durch die kommandirenden Generale nach Schema A., für die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure nach Schema B. vollzogen. Schema A. Schema B.

3 Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden — nach Schema C. — den durch die Division Allerhöchsten Orts vorzulegenden Gesuchslisten der Landwehr-Bezirks-Kommandos für Monat Juni beigefügt. In diese Listen werden alle in den Ranglisten der Bezirks-Kommandos geführten hier in Betracht kommenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere nach ihrer Reihenfolge in den Ranglisten aufgenommen. Schema C.

Die Listen werden seitens der Division in eine einzige zusammengestellt und so zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

4. Die Listen der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) werden zum 10. Juni durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Schema D. der vorgesetzten Infanterie-Brigade eingereicht. Schema D.

5. Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen.

6 Der Bedarf an Landwehr-Dienstauszeichnungen erster und zweiter Klasse wird brigadeweise zusammengestellt und beim General-Kommando angemeldet.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die General-Kommandos.

Die General-Kommandos empfangen gegen Quittung vom Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin die erforderliche Anzahl von Landwehr-Dienstauszeichnungen.

Auf den Bedarf sind diejenigen Landwehr-Dienstauszeichnungen, sofern sie unbeschädigt, in Anrechnung zu bringen, welche in Folge gerichtlicher Aberkennung derselben den Landwehr-Bezirks-

Kommandos eingereicht, sowie diejenigen, welche wegen ei
getretener Todesfälle 2c. nicht zur Vertheilung gelangt sind.

7. Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse werden bei
Tode der Inhaber an das Haupt-Montirungs-Depot zurü
geliefert.

8. Verloren gegangene Landwehr-Dienstauszeichnungen müssen d
Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.

9. In denjenigen Bundesstaaten, welche eigene Landwehr-Diens
auszeichnungen besitzen, gelangen nur diese zur Vertheilung.

Schema A. zu §. 3 der Anlage 2.

Besitz-Zeugniß.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König von Preußen dem .... (Charge, Namen, Waffengattung) .... die ... Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung zu verleihen geruht haben, wird demselben auf Allerhöchsten Befehl dieser Beglaubigungsschein über deren Besitz ertheilt.

(Ort, Datum)

Der kommandirende General

(Stempel.)

Schema III. zu §. 3 der Anlage 2.

Besitz-Zeugniß.

Dem . . . . . . (Charge, Namen, Waffengattung) . . . . . ., aus (Ort; . . . . . . (Verwaltungsbezirk) . . . . . . gebürtig, ist die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung durch Verfügung der Königlichen . . . . Infanterie-Brigade vom . . . . . (Datum) verliehen worden.

(Ort, Datum)

Landwehr-Bezirks-Kommando

(Unterschrift)

(Stempel)

Schema C. zu §. 3 der Anlage 2.

Liste

er zur ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienst-
uszeichnung pro 18 . . in Vorschlag zu bringenden
Offiziere und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes
im Bezirk . . . .

Laufende Nr.	Charge und Waffengattung	Zunamen und Vornamen	Gesammtdienstzeit	№ des Personalbogens	Einberufungen und Uebungen von — bis	Bemerkungen
		A. Zur ersten Klasse.				
		B. Zur zweiten Klasse.				

Anmerkung.

In den Seitens der Divisionen zusammenzustellenden Listen werden die Landwehr-Bataillone in der Reihenfolge ihrer (Regiments-) Nummern hintereinander aufgeführt.

Schema D. zu §. 3 der Anlage 2

Liste

der zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnun
pro 18 . . in Vorschlag zu bringenden Personen d
Reserve, Land- und Seewehr (mit Ausnahme der Offizie
und Sanitäts-Offiziere) im Bezirk . . . .

Laufende №	Charge und Waffengattung	Zunamen und Vornamen	Gesammtdienstzeit	Einberufungen und Uebungen	Bemerkungen

Auf den Bedarf sind vorhanden: . . . . Stück.

Anlage 8. zu §. 27.

Offiziere zur Disposition.

1 Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt, so werden sie durch den Truppenbefehlshaber oder ihren nächst höheren Vorgesetzten mittelst Uebersendung des Personalbogens dem Landwehr-Bezirks-Kommando des von ihnen gewählten Aufenthaltsorts überwiesen. Hierbei finden die Festsetzungen des §. 27, 6 sinngemäße Anwendung.

Der Qualifikationsbericht wird auf dem Waffen-Instanzenwege dem General-Kommando desjenigen Korps-Bezirks, in welchem der Aufenthaltsort liegt, übersandt.

2 Nehmen Offiziere zur Disposition ihren Aufenthalt in einem anderen Bundesstaat mit eigener Militär-Verwaltung oder im Auslande, so werden sie dem zunächst gelegenen diesseitigen Landwehr-Bezirks-Kommando überwiesen. Der Qualifikationsbericht wird dem General-Kommando, welches diesem Landwehr-Bezirks-Kommando vorgesetzt ist, übersandt.

3. Die zur Disposition gestellten Generale sind verpflichtet, sich bei dem General-Kommando, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mittheilung der Meldung von Generalen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos veranlassen die General-Kommandos.

4 Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere, wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes, zu Meldungen verpflichtet.

Sie haben geeignete Vorkehrung zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Der Auswanderungs-Konsens kann diesen Offizieren erst ertheilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben.

5 Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Generalen bis einschließlich der General-Lieutenants an Seine Majestät den Kaiser und König, von den General-Majors und den im Range eines Regiments-Kommandeurs stehenden Offizieren an das General-Kommando, von den übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an das Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Derartige Gesuche werden von den General-Kommandos nach Geschäftlicher Allerhöchsten Orts vorgelegt, von den Landweh[r-]Bezirks-Kommandos in die an die Division einzureichenden Ge[-]suchslisten aufgenommen.

6. Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere i[m] Mobilmachungsfall regelt das General-Kommando.

7. Auf die zur Disposition stehenden Sanitäts-Offiziere finden vor[-]stehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

Anhang.

Seite



Verordnung

über die

Organisation des Sanitätskorps

vom 6. Februar 1873,

nebst

Auszug aus den Ausführungs-Bestimmungen.

Inhalt.

Erster Abschnitt.
Formation des Sanitätskorps.

§. 1.

Die Militärärzte des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes der Armee und Flotte bilden mit den Lazarethgehülfen und militärischen Krankenwärtern das Sanitätskorps.

Dasselbe besteht demnach:

a) aus den im Offizierrange stehenden Militärärzten — dem Sanitäts-Offizierkorps —

b) den im Unteroffizierrange stehenden Militärärzten, den Lazarethgehülfen und militärischen Krankenwärtern.

Das Sanitäts-Offizierkorps steht in Betracht seiner Rechte und Pflichten neben dem Offizierkorps der Armee resp. der Marine. Innerhalb des Sanitäts-Offizierkorps finden die für die speziellen Rang- und Dienstverhältnisse der Offiziere gültigen Vorschriften ꝛc. eine entsprechende Anwendung, nicht aber hinsichtlich des zu den Offizieren der Armee resp. der Marine bestehenden dienstlichen Verhältnisses.

Die Chargen- und Stellenbezeichnungen der Militärärzte bleiben unverändert wie bisher.

An der Spitze des Sanitätskorps steht der General-Stabsarzt der Armee als Chef desselben.

§. 2.

Der Generalarzt eines Armeekorps leitet den Verband, welchen die Militärärzte seines Korpsbereiches, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung bei den Truppen in den Garnisonen oder bei militärischen Instituten, bilden. Für die Ergänzung dieses Theiles des Sanitätskorps hat der Korps-Generalarzt besonders zu wirken.

Der älteste im Stabsquartier garnisonirende Ober-Stabsarzt jeder Division fungirt als Divisionsarzt. Derselbe ist der technische Rathgeber des Divisionskommandeurs und leitet den Sanitätsdienst in der Division nach Maßgabe der Seitens des Kriegsministers zu erlassenden Instruktion. Er verbleibt gleichzeitig in seinen regimentsärztlichen ꝛc. Funktionen.

Die Divisionsärzte sind aus der Klasse der Ober-Stabsärzte mit Majorsrang zu entnehmen.

Die Zahl der Letzteren ist zu vermehren, sobald dies die Etats- ꝛc. Verhältnisse gestatten.

In der Marine übt der Generalarzt der Marine die in dieser Verordnung für die Korps-Generalärzte vorgesehenen Funktionen, während die Marine-Stationsärzte eine den Divisionsärzten analoge Stellung haben.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzung des Sanitäts-Offizierkorps.

§. 3.

Das Sanitäts-Offizierkorps ergänzt sich:

1. durch Mediziner, welche in den militärärztlichen Bildungsanstalten ausgebildet worden sind;
2. durch Mediziner, die in der Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begriffen sind;
3. durch solche, welche ihre ärztliche Qualifikation auf Universitäten erlangt haben und zum Dienst auf Beförderung eintreten.

1. Dienstverhältnisse der Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten.

§. 4.

Die jungen Leute, welche in die militärärztlichen Bildungsanstalten aufgenommen werden, dienen im 1. Sommersemester ihres Studiums (1. April bis 1. Oktober) 6 Monate mit der Waffe. Sie haben nach Ablauf dieser Dienstzeit ein von den militärischen Vorgesetzten ausgestelltes Dienstzeugniß beizubringen, in welchem ausgesprochen wird, daß sie nach ihrer Führung, Dienstapplikation, Charakter und Gesinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualifizirt erachtet werden, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst zu bekleiden. Diejenigen Studirenden, welche das Dienstzeugniß nicht erlangen, können aus der Anstalt entlassen werden.

Nach Beendigung der Studien werden die Zöglinge der militärärztlichen Bildungsanstalten durch den General-Stabsarzt der Armee, behufs Ableistung des Restes ihrer allgemeinen Dienstpflicht, als Unterärzte bei einem Truppentheile angestellt. An die Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht schließt sich für genossene Ausbildung auf den militärärztlichen Bildungsanstalten eine besondere Dienstpflicht an.

Nachdem diese Mediziner die Staatsprüfungen bestanden haben, wird halbjährlich eine gewisse, dem Bedürfniß und dem Raume entsprechende Anzahl von ihnen in das Charité-Krankenhaus zu Berlin kommandirt, um dort die für ihre erhöhte Ausbildung als Militärärzte reservirten Stellen wahrzunehmen. Die Auswahl für dies, ein Jahr andauernde, Kommando trifft der Chef des Militär-Medizinalwesens.

2. Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten Mediziner.

§. 5.

Mediziner, welche ihre Studien auf Universitäten zurücklegen, können ihrer Dienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten 6 Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen 6 Monate als Arzt genügen.

Die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe kann von ihnen in jedem Semester ihres Studiums absolvirt werden; diejenigen, welche die übrigen 6 Monate nach erlangter Approbation als Arzt abzudienen sich verpflichten, haben hierzu einen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus zu erhalten.

Mediziner, welche diesen Ausstand erhalten haben, melden sich nach erlangter Approbation zur Einstellung als einjährig-freiwilliger Arzt bei dem Generalarzt des Armeekorps, in dessen Dienstbereich sie einzutreten wünschen. Sie haben zwar nicht die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppentheils, es soll jedoch ihren Wünschen in Beziehung auf die Garnison möglichste Berücksichtigung durch den ihre Einstellung bewirkenden Korps-Generalarzt zu Theil werden.

Bei der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst wird den einjährig-freiwilligen Aerzten ein Zeugniß des Korps-Generalarztes ausgestellt, welches sich darüber ausspricht, ob der Betreffende während seiner Dienstzeit zur Beförderung im Sanitätskorps sich geeignet gezeigt hat (Qualifikationsattest).

Mediziner, welche ihre allgemeine Dienstverpflichtung als Einjährig-Freiwillige mit der Waffe abgeleistet haben und in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, können nach Absolvirung der Staatsprüfungen jederzeit bei dem Generalarzt des betreffenden Armeekorps ihre Ernennung zum Unterarzt des Beurlaubtenstandes in Antrag bringen. Ob diesem Antrage stattzugeben, wird sich wesentlich nach den Zeugnissen richten, welche der betreffende Mediziner in seinem aktiven Militärverhältniß erworben hat.

3. Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten und auf Beförderung eintretenden Mediziner.

§. 6.

Einjährig-freiwillige Aerzte, welche auf Beförderung im Sanitätskorps dienen wollen, können, wenn sie das Dienstzeugniß (cfr. §. 4) erworben haben, nach vierwöchentlicher Dienstzeit von dem betreffenden Korps-Generalarzt zur Anstellung als Unterarzt bei dem General-Stabsarzt der Armee in Vorschlag gebracht werden. Durch diese Anstellung erwächst dem betreffenden Arzte ein Anspruch auf das Gehalt rc. seiner Charge; mit Rücksicht hierauf hat derselbe, bevor seine defi-

nitive Anstellung erfolgt, sich in einem Kapitulationsprotokoll zu verpflichten, außer seiner allgemeinen einjährigen Dienstpflicht noch mindestens ein Jahr im stehenden Heere als Arzt zu dienen.

Nach erfolgter Anstellung können die Unterärzte überall verwandt werden, wo der Bedarf an Aerzten sich geltend macht.

4. Die Wahl zum Assistenzarzte.

a. Unterärzte des aktiven Dienststandes.

§. 7.

Die Unterärzte des aktiven Dienststandes können, sofern sie die Staatsprüfungen absolvirt haben, nach dreimonatlicher Dienstleistung bei der Truppe, auf Antrag des rangältesten ärztlichen Vorgesetzten und nach eingeholter schriftlicher Genehmigung des Kommandeurs des Truppentheils durch den betreffenden Divisionsarzt (§. 2) zur Wahl zum Assistenzarzte vorgeschlagen werden.

Wird der seiner Anciennetät nach älteste Unterarzt von dem Kommandeur oder dem Arzte des Truppentheils nicht für geeignet zur Beförderung erachtet, so wird der nächstfolgende zur Wahl gestellt und bei dem, durch den General-Stabsarzt Allerhöchsten Orts zu machenden Vorschlage, alsdann das Sachverhältniß auseinandergesetzt.

§. 8.

Die Wahl erfolgt in einer durch den Divisionsarzt anzuberaumenden Versammlung der in seiner Garnison befindlichen, im Offizierrange stehenden Militärärzte der Division, sowie der Aerzte der nicht im Divisionsverbande stehenden Truppentheile, Behörden 2c. Letztere Aerzte werden zu diesem Zwecke durch die Korps-Generalärzte ein für allemal den Divisionen zugetheilt. Ueber den Verlauf der Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In der Marine bilden die Aerzte beider Marinestationen einen gemeinsamen Wahlverband. Der älteste Marine-Stationsarzt leitet die Wahl. Zur Grundlage für die Beurtheilung der Würdigkeit des zu Wählenden dient neben der Erklärung des Truppenkommandeurs (§. 7) ein Zeugniß des Regiments- 2c. Arztes, welches auszusprechen hat:

> daß der Vorgeschlagene sowohl seiner Führung und Dienstapplikation, als auch seiner, den Ansichten der Standesgenossen entsprechenden moralischen Eigenschaften halber, zur Beförderung pflichtmäßig empfohlen werde.

Die außerhalb des Wahlortes garnisonirenden Aerzte der Division haben ihre Stimme schriftlich, zustimmenden Falles durch Vollziehung des Wahlprotokolls abzugeben.

§. 9.

Durch die Wahl erklären die Aerzte der Division, daß sie den Vorgeschlagenen für würdig erachten, in ihre Mitte zu treten.

Findet sich in dem Wahlkörper eine Meinungsverschiedenheit, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) ist die Majorität gegen die Beförderung des Vorgeschlagenen, so wird der betreffende Unterarzt ohne Weiteres zurückgestellt;

b) ist dagegen die Minorität, oder sind selbst nur einzelne Mitglieder gegen die Wahl, so haben die betreffenden Aerzte ihre abweichende Ansicht zu motiviren, und der Korps-Generalarzt befindet, ob dieselbe zu berücksichtigen ist. Demgemäß formulirt er den Beförderungsvorschlag unter Darlegung der Gründe der Minorität.

§. 10.

Die zur Wahl nicht Vorgeschlagenen oder in der Wahl nicht Bestehenden dienen nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung in der ernannten Charge weiter.

Es ist jedoch gestattet derartige Aspiranten später zur Wahl zu stellen, sobald sie dazu für geeignet gehalten werden.

§. 11.

Die Anciennetät der Vorzuschlagenden wird durch die Anstellung als Unterarzt, bei gleichzeitiger Anstellung mehrerer Individuen in dieser Charge, durch das Datum des Zeugnisses über die Ablegung der Staatsprüfung, bei gleichem Datum dieses Zeugnisses durch das Lebensalter bestimmt, dergestalt, daß das ältere Datum, resp. das höhere Lebensalter, die ältere Anciennetät verleiht.

b. Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

§. 12.

Die Unterärzte des Beurlaubtenstandes können das für die Wahl zum Assistenzarzt erforderliche Zeugniß des Regiments- rc. Arztes (§. 8) entweder durch eine freiwillige 6wöchentliche Dienstleistung, als Unterarzt mit Gehalt bei einem Truppentheile, erwerben, oder bei einer in Folge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung. Sobald sie im Besitze dieses Zeugnisses sich befinden, erfolgt die Präsentation zur Wahl nach den Bestimmungen des §. 7.

Aerzte, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, und dem Beurlaubtenstande als Offiziere angehören, sind — im Falle eines gewünschten Uebertritts in das Sanitätskorps — der Wahl zum Assistenzarzt nicht unterworfen; es ist für sie deshalb auch das Zeugniß des Regimentsarztes (§. 8) entbehrlich.

Unmittelbar nach erfolgter Aufnahme in das Sanitätskorps müssen sie jedoch vier Wochen in einem, von dem betreffenden Korps-Generalarzt zu bestimmenden Lazarethe Dienste leisten (§. 24).

nitive Anstellung erfolgt, sich in einem Kapitulationsprotokoll zu verpflichten, außer seiner allgemeinen einjährigen Dienstpflicht noch mindestens ein Jahr im stehenden Heere als Arzt zu dienen.

Nach erfolgter Anstellung können die Unterärzte überall verwandt werden, wo der Bedarf an Aerzten sich geltend macht.

4. Die Wahl zum Assistenzarzte.

a. Unterärzte des aktiven Dienststandes.

§. 7.

Die Unterärzte des aktiven Dienststandes können, sofern sie die Staatsprüfungen absolvirt haben, nach dreimonatlicher Dienstleistung bei der Truppe, auf Antrag des rangältesten ärztlichen Vorgesetzten und nach eingeholter schriftlicher Genehmigung des Kommandeurs des Truppentheils durch den betreffenden Divisionsarzt (§. 2) zur Wahl zum Assistenzarzte vorgeschlagen werden.

Wird der seiner Anciennetät nach älteste Unterarzt von dem Kommandeur oder dem Arzte des Truppentheils nicht für geeignet zur Beförderung erachtet, so wird der nächstfolgende zur Wahl gestellt und bei dem, durch den General-Stabsarzt Allerhöchsten Orts zu machenden Vorschlage, alsdann das Sachverhältniß auseinandergesetzt.

§. 8.

Die Wahl erfolgt in einer durch den Divisionsarzt anzuberaumenden Versammlung der in seiner Garnison befindlichen, im Offizierrange stehenden Militärärzte der Division, sowie der Aerzte der nicht im Divisionsverbande stehenden Truppentheile, Behörden 2c. Letztere Aerzte werden zu diesem Zwecke durch die Korps-Generalärzte ein für allemal den Divisionen zugetheilt. Ueber den Verlauf der Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In der Marine bilden die Aerzte beider Marinestationen einen gemeinsamen Wahlverband. Der älteste Marine-Stationsarzt leitet die Wahl. Zur Grundlage für die Beurtheilung der Würdigkeit des zu Wählenden dient neben der Erklärung des Truppenkommandeurs (§. 7) ein Zeugniß des Regiments- 2c. Arztes, welches auszusprechen hat:

> daß der Vorgeschlagene sowohl seiner Führung und Dienstapplikation, als auch seiner, den Ansichten der Standesgenossen entsprechenden moralischen Eigenschaften halber, zur Beförderung pflichtmäßig empfohlen werde.

Die außerhalb des Wahlortes garnisonirenden Aerzte der Division haben ihre Stimme schriftlich, zustimmenden Falles durch Vollziehung des Wahlprotokolls abzugeben.

§. 9.

Durch die Wahl erklären die Aerzte der Division, daß sie den Vorgeschlagenen für würdig erachten, in ihre Mitte zu treten.

Findet sich in dem Wahlkörper eine Meinungsverschiedenheit, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) ist die Majorität gegen die Beförderung des Vorgeschlagenen, so wird der betreffende Unterarzt ohne Weiteres zurückgestellt;

b) ist dagegen die Minorität, oder sind selbst nur einzelne Mitglieder gegen die Wahl, so haben die betreffenden Aerzte ihre abweichende Ansicht zu motiviren, und der Korps-Generalarzt befindet, ob dieselbe zu berücksichtigen ist. Demgemäß formulirt er den Beförderungsvorschlag unter Darlegung der Gründe der Minorität.

§. 10.

Die zur Wahl nicht Vorgeschlagenen oder in der Wahl nicht Beliebenden dienen nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung in der ernannten Charge weiter.

Es ist jedoch gestattet derartige Aspiranten später zur Wahl zu stellen, sobald sie dazu für geeignet gehalten werden.

§. 11.

Die Anciennetät der Vorzuschlagenden wird durch die Anstellung als Unterarzt, bei gleichzeitiger Anstellung mehrerer Individuen in dieser Charge, durch das Datum des Zeugnisses über die Ablegung der Staatsprüfung, bei gleichem Datum dieses Zeugnisses durch das Lebensalter bestimmt, dergestalt, daß das ältere Datum, resp. das höhere Lebensalter, die ältere Anciennetät verleiht.

b. Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

§. 12.

Die Unterärzte des Beurlaubtenstandes können das für die Wahl zum Assistenzarzt erforderliche Zeugniß des Regiments- ꝛc. Arztes (§. 8) entweder durch eine freiwillige 6wöchentliche Dienstleistung, als Unterarzt mit Gehalt bei einem Truppentheile, erwerben, oder bei einer in Folge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung. Sobald sie im Besitze dieses Zeugnisses sich befinden, erfolgt die Präsentation zur Wahl nach den Bestimmungen des §. 7.

Aerzte, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, und dem Beurlaubtenstande als Offiziere angehören, sind — im Falle eines gewünschten Uebertritts in das Sanitätskorps — der Wahl zum Assistenzarzt nicht unterworfen; es ist für sie deshalb auch das Zeugniß des Regimentsarztes (§. 8) entbehrlich.

Unmittelbar nach erfolgter Aufnahme in das Sanitätskorps müssen sie jedoch vier Wochen in einem, von dem betreffenden Korps-Generalarzt zu bestimmenden Lazarethe Dienste leisten (§. 24).

Dritter Abschnitt.

Rang- und Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sanitätskorps.

1. Rangverhältnisse und Kompetenzen.

§. 13.

Die Militärärzte sind Personen des Soldatenstandes:

der einjährig-freiwillige Arzt,
der Unterarzt,

stehen im Range des Portepee-Unteroffiziers;

der Assistenzarzt 2. Klasse im Range des Sekonde-Lieutenants,
der Assistenzarzt 1. Klasse im Range des Premier-Lieutenants,
der Stabsarzt,
der Ober-Stabsarzt 2. Klasse

im Range des Hauptmanns; letzterer mit dem Pensionsanspruch eines Hauptmanns 1. Klasse;

der Ober-Stabsarzt 1. Klasse,
der Lazareth-Direktor,
der Divisionsarzt

im Range des Majors;

der Generalarzt zweiter Klasse im Range des Oberst-Lieutenants;

von diesen haben die der mittleren Gehaltsklasse den Servis-, Reisekosten-, Tagegelder-, Pensions- 2c. Anspruch eines Regiments-Kommandeurs;

der Generalarzt 1. Klasse im Range des Obersten;
der General-Stabsarzt der Armee im Range eines General-Majors.

Der militärische Rang begründet für die Militärärzte den Anspruch auf die Pensionssätze, den Servis, die Reisekosten, Tagegelder und Umzugsentschädigung, sowie die Kommandozulage der korrespondirenden Militärcharge, damit aber gleichzeitig die Verpflichtung, Gehaltsabzüge (auch zur Kleiderkasse) event. nach den Sätzen zu leisten, wie sie von den entsprechenden Chargen entrichtet werden. (cfr. Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.)

Die Unterärzte, welche durch den General-Stabsarzt mit der Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen beauftragt werden, erhalten das Gehalt dieser Stellen. Für Vertretung manquirender Assistenzärzte wird den einjährig-freiwilligen Aerzten das Gehalt der Unterärzte gewährt, wenn sie zu diesem dienstlichen Zwecke außerhalb der Garnison ihrer Wahl eingestellt oder verwendet werden.

2. Die Dienstverhältnisse.

Burschen.

§. 14.

Den Militärärzten mit Offizierrang werden Soldaten aus Reihe und Glied nach Maßgabe des §. 6 des II. Abschnittes der Instruktion, betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870, als Burschen gestellt.

Disziplin.

§. 15.

Die Sanitätsoffiziere sind Vorgesetzte der Unteroffiziere und Soldaten, sowie in den Lazarethen Vorgesetzte des pharmazeutischen, des Wärter- und Beamtenpersonals.

Sobald ein Unterarzt in unmittelbare dienstliche Beziehung zu den vorgenannten Militärpersonen 2c. gesetzt wird, tritt auch er zu denselben in ein Vorgesetztenverhältniß.

Den Sanitätsoffizieren gebühren, sobald sie in Uniform erscheinen, von einzelnen Mannschaften, Posten und deren Ablösungen, dieselben militärischen Ehrenbezeugungen wie den Offizieren des entsprechenden Ranges.

§. 16.

Behufs Aufrechthaltung der Disziplin in ihrem Dienstbereiche wird:

1. dem General-Stabsarzt der Armee,
2. den Korps- und Etappen-Generalärzten und dem Subdirektor des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, sowie
3. den Divisionsärzten und den Marine-Stationsärzten,
4. den Chefärzten der Kriegs- und Friedenslazarethe und den Stabsärzten der Sanitäts-Detachements,

die Disziplinar-Strafgewalt

ad 1 eines Divisions-,
ad 2 eines Regiments-,
ad 3 eines nichtselbstständigen Bataillons-Kommandeurs,
ad 4 eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs

beigelegt.

Für die Ausübung dieser Strafgewalt ist die Allerhöchste Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 resp. für die Marine vom 23. November 1872 und das Gesetz vom 21. Juli 1852 auch in Bezug auf die zu verhängenden Disziplinarstrafen maßgebend.

§. 17.

Der Disziplinar-Strafgewalt der genannten ärztlichen Vorgesetzten innerhalb ihres Dienstbereichs sind unterworfen:

Die Militärärzte im Offizierrange, die Unterärzte, einjähri- freiwilligen Aerzte, die Eleven der militärärztlichen Bildungsanstalt[en], die Lazarethgehülfen, die militärischen Krankenwärter, die Pharmaze[u]ten und das Beamtenpersonal der Lazarethe.

Die Chefärzte der Feldlazarethe haben auch über die zum Dien[st] bei den Feldlazarethen bestimmten und in denselben befindlichen Unter- offiziere und Mannschaften Disziplinar-Strafgewalt.

§. 18.

Sämmtliche Militärärzte sind der Disziplinargewalt ihrer unmi[t]telbaren Militärvorgesetzten im gleichen Maße unterstellt, wie d[ie] Offiziere resp. Portepee-Unteroffiziere.

§. 19.

Es fallen zunächst unter die Disziplinar-Strafgewalt der ärzt- lichen Vorgesetzten: alle gegen ihre Autorität begangenen Vergehe[n], ingleichen die Verstöße gegen Vorschriften, welche für den Dienst d[er] Krankenpflege gegeben sind, wenn sie von einem der im §. 17 bezeich- neten Untergebenen begangen werden.

Alle anderen Disziplinarvergehen vorerwähnter Personen unter- liegen grundsätzlich der Bestrafung durch den Militärvorgesetzten; hie[r]- durch soll jedoch die Aufsicht der ärztlichen Instanzen über die sitt- liche Führung aller Mitglieder des Sanitätskorps keineswegs ausge- schlossen, vielmehr ihnen ausdrücklich die Befugniß beigelegt werden, auch in dieser Beziehung event. im Disziplinarwege einzuschreiten.

§. 20.

Die militärischen und die ärztlichen Vorgesetzten haben von jede[r] gegen einen ihrer gemeinschaftlichen Untergebenen verhängten Disziplinar- bestrafung sich gegenseitig Mittheilung zu machen, insofern die Straf[e] nicht blos in einem Verweise besteht.

Beförderung und Versetzung.

Im Allgemeinen.

§. 21.

Die Anstellung als Unterarzt (§. 6) und erforderlichen Falls di[e] Versetzung dieser Aerzte geschieht auf den Antrag des Korps-General- arztes durch den General-Stabsarzt der Armee.

Beförderungen von Militärärzten und Versetzungen der im Offizierrange stehenden Aerzte erfolgen, auf den Vorschlag des General- Stabsarztes der Armee, durch Se. Majestät den Kaiser und König. Gleich den korrespondirenden Militärchargen erhalten auch die Militär- ärzte Patente als Ausweis der stattgehabten Beförderung.

Versetzungen, mit denen eine Beförderung nicht verbunden ist, treten nur ausnahmsweise in besonders motivirten Fällen ein, um de[n]

[Ent]wickelung naher Beziehungen der Aerzte zu ihren Truppentheilen [ni]cht hinderlich zu sein.

Die Aerzte des aktiven Dienststandes.

§. 22.

Bei den Vorschlägen zum Aufrücken der Militärärzte in höhere [Ch]argen und Dienststellungen ist möglichst die Anciennetät zu berück[sich]tigen.

Für die Ernennung zum Ober-Stabsarzt ist die Ablegung eines [phy]sisch militärärztlichen Examens Bedingung; dagegen soll die Ab[le]gung des Physikatsexamens für diese Beförderung weder geboten [se]in, noch einen Vorzug begründen. Für diejenigen Aerzte jedoch, [wel]che die Physikatsprüfung bis zu dem in der Verordnung vom [1]0. Februar 1868 festgesetzten Termin abgeleistet haben, dient dieselbe [al]s Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation zum Ober-Stabsarzt. [D]er Zeitpunkt, zu welchem die obenerwähnte militärärztliche oder die [Ph]ysikatsprüfung absolvirt worden ist, hat auf die Anciennetät, also [au]f die Beförderung zum Ober-Stabsarzt, keinen Einfluß.

Aerzte, welche der vorstehend bezeichneten Anforderung nicht ent[sp]rechen, verzichten dadurch auf ihre Beförderung zum Ober-Stabs[ar]zt.

Das Avancement außer der Tour ist nur für Aerzte des Dienst[st]andes und nur in besonders begründeten Fällen in Antrag zu [br]ingen.

§. 23.

Die Militärärzte werden in den Ranglisten derjenigen Stäbe und [T]ruppentheile 2c. geführt, bei denen sie Dienste leisten.

Die Aerzte des Beurlaubtenstandes.

§. 24.

Zu dem Uebertritt in den aktiven Sanitätsdienst bedürfen die [Ae]rzte und Assistenzärzte, sowie event. die Offiziere (§. 12) des Be[ur]laubtenstandes der Allerhöchsten Genehmigung. Bei Ertheilung der[se]lben wird ihre Anciennetät mit Berücksichtigung der aktiven Dienst[ze]it, der Qualifikation und des Lebensalters, nach Anhörung des [Ge]neral-Stabsarztes der Armee festgestellt.

Die Assistenz- und Stabsärzte des Beurlaubtenstandes werden, [i]n den Grenzen des Etats der mobilen Armee, zur Beförderung gleich[ze]itig mit ihrem im aktiven Dienste befindlichen Hintermanne vorge[sc]hlagen, vorausgesetzt, daß sie den Bedingungen entsprechen, an deren [Er]füllung das Avancement geknüpft ist.

Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes dürfen nur dann zur Be[fö]rderung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie vorher freiwillig [ein]en vierwöchentlichen Kursus in der chirurgischen Anatomie und in [de]n Operationsübungen durchgemacht haben.

Bis die Einführung solcher Kurse bewirkt sein wird, soll di vierwöchentliche freiwillige Dienstleistung bei einem Lazarethe ode Truppentheile gleiche Berechtigung gewähren.

Die Korps-Generalärzte werden auf bezügliche Meldungen de Assistenzärzte deren Zutheilung an Lazarethe oder Truppen anordnen

Während der hierdurch bedingten Aktivität erhalten die qu. Ärzt die Kompetenzen ihrer Charge. Ueber das Resultat dieser von de Einzelnen abgeleisteten Uebungen haben die Korps-Generalärzte viertel jährlich an den General-Stabsarzt der Armee zu berichten.

Die Beförderung zum Ober-Stabsarzte ist auch für die Ärzt des Beurlaubtenstandes von der Ableistung der militärärztlichen resp Physikatsprüfung (§. 22) abhängig.

Die resp. Aerzte des Beurlaubtenstandes finden Aufnahme in de Rangliste des Landwehrbataillons, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsi haben.

Meldungen.

§. 25.

Die Militärärzte sind verpflichtet, ihren im Garnisonorte befind lichen militärischen und ärztlichen direkten Vorgesetzten, alle, ihre Perso betreffenden dienstlichen Meldungen mündlich abzustatten.

Schriftliche Meldungen in persönlichen Angelegenheiten sin untersagt.

Verleihung von Auszeichnungen.

§. 26.

Nach 25jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit sind die im Offizier range stehenden Aerzte des aktiven Dienststandes zur Verleihung de goldenen Dienstkreuzes, in Vorschlag zu bringen. Diese Vorschläg sind mit denen für die Offiziere zusammen an das Kriegsministeriu resp. an die Admiralität zu reichen. Die Anträge auf Gewährun aller anderen Auszeichnungen werden auf dem militärischen Instanze wege dem General-Stabsarzt der Armee übermittelt.

Entlassung und Verabschiedung.

§. 27.

Die Entlassung resp. Ausfertigung der Entlassungspapiere d einjährig-freiwilligen Aerzte verfügen fortan die Korps-Generalärzt die Entlassung resp. Verabschiedung der Unterärzte des aktiven Dien standes ordnet nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung resp. ihr Pensions- und Versorgungsansprüche der General-Stabsarzt d Armee an.

Zu der Entlassung der Militärärzte im Offizierrange ist die All höchste Genehmigung erforderlich, welche mittelst Gesuchsliste durch d General-Stabsarzt der Armee zu beantragen ist. Die Feststellung d Invalidität und der Versorgungsansprüche erfolgt nach Maßgabe d Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Es sind die Invaliditätsatteste zu unterzeichnen:
1. von dem Regiments- 2c. Kommandeur,
2. von dem Regiments- 2c. Arzt,
3. von zwei aktiven Militärärzten der Division, welche Vorderleute des qu. zu Invalidisirenden sind.

Bei Regiments- 2c. Aerzten, welche die Pensionirung beantragen, tritt bei Unterzeichnung des qu. Attestes die Mitwirkung des Korps-Generalarztes ein.

Invaliditätsatteste der Generalärzte versehen der Militärvorgesetzte und der General-Stabs-Arzt der Armee mit ihrer Unterschrift als Zeichen des Einverständnisses.

Die vorgedachten, zur Unterschrift der Invaliditätsatteste verpflichteten Vorgesetzten und Kameraden bilden gleichzeitig die Kommission, welche auf Anordnungen des betreffenden Militärvorgesetzten zusammentreten muß, wenn in analoger Anwendung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Juli 1828 über die unfreiwillige Dienstentlassung eines Militärarztes zu berathen ist.

Uniform der Mitglieder des Sanitätskorps.

§. 28.

Die bestehende Uniform der einjährig-freiwilligen Aerzte und der Unterärzte bleibt im Allgemeinen unverändert, jedoch legen dieselben Schulterklappen mit silberner Einfassungstresse und einem goldenen Aeskulapstabe nach besonderer Probe, sowie den Degen der Infanterie-Offiziere mit silbernem Offizierportepee an.

Sämmtliche oberen und Assistenzärzte tragen den Waffenrock nach der für die Ober-Stabsärzte maßgebenden Vorschrift. Auf dem Epaulettenfelde von dunkelblauem Sammet und auf dem Feld-Achselstück wird der goldene Aeskulapstab angebracht. Die Monde der Epaulettes sind glatt und, wie die Kandillen 2c. derselben, golden.

Der Helm entspricht der für die Infanterie gegebenen Vorschrift. Der General-Stabsarzt der Armee trägt den Helm, sowie das Beinkleid der Generale.

In Bezug auf die Uniform, welche den Verabschiedeten in geeignet erscheinenden Fällen aus Gnaden gewährt werden soll, finden die bezüglichen Allerhöchsten Kabinetsordres vom 25. Juni 1859 und 3. April 1860 analoge Anwendung.

Die Aerzte des Beurlaubtenstandes legen nach Analogie der für Offiziere desselben gültigen Bestimmungen am Helm und an der Mütze das Landwehrkreuz an. In Bezug auf die Uniform der Marineärzte, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Gültigkeit.

§. 29.

Die Militärärzte erscheinen im Dienst stets in Uniform und zwar richtet sich der Anzug derselben für die einzelnen Dienstverrichtungen nach den für die Offiziere maßgebenden Bestimmungen.

Außer dem Dienst dürfen die Militärärzte der Civilkleidung sich bedienen, um in der Ausübung der Civilpraxis weniger beschränkt zu sein.

Beurlaubungen der Militärärzte.

§. 30.

Sämmtliche Militärärzte aller Grade können nur mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten beurlaubt werden. Unter Festhaltung dieses Grundsatzes ist:

der Regiments- 2c. Arzt befugt, den ihm untergebenen Mitgliedern des Sanitätskorps Urlaub bis zu 14 Tagen,
der Korps-Generalarzt und
der Subdirektor des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts desgleichen bis zu 4 Wochen zu ertheilen.

Gesuche um längeren Urlaub bis zur Dauer von 3 Monaten unterliegen der Entscheidung des General-Stabsarztes der Armee. Zu einem Urlaube mit ganzem Gehalt auf längere Zeit, als derselbe nach dem Reglement für die Geldverpflegung der Truppen im Frieden zulässig, bedürfen die im Offizierrange stehenden Militärärzte des Dienststandes der Allerhöchsten Genehmigung, welche durch den General-Stabsarzt der Armee eingeholt wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Bewilligung von Urlaub nach dem Auslande finden die Allerhöchsten Bestimmungen vom 16. Januar 1873 auch auf die militärärztlichen Instanzen analoge Anwendung.

Den Stabsärzten detachirter Bataillone wird die Befugniß ertheilt, die untergebenen Aerzte in dringenden Fällen auf 3 Tage zu beurlauben.

In Betreff der Gehaltskompetenzen bei Beurlaubungen zur Ablegung der Staatsprüfungen bleibt der Erlaß des Kriegsministeriums vom 30. April 1854 in Kraft.

§. 31.

Die Urlaubsgesuche sind an den nächsten militärärztlichen Vorgesetzten zu richten und haben die Angabe zu enthalten, daß der Militärvorgesetzte keine Bedenken gegen das Gesuch erhoben habe, bei oberen Militärärzten auch die Anzeige, in welcher Weise sie für ihre Vertretung gesorgt haben.

Gesuche.

§. 32.

Kein Militärarzt darf dienstliche Gesuche mit Umgehung seines nächsten ärztlichen Vorgesetzten an eine höhere Behörde oder gar an des Kaisers und Königs Majestät richten.

Dienstlich unzulässige Gesuche muß der Vorgesetzte zurückweisen.

Die Gesuche der Aerzte finden event. Aufnahme in der Seiner Majestät dem Kaiser und Könige durch den General-Stabsarzt der Armee vorzulegenden Gesuchsliste.

Zu Privatgesuchen bedarf es zwar der Genehmigung des betreffenden Vorgesetzten nicht, diesem ist jedoch von dem Vorhaben Meldung zu machen.

Beschwerden.

§. 33.

Bezüglich der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden sind die besonderen Allerhöchsten Anordnungen auch für die Militärärzte maßgebend.

Krankheitsfälle.

§. 34.

Die Unterärzte der Armee haben denselben Anspruch auf die Aufnahme und die damit verbundene kostenfreie Behandlung und Verpflegung in die Militär-Friedenslazarethe, wie die in §. 143 des Reglements für die Friedenslazarethe ad a benannten Militärpersonen. Der §. 144 a. a. O. wird ad a dem entsprechend geändert. Die Berücksichtigung der Bataillons- und Garnisonärzte (§. 145 ad d a. a. O.) zur Aufnahme in die Lazarethe erlischt, da diese Stabsärzte in den Rang der Hauptleute getreten sind.

§. 35.

Erkrankt ein Militärarzt, so veranlaßt der hiervon benachrichtigte Feldwebel resp. der Adjutant des Truppentheils den Rapportvermerk der Erkrankung.

Der Militärvorgesetzte ist berechtigt, die Aufnahme der einjährig-freiwilligen Aerzte und der Unterärzte in das Lazareth zu verlangen, die Aerzte im Offizierrange aber durch den ihm beigegebenen Militärarzt besuchen zu lassen, um stets von dem Krankheitszustande derselben Kenntniß zu haben. Hierdurch wird jedoch diesen erkrankten Militärärzten die freie Wahl des sie behandelnden Arztes nicht beschränkt.

Todesfälle.

§. 36.

Von dem Ableben eines Arztes im Offizierrange hat der betreffende Militärbefehlshaber auf dem Instanzenwege dem Generalkommando, der vorgesetzte Arzt dem Korps-Generalarzt, dieser dem General-Stabsarzt der Armee Meldung zu machen und zwar unter Angabe der näheren Umstände.

Bei dem Tode eines einjährig-freiwilligen Arztes oder eines Unterarztes genügt die Anzeige an die ärztlichen höheren Vorgesetzten.

abtheilung (Bataillon, Regiment, Abtheilung) befindlichen Offiziere und Militärbeamte zu unterziehen.

§. 42.

Unterstützungsfonds.

Assistenzärzte und Stabsärzte haben Anspruch auf Theilnahme an dem Offizier-Unterstützungsfonds ihres Truppentheils.

Die Anträge auf Unterstützungen für die Militärärzte des Beurlaubtenstandes, sowie für Aerzte des stehenden Heeres, welche nach Obigem auf den Fonds eines Truppentheils kein Anrecht haben, gelangen durch den betreffenden Korps-Generalarzt zur Entscheidung des Kriegsministeriums.

Bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut besteht ein besonderer, nach den Vorschriften der bezüglichen allgemeinen Instruktion vom Jahre 1845 zu verwaltender Unterstützungsfonds.

Berlin, den 31. Dezember 1872.

Der Kriegs-Minister.
Gr. v. Roon.

Der Chef der Admiralität.
v. Stosch.

[A]uszug aus den Ausführungs-Bestimmungen.

---

ad §. 2. Die Uebertragung der divisionsärztlichen Funktionen [re]sp. der Funktionen des Marine-Stabsarztes an den betreffenden [Ob]er-Stabsarzt I. Klasse erfolgt auf Vorschlag des General-Stabs[ar]ztes der Armee durch Allerhöchste Genehmigung.

Den Divisionsärzten als Zwischeninstanz zwischen den Regiments- rc. Aerzten und den Korps-Generalärzten werden folgende Funktionen übertragen:

1. Sie sind die ärztlich-technischen Referenten der Divisions-Kommandeure und in entsprechenden Fällen deren ausführende Organe; sie können auch von denselben in besonderen Fällen mit Inspizirungen beauftragt werden.
2. Sie leiten den Sanitätsdienst innerhalb der zur Division gehörigen und der im Bezirk der letzteren dislozirten Truppentheile des Armeekorps, sowie derjenigen Truppentheile, für welche sonst ihnen diese Befugniß ausdrücklich übertragen wird.
3. Die Divisionsärzte übernehmen die Sammlung, Kontrole und Zusammenstellung der bisher direkt an den Generalarzt einzureichenden Eingaben, extl. der Rapport- und Berichterstattung, sowie die Aufstellung der Gesuchslisten. Die Marine-Stationsärzte behalten jedoch, wie bisher, auch die Rapport- und Berichterstattung, sowie die Vorrevision der Unbrauchbarkeits- resp. Invaliditätsatteste und der Rechnungslegung über die Medizinalausrüstung der Schiffe.
4. Sie leiten die Wahlen zum Assistenzarzt in dem Divisionsbereich resp. Wahlverbande (cfr. §§. 7 und 8).
5. Sie sind Vorsitzende der wissenschaftlichen Prüfungskommission für die Aspiranten der militärärztlichen Bildungs-Anstalten.

Als Hülfe bei der Erledigung der hierbei in Betracht kommenden [s]chriftlichen Arbeiten bedient sich der Divisionsarzt eines ihm beim Regiment unterstellten Assistenzarztes und der Lazarethgehülfen.

Die Divisionsärzte sind weder zum Lazareth-Stationsdienst, noch zu den Ersatzgeschäften heranzuziehen.

ad §§. 4 und 5. Mit Publikation dieser Verordnung hat die [d]en Medizinern bisher gewährte Erlaubniß, ihrer einjährigen aktiven Dienstpflicht ganz als Arzt zu genügen, ohne Ausnahme aufgehört.

Die allgemeine aktive Dienstverpflichtung der Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten ist, wie bisher, die einjährige. Beregte Anstalten überweisen die betreffenden Studirenden Behufs halbjähriger Ausbildung mit der Waffe dem Generalkommando des Gardekorps.

Zum Dienst als einjährig-freiwilliger Arzt dürfen nur diejenigen Individuen zugelassen werden, welche nach sechsmonatlicher Dienstzeit mit der Waffe das im §. 4 beregte Dienstzeugniß beizubringen im Stande sind. Ist letzteres nicht der Fall, so dienen sie sogleich die übrigen sechs Monate ihrer aktiven Dienstzeit mit der Waffe weiter.

Einjährig-freiwillige Aerzte treten nach Vollendung ihrer aktiven Dienstzeit als Unterärzte in den Beurlaubtenstand über.

ad §. 6. Für die mit einjährig-freiwilligen Aerzten aufzunehmende Kapitulationsverhandlung ist das unterm 19. Juni 1862 Seitens des Kriegsministeriums festgesetzte Schema anzuwenden, mit den geringfügigen Abänderungen, welche aus dem Dienstverhältniß sich ergeben.

ad §. 7. Als der »rangälteste ärztliche Vorgesetzte« im Truppentheil wird der Regiments- resp. der Bataillonsarzt selbstständiger Bataillone bezeichnet, bei der Marine der älteste Oberarzt des Marinetheils.

ad §. 9. Der Korps-Generalarzt hat den Beförderungsvorschlag für einen Unterarzt einzureichen, auch wenn er der bei der Assistenz-Arztwahl ausgesprochenen Ansicht der Minorität beitritt.

ad §§. 12 und 24. Hinsichtlich der Kompetenzen wird auf die Bestimmungen der bezüglichen Reglements ꝛc. Bezug genommen.

ad §. 13. Die Bezeichnung als Assistenz-, Oberstabs- und Generalärzte I. und II. Klasse tritt mit Publikation dieser Verordnung in Kraft. Für Reisen Behufs Ablegung von Prüfungen werden den Militärärzten Vergütigungen nach Maßgabe der betreffenden, für die Militärchargen gegebenen Bestimmungen gewährt.

ad §. 15. Den nicht speziell erwähnten oberen Beamten der Lazarethe steht nur der Chefarzt oder dessen Vertreter als Vorgesetzter gegenüber.

ad §. 26. Vorschläge zu Auszeichnungen und zu Veränderungen in dem ärztlichen Personal der Marine erfolgen unter Mitwirkung des Chefs der Admiralität.

ad §. 27. Die Versorgungs- und Pensions-Ansprüche der einjährig-freiwilligen Aerzte und der Unterärzte werden auf Grund von Invalidenlisten durch die Generalkommandos festgestellt und demnächst wird der General-Stabsarzt von dem Resultat dieser Feststellung benachrichtigt. Für das ärztliche Personal der Marine sind die Invaliditätsatteste zu unterzeichnen:

1. von dem Kommandeur des Marinetheils,
2. von dem Marine-Stationsarzt,
3. von zwei aktiven, im Stationsbereich befindlichen Aerzten

der Kriegsmarine, welche möglichst Vorderleute des zu Invalidisirenden sind.

Bei Pensionirung eines Marine-Stationsarztes tritt bei Unterzung des qu. Attestes die Mitwirkung des Generalarztes der Mat ein.

ad §. 28. Auch auf dem Paletot tragen die einjährig-freiligen Aerzte und die Unterärzte Achselklappen.

ad §. 30. Die Genehmigung zur Nachsuchung eines Urlaubs ben die Militärärzte bei dem nächsten militärischen Vorgesetzten eincelen. Dieser kann bei größerer Entfernung des militärärztlichen rgesetzten und in dringenden Fällen dem untergebenen Militärarzt ch den Antritt des nachgesuchten Urlaubs auf eigene Verantwortung statten.

ad §. 41. Zur unentgeltlichen Behandlung der Offiziere rc. seines Truppentheils ist der betreffende Militärarzt stets verpflichtet, sobald der Offizier rc. überhaupt das Verlangen stellt, von dem Arzt der Truppenabtheilung ärztlich behandelt zu werden.

Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Familien der Offiziere und Beamten nicht.

Alle der »Verordnung« entgegenstehenden früheren Bestimmungen sind aufgehoben.

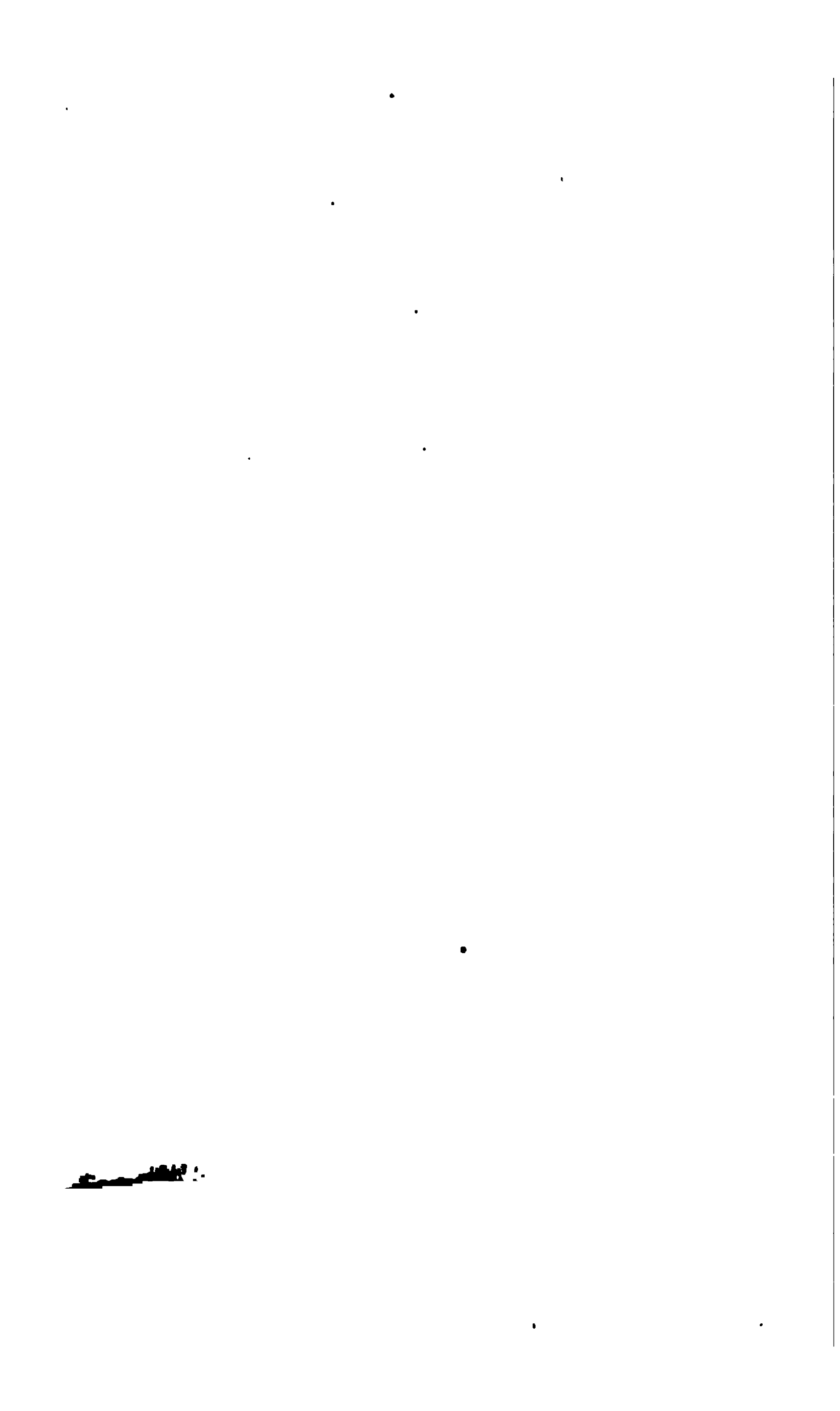


Auszug aus den Bestimmungen

über das

Militär-Veterinärwesen

vom 15. Januar 1874.



Bestimmungen
über das Militär-Veterinärwesen.

Erster Theil.
Die Inspektion des Militär-Veterinärwesens.

§. 1.

Allgemeines.

Das Militär-Veterinärwesen umfaßt den gesammten roßärztlichen Dienst im Heere, die Ausbildung der Roßärzte, die Lehrschmieden und den Hufbeschlag. An seiner Spitze steht die Inspektion des Militär-Veterinärwesens. Dieselbe besteht aus dem Inspekteur, welchem ein Lieutenant als Adjutant und ein Schreiber zugetheilt ist. Sie ist dem Kriegsministerium, Allgemeinen Kriegs-Departement, direkt untergeordnet.

§. 2.

Wirkungskreis.

Der Inspekteur des Militär-Veterinärwesens hat dafür zu sorgen, daß ein wissenschaftlich und militärisch tüchtiges roßärztliches Personal für die Armee herangebildet werde. Er muß bestrebt sein, sich über die Roßärzte eine Personalkenntniß zu verschaffen, die ihn befähigt, für vakante Stellen oder zu Kommandos bei der Militär-Roßarztschule, bei den Lehrschmieden 2c. die Geeignetsten vorzuschlagen. Er überwacht, ohne in den Dienst der Truppen einzugreifen, den Veterinärdienst in der Armee und sorgt für die Zusammenstellung von bezüglichem, statistischem Material. Er vertritt als Kommissarius des Kriegsministeriums die Interessen seines Ressorts bei der Thierarznei-Schule in Berlin. Die Militär-Roßarztschule wird von ihm persönlich geleitet. Die Lehrschmieden sind ihm direkt — die in Gottesaue jedoch nur in technischer Beziehung — unterstellt.

Er muß sich über alle wichtigen Vorkommnisse, Fortschritte, Erfindungen 2c. in Bezug auf das Veterinärwesen und den Hufbeschlag im In- und Auslande orientirt erhalten, und alle ihm für die Armee hierin nöthig scheinenden Maßregeln anregen. Um in dieser Hinsicht dem jeweiligen Stande der Wissenschaft Rechnung tragen zu können,

stehen ihm für die verschiedenen Fächer der Thierheilkunde wissenschaf liche Konsulenten zur Seite, welche nach seinem Ermessen entweder zu Abgabe von einzelnen Referaten veranlaßt, oder zu einer berathende Kommission vereinigt werden können. Auch kann er Gutachten de Roßärzte über technische Fragen einfordern. Er muß insoweit si Kenntniß von der Industrie 2c. verschaffen, daß er im Mobilmachung falle, während des Krieges oder sonst bei außerordentlichem Bedarf zuverlässige Bezugsquellen für Hufeisen, Nägel und für Pferdearzneie anzugeben im Stande ist.

§. 3.

Persönliche Stellung des Inspekteurs.

Der Inspekteur hat den Rang eines Regiments-Kommandeur Ueber das bei den ihm unterstellten Instituten angestellte oder kom mandirte Personal steht ihm die Disziplinarstrafgewalt und die Be fugniß Urlaub zu ertheilen in den für Regiments-Kommandeure festge setzten Grenzen zu. Er ist Vorgesetzter sämmtlicher Roßärzte; Diszi plinarstrafgewalt 2c. über dieselben steht ihm jedoch, außer in den vorangegebenen Verhältniß, nicht zu (§. 33).

Auf Dienstreisen führt der Inspekteur die Geschäfte der Inspek tion in der Regel fort. Er kann dabei anordnen, daß die Erledigung unbedeutender, seiner Entscheidung nicht bedürfender Geschäfte von dem zurückbleibenden Adjutanten »Auf Befehl« erfolgt. Ist der Inspekteu durch Krankheit, Urlaub 2c. verhindert, die Geschäfte der Inspektion zu führen, oder wird seine Stelle vakant, so wird die Vertre tung durch das Kriegsministerium angeordnet oder Allerhöchsten Ort beantragt.

§. 4.

Geschäftliche Beziehungen der Inspektion.

In allen Angelegenheiten, welche prinzipielle Fragen und Perso nalien betreffen, verkehrt die Inspektion des Militär-Veterinärwesens mit dem Allgemeinen Kriegs-Departement, im Uebrigen mit dessen Ab theilung für die Armeeangelegenheiten B. Der schriftliche Verkeh mit den Truppen, den Korps-Roßärzten und den übrigen Roßärzte geht, auch insoweit derselbe die Roßärzte der Artillerie und de Trains betrifft (§. 38), durch die Generalkommandos, ausgenomme die Einberufung von Aspiranten zur Lehrschmiede Berlin oder zu Militär-Roßarztschule (§§. 11, 14 und 15).

Mit den Lehrschmieden verkehrt die Inspektion direkt.

Alle Anträge und Eingaben, welche die Inspektion dem Kriegs Ministerium zu machen hat, legt sie, soweit dieselben solchen Aufschub zulassen, monatlich gesammelt vor; Personalien in Form einer Ge

Zweiter Theil.

Das roßärztliche Personal.

§. 5.

Eintheilung und Rang.

Das roßärztliche Personal besteht aus
Korps-Roßärzten,
Ober-Roßärzten,
Roßärzten und
Unter-Roßärzten.

Die Korps-Roßärzte und Ober-Roßärzte sind obere Militär-amte ohne bestimmten Militärrang. In Bezug auf ihre Rang- und lgemeinen Dienstverhältnisse finden die für Zahlmeister bestehenden stimmungen analoge Anwendung.

Die Roßärzte und Unter-Roßärzte, erstere zu den Wachtmeistern er Feldwebeln, letztere zu den Vizewachtmeistern oder Vizefeldwebeln hlend, gehören zu den Personen des Soldatenstandes.

Roßärzte rangiren hinter dem jüngsten Wachtmeister oder Feld-ebel, Unter-Roßärzte hinter dem jüngsten Vizewachtmeister oder izefeldwebel des Truppentheils.

§. 6.

Stellenbesetzung.

Für die Besetzung der Stellen des roßärztlichen Personals sind e Verpflegungsetats maßgebend.

Felddienstfähigkeit ist Bedingung für das Verbleiben in der tellung eines Roßarztes jeden Grades.

§. 7 2c.

§. 8.

Ergänzung.

Das roßärztliche Personal ergänzt sich der Regel nach durch iren der Militär-Roßarztschule.

Thierärzte, welche die thierärztliche Prüfung bestanden haben, nen unter den §. 19 festgesetzten Bedingungen ihrer Dienstverpflich-ng als ein- oder dreijährig-freiwillige Unter-Roßärzte genügen . 20).

§. 9.

Besuch der Militär-Roßarztschule.

Junge Leute, welche sich dem roßärztlichen Berufe widmen wollen ad zu ihrer Ausbildung die Aufnahme in die Militär-Roßarztschule achsuchen, müssen:

1. die für die Zulassung zum einjährig-freiwilligen Dienst vorgeschriebene Schulbildung besitzen;

2. den Hufbeschlag insoweit erlernt haben, daß sie darin di im §. 10 vorgeschriebene Prüfung absolviren können;
3. bei der Kavallerie, der Artillerie oder dem Train sich in aktiven Dienste befinden und sich gut geführt haben;
4. am 1. November des Aufnahmejahres als Eleven in d Militär-Roßarztschule das vierundzwanzigste Lebensjahr nic überschritten und mindestens seit dem Herbst des vorhe gehenden Jahres gedient haben (§. 14).

§. 10.

Mannschaften, welche diesen Bedingungen genügen und die Au nahme als Eleven in die Militär-Roßarztschule nachsuchen, sind b spätestens Ende Januar jeden Jahres vom Truppentheil direkt bei d Inspektion des Militär-Veterinärwesens (§. 40) unter Beifügung fo gender Papiere anzumelden:

1. National, Führungsattest und event. Strafverzeichniß,
2. Schulzeugniß,
3. Bericht über die Prüfung im Hufbeschlage, welcher sich da über auszusprechen hat, ob der Examinand darin so we ausgebildet ist, daß er dem Unterrichte auf der Lehrschmied folgen kann.

   Mit Abhaltung dieser Prüfung wird eine Kommission bestehend aus einem Rittmeister oder Hauptmann und eine Lieutenant, sowie einem Ober-Roßarzt oder Roßarzt, b auftragt.

§. 11.

Von den §. 10 angemeldeten Mannschaften wird durch die J spektion des Militär-Veterinärwesens die erforderliche Zahl der g geeignet erachteten zu einem sechsmonatlichen Lehrkursus zur Leh schmiede Berlin als Aspiranten einberufen (§§. 4, 43 und 54).

Während des Lehrkursus in der Lehrschmiede verbleiben die Asp ranten im Etat ihrer Truppentheile, beziehen aber ihre sämmtlich Geld- und Natural-Verpflegungsgebührnisse, welche bei den Trupp theilen erspart berechnet werden, von der Militär-Roßarztschule u eine Zulage aus dem Etat des genannten Instituts (§. 7 unter 16

§. 12 2c.

§. 14.

Nach Beendigung des Kursus bei der Lehrschmiede kehren Aspiranten, wenn sie nicht etwa sofort Aufnahme in der Milit Roßarztschule finden können, zu ihren Truppentheilen zurück, nachd sie zuvor eine Prüfung im Hufbeschlage abgelegt haben. Bestehen dieselbe, so erfolgt ihre Aufnahme in die Militär-Roßarztschule Eleven durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens in der gel vom 16. Oktober des laufenden oder des folgenden Jahres (§§

ib 9), und scheiden sie mit demselben Tage aus dem Etat ihrer ruppentheile aus.

§. 15.

Haben sich Aspiranten, welche nach Absolvirung des Kursus in r Lehrschmiede mit der Anwartschaft auf demnächstige Einberufung r Militär-Roßarztschule zu den Truppentheilen zurückgekehrt sind, der Zwischenzeit schlecht geführt, so ist darüber vom Truppentheil r Absendung derselben zur Militär-Roßarztschule der Inspektion s Militär-Veterinärwesens zur weiteren Bestimmung Mittheilung zu achen (§§. 4 und 40). In derselben Weise wird auch hinsichtlich lcher Aspiranten verfahren, deren Führung sich in der Zeit zwischen r Anmeldung und der Einbeorderung zur Lehrschmiede wesentlich verblechtert hat.

§. 16.

Die Eleven der Militär-Roßarztschule sind Personen des Soldastandes. Sie genießen unentgeltlichen Unterricht auf der Thierarzischule zu Berlin in Gemeinschaft mit deren Civileleven. Außerdem halten sie Löhnung und Bekleidung nach Maßgabe des Etats der Militär-Roßarztschule, Verpflegungszuschuß, Unterkunft im Kasernement derselben und die zum Studium erforderlichen Bücher. Letztere rden, insoweit sie zum Gebrauch in der Praxis erforderlich sind, n nach bestandener Prüfung als Unter-Roßarzt aus der Militär-Roßarztschule in die Armee eintretenden Eleven, ebenso wie eine mit strumenten versehene Verbandtasche, als freies Eigenthum überben.

§. 17.

Die Dauer des Aufenthaltes in der Militär-Roßarztschule wird m Unterrichtsplane der Thierarzneischule entsprechend geregelt.

Für die Zeit, während welcher die in der Prüfung bestandenen even aus dem Etat der Militär-Roßarztschule — nicht Lehrschmiede — verpflegt worden sind, haben sie, abgesehen von der allgemein Dienstverpflichtung, doppelt so lange aktiv zu dienen (§§. 18 nd 27).

Bei der Berechnung der Dienstverpflichtung werden die Monate rart abgerundet, daß angefangene Monate außer Betracht bleiben.

Bei der Pensionirung wird die auf der Militär-Roßarztschule gebrachte Zeit als Dienstzeit mitberechnet (§. 34).

§. 18.

Für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Prüfung, deren stehen sie nach Maßgabe des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1869 — Bundesgesetzblatt Nr. 26 pro 1869 — zum Anruch auf die Approbation zum Thierarzt berechtigt, gewährt der Militärfiskus die Gebühren.

Die Inspektion des Militär-Veterinärwesens kann denjenigen Eleven, welche sich während der Studienzeit durch Fleiß ausgezeichnet haben, nach Absolvirung der Prüfung, Prämien, bestehend aus wissenschaftlichen Werken, Instrumenten oder Mikroskopen ꝛc. insoweit zuerkennen, als solches die bereiten Etatsmittel der Militär-Roßarztschule gestatten (§§. 21 und 22).

Den in der ersten Prüfung nicht bestandenen, auf Zeit zurückgestellten Eleven kann von der Inspektion das Verbleiben als Eleven in der Militär-Roßarztschule bis zur nächsten Prüfung, in der Regel jedoch nur auf die Dauer eines Semesters, gestattet werden.

Die Kosten einer zweiten Prüfung werden ebenfalls vom Militärfiskus getragen.

Eleven, welche in der ersten oder zweiten Prüfung nicht bestanden haben und nach der ersten Prüfung nicht auf kürzere Zeit zurückgestellt sind, werden durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens ihrem früheren Truppentheil wieder überwiesen, um die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe oder als Fahnen- oder Beschlagschmied abzuleisten (§. 17).

In gleicher Weise wird mit Eleven verfahren, welche wegen unzureichender Fortschritte, Trägheit, schlechter Führung oder besonderer Vergehen von der Militär-Roßarztschule entfernt werden.

Die General-Kommandos können derartige Mannschaften von der ihnen noch obliegenden besonderen Dienstverpflichtung ganz oder theilweise nach vorheriger Anhörung der Inspektion entbinden.

§. 19.

Ableistung der Dienstpflicht als Unter-Roßarzt.

Thierärzte, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht als ein- oder dreijährig-freiwillige Unter-Roßärzte genügen wollen, haben sich dieserhalb bei einem Kavallerie-, einem Feld-Artillerie-Regiment oder bei einem Train-Bataillon, unter Vorlegung der für den ein- oder dreijährigen freiwilligen Dienst nöthigen Papiere und der nach Vorschrift des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 — Bundesgesetzblatt Nr. 26 pro 1869 — erworbenen Approbation zum Thierarzt, direkt zu melden (§. 8).

Werden sie felddienstfähig befunden, so haben sie sich zunächst einer Prüfung im Hufbeschlage vor einer nach §. 10 zusammengesetzten Kommission zu unterziehen. Bestehen sie dieselbe, so kann ihre Einstellung als ein- oder dreijährig freiwilliger Unter-Roßarzt, letztere jedoch nur soweit eine etatsmäßige Stelle frei ist, vom Truppentheil erfolgen.

Die nöthige militärische Ausbildung wird ihnen demnächst nach Anordnung der betreffenden Militär-Befehlshaber ertheilt.

Von der Einstellung ein- und dreijährig-freiwilliger Unter-Roßärzte ist der Inspektion des Militär-Veterinärwesens Mittheilung zu machen (§. 40).

Beim Eintritt einer Mobilmachung sind einjährig-freiwillige Unter-Roßärzte und solche Thierärzte, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügen, in etatsmäßige Unter-Roßarzt-Stellen zu versetzen.

Thierärzte, welche ihre Dienstpflicht mit der Waffe abgeleistet haben, sind, sofern sie den oben gestellten Anforderungen genügen, bei ihrer Entlassung den Landwehr-Behörden als Unter-Roßärzte zu überweisen.*)

§. 20.

Wollen freiwillige Unter-Roßärzte nach Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Dienst verbleiben, und wird solches vom Truppentheil dem dienstlichen Interesse für ersprießlich erachtet, so ist dazu die Zustimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements erforderlich, welche durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens einzuholen ist. Dem bezüglichen Antrage ist ein Führungsattest und ein Qualifikationsbericht beizufügen (§. 8).

§. 21.

Beförderungen.

Militär-Roßarzt-Eleven, welche die thierärztliche Prüfung bestanden haben, werden auf Vorschlag der Inspektion des Militär-Veterinärwesens zu Unter-Roßärzten ernannt, und in dieser Charge von der genannten Inspektion dem Bedürfniß entsprechend den Truppentheilen überwiesen (§§. 18 und 24).

§. 22.

Unter-Roßärzte, welche die thierärztliche Prüfung (§. 18) mit dem Prädikat »vorzüglich gut« bestanden haben, sind nach einjähriger, mit »sehr gut« nach zweijähriger und mit »gut« nach dreijähriger tadelloser Dienstzeit als solche durch den Truppentheil auf dem Instanzenwege bei der Inspektion des Militär-Veterinärwesens zur Beförderung zum Roßarzt in Vorschlag zu bringen (§§. 24 und 36).

Kriegsjahre werden hierbei nicht doppelt berechnet.

Unter-Roßärzte, welche außerdem die Kreis-Thierarztprüfung bestanden haben, können jedoch bei guter dienstlicher Führung ohne Rücksicht auf die Dienstzeit vom Truppentheil zur Beförderung zum Roßarzt vorgeschlagen werden.

Anträge auf Absolvirung der Kreis-Thierarztprüfung werden, unter Beifügung der Approbation und eines Führungsattestes, an die Inspektion des Militär-Veterinärwesens gerichtet, welche sie der Direktion der Königlichen Thierarzneischule in Berlin übermittelt. Von

*) Roßärzte rc., welche bei der Garde-Kavallerie, der Garde-Feld-Artillerie und dem Garde-Train-Bataillon gedient haben, sind stets zur Provinzial-Reserve (Landwehr) zu entlassen.

letzterer ergehen die Entscheidungen an die Inspektion, welche sie den General-Kommandos mittheilt.

§. 23.

Diejenigen Roßärzte, welche von ihren Vorgesetzten für qualifizirt zum Ober-Roßarzt gehalten werden, haben, ehe sie zu dieser Charge befördert werden können (§. 24), einen sechsmonatlichen Lehrkursus bei der Militär-Roßarztschule durchzumachen, und demnächst eine Prüfung zu bestehen. Anmeldungen zu solchem Kursus gehen ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, unter Mittheilung der gegen den letzten Personal- x. Bericht des Anzumeldenden eingetretenen Veränderungen, alljährlich zum 1. Mai zu.

Die Einberufungen geschehen alsdann durch die Inspektion des Militär-Veterinärwesens und nach deren eigenem Ermessen zu einem besonders festzusetzenden Termine im Herbst (§. 7 unter 2 und 16 und §. 42).

Der Kursus und die Prüfung können mit Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements ausfallen, wenn in einem Jahre die Zahl der Angemeldeten zu gering ist oder wenn andere Gründe dafür sprechen.

Die Prüfung am Ende des Kursus ist schriftlich und mündlich und wird vor einer, jedesmal vom Allgemeinen Kriegs-Departement besonders zusammengesetzten Kommission abgehalten. Die näheren Anordnungen trifft dann die Inspektion des Militär-Veterinärwesens.

Nichtbestandene bedürfen zur Wiederholung der Prüfung in einem späteren Jahr der Erlaubniß des Allgemeinen Kriegs-Departements.

§. 24.

Die Beförderung zum Korps- oder Ober-Roßarzt erfolgt durch das Kriegsministerium, zum Roßarzt oder Unter-Roßarzt durch das Allgemeine Kriegs-Departement (§§. 21, 22, 23 und 36).

§. 25.

Ueber die Beförderungen (§§. 21 bis 24) werden Seitens des Kriegsministeriums beziehungsweise des Allgemeinen Kriegs-Departements Bestallungen ausgefertigt.

§. 26.

Versetzungen.

Versetzungen des roßärztlichen Personals werden auf Vorschlag der Inspektion des Militär-Veterinärwesens vom Allgemeinen Kriegs-Departement verfügt.

§. 27.

Kapitulationen.

Kapitulationen mit Roßärzten und Unter-Roßärzten werden von den Regiments- oder Bataillons-Kommandeuren nach festgestelltem Einverständniß der Inspektion des Militär-Veterinärwesens abgeschlossen.

Zur Aufhebung von Kapitulationen und zur Entbindung von der Dienstverpflichtung der Roßärzte und Unter-Roßärzte (§. 17) ist die Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements erforderlich.

§. 28.

Verehelichung.

Das roßärztliche Personal bedarf zu seiner Verehelichung der Genehmigung des kommandirenden Generals bezw. des Regiments- oder Bataillons-Kommandeurs.

Hinsichtlich der Korps- und Ober-Roßärzte ist die Ertheilung der Genehmigung nur an die Bedingung zu knüpfen, daß die Braut von tadellosem Lebenswandel ist und daß derselben eine Wittwenpension bei der Militär-Wittwenkasse, den Statuten gemäß, versichert wird. Roßärzten und Unter-Roßärzten kann jene Genehmigung nur ertheilt werden, wenn hinsichtlich der Braut dieselbe Bedingung erfüllt und der Nachweis eines sicher gestellten Privateinkommens von jährlich mindestens 750 Mark geführt ist. Einnahmen, welche eine etwaige Privatpraxis gewährt, sind dabei außer Betracht zu lassen.

Von erfolgten Verehelichungen des roßärztlichen Personals ist der Inspektion des Militär-Veterinärwesens Mittheilung zu machen (§. 40).

§. 29.

Dienst bei der Truppe.

Der Dienst des roßärztlichen Personals bei der Truppe erstreckt sich unter Verantwortlichkeit des Militär-Befehlshabers auf:

1. Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes und Behandlung der Krankheiten der Königlichen Dienstpferde;
2. Leitung des Hufbeschlages.

Außerdem ist das gedachte Personal verpflichtet:

3. etwa nöthig scheinende hygienische Maßregeln in Vorschlag zu bringen;
4. Pferdearzneien selbst zu dispensiren;
5. Vorträge vor Offizieren zu halten, sowie praktische und theoretische Uebungen mit denjenigen Unteroffizieren und Mannschaften vorzunehmen, welche in den niederen Theilen der thierärztlichen Heilwissenschaft, in der Pferdekenntniß und im Hufbeschlage unterwiesen werden sollen;
6. Fourage und Schlachtvieh zu untersuchen.

§. 30.

Die Korps-Roßärzte stehen als technischer Beirath zur Verfügung des General-Kommandos, das ihnen nach eigenem Ermessen Aufträge ertheilt, und die bei ihm eingehenden in ihr Fach schlagenden Angelegenheiten, einschließlich der Personalien der Roßärzte aller Grade, zur Bearbeitung überweist.

Es ist Pflicht der Korps-Roßärzte, alle diejenigen Maßregeln aus eigener Initiative zu beantragen, die sie innerhalb des Armee-Korps oder im Allgemeinen im Interesse des Dienstes ihres Ressorts für nöthig halten.

Sie müssen bestrebt sein, sich ein Urtheil über die Roßärzte des Armee-Korps zu bilden und auf deren Fortbildung hinwirken.

Die von den gesammten Roßärzten des Armee-Korps ausgestellten Rezepte für Königliche Dienstpferde haben sie in Bezug auf die Angemessenheit der Verordnung und die beobachtete Sparsamkeit nachträglich zu prüfen, und sämmtliche Rechnungen über Pferdearzneien nach der Arzneitaxe, nach bestimmten Preiskouranten oder nach den mit den Lieferanten etwa abgeschlossenen Kontrakten in den einzelnen Positionen festzustellen. Die Rezepte werden dem Korps-Roßarzt von drei zu drei Monaten gesammelt durch die Truppentheile eingesandt. Sämmtliche Sektionsberichte werden ihm übermittelt. In die Krankheitsbücher, welche von den Ober-Roßärzten &c. zu führen sind, kann er Einsicht nehmen.

Die Korps-Roßärzte müssen sich über die, das Veterinärwesen berührenden Vorkommnisse in ihrem Korps-Bezirke auch außerhalb der Truppe unterrichtet erhalten, und haben zu diesem Behuf mit den Departements- und den Kreis-Thierärzten möglichst direkt zu verkehren.

Von dem Auftreten epidemischer Pferdekrankheiten &c. ist dem General-Kommando behufs weiterer Mittheilung an die Inspektion des Militär-Veterinärwesens sofort Meldung zu machen.

Die Korps-Roßärzte haben kein eigenes Büreau und kein Dienstsiegel. Wenn sie der Beihülfe in Bezug auf ihren Geschäftsverkehr unumgänglich bedürfen, so ist sie ihnen durch das Büreau des General-Kommandos zu gewähren.

§. 31.

Die Ober-Roßärzte stehen behufs Beaufsichtigung der Roßärzte und Unter-Roßärzte des Truppentheils in ihrer Dienstthätigkeit, sowie behufs besonderer Aufträge zur Verfügung des Regiments-Kommandeurs.

Sie versehen den roßärztlichen Dienst und leiten die Ausführung des Hufbeschlages bei einer Eskadron oder Feld-Artillerie-Abtheilung (§. 45).

Die ihr Fach betreffenden Eingaben haben sie selbst anzufertigen.

§. 32.

Die Roßärzte und Unter-Roßärzte versehen den roßärztlichen Dienst und leiten die Ausführung des Hufbeschlages bei mindestens einer Eskadron, Feld-Artillerie-Abtheilung, reitenden Batterie oder bei einem Train-Bataillon (§. 45).

§. 33.

Kommandos.

Zu Remonte-Kommandos dürfen Seitens der Truppentheile nur solche Roßärzte oder Unter-Roßärzte verwendet werden, welche genügende Erfahrungen haben.

Zu anderen Kommandos, und zwar als Inspizienten bei der Militär-Roßarztschule, als Assistenten bei den Lehrschmieden, sowie zu Pferde-Ankaufs- oder Aushebungs-Kommissionen rc. wird das roßärztliche Personal je nach Befähigung rc. herangezogen.

Die Kommandirung als Inspizient oder Assistent erfolgt auf Vorschlag der Inspektion des Militär-Veterinärwesens durch das Allgemeine Kriegsdepartement; über die Kommandirung zu Pferde-Ankaufs- rc. Kommissionen wird Seitens der General-Kommandos bestimmt (§. 7 unter 1 und §. 44).

Nach Berlin kommandirte oder beurlaubte Roßärzte haben sich bei dem Inspekteur des Militär-Veterinärwesens zu melden, sobald die ersteren über vierundzwanzig, die letzteren über achtundvierzig Stunden dort anwesend sind (§. 3).

§. 34.

Pensionirung und Versorgung.

Korps- und Ober-Roßärzte werden nach den für Reichsbeamte bestehenden Bestimmungen pensionirt (§. 17).

Roßärzte und Unter-Roßärzte erwerben Aussicht auf Anstellung und Anspruch auf Versorgung nach den für Wachtmeister oder Feldwebel bestehenden Bestimmungen.

§. 35.

Roßärztliches Personal des Beurlaubtenstandes.

Auf das roßärztliche Personal des Beurlaubtenstandes finden die Festsetzungen der Landwehr-Ordnung Anwendung.

§. 36.

Für die Beförderung von Unter-Roßärzten zu Roßärzten des Beurlaubtenstandes gelten die Bestimmungen des §. 22 mit der Maßgabe, daß solche Beförderung, wie bei den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nur zulässig ist, sobald sich die Betreffenden im aktiven Dienst befinden.

Dagegen können Roßärzte des Beurlaubtenstandes, welche die Prüfung zum Departements-Thierarzt bestanden haben, auch ohne sich im aktiven Dienst zu befinden, durch das Landwehr-Bezirks-Kommando auf dem Instanzenwege bei der Inspektion des Militär-Veterinärwesens zur Beförderung zum Ober-Roßarzt des Beurlaubtenstandes in Vorschlag gebracht werden.

Im Uebrigen finden bei Beförderungen des roßärztlichen Personals des Beurlaubtenstandes die Festsetzungen der §§. 24 und 25 analoge Anwendung.

§. 37.

Das roßärztliche Personal des Beurlaubtenstandes wird im Frieden auf Vorschlag der Inspektion des Militär-Veterinärwesens zu Uebungen oder Dienstleistungen bei Truppen herangezogen.

Wegen derartiger Einziehungen, welche nur in vakante Stellen erfolgen dürfen, hat die Inspektion Anträge an das Allgemeine Kriegs-Departement zu richten.

§. 38.

Periodische und sonstige Eingaben.

Die General-Kommandos übersenden der Inspektion des Militär-Veterinärwesens alljährlich zum 1. Januar Personal- und Qualifikationsberichte über die Korps- und Ober-Roßärzte und Nachweisungen über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Roßärzte und Unter-Roßärzte, letztere nach Anleitung des unter A. beigefügten Schemas, sowie zum 1. Juli Nachweisungen der vorhandenen Roßärzte des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe des unter B. beiliegenden Schemas.

Schema A. Schema B.

Die Inspektion legt letztere Nachweisungen, event. begleitet von Bemerkungen über die Qualifikation der Einzelnen, zum 1. Oktober dem Allgemeinen Kriegs-Departement vor.

Bedarf die Inspektion anderweiter Eingaben 2c. in Bezug auf die Roßärzte und Unter-Roßärzte, so wendet sie sich dieserhalb an die General-Kommandos (§. 4).

§. 39.

Auszeichnungs-Vorschläge für Korps- und Ober-Roßärzte sind von den General-Kommandos, wie für die Militärbeamten, dem Kriegsministerium, für die übrigen Roßärzte, wie für die Mannschaften vom Wachtmeister abwärts, durch die Gesuchslisten an Se. Majestät einzureichen.

Für das der Inspektion des Militär-Veterinärwesens direkt unterstellte Personal gehen derartige Vorschläge an das Allgemeine Kriegs-Departement.

§. 40.

Alle übrigen Anträge und Korrespondenzen der Truppen bezüglich des roßärztlichen Personals gehen, mit Ausnahme der Anmeldungen ꝛc. zur Aufnahme in die Militär-Roßarztschule (§§. 10, 12 und 15), gleichfalls durch die General-Kommandos an die Inspektion des Militär-Veterinärwesens; ebenso alle Anzeigen über Verehelichungen (§. 28), sowie über Veränderungen im beregten Personal, welche durch Einstellung als ein- oder dreijährig-freiwillige Unter-Roßärzte (§. 19), durch Tod oder Entlassung eingetreten sind. Von solchen Veränderungen wird Seitens der Inspektion des Militär-Veterinärwesens dem Allgemeinen Kriegs-Departement allmonatlich Mittheilung gemacht.

§. 41.

Mobilmachung.

Nach Eintritt einer allgemeinen — nicht partiellen — Mobilmachung übersendet die Inspektion des Militär-Veterinärwesens eine namentliche Liste der Militär-Roßarzt-Eleven, welche das fünfte Semester bereits absolvirt haben, dem Allgemeinen Kriegs-Departement. Dies verfügt demnächst deren Vertheilung auf die Armee-Korps (§. 44).

§. 42.

Bei einer allgemeinen Mobilmachung gehen die Theilnehmer eines etwaigen Lehrkursus zur Ober-Roßarztprüfung (§. 23) ohne Weiteres zu ihren Truppentheilen zurück. Bei einer partiellen Mobilmachung hat die Inspektion des Militär-Veterinärwesens hierüber die weitere Bestimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements einzuholen.

§. 43.

Die zur Lehrschmiede der Militär-Roßarztschule kommandirten Aspiranten verbleiben im Mobilmachungsfalle zu ihrer weiteren Ausbildung bei derselben, um demnächst als Eleven in die Militär-Roßarztschule zu treten (§§. 11 und 62).

§. 44.

Adjutant und Schreiber der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, sowie die als Inspizienten bei der Militär-Roßarztschule und als Vorstände oder Assistenten bei den Lehrschmieden (§. 7 unter 1 und §. 33) — ausschließlich der in Gottesaue — angestellten oder kommandirten Personen verbleiben im Mobilmachungsfalle unter Versetzung zu den Ersatztruppen in ihren Stellungen (§. 62).

Der in Folge Entlassung der Eleven des fünften Semesters disponibel werdende Inspizient tritt jedoch zu seinem Truppentheil zurück (§ 41).

Dritter Theil.

Hufbeschlag.

§. 45. ꝛc.

§. 48.

Fahnen- und Beschlagschmiede.

Bei jeder Eskadron, Feld-Artillerie-Abtheilung, reitenden Batterie und bei jedem Train-Bataillon wird zur Ausführung des Beschlages ein Fahnenschmied verwendet.

Die Qualifikation zum Fahnenschmied haben diejenigen Mannschaften, welche auf einer Lehrschmiede mindestens mit dem Prädikat »gut« ausgebildet sind (§. 53).

§. 49.

Ober-Fahnenschmiede.

Die Fahnenschmiede rücken nach ihrer Anciennetät bis in das Sergeantengehalt, und werden alsdann zu Ober-Fahnenschmieden ernannt.

Fahnenschmiede zählen zu den Unteroffizieren und Ober-Fahnenschmiede zu den Sergeanten. Sie empfangen die für diese Chargen etatsmäßigen Gebührnisse.

§. 50. ꝛc.

§. 51.

Versetzungen der Fahnenschmiede.

Die General-Kommandos können zu Fahnenschmieden qualifizirte, beim eigenen Truppentheil als solche nicht verwendbare Mannschaften zu anderen Truppentheilen, welche ihren Bedarf an Fahnenschmieden nicht selbst zu decken vermögen, versetzen.

§. 52.

Versorgungsansprüche der Fahnenschmiede.

Ober-Fahnenschmiede und Fahnenschmiede erwerben Aussicht auf Anstellung und Anspruch auf Versorgung nach den für Sergeanten beziehungsweise Unteroffiziere bestehenden Bestimmungen.

§. 53.

Fahnenschmiede des Beurlaubtenstandes.

Fahnenschmiede, und alle auf einer Lehrschmiede mit dem Prädikat »gut« ausgebildeten Mannschaften (§. 48) werden bei ihrem Uebertritt in den Beurlaubtenstand den Landwehr-Behörden als »Fahnenschmiede« überwiesen und von denselben als solche geführt und nachgewiesen.

ꝛc.

Schema A. zu §. 38.

Nachweisung

über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse

des Roßarztes . . . .

beim

. . . .

. . . .

ult. . . . . . . 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.		6.								7.	8.
Charge	Vor- und Zuname	Geburts-Ort und Datum	Religion	Noch lebende Familien-Mitglieder		Dienstzeit: a) mit der Waffe und in der Lehrschmiede b) als Eleve in der Militär-Roßarzt-Schule c) als Unter-Roßarzt d) als Roßarzt								War a) Eleve der Militär-Roßarzt-Schule b) Civil-Eleve welcher Thierarznei-Schule	Die Gesammt-Dienstverpflichtung oder die Kapitulation läuft ab am:
						vom			bis						
				Frau	Kinder	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Jahre	Monate	Semester	Tag, Monat, Jahr

	10.				11.	12.	13	14.	15.		16.	17.	18.
…o, …m mit …dem …olge Huf- …lage …der …sie- …schen …thode …ge- …det	Hat die Prüfung bestanden zum				Führung in und außer Dienst; Qualifikation rc.	In welchem Umfange besitzt derselbe Civilpraxis	Felddienstfähig	Mitgemachte Feldzüge	a) Ehrenzeichen rc.	b) Verwundungen	Versieht den Dienst bei der (Eskadron, Batterie, Abtheilung)	Zu welchen Kommandos während seiner Dienstzeit herangezogen	Bemerkungen
	Thierarzt II. Klasse	Thierarzt I. Klasse	Kreis-Thierarzt	Ober-Roßarzt									
	mit dem Prädikat:												

(Datum, Unterschrift)

Erläuterungen.

ad Kol. 2. Der Rufname ist zu unterstreichen,

ad Kol. 11. ist gleichzeitig mit anzuführen, ob der Betreffende in irgend einem Zw der Thierheilkunde hervorstechende Kenntnisse besitzt, ob er bemüht ist, weiter fortzubilden, ob er im Erkennen oder in der Behandlung epidemi Krankheiten sich hervorgethan hat.

ad Kol. 12. Bei geringer oder gänzlich mangelnder Civil-Praxis sind die muthm lichen Gründe darzulegen.

ad Kol. 14. sind die mitgemachten einzelnen Schlachten und Gefechte rc. nicht mitz geben.

ad Kol. 17. Remonte-Kommandos sind nur der Zahl nach anzuführen.

ad Kol. 18. sind etwaige Wünsche der Betreffenden wegen Versetzung, Kommandos rc vermerken.

Im Allgemeinen.

a) Für jeden Roßarzt ist ein besonderer Bogen dieser Nachweisung verwenden.

b) Roßärzte, welche mehrere Jahre hintereinander bei demselben Tr pentheil verbleiben, werden in dieser Nachweisung im zweiten und folgenden Jahren dem Namen nach, im Uebrigen aber nur insow geführt, als in einzelnen Kolonnen Aenderungen gegen das Vorj zu vermerken sind.

c) Der Gleichmäßigkeit halber sind zu dieser Nachweisung die betreffen Formulare der Königlichen Staatsdruckerei zu benutzen.

Schema B. zu §. 38.

Nachweisung

der

Bezirk des . . . . Armee-Korps vorhandenen Roßärzte des Beurlaubtenstandes.

Laufende №	Vor- und Zunamen	Geboren am: zu:	Religion	Verheirathet	Studirte auf der Thierarznei-Schule zu: in der Zeit vom — bis	Hat das Examen bestanden zum:					[illegible]
						Thierarzt II. Klasse	Thierarzt I. Klasse	Kreis-Thierarzt	Ober-Roßarzt	Departements-Thierarzt	

…iente als einjährig, …eijährig freiwilliger Unter-Roßarzt, …ls Roßarzt, Stabs-…oßarzt, Ober-Roßarzt und bei welchem Truppentheil vom — bis — …b und wo zur Dienst-…istung herangezogen	Mitgemachte Feldzüge	Jetziger Aufenthaltsort und Stellung	Wünscht im Falle einer Mobilmachung bei der mobilen Armee oder bei den Ersatz-Truppen angestellt zu werden	Bemerkung und event. Urtheil des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs

(Datum, Unterschrift)

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Alphabetisches Sachregister

zur

Heer-Ordnung.

Erster Theil: Rekrutirungs-Ordnung.
Zweiter Theil: Landwehr-Ordnung.

Auf Veranlassung des Königlich preußischen Kriegs-Ministeriums.

Berlin, 1875.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] § 14. [illegible]

Sachregister.

B.

F.

G.

H.

K.

M.

N.

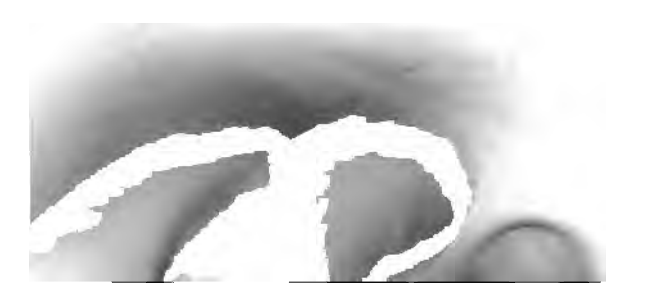
O.

P.

U.

V.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker)



Deutsche

Wehr-Ordnung.

Erster Theil: Ersatz-Ordnung.

Zweiter Theil: Kontrol-Ordnung.

Anhang.

Reichs-Gesetze vom 9. November 1867, vom 2. Mai 1874, vom 12. Februar und vom 15. Februar 1875.



Berlin 1875.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Auf Ihren und des Kriegs-Ministers gemeinschaftlichen Bericht vom 27. d. M. will Ich der beifolgenden Deutschen Wehr-Ordnung — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 — hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 28. September 1875.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst von Bismarck.

An
den Reichskanzler.

U.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker)



Deutsche

Wehr-Ordnung.

Erster Theil: Ersatz-Ordnung.

Zweiter Theil: Kontrol-Ordnung.

Anhang.

Reichs-Gesetze vom 9. November 1867, vom 2. Mai 1874, vom 12. Februar und vom 15. Februar 1875.



Berlin 1875.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).



Auf Ihren und des Kriegs-Ministers gemeinschaftlichen Bericht vom 27. d. M. will Ich der beifolgenden Deutschen Wehr-Ordnung — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 — hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 28. September 1875.

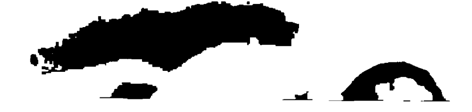
gez. **Wilhelm.**

ggez. Fürst von Bismarck.

An
den Reichskanzler.

Abkürzungen.

D. Str. G.	Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
K. G.	Kontrol-Gesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).
L. G.	Landsturmgesetz (Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875).
M. Str. G.	Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
Portofr. G.	Portofreiheits-Gesetz (Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869).
R. M. G.	Reichs-Militär-Gesetz (vom 2. Mai 1874).
R. V.	Reichs-Verfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G.	Staats-Angehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
W. G.	Wehr-Gesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
E. O.	Ersatz-Ordnung.
K. O.	Kontrol-Ordnung.



Erster Theil.

Ersatz-Ordnung.



Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

Achter Abschnitt.

Musterungs-Geschäft.

Neunter Abschnitt.
Aushebungs-Geschäft.

Zehnter Abschnitt.
Schiffer-Musterungs-Geschäft.

Elfter Abschnitt.
Schluß des Ersatz-Geschäfts.

Zwölfter Abschnitt.
Einstellung und Entlassung.

Dreizehnter Abschnitt.
Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

Vierzehnter Abschnitt.
Einjährig-freiwilliger Dienst.

Seite

Fünfzehnter Abschnitt.
Ersatz-Geschäft im Kriege.

Schemata.

Anlagen.



Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.

Ersatz-Bezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk.

   Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich.

   R. M. G. §. 5.

2. Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone.

   Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Anlage 1.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke (§. 59, 4) eingetheilt.

   R. M. G. §. 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

   In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

   In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung

---

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehr-Ordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

Seite

Fünfzehnter Abschnitt.
Ersatz-Geschäft im Kriege.

Schemata.

Anlagen.

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.

Ersatz-Bezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk.

   Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich.

   R. M. G. §. 5.

2. Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone.

   Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Anlage 1.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke (§. 59, 4) eingetheilt.

   R. M. G. §. 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

   In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

   In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehr-Ordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungs-Bezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatz-Behörden 3. Instanz, die der Musterungs-Bezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatz-Kommission (§. 2, 3 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1. von Einfluß sind, seitens der Bundes-Regierungen ꝛc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§. 2.
Ersatz-Behörden.

1. Die Ersatz-Behörden zerfallen in Ersatz-Behörden der Ministerial-Instanz, Ersatz-Behörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Kommissionen (zweite Instanz), Ersatz-Kommissionen (erste Instanz).
2. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militär-Verwaltung stehenden Armee-Korps leitet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten als »Ministerial-Instanz«.

Als solche Behörden fungiren:

a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,

l) für Sachsen-Koburg-Gotha das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landes-Regierung zu Greiz,
q) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,
s) für Lippe das Fürstlich lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,
t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
w) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin,
x) für Elsaß-Lothringen der Reichskanzler zu Berlin.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. §. 30, 3. d.

Die Mitwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersatz-Angelegenheiten der Marine in der Ministerial-Instanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

3. In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als »Ersatz-Behörde dritter Instanz« vor.

R. M. G. §. 30, 3. c.

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civilbehörden:

a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Ober-Präsidenten,
b) für Baden ein Spezialbeauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,

c) für Hessen ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
l) für Sachsen-Koburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglich sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landes-Regierung zu Greiz,
q) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,
s) für Lippe die Fürstlich lippesche Regierung zu Detmold,
t) für Lübeck die Militär-Kommission des Senats zu Lübeck,
u) für Bremen die Militär-Kommission des Senats zu Bremen,
v) für Hamburg die Militär-Kommission des Senats zu Hamburg,
w) für Lauenburg der Landrath des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg,
x) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Ober-Präsident zu Straßburg.

Im Königreich Bayern fungiren als Ersatz-Behörden dritter Instanz die beiden General-Kommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armee-Korps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staats-Ministerium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Spezial-Kommissar.

Im Königreich Sachsen wird die Ersatz-Behörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein höherer Verwaltungs-Beamter unter dem Namen:

»Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade«

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*)

R. M. G. §. 30, 3. b.

Die Bestellung des höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt durch die in der 3. Instanz fungirende Civilbehörde.**)

5. In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

»Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreises ꝛc.) N. N.«

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

R. M. G. §. 30, 3. a.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatz-Kommission beziehungsweise Ober-Ersatz-Kommission zugewiesen sind (§§. 63, 5 und 70, 3), treten den ständigen Mit-

---

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen Offiziere beziehungsweise Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: »Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Ober-Ersatz-Kommission ꝛc.«, und in dem Dienstsiegel das Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung »Königlich ꝛc.« aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige sinngemäße Anwendung.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

gliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landes-Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§. 60, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern.

Die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. §. 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission und der Ober-Ersatz-Kommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt beziehungsweise ernannt.

Ist in volkreichen Aushebungs-Bezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde*) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatz-Kommission sein.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

»Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.«

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

8. Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission.

R. M. G. §. 30, 7.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

§. 3.

Ersatz-Geschäft.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.
2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungs-Geschäft (Abschnitt VII.).

---

*) vergl. Anmerkung zum Schlusse von Nr. 4.

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutirungs-Stammrollen (§ 44), den alphabetischen- (§. 46) und den Restantenlisten (§. 47).

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungs-Geschäft (Abschnitt VIII.).

Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz-Kommission.

4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungs-Geschäft (Abschnitt IX.).

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatz-Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

5. Außerdem findet für die Schiffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungs-Geschäft statt (Abschnitt X.).

6. In Kriegszeiten wird das Musterungs-Geschäft mit dem Aushebungs-Geschäft vereinigt (Abschnitt XV.).

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R. V. Artikel 57. W. G. §. 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. §. 1. Absatz 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

W. G. §. 3.

§. 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.
2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.

   Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflichtig.

   R. V. Artikel 59. W. G. §§. 6 und 7.
3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:
   a) aktive Dienstpflicht, } Dienstpflicht im stehenden Heere,
   b) Reserve-Pflicht, }
   c) Landwehr-Pflicht,
   d) Ersatz-Reserve-Pflicht.
4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:
   a) aktive Dienstpflicht, } Dienstpflicht in der Flotte,
   b) Marine-Reserve-Pflicht, }
   c) Seewehr-Pflicht.
5. Dienstpflicht im Kriege siehe §. 18.
6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

   W. G. §. 3.

§. 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reserve-Pflicht.
2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7.

Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienstzeit) wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

   W. G. §. 6.
2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

   R. M. G. §. 33.

*) Im Reichs-Militär-Gesetz »Heerespflichtige« genannt.

3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.
M. Str. G. §. 18.

4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungs-Bestimmungen.

§. 8.

Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.
W. G. §. 11.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.
R. M. G. §. 50. Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7. Nr. 1 berechnet.

§. 9.

Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.

2. Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden. (§. 63, 5. c.)
R. M. G. §. 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen.

§. 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute.

1. Militär-Zöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Rekrutirungs-Ordnung enthalten.

§. 11.

Reserve-Pflicht.

1. Die Reserve-Pflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.
3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein. (§. 7, 8.)
   R. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.
4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

   Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.
   R. M. G. §. 67.

   Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.
5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.
   R. M. G. §. 62.
6. Reserve-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 12.

Landwehr-Pflicht.

1. Die Landwehr-Pflicht ist von fünfjähriger Dauer.
   W. G. §. 7.

   Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer

vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre.
R. M. G. §. 50. Abs. 3.

2. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.
W. G. §. 7.

3. Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr sinngemäße Anwendung.

4. Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.
R. M. G. §. 62.

5. Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 13.

Ersatz-Reserve-Pflicht.

1. Die Ersatz-Reserve-Pflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.

2. Die Ersatz-Reserve-Pflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.
R. M. G. §. 23.

3. Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt.

4. Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist*). Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

5. Die erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.
R. M. G. §. 24.

Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Prozent auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden, wie der Rekruten-Bedarf, vertheilt (§§. 53 und 54).

6. Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.
R. M. G. §. 27.

7. Die im §. 11, 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung.

*) Siehe jedoch Anmerkung zu §. 72, 7.

Jedoch darf die Ersatz-Reserve-Pflicht niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus verlängert werden.

R. M. G. §. 69, 6.

8. Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen.

R. M. G. §. 29.

Sie treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über.

Wenn sie militärisch nicht ausgebildet, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück.

R. M. G. §. 50.

9. Die Reserve- und Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären.

R. M. G. §. 62.

§. 14.

Dienstpflicht in der Flotte.

1. Die Dienstpflicht in der Flotte umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Reserve-Pflicht.
2. Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Flotte dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Marine-Reserve beurlaubt.

§. 15.

Aktive Dienstpflicht in der Flotte.

1. Die Bestimmungen des §. 7 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Flotte sinngemäße Anwendung.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reichs verschoben werden.

W. G. §. 6.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden.

W. G. §. 13, 3.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer aktiven

Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

W. G. §. 13, 4.

5. Seeleute, welche auf einem Deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

W. G. §. 13, 5.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe K. O. §. 3, 2 und §. 4, 4.

6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

W. G. §. 13, 5.

Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

§. 16.

Marine-Reserve-Pflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 11, 1—4 finden sinngemäße Anwendung.
2. Die Versetzung aus der Marine-Reserve in die Seewehr erster Klasse (§. 17, 2) erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.
3. Marine-Reserve-Pflicht ehemaliger Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse siehe §. 17, 8.

§. 17.

Seewehr-Pflicht.

1. Die Seewehr-Pflicht ist eine verschiedene, je nachdem derselben in der Seewehr erster oder zweiter Klasse genügt wird.
2. Die Dienstpflicht in der Seewehr erster Klasse ist von fünfjähriger Dauer.

   Der Eintritt in die Seewehr erster Klasse erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte.
3. Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestim-

mungen finden auf die Seewehr erster Klasse sinngemäße Anwendung.

4. Die Entlassung aus der Seewehr erster Klasse erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

5. Die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben.

Dieselben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden.

6. Die Dienstpflicht in der Seewehr zweiter Klasse dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.

7. Mannschaften, welche aus der Seewehr zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung der Marine auf den Friedensstand wieder zu entlassen.

Sie treten, wenn sie für den Marinedienst ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Marine-Reserve oder Seewehr erster Klasse über.

Sind sie für den Marinedienst nicht ausgebildet, so treten sie in die Seewehr zweiter Klasse zurück.

8. Die Dienstpflicht in der Marine-Reserve und in der Seewehr erster Klasse derjenigen Mannschaften, welche der Seewehr zweiter Klasse angehört haben, ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das zwanzigste Lebenjahr vollendeten, zum aktiven Dienst in der Flotte eingestellt worden wären.

§. 18.

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatz-Reserve, sowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden.
W. G. §. 14.

2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:
der Uebertritt vom stehenden Heer zur Landwehr,
» » von der Landwehr zum Landsturm,
» » von der Ersatz-Reserve erster Klasse zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse,
» » von der Ersatz-Reserve zum Landsturm,
» » von der Flotte zur Seewehr,
» » von der Seewehr zum Landsturm.

3. Ueber Landsturmpflicht siehe Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Landsturmgesetz).

§. 19.

Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig.

   St. A. G. §. 10.

   Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

   Bei Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt die Zutheilung zur ersten Klasse bei vorhandener Diensttauglichkeit in der Regel dann, wenn der Betreffende das 27ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

   Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

   Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

   R. M. G. §. 11.

   Seitens der Ersatzbehörden 3. Instanz ist in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen.

3. Personen der Reserve, Landwehr, Marine-Reserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse (§. 11, 1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

   R. M. G. §. 68.

4. Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang (§. 13, 5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

   R. M. G. §. 69, 7.

5. Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

§. 20.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 26, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

   R. M. G. §. 10.

§. 21.

Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen.

   R. V. Artikel 53. Abs. 4.
2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 22.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten.

   W. G. §. 10.
2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

   R. M. G. §. 10.

3. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII. und XIV. enthalten.

§. 23.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 20, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).
R. M. G. §. 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
W. G. §. 17. R. M. G. §. 12.

3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
R. M. G. §. 12.

4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute 2c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
R. M. G. §. 31.

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist. (§. 26, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 66) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen.

---

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. R. M. G. §. 32.

7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden. (§. 27, 6.)
8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
9. Versäumung der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.
10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

    Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. (§. 24, 7.)

    R. M. G. §. 33.

§. 24.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

    R. M. G. §. 10.
2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Nr. 2 genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

    In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 41.
4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht. (Nr. 7.)
5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu gestellen haben. (§. 61, 8.)
7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung (§. 65) entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige (§. 65, 8) behandelt werden.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

§. 25.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.

St. A. G. §. 15, 1.

2. Die Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß Abstand zu nehmen.

St. A. G. §. 14.

3. Die Bestimmung unter Nr. 1 findet, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmi

gung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als das unter Nr. 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.
St. A. G. §. 19.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.
St. A. G. §. 17.

5. Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe D. Str. G. §. 140.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 26.

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
   Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr,
   Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§. 27.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
   b) wegen zeitiger Untauglichkeit,
   c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
   d) als überzählig.
2. Die Zurückstellungen unter 1. a—c. werden in der Regel durch die Ersatz-Kommission, die unter 1. d. durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt.
3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.
R. M. G. §. 20.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 28, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
   b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 30, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,
   c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres (§. 30, 4).
   R. M. G. §. 14. §. 18. §. 20.

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatz-Kommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 24, 2).

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.
Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatz-Kommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatz-Kommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsort zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.
Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.
Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig. (§. 37, 5).
R. M. G. §. 22.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungs-Geschäft von Neuem ausgesprochen werden (§. 97, 3).

§. 28.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von

mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.
R. M. G. §. 18.

2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 27, 4 a.).

3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
R. M. G. §. 18.

4. Die Aushebung der unter Nr. 3 bezeichneten Personen darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.
Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.
Die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 42, 2).
R. M. G. §. 18.

5. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte siehe §. 35, 3.

§. 29.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.

2. Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 *m.* 57 *cm.* Für den Dienst ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Oekonomie-Handwerker), sowie für die Handwerker-Abtheilungen der Werft-Divisionen ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben.

3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Rekrutirungs-Ordnung für das Heer, sowie in der Marine-Ordnung enthalten.

4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Ausnahmen §. 27, 4.
R. M. G. §. 17.

§. 30.
Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.
   R. M. G. §. 19.
2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
   a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
   b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
   c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
   d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
   e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
   f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
   g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und

gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2. b. entsprechende Anwendung.
R. M. G. §. 20.

3. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.
R. M. G. §. 22.

4. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2. f. aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 27. Nr. 4. b. oder c. Anwendung.
R. M. G. §. 20, 6.

§. 31.

Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kommission statt, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäftes entstanden sein sollte.
R. M. G. §. 19.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

Das Vorhandensein von verheiratheten Brüdern, welche mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen.

Desgleichen das Vorhandensein eines älteren Bruders, der im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dient, insofern eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

3. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann.

indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

4. Die im §. 30, 2 a. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie 2c. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armen-Fonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 30, 2 a. und b. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Behörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§. 62. 7).

5. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

6. Die im §. 30, 2 f. aufgeführte Vergünstigung kann auch gewährt werden:

a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,

b) den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung,

c) allen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b. und c. genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungs-Geschäft (Abschnitt X.) ausgedehnt werden.

Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6).

7. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden **Aushebungsgeschäft** ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der Kaiserlich deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Kommission (§. 23, 8) — verfügt werden.

§. 32.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatz-Mannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahr als Ueberzählige zurückgestellt.

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§. 76) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§. 26, 4 und §. 37, 4).

§. 33.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

   In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen

   für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungs-Scheine (§. 66) und zwar unter »Bemerkungen«,

   für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungs-Scheine (§. 88).

3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk »Ueberzählig« im Loosungs-Schein.

4. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahme-Schein (§. 84).

§. 34.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatz-Kommission.

   R. M. G. §. 30, 7.

   Ausnahmen hiervon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§. 77), bei den Schiffer-Musterungen (§. 75) und im Kriege (§. 97) statt.

2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

   Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die ver-

schiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

R. M. G. §. 30, 5.

In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R. M. G. §. 30, 8.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.

4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen.

R. M. G. §. 10.

§. 35.
Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

D. Str. G. §. 31.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 28, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.

3. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie vorstehend angegeben, zu berücksichtigen, wenn von einem deutschen Gerichtshofe wegen derselben strafbaren Handlungen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, oder wenn eine strafbare Handlung vorliegt, welche, wenn sie während des aktiven Dienstes im Heere oder in der Marine begangen wäre, die Entfernung aus dem Heere oder der Marine zur Folge gehabt haben würde.

D. Str. G. §. 37. M. Str. G. §. 31.

4. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungs-Scheins. Schema 1.

§. 36.
Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst

ohne Waffe (§. 29, 2) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit.

2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden.

3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungs-Scheins.

Schema 2.

4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

§. 37.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.

1. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, der Ersatz-Reserve zu überweisen.

R. M. G. §. 16.

2. Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind (§. 29.) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr nur bedingt tauglich befunden werden, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.

R. M. G. §. 17.

3. Militärpflichtige, welche auf Grund der im §. 30, 2 a.—e. enthaltenen Bestimmungen zurückgestellt worden sind, werden, insofern ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahr zur Seite stehen, der Ersatz-Reserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

R. M. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 5. c.) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission erforderlich.

4. Die als Ueberzählige zurückgestellten Militärpflichtigen werden, insofern sie auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalender-

jahres zu Nachgestellungen (§. 76) nicht gebraucht werden, der Ersatz-Reserve überwiesen (§. 72, 7).

R. M. G. §. 13. Abs. 4.

5. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatz-Reserve kann durch die Ministerial-Instanz verfügt werden (§. 27, 7), wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Berücksichtigung rechtfertigen.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. G. §. 22.

§. 38.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind.
2. Der etwaige weitere Bedarf (§. 13, 5) ist zu entnehmen:
   a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
   b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden (d. h. nur bedingt tauglich sind);
   c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.
3. Ist ein Ueberschuß (§. 13, 5) vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooſten (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der im §. 65 enthaltenen Bestimmungen, unter den übrigen Militärpflichtigen das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit (Tauglichkeit) und die Abkömmlichkeit.

   R. M. G. §. 25.
4. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I. Schema 3.

§. 39.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1. Alle Militärpflichtigen, welche der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden, sind der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zu überweisen.
2. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins II. Schema 4.

§. 40.

Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse.

1. In allen Fällen, in welchen Militärpflichtige der Landbevölkerung der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, werden Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

2. Die Ueberweisung erfolgt durch Ertheilung eines Seewehr-Scheins.

Schema 5.

§. 41.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatz-Kommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist:
   a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 36, 1);
   b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§. 37, 1 und 2);
   c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 30, 2. a.—e. aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 1. a. und b.) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

   Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

3. Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reiches, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen.

   In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 1. a. und b.) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsular-Beamten stattgefunden hat.

   Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.

4. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und -Fahrzeuge zum Dienst in der Flotte eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktivem Dienste verpflichten.

   Die heimathliche Ersatz-Kommission (§. 23, 2 und 3) ist durch die zuständige Marine-Behörde hiervon zu benachrichtigen.

§. 42.

Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat.
2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 28, 4 und 5 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatz-Behörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 64, 4).
4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX. enthalten.

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

§. 43.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

   Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.
2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 49).
3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

   Die Rekrutirungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

   Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungs-Bezirks.

   Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.
4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungs-Geschäfts ist gestattet.

6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.
7. Streichungen aus den Grundlisten müssen der Art stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

§. 44.

Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 45, 8) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.
   R. M. G. §. 31.
2. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.
   R. M. G. §. 32.
3. Die Rekrutirungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungs-Bezirks ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. Derselbe darf die Rekrutirungs-Stammrollen seines Aushebungs-Bezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.
5. Zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ist nur die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§. 45.

Führung der Rekrutirungs-Stammrollen.

1. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

   Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

   Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt.

Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

3. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:
die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 1 und 6);
die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 9);
die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 22), werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

6. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden nach Schema 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Rubriken 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann. Schema 6.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen.

7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;

b) den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirkes.

8. Die unter 7. a. genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen (Nr. 3. a.) benutzt.

---

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen.

9. Die unter 7. b. genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Der Civil-Vorsitzende der betreffenden Ersatz-Kommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungs-Bezirks gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungs-Bezirks gebürtig, den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburts-Gemeinden 2c. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

10. Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde 2c. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungs-Stammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes zu übersenden (Nr. 7. b.).

11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungs-Stammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Nr. 7. a.);
b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Nr. 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Nr. 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission sendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der aphabetischen Liste benutzt (§. 46, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 48, 4), an die Vorsteher der Gemeinden 2c. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungs-Stammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungs-Geschäfts (§. 60, 8).

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungs-Stammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 23, 8) hat der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle Verpflichtete dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen.

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission stattfinden.

15. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in großen Städten siehe §. 46, 11.

§. 46.

Alphabetische Listen.

1 Das Ersatz-Geschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungs-Bezirk. Sie wird nach demselben Schema, wie die Rekrutirungs-Stammrollen, geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden rc. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A. anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungs-Stammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungs-Stammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach §. 43, 6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungs-Geschäft (§§. 63 und 67, 3) sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 49) nach dem Aushebungs-Geschäft.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 45, 13 und nach §. 48, 1 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§. 48, 5) und stattgehabter Ueberweisungen (§. 46, 8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungs-Bezirks wechselt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:
   a) wenn Militärpflichtige verstorben sind,
   b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind,
   c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind,
   d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungs-Bezirk geboren sind, in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungs-Bezirken überwiesen sind,
   e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind.

   Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken.

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungs-Bezirken verziehen, (§. 23, 8), werden durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des bisherigen Aushebungs-Bezirks demjenigen des neuen Aushebungs-Bezirks überwiesen.

   Das Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige ist gleich einem Ausschnitt aus der alphabetischen Liste gestaltet.

   Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Loosung überwiesen, so ist unter »Bemerkungen« die im Aushebungs-Bezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§. 65, 11).

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission verantwortlich. Er hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militär-Vorsitzenden auf dem Laufenden zu erhalten.

10. Der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungs-Geschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civil-Vorsitzenden zu berichtigen.

    Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist mit verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen.

11. In Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Die Genehmigung hierzu ertheilt die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.*)

In diesem Falle erhält der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission Abschriften der Rekrutirungs-Stammrollen der einzelnen Jahre.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden.

§. 47.

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.
2. Die Restantenlisten werden nach Schema 6 jahrgangsweise aufgestellt.

   In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutirungs-Stammrollen des Aushebungs-Bezirks aufgenommen werden.
3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind, sofern sie nicht vorher eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten oder die Reichs-Angehörigkeit verlieren.
4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatz-Geschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungs-Bezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

   Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungs-Bezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.
5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob.

   Der Militär-Vorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

   Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civil-Vorsitzenden Kenntniß.

---

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42ste Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten.
Gleichzeitig verfügt der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission die Vernichtung der Rekrutirungs-Stammrollen der betreffenden Jahrgänge (§. 49, 9).

§. 48.

Berichtigung der Grundlisten.

1. Bis zur Beendigung des Ersatz-Geschäfts, d. i. bis zu dem auf die Aushebung folgenden 1. Februar, hat der Civil-Vorsitzende jeder Ersatz-Kommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Enscheidung über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden herangezogenen, in anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen Personen dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, Mittheilung zu machen.
2. Die Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 43, 6).
3. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.
4. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungs-Stammrollen (§. 45, 12).
5. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt haben, sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unverzüglich Ermittelungen anzustellen.
6. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reiches ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des deutschen Strafgesetzbuches zu veranlassen.
Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civil-Vorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.
Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 49.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militär-

pflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

2. Sie werden nach Schema 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt: Schema 7.

Vorstellungsliste A.

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste B.

enthält die
a) wegen geistiger Gebrechen,
b) wegen körperlicher Gebrechen,
c) wegen Mindermaß (unter 1 *m.* 57 *cm.*) (§. 29, 2)
dauernd untauglichen Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste C.

enthält die
a) wegen zeitiger Untauglichkeit,
b) wegen bedingter Tauglichkeit,
c) wegen häuslicher Verhältnisse,
d) als überschüssig
zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste D.

enthält die
a) als überzählige,
b) wegen häuslicher Verhältnisse,
c) wegen geringer körperlicher Fehler,
d) wegen vorübergehender Untauglichkeit
zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste E.

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung.

Vorstellungsliste F.

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, und zwar:
a) die Auszuschließenden,
b) die Auszumusternden,
c) die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag Gebrachten,
d) die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 65).
Diese Reihenfolge ist auch für F. d. maßgebend.

4. Militärpflichtige der Land-Bevölkerung, welche sich freiwillig zum

Eintritt melden (einschließlich der Forstlehrlinge), werden an die Spitze der Vorstellungsliste E. gesetzt.

5. Sämmtliche Vorstellungslisten A.—F. werden in je vier Exemplaren von der Ersatz-Kommission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz- und der Ersatz-Kommission bestimmt ist.
   Die Exemplare für die Militär-Vorsitzenden läßt der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission, die für die Civil-Vorsitzenden der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission anfertigen.
6. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:
   Beilage 1,
   enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist (§. 81, 4);
   Beilage 2,
   enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§. 75, 8 und §. 80, 2);
   Beilage 3,
   enthaltend die von den Truppen- (Marine-) Theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§. 94, 7).
7. Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten.
8. Veränderungs-Nachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §. 67, 5.
9. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Veränderungs-Nachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 47, 6).

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

§. 50.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das stehende Heer und in die Flotte einzustellenden Rekruten.
   W. G. §. 9.
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf*) wird dem Ausschusse des Bundes-

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.

rathes für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.

4. Diese Mittheilung geschieht durch das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium für alle deutschen Truppen- und Marinetheile mit Ausnahme der Königlich Bayerischen Truppen.

5. Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer Bevölkerung getrennt aufgestellt.

§. 51.
Bundes-Ersatz-Vertheilung.

1. Der Ersatzbedarf (§. 50, 3) wird durch den Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.
R. V. Artikel 60. W. G. §. 9.

2. Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet.
R. M. G. §. 9.

3. Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahres aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§. 57, 5).
R. M. G. §. 9.

4. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten*) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der seemänni-

*) Die Art und Weise dieser Vertheilung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:

1) Der Ersatzbedarf für das Heer und Marine beträgt für das Jahr 1875	110,000	Mann.
2) Im Jahre 1874 sind freiwillig eingetreten	15,000	»
3) Für 1874 sind nachträglich anzurechnen	500	»
4) Es sind zu vertheilen	125,500	Mann.

und zwar:

Auf den Bundesstaat.	Nach der Seelenzahl.	Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellten.	Es bleiben auszuheben aus der Land-Bevölkerung.	Es bleiben auszuheben aus der seemännischen Bevölkerung.
M.	3,000	250	2,650	100
N.	7,420	580	6,840	—
O.	4,500	500	3,800	200
		u. s. w.		
Summa:	125,500	15,500	108,500	1,500

schen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (§. 57, 5).
R. V. Artikel 53. Abs. 5.

5. Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armee-Korps vertheilt.
R. M. G. §. 9. Abs. 4.

6. Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfs-Vertheilung (Bundes-Ersatz-Vertheilung) wird den Kriegs-Ministerien, der Kaiserlichen Admiralität und den in der Ministerial-Instanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuß für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgetheilt.

7. Eine Abweichung von der Bundes-Ersatz-Vertheilung darf nur in dem unter Nr. 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

Hingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige der Land-Bevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesammtzahl ohne Weiteres zulässig.

Namentlich kommen hierbei solche Seeleute in Betracht, welche nur um deswillen nicht zur seemännischen Bevölkerung (§. 21, 2) gerechnet werden dürfen, weil sie nicht mindestens ein Jahr auf deutschen Schiffen gefahren sind.

8. Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhülfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungs-Bezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung (Nr. 1—3) — ein.

Die unter Nr. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gestellung von Aushülfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen.
R. M. G. §. 9. Abs. 3. und 4.

9. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatz-Vertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten

mehr gestellten Ersatz-Mannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatz-Vertheilung des nächsten Jahres angerechnet.
R. M. G. §. 9. Abs. 2.

§. 52.

Ministerial-Ersatz-Vertheilung.

1. Die Kriegs-Ministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatz-Vertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatz-Bezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).
2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegs-Ministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatz-Vertheilung muß enthalten:
   a) die Gesammtzahl der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten,
   b) die Zahl der aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten innerhalb der einzelnen Ersatz-Bezirke zu stellenden Rekruten,
   c) die Vertheilung der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten nach Armee-Korps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

   In denjenigen Ersatz-Bezirken, in welchen Rekruten für die Flotte zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.
3. Diese Ministerial-Ersatz-Vertheilung übersendet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium allen nach §. 2, 2 a.—x. in der Ministeral-Instanz fungirenden Civilbehörden, der Kaiserlichen Admiralität, sämmtlichen unterstellten General-Kommandos und dem Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.
4. Aenderungen der Ministerial-Ersatz-Vertheilung dürfen nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium — unter Beachtung der im §. 51 enthaltenen Grundsätze — vorgenommen werden.

§. 53.

Korps-Ersatz-Vertheilung.

1. Die General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den in der dritten Instanz fungirenden Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 3) den aus den Ersatz-Bezirken ihres Bereichs (§. 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigade-Bezirke (Korps-Ersatz-Vertheilung) *) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen. (§. 51, 3).

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatz-Vertheilung durch das Kriegs-Ministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath.

Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatz-Vertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständniß mit dem Divisions-Kommando aufgestellt.

2. Die Korps-Ersatz-Vertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile.

3. Vermag ein Infanterie-Brigade-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 51, 8 enthaltenen Grundsatzes, — die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigade-Bezirke des Ersatz-Bezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

4. Kann ein Ersatz-Bezirk oder ein innerhalb desselben belegener Bundesstaat oder Theil eines Bundesstaates die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegs-Ministerium hiervon Mittheilung zu machen (§. 52, 4).

§. 54.

Brigade-Ersatz-Vertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatz-Vertheilung entwerfen die Ober-Ersatz-Kommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatz-Vertheilung auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient.

2. Für die Aufstellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigade-Bezirk gehörigen Aushebungs-Bezirke, sondern hinsichtlich der Land-Bevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungs-Bezirk in den Vorstellungslisten C., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen, hinsichtlich der seemännischen Bevölkerung die Zahl der in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.

3. Bei der Brigade-Ersatz-Vertheilung sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungs-Bezirken in Anrechnung zu bringen.

4. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande die ihm durch die Brigade-Ersatz-Vertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen sämmtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke desselben Brigade-Bezirks zur Aushülfe herangezogen und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in verschiedene Bundesstaaten erstreckt, nur die demselben Staat angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst eventuell der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungs-Bezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungs-Bezirken, welche zu demselben Bundesstaate und Brigade-Bezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrganges oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrganges vorhanden sind.

R. M. G. §. 9 und 13 Abs. 4.

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

§. 55.

Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.
2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
   a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
   b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatz-Geschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungs-Eingaben),
   c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatz-Kommission.

§. 56.

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.
3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen siehe §. 44 und §. 45.

4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen an die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen siehe §. 45, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 46.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 47.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreau-Personal anfertigen (§. 43, 5).

§. 57.

Vorbereitungs-Eingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§. 65), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.

   Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 65, 5.
2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungs-Bezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatz-Kommission festgestellt.
3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos, in Hessen dem Divisions-Kommando und durch diese dem preußischen Kriegs-Ministerium nach Schema 8 zum 1. März anzuzeigen.

   Schema 8.

   Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegs-Ministerien dem preußischen Kriegs-Ministerium zu dem angegebenen Termine gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

   Letzteres stellt eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatz-Behörden bekannt.
4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungs-Bezirken im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.

   Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§. 51, 9), werden in diese Nachweisung unter »Außerdem« gleichfalls aufgenommen.

   In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civil-Vorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben bei. (§. 51, 4.)

   Schema 9.
5. Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission läßt die unter Nr. 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-

Brigade-Bezirk summarisch zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem General-Kommando,*) in Hessen dem Divisions-Kommando ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatz-Bezirke summarisch zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das preußische Kriegs-Ministerium eingereicht, welches die weitere Mittheilung (ausschließlich Bayern) an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen (§. 51, 3 und 4) vermittelt.

Schema 10.

§. 58.

Vorbereitung der Musterungsreise.

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört

a) die Feststellung des Reiseplans,
b) die Berufung des Musterungs-Personals,
c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§. 59.

Musterungs-Reise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber ab, bis zu welchem Termin das Musterungs-Geschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.
2. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehr-Bataillons-Bezirk auf und theilt ihn den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungs-Bezirke mit.
3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
   c) Abhaltung des Musterungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden,
   d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
   e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu müsternden Militärpflichtigen.

   Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen möglichst zu vermeiden.
4. Um der unter 3. d. enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungs-Orte so zu wählen, daß die zu musternden Mili-

*) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrath.

tärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungs-Bezirken stattzufinden (§. 1, 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.

6. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden gegen den durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civil-Vorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungs-Orten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungs-Geschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

§. 60.

Musterungs-Personal.

1. Das Musterungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem Infanterie-Offizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des Infanterie-Offiziers und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 59, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Theilnahme am Musterungs-Geschäft heranzuziehen.

2. Der Civil-Vorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (§. 2, 6).

3. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in jedem Musterungs-Bezirk betrauten Personen beim Musterungs-Geschäft. Dieselben haben die Rekrutirungs-Stamm-

rollen, welche ihnen der Civil-Vorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 61.

Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher 2c.

   Bezügliche Mittheilung an die Gemeinde-Vorsteher 2c. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 60, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission macht in seinem Aushebungs-Bezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatz-Behörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungs-Bezirk stellen.

   Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission verfügt werden.

   Eine Gestellung in einem anderen Musterungs-Bezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungs-Bezirk stattgehabten Musterungs-Geschäft verhindert waren.

   Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

   Eine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatz-Kommission veranlaßt werden (§. 77).

   Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel 2c. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 65, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

Achter Abschnitt.

Musterungs-Geschäft.

§. 62.

Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatz-Kommission einzeln vorgestellt und gemustert.

2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatz-Kommission vorgestellt werden, bestimmt der Civil-Vorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.
3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 35) ist, unter den Augen des Militair-Vorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.
6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§. 28 und §. 35) vorhanden.
7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

   Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäfts, so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§. 31, 1 u. §. 71, 2).

   Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§. 64, 5).

   R. M. G. §. 30, 6.

   Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden (§. 31, 4).
8. Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden.

§. 63.

Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militär-Vorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen vor.

   Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen.
3. Dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission liegt die Feststellung

der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob.

Er führt seine alphabetische Liste eigenhändig.

Außerdem kontrolirt er die Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen im Musterungstermin.

4. Die im Namen der Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme des über die Loosung aufzunehmenden Protokolls (§. 67, 2) nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatz-Kommission*) unterliegen:
   a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§. 30 und §. 31);
   b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 65, 3);
   c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wieder-Aushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt (§. 9, 2, §. 37, 3 und §. 81, 4).

   R. M. G. §. 30, 4.

6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civil-Vorsitzenden maßgebend.

R. M. G. §. 30, 5.

§. 64.

Entscheidungen der Ersatz-Kommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.

---

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatzreserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69 des Reichs-Militär-Gesetzes (s. Kontrol-Ordnung Abschnitt IV.).

3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen ist Sache des Civil-Vorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird derselbe, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 62, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

6. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes (§. 63, 5. c.) zu fällen, so liegt deren Beorderung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

§. 65.

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.

2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
   a) Vorweg Einzustellende,
   b) Vorzumerkende,
   c) Militärpflichtige des laufenden Jahrganges,
   d) Ueberzählige früherer Jahrgänge.

3. Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ober-Ersatz-Kommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind.
R. M. G. §. 33.

Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatz-Behörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehr-Bezirks-Komman-

beure dem nächsten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwiesen werden (§. 67, 3).

R. M. G. §. 30, 4b. und 7.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungs-Bezirks stehen, in welchem sie geloost haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern.

5. Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungs-Bezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist.

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatz-Kommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

6. Die Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges loosen, nachdem das Musterungs-Geschäft im ganzen Aushebungs-Bezirk beendigt.

Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission geloost.

Die Loosung findet in Gegenwart der verstärkten Ersatz-Kommission statt.

7. Von der Loosung sind nur auszuschließen:

die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
die von den Truppen- (Marine-) theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
die Vorweg-Einzustellenden,
die dauernd Untauglichen,
die dauernd Unwürdigen.

8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen

Liste. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und den Civil-Vorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Ausstellung von Loosungsscheinen s. §. 66.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungs-Bezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt, d. h. der ihnen anzuweisende Platz in der Reihenfolge der Militärpflichtigen ihres Jahrganges muß in demselben Verhältniß zu der in dem neuen Bezirk gezogenen höchsten Loosnummer dieses Jahrganges stehen, wie in dem früheren Bezirk.*)

In gleicher Weise sind Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 46, 8), einzurangiren.

12. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht geloost haben, loosen und rangiren mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

13. Ist für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat.

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengat-

---

*) Die Art und Weise der Einrangirung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:

Nach Schema 8 ist in A die höchste Loosnummer 1,325, die Abschlußnummer 1,265; desgleichen in C die höchste Loosnummer 402, die Abschlußnummer 386.

Es blieben daher in A 60 Mann,
in C 16 Mann
überzählig.

Der in A mit der Loosnummer 1,290 überzählig Gebliebene ist demnach der 25ste der überzähligen 60 Mann in A. Verzieht dieser nach C, so würde seine Einrangirung in die 16 Ueberzähligen in C in dem Verhältniß wie $60:25 = 16:6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in C als der siebente Ueberzählige eintritt und somit hinter den Militärpflichtigen zu stehen kommt, welcher in C die Nummer 392 gezogen hat.

tungen (Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker, Marine,) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 72, 5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. M. G. §. 13.

§. 66.

Loosungsscheine.

1. Den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt. Schema 11

   Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeinde-Vorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen zugehen.

   Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungs-Stammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungs-Stammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatz-Behörden vorzuzeigen.

   Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatz-Kommission vervollständigt.

§. 67.

Beendigung des Musterungs-Geschäfts.

1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungs-Geschäft beendigt.

2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Kommission unterzeichnet.

   Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatz-Kommission eine summarische Uebersicht der Resultate des Musterungs-Geschäfts an die Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) ein.

   Aus dieser Uebersicht muß sich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Ersatz-Vertheilung hat entsprochen werden können (§. 54, 1).

   Ueber etwaige Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist zugleich Meldung zu erstatten (§. 65, 3).

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 49 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.

Der Vorstellungsliste A. sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B. die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C. die Ersatz-Reserve-Scheine II., der Vorstellungsliste D. für die unter b.—d. enthaltenen Militärpflichtigen die Ersatz-Reserve-Scheine I. beizufügen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Verziehen der Militärpflichtigen ꝛc. Veränderungen ein, so sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungslisten anzufertigen und im Aushebungstermin vorzulegen.

Neunter Abschnitt.

Aushebungs-Geschäft.

§. 68.

Aushebungs-Reise.

1. Der Plan zur Aushebungs-Reise wird durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure aufgestellt und den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.
2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
   c) Abhaltung des Aushebungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen,
   d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.
3. Bei Nr 2. d. kommt nur die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen in Betracht.

   Dieselbe soll 300 an einem Tage nicht übersteigen.

   Die in den Vorstellungslisten A., B. und C. a., b. und d, enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission nur auf besonderer Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

   Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter c. aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.
4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
   a) daß jeder Ersatz-Kommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatz-Kommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
   b) daß die Aushebung vor der Rekruten-Einstellung beendet ist,
   c) daß die Infanterie-Brigade-Kommandeure den Truppenübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatz-Behörden 3ter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatz-Behörden dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatz-Kommission wird den Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der endgültigen Brigade-Ersatz-Vertheilung anzuschließen (§. 54).

Die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 59, 7).

§. 69.

Berufung des Aushebungs-Personals.

1. Das Aushebungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Brigade-Adjutanten, dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 68, 5) veranlaßt. Derselbe bestimmt gleichzeitig auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungs-Personal der Civil-Vorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission, der Civil-Vorsitzende der zuständigen Ersatz-Kommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im §. 60, 8 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission.

Für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk beziehungsweise für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaates fungirt in der Regel nur **ein** bürgerliches Mitglied.

§. 70.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.

   Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.
3. Auf den Civil-Vorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission finden die Bestimmungen des §. 63, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.
4. Die im Namen der Ober-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Militär-Vorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden zu besorgen.
5. Die Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

   Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ersatz-Behörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militär-Vorsitzenden maßgebend.

   R. M. G. §. 30, 5.

   Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.
6. Im Aushebungstermin getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission über Militärpflichtige dürfen nur mit Genehmigung der Ersatz-Behörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.
7. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 30, 2) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

   Im Uebrigen siehe §. 34, 2.
8. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatz-Kommission vorzunehmen.

§. 71.

Gestellung zur Aushebung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

   Es werden nur die in den Vorstellungslisten C. c., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der laut der Veränderungs-Nachweise eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht die Ober-Ersatz-Kommission besondere Anordnung erlassen hat (§. 68, 3).

   Außerdem siehe §. 64, 4.

Von den in der Vorstellungsliste F. Enthaltenen werden nur diejenigen beordert, welche an der Musterung theilgenommen haben.

Außerdem beordert der Civil-Vorsitzende die in Beilage 3. (§. 49, 6) aufgeführten Freiwilligen.

Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 49, 6) ob.

2. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Kommission etwaige Anliegen vorzutragen.

3. Ueber Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

Ueber jede derartige Entscheidung ist durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, sofort Mittheilung zu machen.

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

4. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

5. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 65, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, oder es wird, sofern eine solche Zurückstellung gesetzlich nicht mehr zulässig, die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission bestätigt.

§. 72.

Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militär-Vorsitzende.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter »Bemerkungen« nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission von dem Vorschlage der Ersatz-Kommission abweicht, nicht statt.

4. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

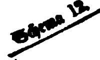
Wann die Ersatz-Reserve-Scheine I. für die Ueberzähligen zur Vollziehung vorzulegen sind, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Nr. 6.) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker und Marine (§. 65, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehr-Behörden und erhalten Urlaubspässe nach Schema 12.



7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben »Ueberzählige«.

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden spätestens am nächsten 1. Februar zur Ersatz-Reserve I. übergeführt,*) die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 32, 2 und §. 37, 4).

8. Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung s. §. 65, 3, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse s. §. 63, 5. b. und §. 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, s. §. 9, 2, §. 37, 3, §. 6, 5. c. und §. 81, 4, über die zur Disposition

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militairpflichtjahres ab berechnet.

der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften s. §. 81, 4, über die von den Truppen- (Marine-) theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen s. §. 94, 8.

9. Entscheidungen der Ersatz-Kommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

§. 73.

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebungs-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet.

2. Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Vertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisions-Kommandeur ein und giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an.

3. Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgesetzte Kriegs-Ministerium die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

Zehnter Abschnitt.

Schiffer-Musterungs-Geschäft.

§. 74.

Im Allgemeinen.

1. Die Schiffer-Musterungen haben den Zweck, den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der seemännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatz-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.

2. Es dürfen daher alle Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§. 24, 6) durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen (§. 61, 3) von der Gestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entbunden und bis zu den im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden.

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civil-Vorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

Beim Musterungs-Geschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§. 33 und §. 66) eingetragen.

3. Die Schiffer-Musterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marine-Arztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungs-Geschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 71) statt.

4. Woselbst Schiffahrt treibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffer-Musterungen nicht anberaumt.

5. Die Termine für die Schiffer-Musterungen werden innerhalb des Brigade-Bezirks durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur festgesetzt und durch die Ersatz-Kommissionen amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung im Anschluß an die Schiffer-Musterung erfolgen kann.

6. Die Kaiserliche Admiralität theilt bis zum 1. Dezember jedes Jahres den General-Kommandos der Küsten-Bezirke mit, ob und welche Marine-Aerzte für die Schiffer-Musterungen zur Verwendung gelangen können.

Die General-Kommandos vertheilen die namhaft gemachten Marine-Aerzte auf die Infanterie-Brigaden.

Die Infanterie-Brigade-Kommandeure theilen sie den einzelnen Ersatz-Kommissionen zu und benachrichtigen die Kaiserliche Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marine-Aerzte.

Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigade-Kommandeure das Nöthige (§. 60, 1).

§. 75.

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffer-Musterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und der seemännischen Bevölkerung, sofern letztere nicht außerterminlich gemustert wird (§. 77), entschieden.

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 30, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des §. 61 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungs-Terminen

durch die Ersatz-Kommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 65, 4) ist bei der Aushebung der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen inne zu halten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie. (§. 57, 2.)

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge auszuhebenden Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Schema 12., sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können. (§. 76.)

Die auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen &c. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungs-Ordres ersetzt.

4. Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatz-Vertheilung.

Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 76) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern. (§. 51, 7.)

5. Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben.

6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Infanterie-Brigade-Kommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigade-Sammelplatz (§. 80, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

7. Alle Ueberzähligen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozent-Mannschaften (Nr. 5) werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr — der Seewehr 2ter Klasse überwiesen.

8. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve- und Seewehr-Scheine werden im Schiffer-Musterungstermin durch die Ersatz-Kommission im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission ausgefertigt und sogleich ausgehändigt.

9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse der Militär-Vorsitzenden) der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurücksendet.

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatz-Geschäfts.

§. 76.

Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt.
2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

   Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigade-Bezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz aus demjenigen gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.
3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungs-Bezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den im §. 54. enthaltenen Grundsätzen.
4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 72, 5), welche bis zum 1. Februar keine Gestellungs-Ordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reserve-Scheine (§. 72, 7) zu ertheilen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 77.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger vorgenommen.
2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

   Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier statt.

   Der Zusammentritt der Kommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

   Ueber Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 75 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

ußerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der egelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestellt.

Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder es vorhergehenden (§. 75, 4) oder, sofern der Bedarf für das orhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung. Ueberzählige werden nach §. 75, 7 behandelt.

Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) Meldung erstattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt.

Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 78.

Resultate des Ersatz-Geschäfts.

Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatz-Kommissionen für ihren Bezirk die Resultate des Ersatz-Geschäfts, wozu ihnen die Ersatz-Kommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Schema 13. zusammen. Schema 13.

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

Die nach Schema 13. aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur dem General-Kommando, in Hessen dem Divisions-Kommando, durch den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatz-Geschäft beizufügen.

Die General-Kommandos (in Hessen das Divisions-Kommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Schema für den unterstellten Ersatz-Bezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegs-Ministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigade-Kommandeure werden beigefügt.

Das Preußische Kriegs-Ministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. §. 37.

Zwölfter Abschnitt.

Einstellung und Entlassung.

§. 79.

Kontrole der Rekruten.

1. Die Kontrole der Rekruten wird durch die Landwehr-Bezirk Kommandos ausgeübt.

Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren B lagen. (§. 49.)

Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellun Ordres findet sofort nach der Aushebung statt.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, hab jedoch jede derartige Veränderung ihrem Landwehr-Bezirks-Fe webel anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen La wehr-Kompagnie-Bezirk sich bei dem dortigen Landwehr-Bezirk Feldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspaß oder in der Gestellungs-Or angegebenen Termine und Orte müssen sie sich bei Vermeidun der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden.

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritte Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 üb unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmung im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigun und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die P sonen des aktiven Dienststandes, unterworfen.

R. M. G. §. 60, 3.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung d Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

R. M. G. §. 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Milit Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung b Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres in Gege wart des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder seines Stellve treters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrun über ihre Marsch-Verpflegungsgelder zu ertheilen.

§. 80.

Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen (Marine-) theile findet grundsätzlich bei demjenigen Landwe Bataillon statt, in dessen Bezirk sie ausgehoben worden sind.

Ausnahmen dürfen durch den Landwehr-Bezirks-Kommande

nur dann genehmigt werden, wenn einem in einen entfernten Bezirk verzogenen Rekruten (§. 79, 2) die Mittel zur rechtzeitigen Rückkehr thatsächlich fehlen.

In diesem Falle wird er dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur des neuen Bezirks mittelst Auszuges aus der Vorstellungsliste überwiesen und dort unter Anrechnung auf den Rekrutenbedarf zur Einstellung gebracht. Dem Infanterie-Brigade-Kommandeur wird hiervon Meldung gemacht.

Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatz-Kommission vorgestellt. (§. 49, 6.)

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppentheil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-Lazareth veranlaßt.

Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 28, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres ab und treten in die Kategorie der Militärpflichtigen zurück.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten.

Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen.

Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 79, 3) zu sorgen.

Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestell… absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und en… stellt werden, wird, wie die der unsicheren Dienstpflichtig… berechnet. (§. 7, 2.)

8. Die bei den Schiffer-Musterungen ausgehobenen und in die Flo… einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 75, …

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigade-Sta… quartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigade-Kommande… sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten v… schaffen und — sofern Prozent-Mannschaften vorhanden — A… gleiche veranlassen kann.

Erscheint das Brigade-Stabsquartier — seiner geographisch… Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden … Marine-Rekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmu… des Infanterie-Brigade-Kommandeurs direkt überwiesen.

§. 81.

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, tre… zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5, … bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtig… Alter befinden, zum Landsturm über.

2. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpfli… dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als u… ausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition d… Ersatz-Behörden zu entlassen.
R. M. G. §. 52.

Die Entlassung wird durch den kommandirenden General, … Marinemannschaften durch den Chef der Kaiserlichen Admirali… verfügt.

3. Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldat… gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
R. M. G. §. 54 und §. 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Milit… Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernu… und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschn… desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschütz… von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des akti… Dienststandes, unterworfen.
R. M. G. §. 60, 3.

4. Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ob… Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft Entscheidung … troffen. (§. 72, 8).

Wieder-Aushebungen von Mannschaften, welche in Ber…

sichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 5) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission.

5. Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr — unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über und dürfen nicht von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

R. M. G. §. 55.

§. 82.

Entlassungsgesuche.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 30, 2 a.—e. gestellt und berücksichtigt werden.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein.

R. M. G. §. 53.

2. Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marine-Mannschaften der Chef der Kaiserlichen Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten. *)

3. Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

R. M. G. §. 53.

4. In besonderen Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Entlassung zur Verfügung (Disposition) der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

5. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe §. 100, 3.

---

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

Dreizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§. 83.

Meldeschein.

1. Wer vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktivem Dienst (§. 12, 1) in das stehende Heer eintreten will (§. 22), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

Schema 14.

2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Schema 14.

   Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

   a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

   b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

4. Wer bis zum 31. März seines ersten Militärpflichtjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten hat, darf sich nur im Musterungstermin zum freiwilligen Diensteintritt melden. (§. 62, 8.)

§. 84.

Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

   W. G. §. 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

   Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vakanzen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

   Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Vakanzen vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen,

so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahme-Scheins. Schema 15.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §. 34 und §. 56.

Sie stehen unter der Kontrole des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert.

5. Die Festsetzungen des §. 79, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R. M. G. §. 60, 3. und 4.

§. 85.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppentheil den Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilt hat, sofort zu benachrichtigen.

Dieser Benachrichtigung ist der Melde-Schein beizufügen.

2. Auf Grund dieser Benachrichtigung wird der Freiwillige in den Grundlisten gestrichen.

3. Bei Ueberweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten — mit Ausnahme der Unteroffizier-Schulen — ist der Civil-Vorsitzende des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 86.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizier-Schule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Melde-Schein (§. 83, 2) vorzulegen.

3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Vakanz eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizier-Schule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahme-Schein ertheilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil verpflichtet.

4. Nach Ertheilung eines Annahme-Scheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 84).
5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizier-Schule ist durch letztere dem Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilte, die im §. 85, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.
6. Entlassungen aus den Unteroffizier-Schulen erfolgen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden. Sie werden durch die den Unteroffizier-Schulen vorgesetzte Militär-Behörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizier-Schule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

§. 87.

Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine.

1. Die in den §§. 83, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen finden auf den dreijährig freiwilligen Dienst in der Kaiserlichen Marine sinngemäße Anwendung.
2. Einstellungen von Freiwilligen finden bei den Marinetheilen jederzeit statt.
3. Freiwillige der seemännischen Bevölkerung müssen sich über ihre Fahrzeit (§. 21, 2) ausweisen können.
4. Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem aktivem Dienst angenommen.
5. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-[illegible] s. Marine-Ordnung.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.

[illegible]

1. [illegible]*)

*) [illegible]

2. Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt.
3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben (§. 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20, 2) zu erbringen.
2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 und 24).
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

   Dieser Meldung sind beizufügen:
   a) ein Geburts-Zeugniß,
   b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung*) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
   c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

   Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.
4. Außerdem bleibt die **wissenschaftliche Befähigung** für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.
5. Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

---

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht (§. 15, 4).

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:
   a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
   b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
   c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

   Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kentnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2. f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27, 4. b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

   Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse.

Schema 17.

1. Diejenigen Lehr-Anstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.
2. Dabei sind folgende Lehr-Anstalten zu unterscheiden:
   a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
   b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
   c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird,
   d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.
3. Die erfolgte Anerkennung ist durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

4. Reife-Zeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reife-Zeugnisse für die erste Klasse der unter Nr. 2. a. genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Schema 17 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.
5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.
6. Die Prüfungs-Kommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

§. 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

   Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.
3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2. Anlage 2

§. 92.

Geschäftsordnung der Prüfungs-Kommission.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabs-Offiziere oder Hauptleute,
   b) der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung.

   Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.
3. Die Ernennung der unter 2. a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Kommando*), der unter 2. b. genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde**).

   Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreau-Beamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

---

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission führt den Vorsitz der Prüfungs-Kommission und regelt die Geschäfte.

4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungs-Kommission sind in der Anlage 2 enthalten.

5. Zur Ausfertigung der Berechtigungs-Scheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. §. 94, 3.

   W. G. §. 17.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheins ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres zurückgestellt.

   Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt.

   Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 27, 6 Anwendung.

4. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Kommission bis zu der im §. 27, 4. c. angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig.

   Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

5. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der unter Nr. 4 bezeichneten Ersatz-Kommission vorgesetzt ist.

   R. M. G. §. 14.

   Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 27, 8.

6. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-

Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8, 2).

7. Werden zum Einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§. 31).

§. 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einschließlich Jäger und Schützen) am 1. Oktober statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos*) verfügt werden.

. Der Diensteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 6) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungs-Schein bescheinigt.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen.

Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungs-Schein angegeben.

---

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Nr. 7.

7. Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft.

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden.

8. Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 6), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen*).

10. Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

---

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

. Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Kommandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden*).

Fünfzehnter Abschnitt.

Ersatz-Geschäft im Kriege.

§. 95.

Organisation des Ersatz-Wesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des General-Kommandos und der Infanterie-Brigade-Kommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.
2. Das Aushebungs-Geschäft wird mit dem Musterungs-Geschäft vereinigt. Besondere Schiffer-Musterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.
3. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatz-Geschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende General-Kommando**) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen außerhalb des gefährdeten Bezirkes gelegenen Orten zu beordern.

   Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege s. §. 18.
2. Die Ersatz-Reservisten erster Klasse (§. 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

   R. M. G. §. 69, 5.

   Finden Kontrolversammlungen statt, so werden bei denselben die Ersatz-Reservisten erster Klasse hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ärztlich untersucht.

---

*) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

**) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

Beim Mangel an Militärärzten ist der Bezirksarzt (K physikus) zur Vertretung heranzuziehen.

3. Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse zur gänzung des Heeres erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnu

Auf Grund dieser Verordnung wird öffentlich bekannt gem welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen.

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an unterliegen die Er Reservisten zweiter Klasse der bezeichneten Altersklassen den V schriften über die Militärpflichtigen.

R. M. G. §. 27.

4. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger s. §. 25, 4.

5. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rü kehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch ein Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates ihrer Staat angehörigkeit verlustig erklärt werden.

St. A. G. §. 20.

6. Ueber Landsturmpflicht s. §. 5, 6.

§. 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durc die Ersatz-Kommission statt (§. 95, 2).

2. Die Zahl der Auszuhebenden richtet sich nach dem von den stellvertretenden General-Kommando festzusetzenden Bedarf.

3. Ueber Bestätigung vorläufiger Zurückstellungen s. §. 27, 8.

4. Die vom Auslande oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militär pflichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern.

5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen ge trennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehr-Bataillons-Bezirk umgehend Meldung zu erstatten.

6. Das stellvertretende General-Kommando stellt diese Zahlen für den Korps-Bezirk summarisch zusammen und reicht diese Nach weisung unverzüglich dem zuständigen Kriegs-Ministerium ein (§. 73, 3).

Die sonstigen Eingaben (Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, Resul tate des Ersatz-Geschäfts) fallen fort.

7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Be stimmung des stellvertretenden General-Kommandos.*)

Brodlose Rekruten dürfen durch die Landwehr-Bezirks-Kom mandos jederzeit dem nächsten Infanterie-Ersatz-Truppentheil zur Einstellung überwiesen werden.

---

*) In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums.

§. 98.

.sterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der zur Einziehung bezeichneten Altersklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle (Ersatz-Reserve-Stammrolle) ihres Aufenthaltsorts an.

Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge.

. Die Stammrollen werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.

. Die Stammrollen des ganzen Aushebungs-Bezirks werden jahrgangsweise — die Gemeinden oder gleichartigen Verbände in alphabetischer Reihenfolge — aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Ersatz-Reserve-Listen für den Aushebungs-Bezirk.

›. Die Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Ersatz-Kommission statt.

In großen Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf die Musterung zugleich bei der Anmeldung zur Stammrolle vorgenommen werden.

6. Bei der Musterung wird über Tauglichkeit und Abkömmlichkeit entschieden.

Wer nicht felddienstfähig oder zu keiner Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, wird als untauglich angesehen.

Wer für vorläufig unabkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zurückgestellt.

7. Die Entscheidung der Ersatz-Kommission läßt der Militär-Vorsitzende in die alphabetischen Listen eintragen, der Civil-Vorsitzende läßt dieselbe auf den Ersatz-Reserve-Scheinen II. vermerken.

Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen.

Die tauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse können entweder durch Gestellungs-Ordre oder durch öffentliche Aufforderung jederzeit einberufen werden.

Sie haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit ausgehändigt werden kann.

8. Die Einberufung oder Aufforderung zur Gestellung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, zu welchem Behuf nach beendigter Musterung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die alphabetischen Listen zu übergeben sind.

Das stellvertretende General-Kommando*) bestimmt je nach darf die Zahl oder die Altersklasse der einzuberufenden Er Reservisten zweiter Klasse.

Behufs Vertheilung setzt es einen bestimmten Termin bis zu welchem die Uebersichten der in den Brigade-Bezirken handenen tauglichen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse — Altersklassen und Waffengattungen getrennt — einzureichen

9. Die untauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse auch ferner von allen militärischen Pflichten befreit.

10. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört für alle Er Reservisten zweiter Klasse, welche noch nicht zum aktiven Di einberufen, die Pflicht zum Diensteintritt auf.
R. M. G. §. 27.

§. 99.
Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ers und Besatzungs-Truppentheilen Freiwillige jederzeit angenomm und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kom mission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 19, 5 und §. 22 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der be treffenden Truppentheile zur Disposition der Ersatz-Behörden ent lassen.

3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mi ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.

4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außertermin lich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen

5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigen treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§. 100.
Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.

2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatz-Kommissionen

---

*) In Sachsen das Kriegs-Ministerium unter Vernehmung mit dem stell vertretenden General-Kommando.

ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatz-Behörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armee-Korps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militär-Befehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatz-Truppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium ausnahmsweise verfügt werden.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirks . . . .
pro 18 . .

Schema A. zu §.

Ausschließungs-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren . . ten . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, B[illegible] staat), wird hiermit auf Grund des §. 35 der Ersatz-Ordnung vom Dienst im [illegible] und in der Marine ausgeschlossen.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

. . . . der Vorstellungsliste
Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema B. zu §. 36.

Ausmusterungs-Schein.

[D]er . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 36 der Ersatz-Ordnung als dauernd untauglich [zum] Dienst im Heere und in der Marine anerkannt.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als [Au]sweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 8. zu §. 3.

Ersatz-Reserve-Schein I.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, Reklamation, bedingter Tauglichkeit oder zeitiger Untauglichkeit) . . . der Ersatz-Reserve erster Klasse als . . . (Infanterist 2c. . . . überwiesen und steht bis zum Zeitpunkt seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsortes behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse »Militaria« zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1sten Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. Solange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Inhaber ist zur Ersatz-Reserve 2ter Klasse übergeführt am . . ten . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig

Anmerkung zu Schema 3.

Der Ersatz-Reserve-Schein I. wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte desselben bescheinigt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
s Aushebungs-Bezirks . . . .
pro 18 . .

Schema 4. zu §. 39.

Ersatz-Reserve-Schein II.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . ten . . . . 18 . . zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 39 der Ersatz-Ordnung der Ersatzreserve zweiter Klasse überwiesen.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirks . . . .
pro 18 . .

Schema S. zu §. 40.

Seewehr-Schein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren zu . . am . . . . 18 . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 40 der Ersatz-Ordnung der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und steht bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem nächsten Landwehr-Bezirks-Feldwebel behufs Aufnahme in die Kontrole zu melden. Er verbleibt bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr in der Kontrole dieses Feldwebels.

Ueberweisung an einen anderen Bezirks-Feldwebel geschieht nur auf Antrag des Inhabers.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung auf dem Festlande dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse »Militaria« zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen und sich für Fahrten zur See anmustern lassen, hat jedoch Vorkehrung dahin zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre richtig zugehen kann.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die Seewehr-Mannschaften, wenn sie sich im Auslande oder zur See befinden, in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf ihr Ansuchen ausdrücklich hiervon befreit worden sind.

Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Wer sich der Kontrole oder der Einberufung entzieht, wird nach der Strenge des Militair-Strafgesetzes bestraft.

Inhaber wird am 1sten Oktober 18 . . aus der Seewehr entlassen und hat sich
n diesem Termin bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die
ntlassung bescheinigen zu lassen. Solange diese Bescheinigung fehlt, gehört In-
aber zur Seewehr zweiter Klasse.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber
ls Ausweis.

. . . . (Ort) . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

(Im Auftrage der) Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende Der Civil-Vorsitzende
(der Ersatz-Kommission.)

(L. S.)

Inhaber ist aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen am . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 5.

Der Seewehr-Schein wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte des Seewehr-Scheines bescheinigt.

Bei der ersten Anmeldung ist auf dem Seewehr-Scheine diejenige Landwehr-Kompagnie genau zu bezeichnen, in deren Kontrole Inhaber getreten.

Bei Anmusterungen für Fahrten zur See erfolgt die bezügliche Benachrichtigung der Bezirks-Feldwebel durch die Musterungsbehörden (Seemannsämter).

Rekrutirungs-Stammrolle

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Gemeinde.	Nr.	Zuname und Vorname.	Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt.	a) Namen und Vornamen der Eltern, b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters.	a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort des Militärpflichtigen.	Religion.	Stand oder Gewerbe.

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Anmerkung:

1. In die Rubrik »Bemerkungen« werden alle Bestrafungen und sonstigen Angaben eingetragen, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind.

Schema G. zu §. 45.

und Alphabetische Liste.

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.
Resultate der Musterung.								
Im Jahre.	Zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein.	Größe.	Körperliche Fehler.	Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Loosnummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen.	Vorstellungsliste.		Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.
						Liste.	Nr.	

2. Ob die Rubriken 11—16 in den Rekrutirungs-Stammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.

Vorstellungs

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste.	3. Zuname und Vorname.	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen.	6. Religion.	7. Stand oder Gewerbe.	8. Größe.

Anmerkung:

1. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.
2. Unter 12 ist auch die Waffengattung einzutragen.
3. Bei den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen- (Marine-) theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung, ob ausgebildet.

Schema 7. zu §. 49.

liste.

9. Körperliche Fehler.	10. Frühere Entscheidungen.	11. Loos-Nummer.	12. Vorschlag der Ersatz-Kommission.	13. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.

Schema 8. zu §. 57.

Tabellarische Uebersicht

der Abschlußnummern des Jahrganges . . . .
im . . . . Bezirk . . . .

Aushebungs-Bezirke.	Bundesstaat.	Höchste Loos-nummer.	Abschluß-nummer.	Bemerkungen.
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk.		208	189	
B. II. Bezirk.		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges . . . . auf Nr. . . . . hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung.

Die Aushebungs-Bezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Schema D. zu §. 57.

Summarische Nachweisung

der im . . . . Bezirk . . . . vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Bundesstaaten.	Seeleute von Beruf.	Fischer.	Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten und Assistenten.	Heizer.	Summe.	Bemerkungen.

Anmerkung.

Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Schema 10. zu §. 57.

Summarische Nachweisung

der aus dem . . . . Bezirk . . . . im Jahre . . . .
eingetretenen Freiwilligen.

Bundesstaaten.	Ein-jährig-	Drei-jährig-	Vier-jährig-	Außer-dem.	Summe.	Bemerkungen
	Freiwillige.					

Schema 11. zu §. 66.

Loosungs-Schein.

Der Militärpflichtige . . (Stand oder Gewerbe) . . (Vor- und Zuname) . . ., **geboren am** . . ten . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung im Aushebungs-Bezirk . . . . die Nummer . . (geschrieben) . . erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
Im Jahre	Aushebungs-Bezirk № der alphabetischen Liste.	Brigade-Bezirk.	hat gemessen.		

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Einstellung überwiesen oder durch

Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort, so hat er sich sowohl bei seinem Abgange behufs Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrolle abzumelden als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammrolle wieder anzumelden.

Die geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt.

Anmerkung.

Die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission wird nur unterstempelt.

r. . . . der Vorstellungsliste
s Aushebungs-Bezirks . . . .
pro 18 . .

Schema 19. zu §. 72.

Urlaubspaß.

Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) . . . . . . (Vor- und Zuname), geboren am .ten . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei r Aushebung pro 18 . . für . . . . . . (Truppentheil oder Waffengattung) aus-hoben und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . beurlaubt worden.

Inhaber hat sich . . . . . . (Zeitangabe oder zu setzen: »an einem noch später bestimmenden Tage«) zur Absendung an seinen Truppentheil bei dem . . . . . . Landwehr-Bezirks-Kommando) in (Ort) . . . . . ., wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.

Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militärstrafgesetz bestraft.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando

. . . .

(L. S.)

Ueber

der Resultate des Ersatz-Geschäft

für das

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt					Davon							
Bezirk.	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen	ausgemustert	der Ersatz-Reserve I. überwiesen	der Ersatz-Reserve II. überwiesen
	Und zwar: von den 20jährigen . . .												
	» » 21 » . . .												
	» » 22 » . . .												
	» » älteren												

Anmerkung.

Unter »Bemerkungen« ist die Zahl derjenigen Militärpflichtigen anzugeben, welche innerhalb des verflossenen Kalenderjahres wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich verurtheilt worden sind, sowie die Zahl derer, welche sich an

Schema 12. zu §. 73.

'icht

m . . . . . . Bezirk . . . . . .

Jahr . . . .

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
ind:				Summe 7 bis 18.	Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				Bemerkungen.
					für das Heer		für die Flotte		
überwiesen	ausgehoben	überzählig geblieben	freiwillig eingetreten		zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	aus der Land-Bevölkerung	aus der seemännischen Bevölkerung	

Schluß des Jahres wegen desselben Vergehens noch in gerichtlicher Untersuchung befanden, und zwar nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

In die übrigen Rubriken dieser Uebersicht werden die wegen unerlaubter Auswanderung Verurtheilten nicht mehr aufgenommen.

Schema 14. zu §. 83.

Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt.

Dem . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname), welcher am (Tag, Monat, Jahr) zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) . . . . ge-boren ist und sich gegenwärtig zu . . . . (Ort) im diesseitigen Aushebungs-Bezi aufhält, wird laut Einwilligung seines . . . . (Vaters oder Vormundes), sowie la vorgelegter obrigkeitlicher Bescheinigung hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwillige Diensteintritt (auf drei oder vier Jahre oder in eine Unteroffizier-Schule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31sten März 18 . .

. . . ., den . .ten . . . . . . 18 . .

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungs-Bezirkes . . . .

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema [illegible] zu § [illegible]

Annahme-Schein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname), geboren am .ten . . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei dem (Truppentheil) zu (drei- oder vier-)jährigen Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . beurlaubt worden.

Inhaber steht nunmehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsorts behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die Gestellungs-Ordre zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen. Derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

. . . ., den . .ten . . . . . . 18. .

Der Kommandeur des (Truppentheil)

(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 16. zu §. 88.

Berechtigungs-Schein
zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der .... (Stand oder Gewerbe) ... (Vor- und Zuname) ..., geboren am ..ten .... 18.. zu ... (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20ste Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

(Ort, Datum.)

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober .... von der Aushebung zurückgestellt. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes ....

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18.. verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes ....

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 17. zu §. 90.

Zeugniß
über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:

2. Aufmerksamkeit und Fleiß:

3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungs-Prüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrer-Kollegium
. . . . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . (Ort) . .

N. N. (Schulsiegel.) N. N.
Direktor. Ober-Lehrer.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anlage A. zu §. 1.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung
für
das Deutsche Reich.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. " Tilsit.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
				" Memel.	
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. " Wehlau.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
				" Niederung.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. " Friedland. " Heilsberg.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Königsberg) Nr. 33.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. " Mohrungen.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Allenstein).	Kreis Allenstein. " Neidenburg. " Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. " Rosenberg. " Löbau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland)	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Preuß. Holland.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
I.	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. „ Graudenz. „ Culm.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. „ Strasburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Marienburg).	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. „ Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	Königr. Preußen, R.-B. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Cammin. „ Naugard. „ Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowitz.	Königr. Preußen, R.-B. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. „ Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. „ Schubin.	
			2. (Bromberg).	Stadt Bromberg Landkreis Bromberg Kreis Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. „ Schievelbein. „ Neustettin. „ Dramburg.	
			2. (Köslin).	Kreis Köslin. „ Colberg-Cörlin. „ Bublitz. „ Belgard.	Königr. Preußen, R.-B. Köslin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe)	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Konitz).	Kreis Konitz. „ Tuchel „ Schlochau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Krone).	Kreis Deutsch Krone. „ Flatow.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	8.	8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. „ Karthaus. „ Berent.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. „ Schwetz.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königr. Preußen, R.-B. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. West-Sternberger Kreis. Ost-Sternberger Kreis.	
			2. (Weidenberg).	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Krossen).	Kreis Krossen. „ Züllichau-Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. „ Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Kalau).	Kreis Luckau. „ Kalau.	
			2. (Kottbus).	Kreis Lübben. „ Kottbus. „ Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Jüterbog).	Kreis Jüterbog-Luckenwalde „ Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Regiment. (Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.).	Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. „ West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
IV.	13.	Reserve-Landwehr-Bataillon. (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Kalbe. „ Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Köthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Mühlhausen. „ Langensalza.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. „ Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Lucka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneberg, Eisenberg, Roda u. Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Gera).	Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. „ Blankenburg. „ Stadtilm. „ Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Muskau.)	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.		Kreis Glogau.	
			(Glogau) Nr. 37.	„ Fraustadt.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7	1. (Jauer).	Kreis Schönau. „ Bolkenhayn. „ Jauer.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshut. „ Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. „ Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. „ Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. „ Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Schroda).	Kreis Wreschen. „ Schroda.	
			2. (Jarocin).	Kreis Schrimm. „ Pleschen.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. „ Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. „ Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. „ Neumarkt. „ Waldenburg.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	21.	3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Oels).	Kreis Oels. „ Poln. Wartenberg. „ Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Regiment	(1. Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnik).	Kreis Pleß. „ Rybnik.	Königr. Preußen, R.-B. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Kosel).	Kreis Kosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neiße).	Kreis Neiße. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. „ Beuthen. „ Kattowitz. „ Zabrze.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Kreuzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Koesfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. R.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Recklinghausen).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.

(A)rmee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VII.	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. " Lübbecke.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
			2. (Bielefeld.)	Kreis Bielefeld. " Halle. " Wiedenbrück. " Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg Städte Lage u. Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Barenholz, Sternberg	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn.	Fürstlich Lippesches Stift Kappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Kreis Paderborn. " Warburg. " Höxter.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. " Soest. " Lippstadt. " Hamm.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Dortmund).	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund.	
		7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. " Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Kleve. " Moers. " Geldern.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Krefeld. Landkreis Krefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. " Lenneb.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Barmen) Nr. 39.	Stadt Elberfeld. " Barmen. Kreis Mettman.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VIII.	29.	5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. • Heinsberg.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
				• Kempen.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. • Geilenkirchen. • Jülich.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. • Bergheim. • Euskirchen. • Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. • Grevenbroich. • Gladbach.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. • Wipperfürth. • Gummersbach.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
		Reserve-Landwehr-Regiment (Köln) Nr. 40.		Stadt Köln. Landkreis Köln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. • Altenkirchen.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Koblenz).	Kreis Koblenz. • St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königr. Preußen, R.-B. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Kirn).	Kreis Simmern. • Zell. • Kreuznach. • Meisenheim.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. • Kochem. • Adenau. • Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenth. Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. • Ottweiler.	Königr. Preußen, R.-B. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. • Saarlouis. • Merzig.	
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. • Bernkastel.	
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. • Prüm. • Daun. • Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. • Osterholz. • Verden.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Rotenburg.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie u. Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie u. Hansestadt Lübeck.	Freie u. Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische)	1. Großherzoglich-Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Aushebungs-Bez. Schwerin. „ Hagenow. „ Ludwigslust. „ Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Neu-Strelitz).	Aushebungs-Bez. Neu-Strelitz. „ Neu-Brandenburg. „ Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Großherzoglich-Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Aushebungs-Bez. Wismar. „ Grevismühlen. „ Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Rostock).	Aushebungs-Bez. Rostock. „ Ribnitz. „ Güstrow. „ Malchin. „ Waren.	
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. „ Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	
	36.	Holsteinisches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. „ Plön. „ Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. „ Norder-Dithmarschen. „ Süder-Dithmarschen. „ Steinburg.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Jade Gebiet.	Königr. Preußen.
				Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Berne, Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Landwuehrden, Ovelgönne und Stollham.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede u. Wiefelstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Steinfeld, Vechta, Westerstede und Wildeshausen.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg.	
				„ Rinteln.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Einbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

mee- rps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg).	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Stadt Frankfurt a. M. Ober-Taunus Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	K. Preuß., R.-B. Kassel.
XI.		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. „ Frankenberg (einschl. Vöhl).	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Kassel).	Stadt Kassel. Landkreis Kassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	
	43.	6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt und Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landrathsamt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Völkenroda. Landrathsamt Koburg. Stadtbezirke Koburg, Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. „ Wasungen. „ Salzungen. „ Hildburghausen. „ Römhild. „ Eisfeld. „ Sonneberg. „ Saalfeld. „ Gräfenthal. „ Kamburg. „ Kranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Jade Gebiet.	Königr. Preußen.
				Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Berne, Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Landwuehrden, Ovelgönne und Stollham.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede u. Wiefelstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Steinfeld, Vechta, Westerstede und Wildeshausen.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. " Melle. " Diepholz.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. " Nienburg.	
				" Rinteln.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Hannover) Nr. 73.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. " Hameln.	
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. " Marienburg. " Liebenburg. " Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. " Eimbeck. " Osterode.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. " Lüneburg. " Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. " Gifhorn. " Uelzen. " Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. " Helmstädt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg).	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Stadt Frankfurt a. M. Ober-Taunus Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	K. Preuß., R.-B. Kassel.
XI.	.	3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. „ Franckenberg (einschl. Vöhl).	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Kassel).	Stadt Kassel. Landkreis Kassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	
	43.	6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt und Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landrathsamt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Völkenroda. Landrathsamt Koburg. Stadtbezirke Koburg, Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. „ Wasungen. „ Salzungen. „ Hildburghausen. „ Römhild. „ Eisfeld. „ Sonneberg. „ Saalfeld. „ Gräfenthal. „ Kamburg. „ Kranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment.	Landwehr. Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg i. H.)	Kreis Rotenburg. • Schmalkalden. • Hünfeld. • Hersfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fulda).	Kreis Fulda. • Gelnhausen (incl. Orb). • Schlüchtern. • Gersfeld.	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Verw.-Bez. Weimar I. • Weimar II. • Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. Eisenach.	Verw.-Bez. Eisenach. • Dermbach.	
Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich Hessische)	1. Großh. Hessisches Nr. 115.	1. (Darmstadt I.)	Kreis Darmstadt. • Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. • Büdingen.	
		2. Großh. Hessisches Nr. 116.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. • Alsfeld. • Lauterbach. • Schotten.	
	50. (2. Großherzoglich Hessische)	3. Großh. Hessisches Nr. 117.	1. (Darmstadt II.)	Kreis Dieburg. • Bensheim. • Groß-Gerau.	
			2. (Erbach).	Kreis Erbach. • Heppenheim.	
		4. Großh. Hessisches Nr. 118.	1. (Mainz).	Kreis Mainz. • Bingen.	
			2. (Worms).	Kreis Worms. • Oppenheim. • Alzey.	
XII. (Königlich Sächsisches).	45. (1. Königlich Sächsische)	1. Königl. Sächsisches Nr. 100.	1. (Freiberg).	Amtshauptmannschaft Freiberg.	Königreich Sachsen
			2. (Annaberg).	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg.	
		2. Königl. Sächsisches Nr. 101.	1. (Chemnitz).	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz.	
			2. (Frankenberg).	Amtshauptmannschaft Flöha.	
		Königlich Sächsisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden) Nr. 108.		Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden.	
	46. (2. Königlich Sächsische)	3. Königl. Sächsisches Nr. 102.	1. (Pirna).	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	
			2. (Zittau).	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XII. (Königlich Sächsisches).	46. (2. Königlich Sächsische)	4. Königl. Sächsisches Nr. 103.	1. (Bautzen).	Amtshauptmannschaft Bautzen. Amtshauptmannschaft Kamenz.	Königreich Sachsen.
			2. (Meißen).	Amtshauptmannschaft Großenhain. Amtshauptmannschaft Meißen.	
	47. (3. Königlich Sächsische)	5. Königl. Sächsisches Nr. 104.	1. (Plauen).	Amtshauptmannschaft Oelsnitz. Amtshauptmannschaft Plauen.	
			2. (Schneeberg).	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	
		6. Königl. Sächsisches Nr. 105.	1. (Zwickau).	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
			2. (Glauchau).	Schönburgische Receßherrschaften, Königliche Verwaltungs-Kommission für dieselben zu Glauchau.	
	48. (4. Königlich Sächsische)	7. Königl. Sächsisches Nr. 106.	1. (Leipzig).	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
			2. (Grimma).	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Oschatz.	
		8. Königl. Sächsisches Nr. 107.	1. (Borna).	Amtshauptmannschaft Rochlitz. Amtshauptmannschaft Borna.	
			2. (Döbeln).	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
XIII. (Königlich Württembergisches).	51. (1. Königlich Württembergische)	1. Königlich Württembergisches Nr. 119.	1. (Kalw).	Oberamtsbez. Herrenberg. „ Kalw. „ Neuenbürg. „ Nagold.	Königreich Württemberg.
			2. (Reutlingen).	Oberamtsbez. Reutlingen. „ Tübingen. „ Rottenburg a. N.	
		7. Königlich Württembergisches Nr. 125.	1. (Horb).	Oberamtsbez. Horb. „ Freudenstadt. „ Sulz. „ Oberndorf.	
			2. (Rottweil).	Oberamtsbez. Balingen. „ Rottweil. „ Spaichingen. „ Tuttlingen.	
		Königlich Württembergisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127.		Oberamtsbez. Stuttgart, Stadtdirekt. „ Stuttgart, Oberamt.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XIII. (Königlich Württembergisches).	52. (2. Königlich Württembergische)	3. Königlich Württembergisches Nr. 121.	1. (Leonberg).	Oberamtsbez. Böblingen. " Leonberg. " Vaihingen. " Maulbronn.	Königreich Württemberg.
			2. (Ludwigsburg).	Oberamtsbez. Ludwigsburg. " Kanstatt. " Marbach. " Waiblingen.	
		4. Königlich Württembergisches Nr. 122.	1. (Heilbronn).	Oberamtsbez. Brackenheim. " Besigheim. " Heilbronn. " Neckarsulm.	
			2. (Hall).	Oberamtsbez. Backnang. " Weinsberg. " Oehringen. " Hall.	
	53. (3. Königlich Württembergische)	5. Königlich Württembergisches Nr. 123.	1. (Mergentheim).	Oberamtsbez. Künzelsau. " Gerabronn. " Krailsheim. " Mergentheim.	
			2. (Ellwangen).	Oberamtsbez. Gaildorf. " Ellwangen. " Aalen. " Neresheim.	
		6. Königlich Württembergisches Nr. 124.	1. (Gmünd).	Oberamtsbez. Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	
			2. (Ulm.)	Oberamtsbez. Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	
	54. (4. Königlich Württembergische)	2. Königlich Württembergisches Nr. 120.	1. (Ravensburg).	Oberamtsbez. Riedlingen. " Saulgau. " Ravensburg. " Tettnang.	
			2. (Biberach).	Oberamtsbez. Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	
		8. Königlich Württembergisches Nr. 126.	1. (Ehingen).	Oberamtsbez. Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	
			2. (Eßlingen).	Oberamtsbez. Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	
XIV.	55.*)	2. Großh. Badisches Nr. 110.	1. (Gerlachsheim).	Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach.	Großherzogthum Baden.

*) Das Großherzoglich Badische Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109. wird eventuell im Kriegsfalle formirt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XIV.	55.	2. Großh. Badisches Nr. 110.	2. (Heidelberg).	Bezirksamt Heidelberg. " Wiesloch. " Mannheim. " Weinheim.	Großherzogthum Baden.
	56.	3. Großh. Badisches Nr. 111.	1. (Bruchsal).	Bezirksamt Sinsheim. " Eppingen. " Bretten. " Schwetzingen. " Bruchsal.	
			2. (Karlsruhe).	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	
	57.	5. Großh. Badisches Nr. 113.	1. (Freiburg).	Bezirksamt Emmendingen " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg.	
			2. (Lörrach).	Bezirksamt Staufen. " Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	
		6. Großh. Badisches Nr. 114.	1. (Donaueschingen.)	Bezirksamt Triberg. " Villingen. " Donaueschingen. " Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldshut.	
			2. (Stockach).	Bezirksamt Engen. " Stockach. " Meßkirch. " Ueberlingen. " Pfullendorf. " Konstanz.	
	58.	4. Großh. Badisches Nr. 112.	1. (Rastatt).	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern. " Oberkirch.	
			2. (Offenburg).	Bezirksamt Offenburg. " Kork. " Wolfach. " Lahr. " Ettenheim.	
XV.	59.	Lothringisches Nr. 128.	1. (Diedenhofen.)	Kreis Diedenhofen. " Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Saarburg.)	Kreis Salzburg. " Saarburg.	
		Lothringisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Metz) Nr. 97.		Stadt Metz. Landkreis Metz.	
	60.	Elsaß-Lothringisches Nr. 120.	1. (Saargemünd.)	Kreis Forbach. " Saargemünd.	
			2. (Hagenau.)	Kreis Weißenburg. " Hagenau. " Zabern.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XV.	61.	Unter-Elsässisches Nr. 130.	1. (Molsheim.)	Kreis Molsheim. " Erstein.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Schlettstadt.)	Kreis Schlettstadt. " Rappoltsweiler.	
		Unter-Elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Straßburg) Nr. 98.		Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	
	62.	Ober-Elsässisches Nr. 131.	1. (Kolmar.)	Kreis Kolmar. " Gebweiler.	
			2. (Altkirch.)	Kreis Thann. " Altkirch.	
		Ober-Elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Mülhausen i. E.) Nr. 99.		Mülhausen i. E.	
1. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische	Königl. Bayerisches Inf.-Leib-Regiment.	1. (Traunstein).	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim.	Königreich Bayern.
			2. (Wasserburg).	Bezirksamt Alt-Oetting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding	
		1. Königlich Bayerisches.	1. (Weilheim).	Bezirksamt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Werdenfels. " Schongau.	R.-B. Ober-Bayern.
			2. (München).	Bezirksamt München, rechts der Isar. Magistrat München.	
	2. Königlich Bayerische	2. Königlich Bayerisches.	1. (Bruck).	Bezirksamt München, links der Isar. " Landsberg. " Bruck. " Friedberg. " Dachau.	
			2. (Landshut).	Bezirksamt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt / Magistrat Freysing.	R.-B. Ober-Bayern.
		11. Königlich Bayerisches.	1. (Vilshofen).	Bezirksamt Eggenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau.	R.-B. Nieder-Bayern.
			2. (Passau.)	Bezirksamt Passau. " Wegscheid. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Deggendorf. Magistrat Passau.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
1. Königlich Bayerisches.	3. Königlich Bayerische	3. Königlich Bayerisches.	1. (Kempten).	Bezirksamt Kempten.	Königreich Bayern.
				„ Füßen.	
				„ Sonthofen.	
				„ Lindau.	
				Magistrat Kempten.	
				„ Lindau.	
			2. (Mindelheim).	Bezirksamt Oberdorf.	
				„ Kaufbeuern.	
				„ Mindelheim.	
				„ Memmingen.	
				Magistrat Kaufbeuern.	
				„ Memmingen.	
		12. Königlich Bayerisches.	1. (Augsburg).	Bezirksamt Augsburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
				„ Zusmarshausen.	
				„ Krumbach.	
				„ Illertissen.	
				„ Neu-Ulm.	
				Magistrat Augsburg.	
			2. (Dillingen).	Bezirksamt Günzburg.	
				„ Dillingen.	
				„ Wertingen.	
				„ Donauwörth.	
				„ Nördlingen.	
				Magistrat Nördlingen.	
				„ Donauwörth.	
	4. Königlich Bayerische	10. Königlich Bayerisches.	1. (Ingolstadt).	Bezirksamt Aichach.	R.-B. Ober-Bayern.
				„ Schrobenhausen.	
				„ Pfaffenhofen.	
				„ Ingolstadt.	
				Magistrat Ingolstadt.	
				Bezirksamt Beilngries.	R.-B. Mittelfranken.
				Bezirksamt / Magistrat Eichstedt.	
				Bezirksamt / Magistrat Neuburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Gunzenhausen).	Bezirksamt Dinkelsbühl.	R.-B. Mittelfranken.
				„ Gunzenhausen.	
				„ Weißenburg.	
				„ Schwabach.	
				„ Heilsbronn.	
				„ Feuchtwangen.	
				Magistrat Dinkelsbühl.	
				„ Weißenburg.	
				„ Schwabach.	
		13. Königlich Bayerisches.	1. (Regensburg).	Bezirksamt Kelheim.	R.-B. Nieder-Bayern.
				„ Hemau.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				„ Regensburg.	
				„ Stadtamhof.	
				„ Velburg.	
				Magistrat Regensburg.	
			(2. Straubing).	Bezirksamt Mallersdorf.	R.-B. Nieder-Bayern.
				„ Straubing.	
				„ Bogen.	
				„ Viechtach.	
				„ Kötzting.	
				Magistrat Straubing.	
				Bezirksamt Cham.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
2. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische	6. Königlich Bayerisches.	1. (Amberg).	Bezirksamt Roding.	Königreich Bayern
				„ Waldmünchen.	
				„ Neunburg v. W.	
				„ Burglengenfeld.	
				„ Nabburg.	
				„ Amberg.	
				Magistrat Amberg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Neustadt a. d. W. N.).	Bezirksamt Vohenstrauß.	
				„ Neustadt a. d. W. N.	
				„ Tirschenreuth.	
				„ Kemnath.	
				„ Eschenbach.	
		7. Königlich Bayerisches.	1. (Hof).	Bezirksamt Wunsiedel.	
				„ Rehau.	
				„ Hof.	
				„ Naila.	
				„ Teuschnitz.	
				„ Münchberg.	
				„ Berneck.	
				Magistrat Hof.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Bayreuth).	Bezirksamt Kronach.	
				„ Stadtsteinach.	
				„ Kulmbach.	
				„ Bayreuth.	
				„ Pegnitz.	
				Magistrat Bayreuth.	
	6. Königlich Bayerische	15. Königlich Bayerisches.	1. (Nürnberg).	Bezirksamt Neumarkt.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				„ Nürnberg.	
				Magistrat Nürnberg.	
			2. (Ansbach).	Bezirksamt Ansbach.	
				„ Fürth.	
				„ Neustadt a. d. Aisch.	R.-B. Mittelfranken.
				„ Uffenheim.	
				„ Rothenburg.	
				Magistrat Fürth.	
				„ Ansbach.	
				„ Rothenburg.	
		14. Königlich Bayerisches.	1. (Erlangen).	Bezirksamt Sulzbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				„ Hersbruck.	R.-B. Mittelfranken.
				„ Erlangen.	
				Magistrat Erlangen.	
				Bezirksamt Forchheim.	R.-B. Oberfranken.
				„ Höchstadt.	
			2. (Kitzingen).	Bezirksamt Ochsenfurt.	
				„ Kitzingen.	
				„ Scheinfeld.	R.-B. Unterfranken.
				„ Volkach.	
				„ Gerolzhofen.	
				„ Haßfurt.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
2. Königlich Bayerisches.	7. Königlich Bayerische	5. Königlich Bayerisches.	1. (Bamberg).	Bezirksamt Ebern.	Königreich Bayern. R.-B. Unterfranken.
				„ Staffelstein.	R.-B. Oberfranken.
				„ Lichtenfels.	
				„ Ebermannstadt.	
				„ Bamberg I.	
				„ Bamberg II.	
				Magistrat Bamberg.	
			2. (Kissingen).	Bezirksamt Königshofen.	R.-B. Unterfranken.
				„ Mellrichstadt.	
				„ Neustadt a. d. S.	
				„ Brückenau.	
				„ Kissingen.	
				„ Hammelburg.	
		9. Königlich Bayerisches.	1. (Würzburg).	Bezirksamt Würzburg.	
				„ Karlstadt.	
				„ Gemünden.	
				„ Schweinfurt.	
				Magistrat Würzburg.	
				„ Schweinfurt.	
			2. (Aschaffenburg).	Bezirksamt Miltenberg.	
				„ Obernburg.	
				„ Marktheidenfeld.	
				„ Lohr.	
				„ Alzenau.	
				„ Aschaffenburg.	
				Magistrat Aschaffenburg.	
	8. Königlich Bayerische	4. Königlich Bayerisches.	1. (Landau).	Bezirksamt Bergzabern.	R.-B. Pfalz.
				„ Landau.	
				„ Germersheim.	
			2. (Speyer).	„ Frankenthal.	
				„ Neustadt a. d. H.	
				„ Speyer.	
		8. Königlich Bayerisches.	1. (Kaiserslautern).	Bezirksamt Kirchheimbolanden.	
				„ Kusel.	
				„ Kaiserslautern.	
			2. (Zweibrücken).	Bezirksamt Homburg.	
				„ Zweibrücken.	
				„ Pirmasens.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Anlage D. zu §. 91.

Prüfungs-Ordnung
zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt.

a. Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die

vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plœtz' Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irwing's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b. In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.).

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen, und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d. In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.

e. Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f. In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g. In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden r Ober-Ersatz-Kommission zu.

§. 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a. in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b. in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§. 1);

c. in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Ci- Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung de übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschl zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht sel- sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrolirenden Offizier od- Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel dar erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Clausur statt. Zur Anfertigu des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im §. 4 unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Di Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Aus- schließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfun in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegun der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die de einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungs- arbeiten zu verlangen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außer- ordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündchen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der utsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, er durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit s Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen rad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung rfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche rüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13.

Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder Theil nehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgültige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird ein von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.
Organisation der Kontrole.

Zweiter Abschnitt.
Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

Dritter Abschnitt.
Erfüllung der Dienstpflicht.

Vierter Abschnitt.
Klassifikations-Verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

Schemata.

Erster Abschnitt.
Organisation der Kontrole.

§. 1.
Im Allgemeinen.

1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§. 5, 2) zu beaufsichtigen.
2. Sie wird einestheils durch die Ersatz-Behörden, anderentheils durch die Landwehr-Behörden unter theilweiser Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt.
3. Der Kontrole durch die Ersatz-Behörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung der Ersatz-Ordnung von dem Eintritt in das militärpflichige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

   Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehr-Behörden ein. Sie wird, so weit sie ohne Mitwirkung der Civil-Behörden erfolgt, durch die Landwehr-Ordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civil-Behörden stattfindet, ist sie Gegenstand der Kontrol-Ordnung.
4. Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehr-Behörden sind die Landwehr-Bezirks-Kommandos; unter ihrer Leitung stehen die Landwehr-Bezirks-Feldwebel.
5. Kontrol-Bezirke sind die Landwehr-Bataillons-Bezirke (E. O. Anlage 1) und innerhalb derselben die Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

§. 2.
Mitwirkung von Civil-Behörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehr-Behörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

   R. M. G. §. 70.
2. Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizei-Behörden ob.

   An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

3. Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken.
4. Die Gerichte haben — soweit diese Obligenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehr-Behörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 3.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 4.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Scheine. (Schema 1—5, 11, 12, 14—16.)

   Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

   Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten werden an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsorts gerichtet.

   Ausnahmen siehe §. 8, 4.

   Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.
2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle veranlaßt.

Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27) zu gewähren.

Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27 und §. 31, 6) stattfinden.

Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben.

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 5.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere oder im Beurlaubtenverhältniß oder in der Ersatz-Reserve abgeleistet.
(E. O. Abschnitt II.)

2. Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

a. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;

b. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

c. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

B. a. Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

b. alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorie gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;

C. die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.
R. M. G. §. 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.
4. Zum Beurlaubtenstande gehören:
   a. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;
   b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
   c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;
   d. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.
   W. G. §. 15. und R. M. G. §. 56.
5. Zur Ersatz-Reserve gehören die Ersatz-Reservisten erster und zweiter Klasse.
   R. M. G. §. 23

§. 6.
Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.
2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind, (§. 7, 5).
   St. A. G. §. 15.
3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte weisen sich außerdem durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.
4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionsscheine als Ausweis.
5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 7.
Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe §. 5, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§. 1, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. §. 57.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

R. M. G. §. 58.

Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. §. 59.

Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt.

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

4. Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältniß und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-Brigade-Kommandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgelegt werden.

Bei Offizieren und im Offizierrange stehenden Aerzten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Den Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 5. 4 b—d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R. M. G. §. [illegible] 1

Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Solche Gesuche der Offiziere und im Offizier-Range stehenden Aerzte werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Kommandeuren befunden.

6. Offiziere und im Offizier-Range stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
R. M. G. §. 60, 2.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

7. Die näheren Festsetzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatz-Ordnung enthalten (E. O. §. 79, §. 81 und §. 84).

8. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsorts.
R. M. G. §. 60, 5.

Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen.

9. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.
R. M. G. §. 61.

10. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 10, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen.

Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 10, 5.

Ueber die erfolgte Anmusterung von reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften ist durch die Seemannsämter demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen.

Die Dauer der Anmusterung ist — soweit irgend möglich — anzugeben (§. 10, 7).

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.
W. G. §. 15. St. A. G. §. 15, 3. R. V. Art. 59.

Vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß ist durch die Polizei-Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Auswanderungs-Erlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirks-Kommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizei-Behörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen (E. O. §. 19).

Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, Mittheilung zu machen (§. 2, 4).

§. 8.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 6, 3 bezeichneten Papiere aus.

   Verabschiedete Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte erhalten Dimissions-Patente.
2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Ersatz-Ordnung ertheilten Scheine, Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse durch Seewehr-Scheine (E. O. Schema 5) aus.
3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungs-Atteste.
4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

   Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibegebühr zu entrichten.

   Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie kontrolirenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu richten (§. 9, 1).

§. 9.

Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes

wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar hinsichtlich der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel — im Auftrage der Landwehr-Bezirks-Kommandos — ausgeübt (§ 1

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die im §. 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 11 abzuhaltenden Kontrol-Versammlungen.

3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, zu nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

W. G. §. 6.

§. 10.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie (§. 1, 5) zu erstatten.

Bedürfen schriftliche Meldungen weitere Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte durch das Landwehr-Bezirks-Kommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

K. G. §. 2.

2. Die Gestellung im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.

K. G. §. 3.

3. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse »Militaria« zu schreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde zu versenden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Portofr. Ges. §§. 2 und 3.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsort

oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

Wer aus einem Landwehr-Kompagnie-Bezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel ab- und bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Von Reisen von mehr als 14tägiger oder unbestimmter Dauer ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten (§. 7, 10). Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wanderschaft.

Bei Anmusterungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden (§. 7, 10).

Bei allen Meldungen sind die im §. 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzuzeigen.

Auf die Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind.

§. 11.

Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen werden.

   Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

   K. O. §. 1.

   An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrol-Versammlungen nicht statt.

   Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrol-Versammlungen nicht einberufen.

2. Gestellung zu den Kontrol-Versammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

   K. O. §. 3.

3. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.

4. Die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Kontrol-Versammlungen im November statt.

§. 13.

Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

   Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur
   a. zu den jährlichen Uebungen (§. 12, 11);
   b. wenn Theile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

   W. G. §. 8.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

   R. M. G. §. 63.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

   Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

   Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

   R. M. G. §. 64.

   Ueber das Verfahren siehe Abschnitt IV.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

   R. M. G. §. 65.

   Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

   Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung.

   R. M. G. §. 65.

Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. M. G. §. 66.

). Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§. 7, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungs-Ordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

§. 14.

isziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

R. G. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Dis-

ziplinar-Straforbnung für das Heer vom 31. Oktober 1872
halten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstan
verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstr

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu
strafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Ar
strafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition
Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets d
die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

K. O. §. 7.

§. 15.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören n
zum Beurlaubtenstande. Demzufolge sind sie den auf die Ma
schaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disziplinarvorschri
nicht unterworfen.

Die Vorschrift des §. 7, 12 findet auf Ersatz-Reservi
erster Klasse sinngemäße Anwendung.

Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Bes
mungen des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v
20. Juni 1872 finden auf sie nur insoweit Anwendung, als
im §. 69, 6 des Reichs-Militärgesetzes ausdrücklich verordnet

2. Die über die Klassifikation der Reservisten und Landwehrma
schaften (siehe Abschnitt IV.) gegebenen Bestimmungen finden
die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung, mit
Maßgabe, daß die Zahl der Zurückgestellten 5 Prozent der
dem Aushebungs-Bezirk vorhandenen Mannschaften dieser Katego
nicht überschreiten darf.

Eine Erhöhung dieses Prozentsatzes — jedoch bis auf hö
stens 10 Prozent — kann auf Antrag der Ober-Ersatz-Kommissi
durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz ausnahmsweise genehm
werden, wenn besondere lokale Verhältnisse eine derartige Berü
sichtigung erheischen.

Militärpflichtige, welche nach dem Klassifikations-Termine
laufenden Jahres der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt werd
können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ers
Kommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgestu
werden.

R. M. G. §. 69, 1.

3. Nach Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins I. haben sich
Ersatz-Reservisten erster Klasse bei dem Bezirks-Feldwebel derjenig
Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthal

ort liegt — und zwar spätestens 14 Tage nach erfolgter Aushändigung — behufs Uebernahme in die Kontrole unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich zu melden.

Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt ist.

4. Die Bestimmungen des §. 10, 3—9 und des §. 13, 2, 4, 5, 7 und 8 finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung.

R. M. G. §. 65 und §. 69, 2 und 5.

5. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie zu melden.

R. M. G. §. 69, 4.

6. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalte in außereuropäischen Ländern jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, durch Konsulats-Atteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben und in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, zu richten.

Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vor.

Zugleich mit der ertheilten Genehmigung ist die Versetzung in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve und die dem §. 28 des Reichs-Militärgesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu verfügen und auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken.

R. M. G. §. 59 und §. 69, 4.

7. Die Fälle der Kontrol-Entziehung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sind seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos der zuständigen Civil-Behörde behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen.

Die Zurückversetzung wegen Kontrolentziehung verfügt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur (E. O. §. 13, 7).

R. M. G. §. 69, 6.

Kontrol-Versammlungen werden nur auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilmachung abgehalten (E. O. §. 96, 2).

R. M. G. §. 69, 3.

8. Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die Ersatz-Reservisten behufs Versetzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die Versetzung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt.

So lange dieser Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

§. 16.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militärischen Kontrole.
2. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbtreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

   R. M. G. §. 28.

   Im Uebrigen siehe Ersatz-Ordnung §. 13, 6 und §. 98.
3. Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

   Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission ertheilt.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

§. 17.

Klassifikations-Gründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der im §. 13, 3 und §. 15, 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Klassifikations-Gründe) eintreten:
   a. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

2. Mannschaften, welche in Gemäßheit des §. 67 und §. 69 des Reichs-Militärgesetzes wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 18.

Klassifikations-Verfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse (§. 13, 6 und 9 und §. 15, 2), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatz-Kommission (Ersatz-Ordnung §. 63, 3), welche im Anschluß an das Musterungs-Geschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält.

3. Das Verfahren der verstärkten Ersatz-Kommission beim Klassifikationsgeschäft regelt sich nach §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes.

4. Die Entscheidungen sind endgültig, insofern nicht der Militär-Vorsitzende auf Grund des §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes Einspruch erhebt.

5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klassifikationstermin.

   Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.

6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungs-Bezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.

7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission amtlich bekannt gemacht.

§. 19.

Außerterminliche Klassifikation.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Klassifikations-Termine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt, und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung, wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.
2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungs-Termin der Reserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission verfügt werden.
3. Ueber außerterminliche Zurückstellung Militärpflichtiger siehe §. 15, 2 Abs. 3.
4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

   Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.
5. Eine Wiederentlassung einzelner einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im §. 82, 2 und §. 100, 3 der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

   Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Klassifikations-Termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w., ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§. 20.

Unabkömmlichkeits-Gründe.

1. Der im §. 13, 4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

   Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

   Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landes-Regierungen durch den Chef derjenigen Civil-Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist.

Außer den unter 1. bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:

a. durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staats-Kassen, welche Kaution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenz-Aufsichts-Beamten, Lootsen;

b. durch die Ober-Post-Direktionen nach Genehmigung des General-Post-Amtes die etatsmäßigen Post-Beamten und die mit dem technischen Postdienst beschäftigten Diätarien, letztere jedoch nur im Ausnahmefall;*)

c. durch die Telegraphen-Direktionen nach Genehmigung der General-Direktion der Telegraphen die Beamten der Telegraphie.*)

3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.

Ueber das Verfahren siehe §. 23.

4. Die Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.

5. Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten anderer Dienstkategorien kann nur durch die vorgesetzte Ministerial-Instanz, in Elsaß-Lothringen durch den Ober-Präsidenten bescheinigt werden.

6. Die bei den Staats-Gestüten, sowie bei den Landes-Gestüten und Zuchthengst-Depots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf motivirten Antrag des Gestüts-Vorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 21.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

1. Diejenigen Civil-Behörden, welche nach §. 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. Dezember jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtrags-Listen, beide nach Schema A., den Provinzial-General-Kommandos**) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolirt werden. Schema A.

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphen-Verwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

**) In Sachsen und Württemberg dem Kriegs-Ministerium.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen.

Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

3. Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

§. 22.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals.

1. Nach §. 28, 8 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militär-Behörde zur Verfügung zu stellen.

2. Die Vertheilung des für Feld-Eisenbahn-Formationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt statt.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahn-Verwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahn-Verwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Schema B. ein.

Schema B.

Dieser theilt sodann den General-Kommandos mit, wie viel und welche Mannschaften, von welchen Bahn-Verwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen 2c. durch Vermittelung des zuständigen Kriegs-Ministeriums.

§. 23.

Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst.

1. Zu demjenigen Eisenbahn-Personal, welches nach §. 20, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:
   a. Höhere Eisenbahn-Beamte;
   b. Verwaltungs- und Expeditions-Personal;
   c. Fahr-Personal;
   d. Bahndienst- und Stations-Personal;
   e. Ständige Eisenbahn-Arbeiter.
2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stations-Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.
3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals wird im November jedes Jahres bei den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos verfügt.
4. Die Zurückstellung geschieht nur nach Vorweis einer nach Schema C. ausgestellten Bescheinigung der Bahn-Verwaltung. Schema C.

   Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.
5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahn-Verwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich zu.
6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Nr. 1, a. aufgeführten Beamten zulässig.
7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung.

Schema A. zu §. 21.

Liste

der im Bezirk des ..... Armee-Korps von der .... (Behörde) .... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Dezember.

№	Civilstellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppengattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			

Erläuterungen. Von den pro .... als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen

zu den unterm 1. Dezember ..... im Bezirk des ..... Armee-Korps von der .... (Behörde) .... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Juni.

№	Civil-stellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppen-gattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			
					A. Abgang.					
					B. Zugang.					

Schema B. zu §. 22.

Namentliche Liste № .....

der seitens der .... (Eisenbahn-Verwaltung) .... für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften aus dem Bezirk des Landwehr-Bezirks-Kommandos .... (Stabsquartier) ....

1. №	2. Funktion im Eisenbahndienst.	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung.	4. Vor- und Zuname.	5. Militärcharge und Waffengattung.	6. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	7. Wohnort.			8. Bemerkungen	
						Ort.	Kreis.	Wohnung.	der Bahn-Verwaltung.	des Chefs des Generalstabes der Armee.

Erläuterungen: 1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.

2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten 2c. derselben Kategorie hinter einander aufzuführen.

3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Rubriken enthält:

№	Beamten- oder Arbeiter-Kategorie.	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten.	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen.
				in Liste №	unter welcher laufenden Nummer.	

Schema C. zu §. 23.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Zuname), welcher nach Ausweis seines Mili passes beim Landwehr-Bezirks-Kommando (Stabsquartier) kontro wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltung angestellt und daher v Waffendienst zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahn-Verwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. D zember ..... vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos.)

(Stempel.)

Anhang.

*) Durch §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz erklärt, gemäß Gesetz vom 24. November 1871 auf Bayern nach näherer Bestimmung des Bündniß-Vertrages anzuwenden.

1. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
rordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zu-
immung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung ieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht nd nur:

a. die Mitglieder regierender Häuser;
b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, edoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürger-ichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§. 3.

Das Heer wird eingetheilt in:
1. das stehende Heer,
2. die Landwehr;

die Marine in:
1. die Flotte,
2. die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§. 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte zählt für eine Uebung.

§. 7.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie

r der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-uppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen cht einberufen.

§. 8.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den ahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundes-ldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a. zu den jährlichen Uebungen,

b. wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§. 9.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§. 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

§. 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

12*

§. 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1. Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
   a. die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
   b. die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2. Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
   a. Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b. aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
   c. aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
3. Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum Einjährigen-Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermannsexamen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

   Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.
5. Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des

Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

6. Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.
7. Die Seewehr besteht:
   a. aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
   b. aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.
8. Für die vorstehend unter 7b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§. 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

§. 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§. 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§. 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des

Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§. 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. 18.

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§. 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

2. Reichs-Militär-Gesetz. Vom 2. Mai 1874.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres.

§. 1.

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2.

Die Infanterie wird formirt in 469 Bataillonen, die Kavallerie 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen 2 bis 4 eine Abtheilung bilden; die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompagnien.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei r Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abheilungen beziehungsweise Bataillonen ein Regiment formirt.

§. 3.

2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden er Infanterie und Kavallerie zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Train-Formationen wird ein Armee-Korps gebildet, derrt, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden us 18 Armee-Korps besteht.

2 Armee-Korps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armee-Korps formirt.

Für je 3 bis 4 Armee-Korps besteht eine Armee-Inspektion.

§. 4.

In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch inen Hauptmann oder Rittmeister mit Hülfe eines Premier-Lieutenants, 2 oder 3 Sekonde-Lieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerie-Abtheilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments in älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone beziehungsweise Abtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Aerzten, Zahlmeistern, Roßärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generallieutenant befehligt. An der Spitze eines jeden Armee-Korps steht ein kommandirender General (General der Infanterie ꝛc. oder Generallieutenant). Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reih und Glied; als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegs-Ministerien, des Generalstabes, des Ingenieur-Korps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ꝛc., sowie das gesammte Heeres-Verwaltungspersonal.

Die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden

Aenderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

§. 5.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Unbeschadet der Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandirenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armee-Korps-Bezirken.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armee-Korps-Bezirke in Divisions- und Brigade-Bezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr-Bataillons- und Landwehr-Kompagnie-Bezirke eingetheilt.

§. 6.

Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen.

Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt.

§. 7.

Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen erläßt der Kaiser. Zu der Stelle eines richterlichen Militär-Justizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat.

Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Offiziere des Kontingents ernannt werden.

§. 8.

Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzung des Heeres.

§. 9.

Bei der nach Maßgabe der Vorschrift im §. 9 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 131) erfolgenden Vertheilung des Rekrutenbedarfs sind, außer den in den einzelnen Bundesstaaten sich aufhaltenden Ausländern, auch die ortsanwesenden, im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen außer Berechnung zu lassen. Die Freiwilligen (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 18..

ndes-Gesetzbl. S. 131) und die für die Marine ausgehobenen annschaften sind ihren Aushebungs-Bezirken in Rechnung zu stellen.

Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe n, und zwar unter Zustimmung des Ausschusses für das Landheer die Festungen, nur dann angeordnet werden, wenn nach erfolgter theilung des allgemeinen Ersatzbedarfs bei einem Truppentheile ch unvorhergesehenen Ausfall oder Abgang an Mannschaften ein ierordentlicher Ersatzbedarf entsteht. Die Ausgleichung hierfür ist der Rekrutengestellung des nächstfolgenden Jahres zu bewirken.

Vermag ein Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so d der Ausfall auf die anderen Bezirke desselben Bundesstaates und r zunächst auf die der nächst höheren Militär-Territorialeinheit 5) angehörigen Bezirke übertragen. Die Erhöhung der Rekrutenheile anderer Bundesstaaten kann erst dann erfolgen, wenn die ge- mten Aushebungs-Bezirke eines Bundesstaates nicht zur Leistung des iselben aufgegebenen Rekrutenantheils im Stande sind.

Diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, nen unbeschadet der Bestimmungen im Absatz 3 im Frieden zur krutengestellung für andere Armee-Korps nur in dem Maße heran- ogen werden, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen in mäßheit des §. 12 zur Aushebung gelangen. Im Uebrigen ist für Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichs- res das militärische Bedürfniß bestimmend.

§. 10.

Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeres- nst eintreten (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, indesgesetzbl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in lchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen ilitärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatz- jörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestim- ingen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens eimal jährlich.

§. 11.

Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörig- t verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder eder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in utschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich aus- joben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr iaus im Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in s Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine bere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Aus- wanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben tten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige rden.

§. 12.

Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke, in welch er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solc seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bund gebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Woh hat, ist in dem Aushebungs-Bezirke seines Geburtsortes gestellu pflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjeni Aushebungs-Bezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Famil häupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungs-Bezirke, in welchem die Militärpflichtigen zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst he gezogen.

§. 13.

Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben J geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem A hebungs-Bezirke durch das Loos bestimmt.

Ein Hinausgreifen über die dem Bedarf entsprechende be Nummer (Abschlußnummer), oder eine Abweichung von der Numm folge ist nur zulässig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rek an welche im Interesse einzelner Waffengattungen besondere An derungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nu mern nicht zu finden ist.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen der Loosung nicht Theil.

Auf diejenigen Militärpflichtigen, welche in Folge hoher L nummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstell in den Militärdienst gelangen, kann in den beiden nächstfolgen Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem A hebungs-Bezirk der Rekrutenbedarf des Jahres in anderer Weise n gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Mil pflichtigen werden der Ersatz-Reserve überwiesen.

§. 14.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die V pflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in wel sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. A nahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gew werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjäh freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflic Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Hee dienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, ver die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste; nach Befin der Ersatz-Behörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen wer

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-
illigen Dienst berechtigen.

§. 15.

Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen
md dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst
von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden zu befreien.

§. 16.

Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur
igt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatz-Reserve zu
weisen.

§. 17.

Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den
itärdienst, oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer be-
et sind, werden vorläufig zurückgestellt, und falls sie nicht nach
r Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§. 13)
ren, für das nächste Jahr vorgemerkt.

Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres
t dienstfähig werden, so werden sie der Ersatz-Reserve überwiesen.

Die für den Militärdienst erforderliche Körpergröße wird durch
serliche Verordnung bestimmt.

§. 18.

Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus
r mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden
n, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe
mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden
dstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht
deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer
Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt
nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt. Die Zurück-
lung solcher Personen ist bis zum fünften Dienstpflichtjahre zulässig.
sselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen
renrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung
Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer aktiven
enstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so
m ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung
f die Dienstzeit erfolgen.

§. 19.

In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen
er Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden von
i Ersatz-Behörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der An-
hörigen derselben unter den in den §§. 20 und 21 bezeichneten
oraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund
zieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§. 20.

[illegible] Jahre können zurückgestellt und, falls [illegible] zu den Ueberzähligen ihres Jahr[illegible] [illegible] Jahr vorgemerkt werden:

1. [illegible] Ernährer hülfloser Familien, [illegible] oder Geschwister;
2. [illegible] zur Arbeit und Aufsicht unfä[illegible] oder Gewerbtreibenden, [illegible] einzige und unentbehrliche [illegible] des Besitzes, der [illegible]
3. [illegible] eines vor dem [illegible] gewordenen oder [illegible] Soldaten, insofern [illegible] des letzteren eine [illegible] kann;
4. [illegible] der Besitz oder [illegible]

[illegible]

§. 21.

Militärpflichtige, welchen die im §. 20 unter 1 bis 5 aufge-
en Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch
Seite stehen, werden der Ersatz-Reserve überwiesen.
Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht,
r seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann
Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet,
äglich ausgehoben werden.

§. 22.

ie ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflich-
vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für
Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden,
n einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich
hene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung recht-
. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf
der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.
ach Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche
ückstellung nicht begründet werden.

§. 23.

Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen getheilt.
Dienstverpflichtung in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von
m Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueber-
zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf der fünf Jahre
ie Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.
Zugehörigkeit zur Ersatz-Reserve erlischt mit dem vollendeten
sjahre.

§. 24.

erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres
lmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen.
sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß
Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres
rd.

§. 25.

ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen
überwiesen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber
jer Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind.
etwaige weitere Bedarf ist zu entnehmen:
aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche
Verhältnisse die Befreiung vom Militärdienste im Frieden
zur Folge haben, aber für den Fall eines Krieges die weitere
Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen ge-
ringer körperlicher Fehler befreit werden;

c. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche w[illegible] zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienste im Fr[illegible] befreit werden, deren Kräftigung aber während der [illegible] folgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß [illegible] voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen w[illegible] können.

Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den [illegible] geloosten die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der in [illegible] ser Beziehung im §. 13 getroffenen Bestimmungen, unter den üb[illegible] Mannschaften das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit und [illegible] kömmlichkeit.

§. 26.

Außer den Mannschaften, welche wegen abgelaufener Zeit[illegible] (§. 23 Abs. 2) in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve eintreten, w[illegible] dieser alle Militärpflichtigen zugetheilt, welche der Ersatz-Reserve zu [illegible] weisen sind, aber als ungeeignet oder überschüssig nicht der e[illegible] Klasse überwiesen werden.

§. 27.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind [illegible] Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. [illegible] ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bed[illegible] zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung er[illegible] auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise beka[illegible] zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen. [illegible] Mannschaften dieser Altersklassen werden dadurch verpflichtet, sich [illegible] Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen. [illegible] Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Mannschaften [illegible] bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflich[illegible]

Für diejenigen Mannschaften, welche durch die Einberufung [illegible] das Verhältniß des Militärpflichtigen versetzt, aber nicht einge[illegible] worden sind, hört dieses Verhältniß mit der Auflösung der E[illegible] Truppentheile auf.

§. 28.

Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche [illegible] Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen La[illegible] jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen u[illegible] Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbt[illegible] bende u. s. w., erworben haben, können für die Dauer ihres Au[illegible] halts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kri[illegible] befreit werden.

§. 29.

Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zwe[illegible] Klasse zum Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung [illegible] Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen (§. 50.).

§. 30.

für die Zusammensetzung der mit der Heeresergänzung zu beauf- den Behörden und für das Verfahren vor denselben sind fol- Vorschriften maßgebend:

1. Die Einrichtung der Ersatz-Behörden hat sich an die in §. 5 vorgeschriebene Eintheilung des Reichsgebietes in Militär-Bezirke anzulehnen.
2. Der Landwehr-Bataillons-Bezirk bildet entweder ungetheilt den Aushebungs-Bezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungs-Bezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Civilverwaltungs-Bezirke bestimmt.
3. Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:
   a. für den Aushebungs-Bezirk die Ersatz-Kommission, bestehend aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur und einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede;
   b. für den Infanterie-Brigade-Bezirk die Ober-Ersatz-Kommission, bestehend aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten;
   c. für den Armee-Korps-Bezirk der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landes-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind;
   d. für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der einzelnen Bundesstaaten.
4. Zur Entscheidung
   a. über die in §. 20 vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen,
   b. über den nach Maßgabe des §. 33 eintretenden Verlust von Begünstigungen,
   c. über den nach Maßgabe der §§. 21, 51 und 55 eintretenden Verlust der Befreiung vom Militärdienst,
   d. über die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr und der Ersatzreserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69.

   treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Ober-Ersatz-Kommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständ
Mitgliedern aus höchstens noch einem O
und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den
digen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mit

5. Die Mitglieder der Ersatz-Behörden haben gleiches St recht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit ge Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußf theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angele der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzul Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Er Kommission die Stimme des Civilmitgliedes, bei der O Ersatz-Kommission die Stimme des militärischen Mitgl maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Ober-Ersatz-K mission die Stimme des militärischen Mitgliedes über körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die theilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschied Waffengattungen und Truppentheile.

6. Bei dem Verfahren vor den Ersatz-Behörden sind die theiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von kunden und Stellung von Zeugen und Sachverständige unterstützen.

7. Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellun der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Besch der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Er Kommission.

Gegen Entscheidungen der Ersatz-Kommission über Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landw und der Ersatzreserve erster Klasse steht dem ständigen mili rischen Mitgliede die Erhebung des Einspruches zu, welchem Falle die endgültige Entscheidung lediglich durch ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt

8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht den Militärpflichtigen beziehungsweise ihren zur Reklam berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren stanzen zu. In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekr antheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die Befreiung vom Militärdienst gerichteten Entscheidungen seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Er Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt wer

§. 31.

Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kon der Ersatz-Behörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu fü

: Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften bewirken.

§. 32.

Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und nach §. 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind ver- ichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge un- geltlich vorzulegen.

§. 33.

Wer die nach Maßgabe des §. 31 vorgeschriebenen Meldungen : Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militärpflichtige, lche in den von den Ersatz-Behörden abzuhaltenden Terminen nicht nktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere rafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, oder Haft s zu drei Tagen zu bestrafen.

Militärpflichtigen, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzu- ltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den satz-Behörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese rsäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die satz-Behörden sie auch des Anspruchs auf die nach §§. 19 bis 22 lässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unsichere Heeres- lichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Die Dienstzeit wird sdann erst vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab rechnet.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseiti- ing nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Ge- llungspflichtigen lag (Absatz 1, 2), so treten die vorerwähnten olgen nicht ein.

§. 34.

Rekruten, welche nach ihrer Aushebung, sowie Freiwillige, welche ach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die eimath beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 35.

Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen nd Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen ebingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

§. 36.

Von den Kosten des Rekrutirungsverfahrens sind nur diejenigen uf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Be- theiligung von Militär-Behörden und Militärpersonen an demselben er- geben.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überla
von wem die übrigen Kosten zu tragen sind.

§. 37.

Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist dem Bunde
und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen.

Dritter Abschnitt.

Vom aktiven Heere.

§. 38.

Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar

1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Fried
standes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitp
ihrer Entlassung aus dem Dienste;
2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder
zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von
Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Mili
verwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Z
punkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppen
an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlas
aus dem aktiven Dienste.

B. 1. Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt)
Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten
Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einber
sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlass
2. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen
freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeam
und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenann
Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie
berufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen E
tritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ih
Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus d
Dienste.

§. 39.

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt
auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei d
Gerichte des Garnisonortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllu
der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz ni
begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlic
Ansprüche.

Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, w

welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann.

§. 40.

Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

§. 41.

Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

§. 42.

Die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben.

§. 43.

Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

§. 44.

In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im §. 38 bezeichneten und die nach §§. 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegirte militärische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1. Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

   Kriegsgefangene oder Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2. Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:
   a. wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und und unterschrieben sind;
   b. wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
   c. wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Auditeuren oder Offizieren unterschrieben ist.

   Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b. und c. erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.
3. Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.
4. Die nach Vorschrift sub 2c. aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

   Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a. b.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

   Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.
5. Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

   Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

§. 45.

Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung.

Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§. 46.

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§. 47.

Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

§. 48.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 49.

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militärwahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

IV. Abschnitt.

Entlassung aus dem aktiven Dienste.

§. 50.

Alle Soldaten, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesammtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über.

Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatz-Truppentheilen aus der Ersatzreserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden (§. 29), treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§. 62) zur Reserve oder Landwehr über, anderenfalls aber in die Ersatzreserve zurück.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

§. 51.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden.

Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden.

§. 52.

Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen (§. 54).

§. 53.

Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung Ersatz-Behörden entlassen werden, wenn einer der im §. 20, Nr. 1 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist.

Ueber die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der klamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betref- den (§. 30, Nr. 3 c.) Landes- oder Provinzial-Behörde seines mathsbezirkes.

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allmeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst beaden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§. 54.

Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (V. Abschnitt).

§. 55.

Ueber das fernere Militärverhältniß der zu ihrer Disposition entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatz-Behörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklassen.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so sollen sie nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

V. Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande und der Ersatz-Reserve erster Klasse.

§. 56.

Zum Beurlaubtenstande gehören:

1. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
2. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§. 34);
3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften (§. 54);
4. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

§. 57.

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anforderungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen (§. 8).

Ueber die Ausübung der militärischen Kontrole, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disziplinarstrafmittel wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmung treffen.

§. 58.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden.

§. 59.

Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 60.

Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Den Offizieren und im Offizierrang stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militär-Behörde ertheilt werden.
2. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
3. Die im §. 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften

sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militär-Behörde.

5. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden, und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

§. 61.

Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die gemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, hinsichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

§. 62.

Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die aktive Dienstzeit, auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr, bezw. die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§. 18 des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872) verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein.

Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatz-Reserve angehört haben (§. 50), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären.

§. 63.

Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend.

§. 64.

Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesammt-Dienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

§. 65.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

§. 66.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

§. 67.

lannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrole als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne an- ie Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der ioch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlänge- hrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. t die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie :chend weiter zurückversetzt werden.

§. 68.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Aus- :rung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Aus- erung angehört haben würden, wieder ein.

§. 69.

Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse werden den olgenden Bestimmungen unterworfen:

1. Wegen der Reihenfolge der Einberufung und wegen der Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse im Falle der Einberufung finden die §§. 63 und 64 auf sie entsprechende Anwendung.
2. Sie haben der Militär-Behörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugehen kann.
3. Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund Kaiserlicher Verordnung zu Kontrol-Versammlungen einberufen werden.
4. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben; von dieser Verpflichtung können sie im entsprechenden Falle des §. 59 befreit werden.
5. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen sie der Einberufung sofort Folge leisten; für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.
6. Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche sich der ihnen auf Grund des Gesetzes auferlegten Kontrole entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft. Abgesehen von den hiernach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darübe werden sie entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch ni über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus.

7. Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche na folgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Leben wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang u ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung an haben würden.

8. Außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§. 17 des G vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 355) bedürf keiner Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch pflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der litär-Behörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung Anzeige unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

§. 70.

Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden sind verpflicht in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militär-Behörden der Kontrole und bei Regelung der Militärverhältnisse der Person des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve erster Klasse, insbeso dere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen.

Schlußbestimmungen.

§. 71.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

§. 72.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmun des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzb 1871 S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestim mung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bunde Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift un beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

›esetz über den Landsturm. Vom 12. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

›nen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung ›undesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre, welche weder dem : noch der Marine angehören.

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall ›e des Reichsgebiets bedroht oder überzieht.

§. 3 Alinea 2 und §. 16 des Ges. v. 9. 11. 67.

§. 2.

Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verord›, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

§. 3.

Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile der ›tz-Reserve erstrecken.

Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet , können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

§. 4.

Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von dem›en betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden ›schriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den ›litärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen.

Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die ›en des Landsturms Eingetragenen.

§. 5.

Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind mili›ische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel besonderen Abtheilungen formirt.

In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den ›annschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, jedoch nur ›m, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die ver›ndbaren Mannschaften der Ersatz-Reserve einberufen sind.

Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten be›mend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

§. 6.

Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturm›lichtigen keinerlei militärischen Kontrole oder Uebung unterworfen ›erden.

Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafe nur Geldstrafen bis zu sechszig Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

§. 7.

Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militär-Behörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militär-Behörde durch die Civil-Behörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civil-Behörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

§. 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§. 9.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5. zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Alphabetisches Sachregister

zur

Deutschen Wehr-Ordnung.

Erster Theil: Ersatz-Ordnung.
Zweiter Theil: Kontrol-Ordnung.

Auf Veranlassung des Königlich preußischen Kriegs-Ministeriums.

Berlin, 1875.
Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Berichtigung

von

Druckfehlern in der Deutschen Wehr-Ordnung.

Seite 40, die letzte Zeile zu ergänzen durch: außer Betracht.
» 69, 2. Zeile von oben zu lesen statt (§. 63, 3): (§. 63, 5).
» 120, 5. Kolonne ist als 3. Verwaltungs-Bezirk des Landwehr-Bataillons Weimar nachzutragen: Neustadt a. O.
» 145, letzte Zeile in §. 7, Ziffer 12 zu setzen statt (§. 2, 5): (§. 2, 4).

Sachregister.

A.

C.

D.

F.

G.

L.

N.

O.

P.

R.

T.

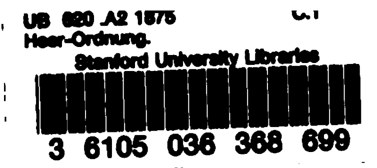
U.

V.

W.

Z.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).


UB 820 .A2 1875 C.1
Heer-Ordnung.
Stanford University Libraries
3 6105 036 368 699

	DATE DUE	

